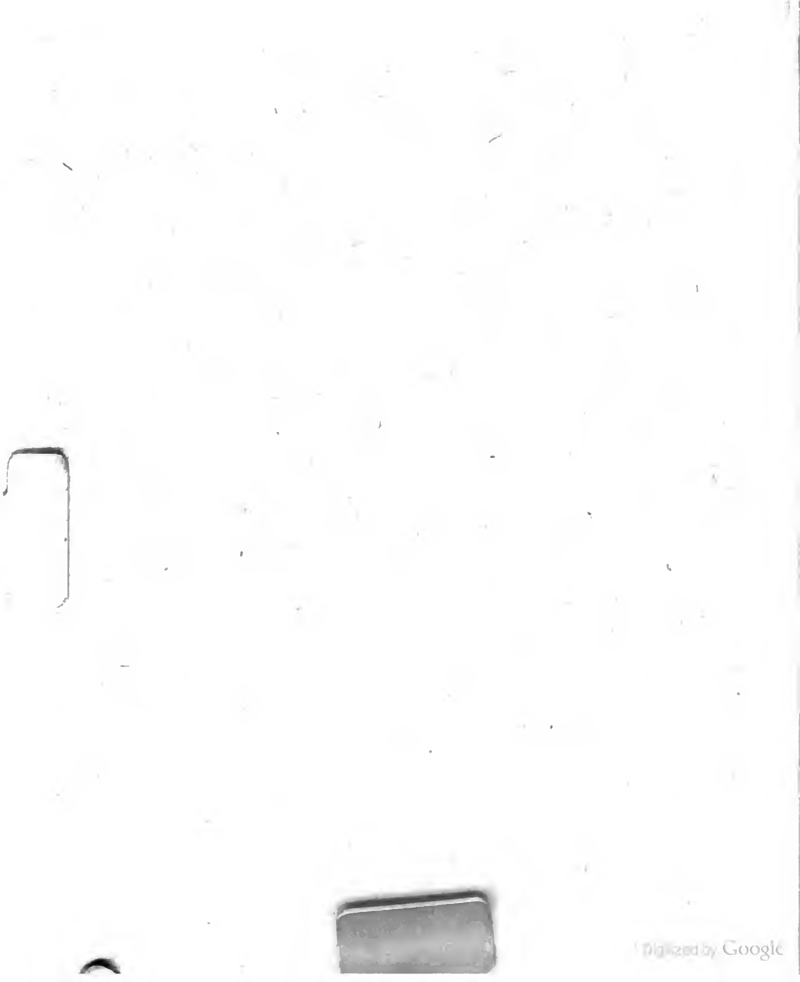
Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).





Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1898.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1898 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1897				
1	15. November	Bergpolizeiverordnung über Anschaffung und Verwendung von Sicherheitssprengstoffen	2	10	27
2	26. November	Bekanntmachung, betr. Abänderung des Formulars II (Vermögensnachweis) zu den von den eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüssen . .	2	5	17
3	16. Dezember	Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien	2	11	Beil.
4	16. Dezember	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien	5	21	67
5	20. Dezember	Polizeiverordnung, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches	2	6	19
6	21. Dezember	Bekanntmachung des Finanzministers, betr. das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien	2	11	Beil.
7	23. Dezember	Bekanntmachung, betr. Marschverpflegungsvergütung für 1898	3	13	35
8	28. Dezember	Bekanntmachung des Finanzministers, betr. Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 über die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895	7	31	100
	1898				
9	5. Januar	Bekanntmachung, betr. Begründung der Anträge auf Zurückstellung von der Militärdienstpflicht	1	3	9
10	5. Januar	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Herzogenrath	2	6	21
11	8. Januar	Bekanntmachung, betr. Anzeigepflicht der Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bei Betriebsänderungen	4	17	56
12	21. Januar	Bekanntmachung des Finanzministers, betr. das Regulativ für Oelmühlen	7	40	Beil.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Januar 1898

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 54. Stück enthält unter Nr. 2436: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Dezember 1897. Unter Nr. 2437: Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. Vom 23. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 3 Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. d. Mts. ist dem Departements- und Kreisthierarzt Koll hier die kommissarische Verwaltung der Veterinär-Assessorstelle beim hiesigen Königlichen Medizinal-Collegium übertragen worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 4 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Enzen im Kreise Euskirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen sowie der linksrheinischen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 durch Abgeordnete der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden:

Blaesen Konrad, Pfarrer; Winter Peter, Lehrer; Pirig Gabriel, Rentner; Steinhausen Wilhelm sen., Steinhausen jun., Steinhausen Joseph, Baehr Johann David, sämmtlich Ackerer; Hammes Johann, Schuster; Koch Johann Joseph, Ackerer; Mayer Wilhelm, Maurer; Reuter Paul, Tagelöhner und Zens Hubert, Tagelöhner, sämmtlich in Enzen wohnhaft.

Aachen, den 3. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 5 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21. Dezember v. J. dem Vorstande der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische

„Bethel" zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten dieser Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für das Jahr 1898 durch Abgeordnete der Anstalt eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

August Meyer aus Köln, Emil Munz aus Barmen, Hermann Runkel aus Grumeth, Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf, August Freudenberg aus Hückeswagen, August Neumeyer aus Crefeld, Otto Wülfing aus Neelkirchen, Carl Wiedey aus Münster, Carl Siebeking aus Gadderbaum, Carl Wüster aus Lüttringhausen, Johann Bungenberg aus Barmen, Carl Schneider aus Wesel.

Aachen, den 4. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 6 In der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1898 wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages für das Jahr 1897 stattfinden. Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts unentbehrlich ist.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 28. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 7 Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1898 ist in R. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienen und von dort, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pfg. zu beziehen.

Aachen, den 29. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 8 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

   a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

   b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

   Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.
18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 3. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 9 Wie wiederholt wahrgenommen ist, werden bei dem Musterungs- und Aushebungsgeschäfte Anträge auf Zurückstellung von Militärpflichtigen öfters damit begründet, daß der Militärpflichtige verheirathet ist. Ich verweise daher auf §. 32,4 der Wehrordnung, wonach durch die Verheirathung eines Militärpflichtigen ein Anspruch auf Zurückstellung von der Militärdienstpflicht nicht begründet werden kann.

Aachen, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 10 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Dezember 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Nyitra Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest P. S. K. (Pilis — Solt — Kis) — Kun.

Nr. 11 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März 1898 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1878 bis 1. Februar 1881** geboren und nach den §§. 25

und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1898.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 12 Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich hiermit zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände, daß die Rechnung der genannten Anstalt für das Rechnungsjahr 1896/97 im Ständehause hierselbst, Zimmer Nr. 8, vom 10. Januar 1898 ab auf vier Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1897.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klausener.

Nr. 13 Personal-Nachrichten.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kreisbauinspektorstelle Montjoie ist der Königliche Regierungsbaumeister Marcuse vom 1. Januar 1898 ab beauftragt worden.

Der bei der katholischen Volksschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither einstweilig thätige Lehrer Josef Krings ist endgültig angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 14 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen Gemeinde **Boslar** Flur M Nr. 769/241; Gemeinde **Krauthausen** Flur J Nr. 1734/586.

Jülich, den 28. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Januar 1898

Nr. 15 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9966: Verordnung, betreffend die Reisezulagen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung. Vom 22. Dezember 1897. Unter Nr. 9967: Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen. Unter Nr. 9968: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg an der Elbe, Ratzeburg, Schwarzenbek und Mölln. Vom 31. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 17 Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formulare II (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A 1b folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 26. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. November v. Js. wird hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 12. Januar 1893 (Amtsblatt Seite 31 ff.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnung schon bei der Aufstellung der Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise für das Jahr 1897 Berücksichtigung zu finden hat.

Aachen, den 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 18 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 19 Polizei-Verordnung,
betreffend die Einführung ausländischen Pferdefleisches.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz folgende

Polizei-Verordnung:

§. 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§. 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§. 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bezw. unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 3. Die Unterlassung der Anzeige (§. 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mark bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1898 in Kraft.

Coblenz, den 20. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. Nasse.

Nr. 20 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. Oktober 1897 dem Vorstande des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Sobernheim die Erlaubniß ertheilt, zum Besten desselben und der von ihm betriebenen evangelischen Diakonie, Kranken-, Waisen-, Siechen- und Krüppel-Pflege in den Jahren 1898, 1899, 1900 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Haussammlung durch Abgesandte des Vorstandes abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt worden:

Pastor Hohl, Gustav Kreitz aus Malstatt und Wilhelm Pfandhöfer aus Mülheim a./Ruhr.

Aachen, den 11. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 21 Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Herzogenrath (Eisenbahnweg und Landweg) ist unter den in der Verordnung vom 7. April 1893 (Amtsblatt Stück 16, Seite 171) angegebenen Bedingungen am Dienstag jeder Woche, oder falls auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktage gestattet.

Die Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einfuhrtage dem Kreisthierarzte zu Geilenkirchen anzumelden.

Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von Nachmittags 1 Uhr bis $2^1/_2$ Uhr statt.

Aachen, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 22 Mit der Abhaltung der durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. August v. Js. genehmigten Haussammlung zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendel (Amtsblatt Stück 42 Nr. 273) ist nachträglich noch der Berufssammler Karl Wrede aus Coblenz mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten beauftragt worden.

Aachen, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 23 Zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten auch im Jahre 1898 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werden.

Mit der Einsammlung der Gelder ist Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt.

Aachen, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 24 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsbl. S. 67) bringe ich nachstehend die bei den Vertrauensmännern pp. der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß:

1. Müllerei-Berufsgenossenschaft, Sektion X.

a) Vertrauensmann und stellvertretender Vertrauensmann für den Kreis Düren.

Es scheiden aus: Wilh. Funk jr. zu Düren und Robert Lamberts zu Bettweiß.

Neugewählt: Melchior Plenß zu Düren und Josef Thuir zu Lendersdorf.

b) Vertrauensmann und stellvertretende Vertrauensmänner für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg.

Es scheiden aus: Heinrich Franken zu Brachelen und Karl Liffers zu Erkelenz, sowie Wilh. Goertz zu Geilenkirchen.

Neugewählt: Robert Nellen zu Randerath und Robert Liffers zu Erkelenz, sowie Walter Goertz zu Geilenkirchen.

c) Vertrauensmann und stellvertretender Vertrauensmann für die Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie.

Es scheiden aus: Peter Jos. Hennes zu Robertville und Ferd. Mattonet zu St. Vith.

Neugewählt: Ch. Schreiber zu Igelmonderhof und J. G. Feder zu Eupen.

2. Glas-Berufsgenossenschaft, Sektion VI.

Vertrauensmann und stellvertretender Vertrauensmann.

Es scheiden aus: G. Dunkel zu Herzogenrath und Peter Stang jr. zu Stolberg.

Neugewählt: Dr. von Ammon zu Witten a. d. Ruhr und Peter Stang sen. zu Stolberg.

3. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Sektion IX.

Vertrauensmann für den VIII. Bezirk, umfassend die Kreise Aachen Stadt und Land und Eupen.

Es scheidet aus: Eduard Männer jr. zu Schevenhütte.

Neugewählt: Peter Hesse zu Aachen (bisher stellvertretender Vertrauensmann).

4. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.

Vertrauensmann und stellvertretender Vertrauensmann für die Kreise Düren und Schleiden.

Es scheiden aus: Mathias Röthen zu Keldenich und Emil Reuter zu Soetenich.

Neugewählt: Wilh. Preußer zu Soetenich und O. Offermann zu Nettersheim.

5. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.

a) Vorsitzender der Berufsgenossenschaft.

Es scheidet aus: Otto Rüger zu Sobrigan.

Neugewählt: Max Henniger zu Neuweißensee bei Berlin.

b) Vertrauensmänner des XVII. Bezirks, die Regierungsbezirke Aachen und Köln umfassend.

Es scheiden aus: Peter Prior zu Köln und Friedrich Schweyer zu Deutz.

Wiedergewählt: Andreas van Rey zu Aachen und Chr. Beithen zu Köln.

Aachen, den 9. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 25 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Vierteljahr 1898 am

Freitag den 18. März d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 26 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	22	—	21	—	—	—	16	50	15	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	19	50	19	—	—	—	15	05	14	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	68	18	18	—	—	14	53	13	53	—	—	18	38	17	38	—	—
Erkelenz . .	19	58	18	95	18	45	14	29	13	79	—	—	13	90	—	—	—	—
Eschweiler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	21	50	21	—	20	50	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	19	16	18	60	18	10	14	42	13	84	13	34	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	20	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	19	82	—	—	—	—	15	13	—	—	—	—	14	45	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	5	—	125	—	1	50	1	20	1	80	1	40	1	45	1	45	2	40	6	30	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	25	3	66	6	80	108	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	70	1	99	6	45	—	—	—	—
4	62			7	14																						
3	80	—	—	6	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	50	2	30	6	—	—	—	—	—
4	20			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	35	1	30	1	60	2	30	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	30	1	40	1	30	2	40	6	—	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	40	1	50	5	50	—	—	1	70	1	30	1	60	1	40	1	50	1	60	2	50	7	20	—	—	—	—
4	62			5	77																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	45	4	62	—	—	—	—
5	—	3	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	30	1	40	1	50	2	—	5	—	—	—	—	—
4	41	3	04	6	05	118	25	1	49	1	29	1	55	1	33	1	40	1	53	2	29	6	02	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	20	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 14	25 96	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	27	—	40	—	5	50
13 14	39 18	12	89	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	5	03
13 14	10 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 16	— 80	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	33	—	7	—
13 14	66 30	13	16	12	66	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	47	50	6	[illegible]0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	30
11	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	4	—
13	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	92	42	80	5	72

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	80	—	—
—	31	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	32	—	32	—	50	—	52	—	34	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	32	—	30	—	40	—	44	—	—	—	54	—	50	—	48	2	60	3	30	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	41	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	90	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	29	—	24	—	30	—	—	—	26	—	35	—	—	—	50	2	40	3	40	—	20	1	20	—	—
—	33	—	29	—	39	—	46	—	36	—	53	—	54	—	48	2	49	3	21	—	21	1	49	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 27 Bergpolizeiverordnung

über Anschaffung und Verwendung von Sicherheitssprengstoffen vom 15. November 1897.

Für diejenigen Bergwerke des Oberbergamtsbezirkes Bonn, auf welchen das Schießen mit Schwarzpulver ganz oder theilweise bergpolizeilich verboten ist, wird auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 hierdurch verordnet was folgt:

§. 1. Sprengstoffe, die als Sicherheitssprengstoffe in Bezug auf Schlagwetter- oder Kohlenstaub-Entzündung angesehen und beim Bergwerksbetriebe verwendet werden sollen, dürfen von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten nur unter der Bedingung angeschafft werden, daß sie von dem Fabrikanten auf einem die Sprengstofflieferung begleitenden Schein durch die nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind:

a) Name des Sprengstoffs mit dem Zusatz „Sicherheitssprengstoff“;
b) Jahreszahl und Nummer der gelieferten Kiste, in der der Sprengstoff verpackt ist;
c) Zusammensetzung des Sprengstoffes in Prozenten, wobei dessen Bestandtheile bis auf 0,5% genau anzugeben sind;
d) Name der Fabrik und der für die Betriebsleitung der Fabrik verantwortlichen Person.

§. 2. Die Bergbehörde ist befugt, auf Kosten des Bergwerksbesitzers durch chemische Analyse ermitteln zu lassen, ob die Zusammensetzung des auf dem Bergwerk vorhandenen Sicherheitssprengstoffs von dem Fabrikanten richtig angegeben ist.

§. 3. Falls sich aus den Angaben des Fabrikanten ergibt, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffs geändert ist, oder falls ein neuer, bis dahin noch nicht erprobter Sicherheitssprengstoff angeschafft wird, hat der Betriebsführer des Bergwerks dies der Bergbehörde anzuzeigen und nach deren Anweisung die Sicherheit dieser Sprengstoffe in einer Versuchsstrecke erproben zu lassen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn die Kontrolanalyse ergeben hat, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffs von den Angaben des Fabrikanten abweicht.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden gemäß §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1897.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 28 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Wechselstempelzeichen pp. dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger ihm das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 8. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Nr. 29 Personal-Nachrichten.

Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Heyden aus St. Vith bei dem Amtsgerichte zu Ottweiler, Schmetz aus St. Vith bei dem Amtsgerichte zu Lindlar und Thoenneßen aus Aldenhoven bei dem Amtsgerichte zu Montjoie.

Beim Oberbergamt zu Bonn ist der Geheime Bergrath Hensler auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Oberbergrath Baur, bisher beim Oberbergamt zu Clausthal, zum Mitglied des Kollegiums ernannt worden.

Dem Rendanten der Oberbergamtskasse, Oberbergamts-Sekretär Kneip, wurde der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Julius Rodehüser an der katholischen Volksschule zu Forst, Landkreis Aachen;
2. Wilhelm Krings an der katholischen Volksschule zu Breinig, Landkreis Aachen;
3. Wilhelm Keller an der katholischen Volksschule zu Mausbach, Landkreis Aachen;
4. Johann Mörs an der katholischen Volksschule zu Schmithof, Landkreis Aachen;
5. Franz Heinen an der katholischen Volksschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen;
6. Hubert Etterich an der katholischen Volksschule zu Walhorn, Kreis Eupen;
7. Alois Weber an der katholischen Volksschule zu Herbesthal, Kreis Eupen, und
8. die Lehrerin Maria Schaufenberg an der katholischen Volksschule zu Forst, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 30 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wallenthal** werden der Gerichts-Assessor Dr. juris Heinrich Josef Neesen von Deutz, zuletzt in Dortmund beziehungsweise Elberfeld wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort respective dessen dem Namen, Stand und Wohnorte nach unbekannte Erben und Rechtsnachfolger auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Abtheilung 5 zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster Artikel 554 der Gemeinde Wallenthal eingetragenen Grundstücke Flur 17 Nr. 655/96, Im Fels, Wiese, 6 Ar 62 qm groß, auf

Freitag den 3[illegible]. März 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß mit jenem Grundstück, sofern nicht spätestens bis zum Schluß des Termins Ansprüche angemeldet werden, gemäß §. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) über die Grundsteuer für die westlichen Provinzen, verfahren werden wird.

Gemünd (Eifel), den 4. Januar 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 31 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Gemeinde **Aachen-Burtscheid** Flur 1 Nr. 1620/127.

Aachen, den 4. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 32 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur J Nr. 511/213 und 512/213 der Gemeinde **Gangelt.**

Geilenkirchen, den 5. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 33 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Boslar** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur K 1299/632, 635, 1597/655; Flur M 868/501, 1005/581, 863/450.

Jülich, den 5. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2 und die Sonderbeilage, enthaltend das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Januar 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 34 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2438: Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete. Vom 13. Dezember 1897. Unter Nr. 2439: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 11. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 35 Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1898 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost . .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost . .	15 „	10 „

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Nr. 36 **Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Britisch-Indien.

Vom 1. Februar ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien ꝛc. versandt werden. Die Beförderung erfolgt entweder über Bremen (mit deutschen Postdampfern bis Aden) oder über Oesterreich und Italien (ab Neapel mit deutschen Postdampfern bis Aden oder ab Brindisi mit britisch-indischen Schiffen). Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für ein Postpacket ohne Werthangabe, auf allen Beförderungsstrecken gleichmäßig,

nach Aden . . . . 3 ℳ 40 Pf.,
„ Britisch-Indien ꝛc. . . . 4 „ 20 „;

daneben wird für Postpackete mit Werthangabe eine Versicherungsgebühr nach den Sätzen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 12. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nr. 37 Die bisher nur für politische Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit zugelassenen Zeitungsbestellungen für das mit dem 1. April oder mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr sollen fortan auf alle halbjährig zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, ausgedehnt werden. Im Weiteren sollen künftig auf Zeitungen und Zeitschriften mit ganzjähriger Bezugszeit bei Zustimmung der Verleger auch vom 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab Bestellungen für den Rest der Bezugszeit gegen Zahlung von $^3/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$ des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden. Wegen Einführung dieses Verfahrens werden die Postanstalten mit den Verlegern alsbald in Verbindung treten.

Berlin W., den 9. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 38 Der Sitz des Standesamtes Amel im Kreise Malmedy wird vom 1. Februar d. Js. ab nach Deidenberg verlegt.

Aachen, den 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 39 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 jährlich eine Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung im hiesigen Regierungsbezirk sind beauftragt worden:

Johann Werner und Theodor Krings aus Düsseldorf, Wilhelm Blißenbach aus Deutz, Peter Weiß aus Mechernich, Jakob Groß aus Schiefbahn,

Johann Eicks aus Scheuerheck, Anton Buick aus Köln, Heinrich Mühlmann aus Neuß, Franz Odenthal aus Engeldorf, Robert Kürten aus Bechen, Adolf Fröhling aus Bedburdyck, Wilhelm Kunz und Johann Schmidt aus Sohren.

Aachen, den 12. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 40 Nachdem die Transportversicherungsgesellschaft „Schweiz" in Zürich die Bezeichnung „Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" angenommen, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe die der erstgenannten Gesellschaft unter dem 6. Dezember 1870 ertheilte Genehmigung zur Ausübung der Transportversicherung in Preußen (Amtsblatt für 1871 Seite 69) auf die neue Firma übertragen, wobei zugleich einige neue Statutenänderungen genehmigt worden sind.

Aachen, den 14. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Bekanntmachung.

Nr. 41 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Neben-Zoll-Amt II zu Recht bis zur Wiedererrichtung des abgebrannten Dienstgebäudes von Poteaux nach Recht verlegt und die Prämienstraße Poteaux—Rodt—St. Vith als Zollstraße aufgehoben worden ist.

Köln, den 13. Januar 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stosch.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 42 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein Packet Nr 648 an Fräulein Maria Schönberg in Kaiserswerth, $1/2$ kg schwer, eingeliefert in Aachen-Burtscheid 2 am 27. August 1897. Absender J. Hasse in Aachen, Steinstraße.
2. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 136 über 1 M. 50 Pfg. nach Büllingen, eingeliefert in Elsenborn am 1. Juni 1897.
3. ein Einschreibbrief Nr. 981 an Fräulein Maria Bergold in Düsseldorf, Oedenstraße 6[II], eingeliefert in Aachen 1 am 11. Oktober 1897. Absender Horst.
4. ein Einschreibbrief Nr. 462 an Wilhelmine Wolff, an den K. K. Consul Amerika in Newyork, Borting Green Nr. 2, eingeliefert in Aachen 1 am 9. November 1896. Absender Wilhelmine Wolff, Josefstraße 5.
5. ein gewöhnlicher Brief an Pater Anselmus Maria Knipp, Minorit Conventual, rue d'Artois Nr. 19 mit 10 M., eingeliefert in Aachen am 28. Oktober 1897.
6. ein Einschreibbrief Nr. 366 aus Aachen an Frau Finna Hokanson, Alte Boschedomka, Haus 23 in Schernikow, eingeliefert in Aachen 2 am 13. April 1897. Absender Ryska Penz.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 14. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 43 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Dezember 1897 ist über die Abwesenheit des Metzgers Moses Meyer aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 8. Januar 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 44 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen der städtische Sekretär Peter Fischer zum Stellvertreter des Standesbeamten für die in der Stadt Aachen bestehenden Standesamtsbezirke auf Widerruf ernannt worden.

Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Nikolaus Zians in Deidenberg zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Die bei der katholischen Volksschule St. Johann in Aachen-Burtscheid seither einstweilig thätige Lehrerin Maria Dehez ist endgültig angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 45 Die Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts Abtheilung IX, Aachen, den 10. Dezember 1897, publizirt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen Stück 53, ist betreff der Parzelle der Gemeinde **Aachen-Burtscheid** Flur 2 Nr. 1751/13 aufgehoben.

Aachen, den 13. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Nr. 46 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Schümmerquartier	Geilenkirchen	15. März 1898.
Ratheim	Heinsberg	"
Freilingen	Blankenheim	"
Wahlen	"	"
Unterbruch	Heinsberg	15. Juli 1898.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 47 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Roerdorf** im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven ist begonnen.

Aldenhoven, den 8. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 48 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Schaufenberg** im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven ist begonnen.

Aldenhoven, den 12. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 49 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Gemeinde **Berg-Thuir** bezüglich der Parzellen Flur 1 Nr. 403/258, 404/258, 405/258 und für die Gemeinde **Wollersheim** bezüglich der Parzelle Flur 1 Nr. 1.

Düren, den 15. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht V[b].

Bekanntmachung.

Nr. 50 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die anlegungspflichtigen Grundstücke der Gemeinden:

a) Hausen:

Flur 1 Nr. 141/33, 142/33, 209/23, 210/23, 216/32; Flur 4 Nr. 393/1; Flur 6 Nr. 250;

b) Hollerath:

Flur 2 Nr. 339/3; Flur 5 Nr. 435/249; Flur 10 Nr. 67/18.

Gemünd, den 8. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 51 Das Grundbuch von **Weismes** ist nunmehr auch fertig gestellt für folgende Parzellen: Flur 23 Nr. 411/56, 420/56, 167, 366/303.

Malmedy, den 6. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Januar 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 52 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. v. Mts. ist der Gerichts-Assessor Oppenhoff in Aachen zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Aachen errichteten Schiedsgerichte:

1. der Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik;
2. der Sektion V der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft;
3. der Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft;
4. der Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft;
5. der Sektion XXIV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft

ernannt worden.

Aachen, den 21. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 53 Auf Grund des §. 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ ordne ich mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen hiermit an:

1. der Centrifugenschlamm in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben ist durch Verbrennen zu vernichten.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §. 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach §. 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.
3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 22. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 54 Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank in München von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 12. Januar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 55 Am Sonnabend den 5. Februar, Morgens 10 Uhr, sollen in der Packkammer des hiesigen Postamts 1, Eingang Theaterplatz, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen und in Postdiensträumen zurückgelassene oder aufgefundene Sachen, darunter 5 Päckchen Maschinennadeln, Tabak, Cigarren, Glückwunschkarten u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 21. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 56 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- oder Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);

2. jede Betriebseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei der seither bewirthschafteten Fläche durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 8. Januar 1898.

Der Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.
In Vertretung: gez. Schmidt.

Bekanntmachung.

Nr. 57 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dreiborn** werden die Gertrud Rößler, verehelichte Packträger Schäfer aus Köln, beziehungsweise deren nach Namen, Stand und Wohnort unbekannte Erben und Rechtsnachfolger, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster-Artikel 1018 eingetragenen Grundstücke Flur 35 Nr. 7, Herrenheck, Holzung, 29 Ar 26 qm, auf

Freitag den 29. April 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 desselben Gerichts, hiermit vorgeladen.

Werden bis spätestens zum Schlusse des Termins Ansprüche nicht angemeldet, so sollen als Eigenthümer des oben bezeichneten Grundstücks eingetragen werden:

1. Rößler Mathias Wilhelm, Ackerer in Gemünd;
2. Rößler Gertrud, ledig daselbst;
3. Rößler Johann, Wirth in Köln-Nippes;
4. Rößler Martin, Maler in Coblenz;
5. Rößler Agnes, Ehefrau Ackerer und Tagelöhner Hubert Conrads in Wolfgarten;
6. Rößler Mathias, Fabrikarbeiter in Düsseldorf;
7. Rößler Elisabeth, Ehefrau Fabrikarbeiter Peter Reuter in Düsseldorf-Flingern;
8. Rößler Paulus, Küster in Urft;
9. Rößler Wilhelm, Fabrikarbeiter in Beckum in Westfalen;
10. Rößler Peter, Fabrikarbeiter daselbst;
11. Rößler Gertrud, Ehefrau Schneider Franz Klotz in Hamich bei Düren;
12. Rößler Margaretha, Ehefrau Kaufmann Wilhelm Grahn in Glehn;
13. Rößler Hubert, Schweizer, in Froitzheim bei Düren.

Gemünd, den 10. Januar 1898.
Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts V.

Bekanntmachung.

Nr. 58 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Cornelimünster**: Flur 5 Nr. 2002/2 und 2003/2.

Aachen, den 19. Januar 1898.
Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 59 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Doveren:** Flur 24 Nr. 132, 671/172, 176, 690/193, 637/194, 638/195, 696/225, 699/227, 700/227, 728/253, 729/254, 735/268, 736/268 und 398.

Erkelenz, den 25. Januar 1898.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 60 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Immendorf** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 20. Januar 1898.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 61 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welz** ist begonnen.

Aldenhoven, den 22. Januar 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 62 Das Grundstück ist ferner angelegt für die Parzelle D 1828/959 der Gemeinde **Aldenhoven.**

Aldenhoven, den 24. Januar 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 63 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Schleiden** mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Grundstücke:
B 1018/6, 1019/7, 1290/9, 1051/10, 1009/258, 258b, 1011/329, 339, 986/361, 366, 1436/369, 1314/380, 1036/494, 522a, 1166/532, 958/754, 997/805, 1213/805;
C 65, 1516/86, 102, 1796/113, 1383/121, 124, 1801/157, 168, 1368/246, 1370/246, 1582/489, 1989/395, 431, 1577/457, 480, 1583/494, 504, 1372/525, 1590/538, 1455/613, 1454/614, 615, 2018/632, 711, 1410/721, 1635/727, 1636/727, 727/6, 1748/785, 826, 847, 871, 1013, 1035, 1931/1056, 1932/1056, 1443/1057, 1121, 1883/1122, 1884/1122, 1887/1122, 1888/1122.

II der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
B 89/2, 137, 157/1, 162/4, 193, 242, 417, 464, 509/1, 1165/525 585, 1366/859, 1343/869;
C 1227/76, 2045/150, 1990/260, 266, 267, 300, 395a, 467, 526, 536, 543, 1824/575, 1827/0,613, 1233/795, 1234/795, 2030/795, 2031/795, 1428/796, 1429/797, 846, 1055, 1896/1113, 1877/1123, 1876/1125.

III. das Grundbuch ist angelegt für folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke:
B 1288/0,806—0,542 und C 1788/0,907—0,819,
C 2054/389, B 571, B 1351/807, 1353/807;
B 1475/807, 1476/807, 1477/807, 1354/808, 1355/808, 1356/808, 1364/808, 1350/844, 1332/883, 1328/906;
C 1946/1057, 1928/1061, 1929/1061, 1919/1064,

1920/1064, 1930/1064, 1927/1065, 1908/1080, 1910/1086, 1911/1086, 1906/1103, 1907/1107, 1898/1112, 1945/1122, 1875/1125, 1873/1131, 1869/1134, 1871/1134, 1865/1137, 1870/1139, 1856/1145, 1852/1146, 1853/1146, 2022/1149, 2023/1147.

Aldenhoven, den 21. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 64 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Boslar** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur K 272, 1353/682, 1526/715; L 39, 2387/658, 2388/658, 2376/682, 852, 1047, 1156, 2391/1211, 1344, 1457/1; M 836/192, 763/212, 223.

Jülich, den 17. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 65 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Weyer** begonnen hat.

Gemünd, den 21. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Februar 1898

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 66 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9969: Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen. Unter Nr. 9970: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Ahrweiler und Coblenz. Vom 11. Januar 1898. Unter Nr. 9971: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 15. Januar 1898. Unter Nr. 9972: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main. Vom 15. Januar 1898. Unter Nr. 9973: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Lechenich, Rheinbach, Adenau, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Zell, Berncastel, Daun, Merzig, Neumagen, Perl, Waxweiler, Wittlich und Wadern. Vom 20. Januar 1898. Unter Nr. 9974: Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verträge zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 22. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 67 Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.
Vom 16. Dezember 1897.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 68 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Geflügelzüchter-Vereins „Fauna“ zu Solingen die Erlaubniß ertheilt, im Monat April d. Js., gelegentlich der XIV. Verbands-Geflügelausstellung des Verbands rheinischer Geflügelzüchter-Vereine eine öffentliche Ausspielung von Geflügel und von Gegenständen, welche sich auf die Geflügelzucht beziehen, zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 1. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 69 Der in der Nachweisung über die für das Jahr 1898 angekörten Privathengste des hiesigen Bezirks (Amtsbl. von 1897, Stück 56, Seite 380/82) unter lfd. Nr. 32 aufgeführte Hengst des L. Kaulmann zu Lommersweiler wird außer im Gehöft Depert und in der Ortschaft Lommersweiler auch in Medell, Kreis Malmedy, aufgestellt werden.

Aachen, den 26. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 70 Der Musiker Franz August Heidelberg aus Cofferen, Kreis Erkelenz, hat den für ihn am 12. November 1897 unter Nr. 2091 zu 132 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Musikmachen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 29. Januar 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Beguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 71 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden zehn für das Jahr 1898 auf Grund von Nachkörungen angekörte Hengste, sowie die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		ℳ
1.	Meulenbergh C.	Hoffstadt	Hellrothschimmel	Stern	3	1,65	Belgier	Hoffstadt, Landkreis Aachen	10
2.	Derselbe	"	Hellrothschimmel	"	3	1,71	"	"	12
3.	Derselbe	"	schwarzbraun	—	3	1,73	"	"	10
4.	Derselbe	"	Fuchs	durchgehende Bläße, helle Mähne und Schweif	3	1,77	"	"	10
5.	Derselbe	"	hellbraun	Stern, l. h. Krone weiß	3	1,72	"	"	15
6.	Derselbe	"	braun	Stern	3	1,74	"	"	12
7.	Derselbe	"	hellbraun	Flocke	3	1,76	"	"	20
8.	Derselbe	"	Fuchs	Stichelhaare, durchgehende Bläße, Schnibbe, beide Hinterfüße weiß	3	1,70	"	"	20
9.	Bartz Ww.	Lamersdorf	kastanienbraun	Flocke	5	1,77	"	Lamersdorf, Kreis Düren	15
10.	Claßen J. H.	Beeck	braun	weiße Haare vor der Stirn	4	1,74	"	Beeck, Kreis Geilenkirchen	21

Aachen, den 28. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 72 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 21. Dezember 1897 ist Friedrich Wilhelm aus dem Dahl aus Remscheid für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Januar 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 73 **Personal-Nachrichten.**

Der mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden betraute vormalige Gemeinde-Erheber Metternich ist endgültig zum Bürgermeister von Eicks ernannt worden.

Angestellt sind: Postpraktikant Runkel als Postsekretär in Aachen, Postanwärter Behrendt in Düren (Rheinl.) als Postassistent, Postanwärter Stork in Aachen als Postassistent.

Versetzt sind: Postkassirer Jancke von Aachen

nach Oppeln, Postkassirer Diebel von Düren (Rheinl.) nach Rheine (Westf.), Ober-Postdirektionssekretär Traumüller von Trier nach Aachen und Ober-Postdirektionssekretär Brust von Minden (Westf.) nach Düren (Rheinl.)

Bekanntmachung.

Nr. 74 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur C Nr. 5166/0.208, 5167/0.214, 5169/0.214, 5171/0.215, 5014/0.208 und 5173/0.208.

Aachen, den 26. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 75 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur A Nr. 660/186 der Gemeinde **Frelenberg.**

Geilenkirchen, den 26. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 76 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Gangelt** Flur O Nr. 153[a], 182, 1474/316, 1475/316, 317, 475 und 582.

Geilenkirchen, den 26. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 77 Das Grundbuch für die Gemeinde **Didtweiler** ist angelegt mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur B Nr. 13/1, 1138/19, 1225/31, 1226/39, 1362/63, 1360/65, 1304/106, 1328/125, 1329/125, 1330/125, 1337/168, 1290/194, 1261/208, 210, 211, 1229/222, 235, 254, 267, 273 bis, 278/1, 1265/286, 1230/301, 318/1, 335, 346, 1240/353, 1346/365, 1206/366, 376, 385, 392/1, 1271/409, 1231/426, 1331/1126, 1130;

Flur C Nr. 214/1, 1618/10, 11, 1386/155, 158, 1605/160, 1510/176, 1609/176, 2042/176, 2043/176, 2044/176, 2045/176, 179, 180, 1512/181, 1514/182, 1515/183, 1803/191, 1492/225, 1849/225, 1830/295, 1837/301, 1589/368, 1591/385, 394, 1592/407, 1879/431, 480/1, 1911/481, 1814/549, 1593/591, 1594/592, 597, 598, 599, 1599/627, 1867/721, 1875/732, 1205/740, 751/1, 1598/763, 2177/828, 839, 2003/859, 1881/876, 1615/906, 1880/944, 1822/973, 1616/1025, 1071, 2216/1116, 1604/1140, 1602/1146, 1498/1146, 1603/1157;

Flur G Nr. 39, 1081/68, 76, 99/1, 1161/122, 152, 1178/158, 1179/158, 192, 207, 975/211, 1147/240, 1160/253, 1180/263, 1181/263, 1074/272, 1206/283, 1212/293, 1217/298, 1218/298, 1079/317, 323, 1230/328, 350, 1077/381, 1184/441, 1185/441, 452, 453, 1166/488, 939/1;

II. der nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur B 1144/63, 79, 96, 127, 363, 1149/405, 432;

Flur C 72, 73, 1647/134, 136, 1198/176, 203, 1919/204, 2125/209, 210, 1921/211, 2126/212, 2127/212, 1526/213, 2081/221, 1923/252, 1926/260, 1273/267, 2180/310, 2136/328, 2137/328, 380, 399, 406, 481/2, 487, 513, 524, 1812/545, 561, 602, 641, 1405/669, 670, 741, 773/1, 777, 2162/820 ꝛc., 840, 842/1, 867, 869, 1002/1, 1042, 1548/1056, 1550/1056, 1551/1056, 1108/1, 1120 bis;

Flur G 22, 25, 75, 202, 223/1, 940/1.

Geilenkirchen, den 1. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 78 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt:

a) Gemeinde **Lohn**

Flur E 1190.

b) Gemeinde **Barmen**

Flur D 1895/776.

Aldenhoven, den 29. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 79 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Merzenich** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

I. Flur 9 Nr. 5; Flur 17 Nr. 258/32, 260/128; Flur 25 Nr. 122, 154, 187/163,

bezüglich derer ein Antrag auf Anlegung nicht gestellt ist.

II. Flur 2 Nr. 24/17; Flur 5 Nr. 33, 34, 38, 66, 68, 133, 135; Flur 12 Nr. 69, 91, 106; Flur 13 Nr. 26, 85; Flur 14 Nr. 30, 61, 78, 145, 157, 188, 200; Flur 15 Nr. 246/25, 26, 124, 142, 184, 215, 225; Flur 16 Nr. 67[b], 141; Flur 17 Nr. 15, 258/32, 57, 105, 119, 126, 143, 148, 158, 164, 187, 217; Flur 18 Nr. 23, 28, 111, 165, 166, 167, 190; Flur 19 Nr. 29, 142, 143, 267/144, 268/144; Flur 20 Nr. 25; Flur 21 Nr. 196/24, 29, 30, 198/121, 135, 136, 137, 138; Flur 22 Nr. 13, 14, 15, 16, 41, 85, 122, 127; Flur 23 Nr. 33, 43, 160; Flur 24 Nr. 16, 37[a], 84, 166/101, 167/101; Flur 25 Nr. 77, 82, 86, 111; Flur 27 Nr. 38, 103; Flur 28 Nr. 1, 81; Flur 29 Nr. 48, 229.

Düren, den 28. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht V[b].

Bekanntmachung.

Nr. 80 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Manderfeld** ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 4 Nr. 623/104, 160; Flur 5 Nr. 205/4, 205/7, 469/1.

St. Vith, den 18. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 81 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Xhoffraix** erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 1 Nr. 370/3, 8, 231/35, 353/124; Flur 2 Nr. 26, 32, 33, 189/38, 195/38; Flur 5 Nr. 208, 289; Flur 6 Nr. 124, 145/2, 160, 208, 209, 297, 334, 1080/448, 913/461, 1186/462, 569, 946/570, 632; Flur 7 Nr. 184, 188, 1340/189, 1202/214, 828/300, 1031/402, 403/2, 432, 448, 845/453, 454, 925/457, 1169/460, 777/491, 774/492, 1415/630, 779/661, 668, 765/679, 766/679, 692, 712, 1312/721, 1313/721, 1344/727; Flur 24 Nr. 184, 134/72; Flur 26 Nr. 2, 12, 313/31, 127, 305/175; Flur 27 Nr. 339/8, 119, 340/124, 134, 152, 203/160, 205/161; Flur 29 Nr. 222/70.

Von den unter §. 2 der Grundbuchordnung fallenden Parzellen ist die Anlegung des Grundbuches erfolgt für:

Flur 3 Nr. 10, 13, 32, 55, 60, 63; Flur 4 Nr. 35, 43, 69, 77, 133; Flur 6 Nr. 281, 282, 285; Flur 7 Nr. 18, 656, 657, 581; Flur 24 Nr. 358/56, 389/113, 199, 219, 356/57; Flur 5 Nr. 788/303; Flur 25 Nr. 51, 41; Flur 6 Nr. 43; Flur 7 Nr. 558; Flur 24 Nr. 423/49, 185; Flur 26 Nr. 143; Flur 29 Nr. 172; Flur 6 Nr. 1217/571; Flur 7 Nr. 488, 494; Flur 24 Nr. 397/100, 107; Flur 1 Nr. 278/144, 311/201; Flur 2 Nr. 247/38, 248/38; Flur 27 Nr. 390/182, 403/182, 419/182; Flur 28 Nr. 280/183; Flur 6 Nr. 440, 458; Flur 7 Nr. 551[a]; Flur 24 Nr. 196; Flur 25 Nr. 39, 2; Flur 6 Nr. 443; Flur 24 Nr. 89; Flur 1 Nr. 144[a], 144[b]; Flur 3 Nr. 85, 213/94; Flur 4 Nr. 200; Flur 5 Nr. 18, 19/2, 80, 99, 108, 340, 349; Flur 6 Nr. 108, 860/112, 130, 1061/193, 179, 1062/193, 901/197, 1162/249, 258, 261, 265, 267, 270, 275, 383, 384, 1181/468, 488, 494, 495, 496, 513, 514, 520, 551, 557, 562, 565, 567, 568, 695, 703, 735, 756, 799, 801, 828, 831, 839; Flur 7 Nr. 70, 852/405; Flur 6 Nr. 140, 168, 170, 493, 519, 554, 564, 954/566, 844/1; Flur 3 Nr. 89, 90; Flur 6 Nr. 1202/196, 1203/196, 539; Flur 7 Nr. 592; Flur 26 Nr. 275/66, 274/94, 179, 203; Flur 27 Nr. 381/182; Flur 25 Nr. 72/2, 107/72, 129/72, 133/72; Flur 1 Nr. 136; Flur 2 Nr. 239/6, 258/38; Flur 4 Nr. 485/105, 513/105; Flur 5 Nr. 500/6, 503/6, 156, 781/172, 695/202, 255, 718/404, 704/418, 475; Flur 6 Nr. 133, 949/644, 964/854; Flur 7 Nr. 182; Flur 27 Nr. 10, 318/182, 415[a]/182; Flur 24 Nr. 50, 387/110, 388/110, 390/110, 213, 232, 236, 244, 266; Flur 26 Nr. 65, 114; Flur 27 Nr. 386/182, 420/182, 421/182; Flur 3 Nr. 176/72; Flur 6 Nr. 1167/94, 1166/95, 903/197, 899/249, 1163/249; Flur 7 Nr. 1401/0.205, 1402/0.205, 1403/205, 1404/0.205, 1405/0.205; Flur 2 Nr. 249/38; Flur 3 Nr. 202/135, 203/136, 205/137, 204/140, 153; Flur 4 Nr. 31, 471/48, 484/105, 503/105, 218, 356; Flur 5 Nr. 795/465; Flur 7 Nr. 1244/133, 1252/133, 1277/133, 1287/133, 1288/133, 1289/133, 1120/156, 1358/248 rc., 1359/248 rc., 767/679, 1308/703, 1314/721; Flur 27 Nr. 78, 430/93, 391/182, 393/182, 434/182, 436/(182) 433; Flur 28 Nr. 279/183.

Malmedy, den 29. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Februar 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 82 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2440: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98. Vom 22. Januar 1898. Unter Nr. 2441: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Januar 1898. Unter Nr. 2442: Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 22. Januar 1898. Das 3. Stück enthält unter Nr. 2443: Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika. Vom 5. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 83 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 30. Dezember v. J. den seitherigen Direktor des städtischen Realgymnasiums und Gymnasiums zu Düsseldorf, Dr. Matthias zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht. Derselbe ist dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überwiesen und am 1. d. M. von mir in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 84 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln zum Schutze der auf eigenem Bahnkörper liegenden Kleinbahnen mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Für den außerhalb der Wege liegenden Bahnkörper obiger Strecken gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

§. 1. Das Betreten des Bahnkörpers einschließlich der dazu gehörigen Böschungen, Dämmen, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist dem Publikum nicht gestattet.

§. 2. Für das Betreten des Bahnkörpers und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschritten werden und zwar nur dann, wenn nicht die Annäherung eines Kleinbahnzuges durch das Glockenzeichen oder anderweitig erkennbar ist.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen u. s. w., sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über den Bahnkörper darf, insofern diese nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Es ist untersagt, Einfriedigungen und dergleichen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, darauf zu sitzen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 6. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

Artikel 2.

So lange ein Kleinbahnzug über eine mit Warnungstafeln versehene Brücke fährt, müssen Fuhrwerke u. s. w. bei den Warnungstafeln halten.

Artikel 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt auf den einzelnen Strecken mit dem Tage in Kraft, an welchem der Betrieb mit Genehmigung der zuständigen Behörde eröffnet worden ist.

Aachen, den 4. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 85 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	22	—	21	—	—	—	16	50	15	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	19	50	19	—	—	—	14	58	14	08	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	74	18	24	—	—	13	91	12	91	—	—	18	70	17	70	—	—
Erkelenz . .	19	53	18	98	18	48	13	81	13	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	21	50	21	—	20	50	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	19	—	18	50	18	—	14	28	13	73	13	22	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	20	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	19	79	—	—	—	—	14	85	—	—	—	—	14	73	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	4	75	125	—	1	35	1	20	1	80	1	40	1	41	1	45	2	39	5	03	—	—	—	—
5 4	25 —	3	40	7 6	35 60	103	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	70	1	97	5	38	—	—	—	—
4 3	20 80	—	—	6 6	93 —	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	60	2	20	5	10	—	—	—	—
4 —	20 —	—	—	7 —	35 —	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	—	—	1	60	2	25	5	30	—	—	—	—
6	—	4	—	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	30	1	20	1	30	2	40	5	—	—	—	—	—
6 4	30 40	1	50	8 5	40 75	—	—	1	70	1	20	1	60	1	40	1	50	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
4 —	62 —	—	—	6 —	04 —	—	—	1	80	1	60	1	60	1	32	1	55	1	60	2	30	5	10	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	50	2	—	5	—	—	—	—	—
4	37	2	85	6	02	118		1	48	1	28	1	55	1	33	1	39	1	54	2	26	5	09	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1898.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 14	08 96	13	58	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	27	—	40	—	5	40
13 13	23 97	12	73	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	5	—
13 14	10 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	48	—	5	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 16	— 80	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	33	—	7	—
13 14	60 28	13	10	12	60	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	47	50	6	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	30
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	4	—
13	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	60	42	80	5	76

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	31	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	32	—	32	—	50	—	40	—	34	—	52	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	20	—	—
—	32	—	30	—	40	—	44	—	—	—	54	—	52	—	48	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	40	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	40	2	90	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	29	—	24	—	30	—	—	—	26	—	35	—	—	—	50	2	40	3	40	—	20	1	30	—	—
—	33	—	29	—	39	—	44	—	36	—	53	—	54	—	48	2	48	3	18	—	21	1	48	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 86 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 6. September 1897, betreffend den Betrieb der Kleinbahnstrecken:

1. Eschweiler—Stolberg—Atsch—Eilendorf;
2. Eschweiler—Hehlrath—Warden—Mariadorf—Alsdorf (Grube Anna) mit einer Abzweigung nach Neusen—Linden;
3. Eschweiler—Bergrath—Hastenrath—Hof Köttenich;
4. Stolberg—Atsch—Vicht

(Amtsblatt Seite 250) wird hiermit auf die Gemeindebezirke Cornelimünster und Wenau ausgedehnt.

Aachen, den 4. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 87 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Januar 1898.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Nyitra Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest-P. — S. — K. (Pilis-Solt-Kis) — Kun.

Nr. 88 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 3. Februar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 89 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Gemünd

wird die Anna Maria Heinen aus Malsbenden, zuletzt in Düsseldorf wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Aufenthaltsort, respective deren dem Namen, Stand und Wohnorte nach unbekannte

Erben und Rechtsnachfolger auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Abtheilung 3, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster-Artikel 204 der Gemeinde Gemünd eingetragenen Grundstücke Flur 8 Nr. 219, Bottenbachsberg, Weide, groß 7 Ar 80 qm, auf

Freitag den 1. April 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß mit jenem Grundstück, sofern nicht spätestens bis zum Schluß des Termins Ansprüche angemeldet werden, gemäß §. 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) über die Grundsteuer für die westlichen Provinzen, verfahren werden wird.

Gemünd (Eifel), den 19. Januar 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 90 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Gemeinde **Aachen-Burtscheid** Flur 2 Nr. 1751/13.

Aachen, den 1. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 9.

Bekanntmachung.

Nr. 91 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die anlegungspflichtigen Grundstücke der Gemeinden:

a) Hollerath.

Flur 3 Nr. 531; Flur 12 Nr. 265, 268; Flur 13 Nr. 971, 1773/1170, 1174, 1379, 1380, 1381, 1812/1470.

b) Eiftig.

Flur 11 Nr. 1000/693; Flur 14 Nr. 243.

c) Callmuth.

Flur 30 Nr. 1377/196, 1380/207, 1266/451, 472/1, 575/2, 1385/805, 1389/953, 1387/1086, 1442/116; Flur 31 Nr. 1894/154, 1858/168, 168/8, 1997/188, 2012/208, 273/10, 289, 1867/326, 1869/374, 407, 460, 513, 1870/591, 1873/595, 595/33, 1883/628, 1887/719, 1962/749, 1879/753, 1896/810, 1899/997, 1728/1011, 1925/1010, 1924/1010, 1889/1293; Flur 32 Nr. 20/12; Flur 33 Nr. 724/91, 104/2, 636/293, 637/315.

Gemünd, den 5. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 92 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lommersweiler** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

$2\ {}^{493}/_{126}$, $10\ {}^{501}/_{243}$, ${}^{502}/_{243}$, $11\ {}^{525}/_{17}$, ${}^{325}/_{46}$, ${}^{437}/_{49}$, ${}^{407}/_{50}$, $14\ {}^{333}/_{0/20}$, ${}^{334}/_{0/20}$, ${}^{850}/_{29}$ 2c.

St. Vith, den 4. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 93 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur D Nr. 83/0.7 der Gemeinde **Wenau.**

Düren, den 4. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 94 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Xhoffraix** ist ferner erfolgt gemäß §. 2 der Grundbuchordnung für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 413/0,144; Flur 2 Nr. 265/0,38; Flur 5 Nr. 800/0,467—487; Flur 7 Nr. 1442/0,731—135; Flur 24 Nr. 405/0,115—256; Flur 25 Nr. 141/0,7; Flur 27 Nr. 441/0,44—182, 442/0,182.

Malmedy, den 6. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 95 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bellevaux** ist ferner erfolgt gemäß §. 2 der Grundbuchordnung für die Parzellen:

Flur 6 Nr. 600/0,181—348; Flur 7 Nr. 755/0,39—119.

Malmedy, den 6. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 96 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Ovifat** ist ferner erfolgt gemäß §. 2 der Grundbuchordnung für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 195/0,47—48, 196/0,47, 197/0,47.

Malmedy, den 6. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 97 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Ligneuville** ist ferner erfolgt gemäß §. 2 der Grundbuchordnung für die Parzellen:

Flur 2 Nr. 70/0,11—24; Flur 4 Nr. 939/0,237—435, 940/0,399—408.

Malmedy, den 6. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 98 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Pont** ist ferner erfolgt gemäß §. 2 der Grundbuchordnung für die Parzellen:

Flur 2 Nr. 64/0,9; Flur 6 Nr. 191/0,139; Flur 5 Nr. 832/0,40—349; Flur 7 Nr. 139/0,1.

Malmedy, den 6. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1897 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. für jedes Stück zu beziehen. Von letztgedachter Stelle können auch solche Register vom Amtsblatt Jahrgang 1883 ab bezogen werden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Februar 1898

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 99 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9975: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schwarzenbek. Vom 27. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 100 In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C Nr. 1 Abs. 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (S. 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen), sowie der Ziffer 45 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. O.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a. O.) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. **Ziffer 14 C Nr. 1:**

1. An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

............, den ..ten............ 18.....

Dem Gastwirth ....
wird auf das Gesuch vom ....Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale .... am ....ten.................. 18 .... von ...... Uhr Nachmittags bis ...... Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind ....Mark ....Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die ....
Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ Mark enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt.

2. Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 wird aufgehoben.

II. **Ziffer 45 Abs. 2 und Beilage 2:**

1. Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten:
Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

2. Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß,
betreffend d.... Grundstück....
in ....Nummer ... d........ Straße (Platzes)

".........	"	....".......	"	"
".........	"	....".......	"	"
".........	"	....".......	"	"
".........	"	....".......	"	"

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund
eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,
sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach

der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. §. 4 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mark geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^{1}/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pfg. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pfg. wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pfg. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt 0,50 Mark
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500—1000 Mark der Stempel beträgt . . 1,— „
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000—1500 Mark der Stempel beträgt . . 1,50 „
u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der **Gesammtsumme der Stempelbeträge** dar, die sich für die **einzelnen Kalenderjahre** ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $^{1}/_{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von $(100+400) = 500$ Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48, Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom

31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

.... den .... 189 .

(Vor- und Zuname sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten).

9. **Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden** und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- pp. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- pp. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich **anderer**, in ihnen etwa noch enthaltener, **besonders stempelpflichtiger** Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- pp. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Verkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien **zu der Urkunde selbst** durch eine Steuerstelle innerhalb der im §. 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages: Datum	Art.	Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages: jährlich. Mark.	Pf.	monatlich. Mark.	Pf.	Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages. Mark.	Pf.	Betrag des Stempels. Mark.	Pf.
1	2	3		4	5				6		7	
1.	Friedrich Rücker	15./3. 97	Miethe	1. April 1897 bis 15. April 1897	—	—	30	—	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	20./3. 97	desgl.	1. April 1897 bis 30. November 1897	6000	—	—	—	4000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	31./1. 97	desgl.	1. April 1897 bis 31. März 1899 und zwar								
				1. April 1897 bis 31. Dez. 1897	3000	—	—	—	2250	—	2	50
				1. Jan. 1898 bis 31. Dez. 1898			—	—	3000	—	3	—
				1. Jan. 1899 bis 31. März 1899			—	—	750	—	1	—
4.	Heinrich Habermann	15./7. 97	Pacht	1. Okt. 1897 bis 30. Sept. 1897 und zwar								
				1. Okt. 1897 bis 31. Dez. 1897	3600	—	—	—	900	—	1	—
				1. Jan. 1898 bis 31. Dez. 1911			—	—	14 Mal je 3600	—	56	—
				1. Jan. 1912 bis 31. Dez. 1916	4800	—	—	—	5 Mal je 4800	—	25	—
				1. Jan. 1917 bis 30. Sept. 1917			—	—	3600	—	4	—

daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters u. s. w.

Das Haupt-Stempel-Magazin hierselbst ist beauftragt worden, die neuen Formulare zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten alsbald herzustellen und den betheiligten Behörden auf Verschreibung zu liefern. Zu Genehmigungen dieser Art können sowohl diese Formulare als auch die anderen Formulare, die nur mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehen sind, benutzt werden. Für die neuen Formulare kommen die Vorschriften des Anhanges zu den Dienstvorschriften (S. 197 fg. der amtl. Ausg.) in gleicher Weise zur Anwendung wie für die jetzt in Gebrauch befindlichen Stempeldruckbogen betreffend die Genehmigung der Veranstaltung von Lustbarkeiten. Die vorhandenen Bestände der alten Formulare zu Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichnissen sind zunächst aufzubrauchen.

Nachdem in Folge der Aufhebung des vierten Absatzes der Nr. 1 der Ziffer 14 C der Ausführungs-Bekanntmachung der Verkauf der Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten an Privatpersonen frei gegeben ist, wird mit besonderer Sorgfalt darauf zu halten sein, daß überall nach den Bestimmungen unter V der von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 F. M. III. 15634, Min. d. Inn. I. A. 9079 (Centralbl. der Abgaben pp. Verwaltung 1896 S. 649, Min. Bl. d. i. V. 1896 S. 239) verfahren wird. Es ist also insbesondere zu überwachen, daß der Steuersatz von 1,50 Mark die **Regel** zu bilden hat und daß die Erhebung des geringeren Satzes nur **ausnahms-**

weise und nur dann gestattet ist, wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen. Auch sind entsprechend der Ziffer 7 die Dienstvorschriften (S. 131 und 132 der amtl. Ausg.) von den die Genehmigungen ertheilenden Behörden die Gründe für die Anwendung des geringeren Satzes sowohl in den Akten als auch auf den Genehmigungen selbst zu vermerken. Zu diesem Behuf sind die Formulare mit einem Vordruck für den Vermerk über die Gründe, aus denen die Anwendung des Steuersatzes von 50 Pfg. für gerechtfertigt erachtet wird, versehen worden.

Sie wollen das hiernach Erforderliche veranlassen, insbesondere auch die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Dieser Erlaß wird im Reichs- und Staatsanzeiger, Centralblatt und in den Regierungsamtsblättern abgedruckt werden; außerdem haben die Herren Regierungs-Präsidenten Abschrift dieser Verfügung erhalten.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Es ist wahrgenommen worden, daß die in vorstehendem Erlasse bezeichneten Bestimmungen wegen Anwendung der Stempelsteuersätze von 1,50 Mark und 50 Pfg. nicht immer die erforderliche Beachtung finden und daß insbesondere die Anordnung, wonach die Gründe für die Zulassung des niedrigeren Steuersatzes von 50 Pfg. sowohl in den Akten als auf den Genehmigungen selbst zu vermerken sind, vielfach nicht befolgt werden. Ich bringe daher die genaue Beachtung dieser Vorschriften in Erinnerung.

Aachen, den 10. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 101 Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände: Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w. zu veranstalten und die Loose — 16 000 Stück zu je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 12. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 102 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des evangelischen Diaspora-Waisenhauses „Godesheim" bei Godesberg die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des Waisenhauses bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im laufenden Jahre eine Haussammlung abhalten zu lassen.

Im Regierungsbezirk Aachen wird die Sammlung durch die Presbyterien der einzelnen Gemeinden zur Ausführung gelangen.

Aachen, den 5. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 103 Mit Abhaltung der von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Haussammlung zu Gunsten des Neubaues einer evangelischen Kirche zu Wahlschied im Kreise Saarbrücken ist außer den im Amtsblatt Stück 42, Seite 273 und Stück 46, Seite 302, Jahrgang 1897 aufgeführten Personen noch nachträglich Peter Geiling zu Moers, Weerstraße 14, beauftragt worden.

Aachen, den 11. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 104 Mit Abhaltung der vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Haussammlung behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche zu Kesternich im Kreise Montjoie sind außer den im Amtsblatt Stück 48, Seite 314, Jahrgang 1897, bekannt gegebenen Personen noch weiter beauftragt worden:

1. Bihn Wilhelm aus Biesel, 2. Boden Peter aus Giesenkirchen, 3. Imdahl Peter Wilhelm aus Giesenkirchen, 4. Capellmann Mathias aus Nippes, 5. Frek August aus Heinsbeck, 6. Friederix Theodor aus Krefeld, 7. Peters Robert aus Krefeld, 8. Taschen Bernhard aus Krefeld, 9. Heffels Anton aus Liedberg, 10. Kauper Theodor aus M.-Gladbach, 11. Kronenberg Konrad aus Ossendorf, 12. Lohe Viktor aus Essen und 13. Schlieper Hermann aus Rellinghausen.

Aachen, den 15. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 105 **Bekanntmachung.**
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark:
Nr. 15.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 151.
3. Litt. J zu 75 Mark:
Nr. 69.
4. Litt. K zu 30 Mark:
Nr. 5, 49, 113, 148.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung ge-

kündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons: Reihe I, Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 106 Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1898.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei; Diätetik; Hygienische und seuchenklinische Demonstrationen.
2. Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Pflanzliche Parasiten; Fleischbeschau; Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe; Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen.
3. Professor Dr. Kaiser: Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik; Demonstrationen über Exterieur, Rassenkunde und chirurgische Krankheiten des Rindes.
4. Professor Tereg: Physiologie I; Arzneimittellehre und Toxikologie.
5. Professor Dr. Arnold: Organische Chemie; Receptirkunde; Uebungen im chemischen Laboratorium; Pharmazeutische Uebungen.
6. Professor Boether: Histologie und Embryologie; Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie; Anatomie der Sinnesorgane; Histologische Uebungen.
7. Professor Dr. Malkmus: Untersuchungsmethoden; Allgemeine Therapie; Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere.
8. Docent Frick: Allgemeine Chirurgie; Operationslehre; Ophthalmoskopische Uebungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.
9. Professor Dr. Heß: Botanik; Botanische Excursionen.
10. Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf.
11. Repetitor Dr. Zellner: Qualitative chemische Analyse.
12. Assistent Diedrichs: Thierische Parasiten.
13. Assistent Dr. Benner: Die landwirthschaftlichen Futtergewächse und die Giftpflanzen.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Nr. 107 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Sommer-Halbjahr 1898 folgende Vorträge und Uebungen gehalten.

1. Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: a) Landwirthschaftliche Betriebslehre (I. Theil) 2stündig. b) Allgemeine Kulturtechnik (I. Theil) 2stündig. c) Landwirthschaftliches Seminar 1stündig.

2. Professor Dr. Gieseler: a) Experimental-Physik (I. Theil: Licht- und Wärmelehre) 2stündig. b) Physikalisches Praktikum 4stündig. c) Landwirthschaftliche Maschinenkunde. (I. Theil) 1stündig. d) Erdbau und Wasserführungen für I. Jahrg. 2stündig.

3. Professor Dr. Kreusler: a) Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft, 4stündig. b) Chemisches Praktikum für Anfänger 4stündig. c) Grundzüge der Chemie (I. Theil) 2stündig.

4. Professor Koll: a) Traciren, für II. Jahrg. 2stündig. b) Nivelliren 1stündig. c) Methode der kleinsten Quadrate für II. Jahrgang 2stündig.

d) Geodätisches Seminar, für II. Jahrgang 2 stündig. e) Geodätisches Rechnen, für I. Jahrgang 2 stündig. f) Uebungen im Nivelliren und Traciren.

5. Professor Dr. Veltmann: a) Algebra und algebraische Analysis, für I. Jahrgang 2 stündig. b) Trigonometrie und darstellende Geometrie, für I. Jahrgang 2 stündig. c) Analytische Geometrie, für I. Jahrgang 3 stündig. d) Mathematische Uebungen für I. und II. Jahrgang 4 stündig.

6. Professor Huppertz: a) Baumaterialienkunde, Baukonstruktionslehre und Grundbau, für I. Jahrgang 2 stündig b) Wasserbau, für II. Jahrgang 2 stündig. c) Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen, für I. Jahrgang 1 stündig. d) Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen (Uebungen), für I. Jahrgang 4 stündig.

7. Professor Dr. Ramm: a) Hackfrucht- und Handelsgewächsbau 2 stündig. b) Gräserbau 2 stündig. c) Milchwirthschaft 1 stündig. d) Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft.

8. Professor Dr. Reinhertz: a) Praktische Geometrie, für I. Jahrgang 2 stündig b) Praktische Geometrie, für II. Jahrgang 2 stündig. c) Geodätisches Seminar für II. Jahrgang 2 stündig. d) Uebungen in Landmeßkunde. e) Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren (für Landwirthe) 1 stündig.

9. Professor Dr. Wohltmann: a) Taxationslehre 2 stündig. b) Allgemeiner Pflanzenbau (II. Theil: Düngerlehre) 2 stündig. c) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.

10. Professor Dr. Hagemann: a) Physiologie der Fütterung und Ernährung 2 stündig. b) Thierphysiologisches Praktikum 2 stündig.

11. Professor Dr. Noll: a) Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten 4 stündig. b) Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen 4 stündig. Botanische Excursionen.

12. Garten-Inspektor Beißner: a) Gemüsebau 2 stündig. b) Obst- und Weinbau 1 stündig. c) Demonstrationen im botanischen Garten.

13. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre 3 stündig.

14. Meliorations-Bauinspektor Künzel: a) Specielle Kulturtechnik, für II. Jahrgang 1 stündig. b) Kulturtechnische Uebungen, für II. Jahrgang 4 stündig.

15. Geh.-Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: a) Geognosie 2 stündig. b) Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen 2 stündig.

16. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, (II. Theil) 3 stündig.

17. Professor Dr. Rieder: Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen 1 stündig.

18. Departements-Thierarzt a. D. Schell: a) Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere 1 stündig. b) Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere 3 stündig.

19. Amtsrichter Professor Dr. Schumacher: a) Verwaltungsrecht 2 stündig. b) Landeskulturgesetzgebung 1 stündig.

20. Forstmeister Sprengel: a) Waldbau 2 stündig. b. Forst-Schutz- und Polizeilehre 1 stündig.

21. Geheimer Medizinal-Rath Professor, Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht 1 stündig.

22. Lehrer Weißweiler: Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht 2 stündig.

Außerdem finden landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, kulturtechnische rc. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt.

Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Freitag den 15. April und finden bis einschl. Freitag den 6. Mai 1898 statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen.

Die Vorlesungen für Landwirthe und Kulturtechniker beginnen am Donnerstag den 21. April, für Geodäten am Donnerstag den 28. April.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mk. (ohne Studien-Honorar).

Das Studien-Honorar beträgt 120 Mark für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1898.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath
u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

Bekanntmachung.

Nr. 108 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 21. Januar 1898 ist über die Abwesenheit des Josef Müller aus Springiersbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Februar 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 109 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 21. Januar 1898 ist Friedrich Schreiber aus Urmauel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Februar 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 110 Personal-Nachrichten.

Der Landrichter Clemens in Aachen ist gestorben. Der Aktuar Lürken zu Stolberg ist zum Gerichtsschreiber daselbst und der Aktuar Rapp in Köln zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Aachen ernannt worden. Der Gerichtsvollzieher kraft Auftrag Mallwitz in Montjoie ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher daselbst ernannt worden.

Der bisherige Königliche Regierungsbaumeister Marcuse ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt. Ihm ist die Kreisbauinspektion Montjoie endgültig übertragen.

Nr. 111 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Setterich	Aldenhoven	15. April 1898.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 112 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wallenthal** werden der Gerichts-Assessor Dr. juris Heinrich Josef Neesen von Deutz, zuletzt in Dortmund beziehungsweise Elberfeld wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort respective dessen dem Namen, Stand und Wohnorte nach unbekannte Erben und Rechtsnachfolger auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Abtheilung 5 zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster Artikel 554 der Gemeinde Wallenthal eingetragenen Grundstücke Flur 17 Nr. 655/96, Im Fels, Wiese, 6 Ar 62 qm groß, auf

Freitag den 30. März 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß mit jenem Grundstück, sofern nicht spätestens bis zum Schluß des Termins Ansprüche angemeldet werden, gemäß §. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) über die Grundsteuer für die westlichen Provinzen, verfahren werden wird.

Gemünd (Eifel), den 4. Januar 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 113 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Eschweiler** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der nicht anlegungspflichtigen Parzelle Flur 23 Nr. 276/0,113.

Eschweiler, den 9. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 114 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Merzenhausen** mit Ausschluß:

I. Der anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur F Nr. 388, 1106/390, 1103/391, 468, 470, 887/514, 930/538.

II. Der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur F Nr. 352;
Flur G Nr. 911/19, 916/22, 73, 763/109, 958/217, 314/3, 366, 786/401, 427, 438, 486, 606 632, 635;
Flur H Nr. 4, 18, 66/6, 603/78, 79, 80, 472/118, 191a, 562/227, 569/262, 567/268, 578/308, 327, 342.

Aldenhoven, den 10. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 115 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

a) Gemeinde **Hambach:**
Flur 13 Nr. 228 und 1235/214;

b) Gemeinde **Selgersdorf:**
Flur 17 Nr. 498/341 und 346.

Jülich, den 9. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 116 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Merzenich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 5 Nr. 209/133, 210/133, 211/133, 212/133;
Flur 20 Nr. 25.

Düren, den 15. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht V[b].

Bekanntmachung.

Nr. 117 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Krinkelt** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
Flur 12 Nr. 1161/417 und 1162/417, letztere jetzt fortgeschrieben als Nr. 1201/417 und 1202/417.

Malmedy, den 3. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 118 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Katastergemeinde **Heimbach** umfassend die Gemeinden Heimbach und Hasenfeld, mit Ausnahme der nachbezeichneten Parzellen:
Flur 1 Nr. 44, 43; Flur 9 Nr. 1156/832, 504, 157; Flur 11 Nr. 467, 1442/0,707, 340, 650, 1468/963, 1466/964, 1467/971, 1040/972, 559/1, 97, 402, 596, 89, 456, 826, 816, 476, 511, 1310/555, 556, 556[a], 391, 71/1, 469; Flur 12 Nr. 511; Flur 13 Nr. 186; Flur 17 Nr. 28; Flur 18 Nr. 47/2; Flur 23 Nr. 44; Flur 24 Nr. 132/35; Flur 25 Nr. 562/86, 96, 110, 111, 121, 242, 199, 93, 527/107, 600/104, 108, 109, 90, 561/86, 560/86; Flur 26 Nr. 110; Flur 27 Nr. 791/446, 793/446, 130/4, 965/100, 440, 879/217, 162, 558, 296, 792/446, 401; Flur

28 Nr. 50 a, 14 bis, 17, 153/93, 63, 72, 64; Flur 29 Nr. 136, 181, 112, 428/93, 194, 209; Flur 31 Nr. 795/675, 490, 772/603, 1034/294, 85, 742/224, 574, 157, 84/2, 1009/18.

Von den in §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs für die nachbezeichneten Parzellen erfolgt:

Flur 9 Nr. 1344/0.832; Flur 10 Nr. 170/1, 170/2, 209/0.33; Flur 11 Nr. 1481/0.1, 1482/0.156, 1483/0.606, 1484/0.979, 1488/0.996, 1485/0.169, 1487/0.645, 1486/0.669; Flur 12 Nr. 614/445, 613/524; Flur 14 Nr. 36/1, 1/3, 35/3, 32/4, 5, 6, 7, 18/0.1, 19/0.1, 20/0.1, 23/0.1, 24/0.1, 25/0.1, 26/0.1, 27/0.1, 29/0.1, 30/0.1, 12/1, 1/4, 17/1; Flur 15 Nr. 46/17, 47/17, 48/28, 44/30; Flur 16 Nr. 5/1, 9/1, 11/1, 24/2, 13/0.1, 14/0.1, 15/0.1, 16/0.2, 17/0.2, 18/0.2, 21/0.1, 22/0.1, 25/0.2, 26/0.2, 10/1; Flur 17 Nr. 83/53, 130/55, 70/56, 71/56, 132/66, 68, 69, 145/0.55, 146/0.55, 147/0.55, 148/0.55, 149/0.55, 58, 129/55, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 131/64; Flur 18 Nr. 24/13, 36/13, 37/13, 25/13, 26/13, 34/13, 60/0.13, 61/0.13; Flur 20 Nr. 1/2, 1/3, 51/1, 32/11, 33/11, 34/12, 13, 14, 52/0.1, 53/0.1, 54/0.1, 55/0.1, 56/0.1, 31, 6; Flur 25 Nr. 569/324, 570/325, 572/325, 575/326, 577/326, 579/327, 581/327, 584/328, 599/370; Flur 27 Nr. 970/0.154; Flur 30 Nr. 24/1, 15/0.1, 16/0.1, 17/0.1, 18/0.1, 19/0.1, 20/0.1, 21/0.1, 22/0.1, 23/0.1; Flur 31 Nr. 1235/0.304, 1236/0.612.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 11. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7 sowie die Sonder-Beilage, enthaltend das Regulativ für Oelmühlen nebst der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 21. Januar d. J.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Februar 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 119 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2444: Bekanntmachung, betreffend eine V. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 2. Februar 1898. Das 5. Stück enthält unter Nr. 2445: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 9. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 120 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 121 Bekanntmachung,

betreffend

die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Die mittelst des Ministerialerlasses vom 13. April 1870 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Muster einer Konstituirungsverhandlung,

C. das Muster einer Schuldurkunde
(für die Provinz Sachsen ist mit der Landwirthschaftskammer ein besonderes Muster vereinbart)

in revidirter Fassung zur Kenntniß des

betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen, bei allen neu eingehenden Anträgen, welche behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshülfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren wird.

Die Herren Regierungspräsidenten, die Landwirthschaftskammern, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Provinzial- rc. Vereine und der nicht zentralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezuchtvereine werden hiermit ersucht, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern, bezw. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 30. Januar 1898.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

A.

Bestimmungen
über
die Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Der Pferdezucht des Landes wird es förderlich sein, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner durch Gewährung zinsfreier Darlehne (bis zum Höchstbetrage von 3 300 Mark für den Hengst) zu fördern bemüht sein.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von dort nach zuvoriger Anhörung der betreffenden Landgestüt-Dirigenten, durch das Oberpräsidium an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereines den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Zentralfonds des Ministeriums verfügbar zu machen sind, damit demgemäß mit der endgültigen Bildung des Vereines und dem Pferdeankaufsgeschäfte vorgegangen werden kann. Die Verhandlung zwecks Bildung des Vereines ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B aufzunehmen.

B.

Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- und Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit seinem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes bis zur Höhe von 3 300 Mark gewähren, sofern und insoweit die verfügbaren Mittel dies gestatten.

3. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder werden durch den Ankauf Eigenthümer des Hengstes, sie haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der bezeichneten Stuten zu benutzen, und ihn hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen gehört.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Muster C auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

C.

6. Der Verein, bezw. die Vereinsmitglieder haben das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, so lange die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Dar-

lehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder theilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

B.

Muster
einer
Verhandlung, behufs Bildung eines Pferdezuchtvereines zu ....

Verhandelt zu Z .... den .... 18 . .

Heute traten die nachbenannten Betheiligten zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom .... durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in .... aufeinanderfolgenden Jahren

(die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z .... 2 Stuten,
" H .... 1 Stute,
" A .... 3 Stuten,
u. s. w.

Summa . . . 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod rc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden. Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutenbedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu bestimmenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereines überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungsverhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereines sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A................
2. B................
3. C................

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereines den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch als Gesammtschuldner die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . ., übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, oder darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Vereine bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der

Stationshalter sowohl Seitens der Gestütsverwaltung als auch Seitens des Vereines sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder eingekassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Vereine überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der angemeldeten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt ......

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die vereinbarten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl vertheilt werden sollen.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituirungsverhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Vereine nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit seine Verfügungsbefugniß nicht zu Gunsten der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses, und der Rundverfügung desselben Ministeriums vom 30. Januar 1898 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X ...., den .... 18 ....

Der Landrath des Kreises.

....

(Unterschrift.)

L. S.

C.

Muster
einer
Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu .... zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehn von .... Mark, schreibe .... bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom .... und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesammtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb .... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 .... und folgende .... Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember .... Mark, schreibe .... an die Kasse de .... Königlichen .... zu .... portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. Januar 1898 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuld-

betrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

....

(Beglaubigung wie oben.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 122 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. dem Curatorium der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim widerruflich die Erlaubniß ertheilt, zum Besten dieser Kolonie eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1898/99, 1899/1900, 1900/1901 jährlich (vom 1. April bis Ende März gerechnet) durch Beauftragte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung für 1898/99 sind beauftragt:

Eduard Kassack aus Schwelm und Philipp Vogt aus Düsseldorf.

Aachen, den 22. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Meusel.

Nr. 123 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. v. Mts. (Amtsblatt Stück 1 Seite 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst am Montag den 21. und Dienstag den 22. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude stattfinden wird.

Aachen, den 21. Februar 1898.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Sträter, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 124 Am 13. April 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche technische Mittelschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbüreaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleiner Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen in Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Die Königliche Maschinenbauschule zu Hagen i. W. für mittlere Techniker, deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen — oder Werkstätten — Inspektion, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Construktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten- und Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Sommersemester am 21. April, 8 1/4 Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden beim Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen. Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken. Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i. W., den 7. Februar 1898.

Die Direktion.

Nr. 125 Personal-Nachrichten.

Dem bisherigen Bürgermeister Breuig in Wegberg (Kreis Erkelenz) ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kerpen im Kreise Bergheim übertragen.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterei Wegberg ist der Steuersupernumerar Hugo Baurmann, zuletzt in Aachen-Burtscheid, betraut worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 126 Die im Flurbuch der Gemeinde Crombach als Eigenthümer des Artikels 454 verzeichnete, ihrem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Katharina Marx aus Hinderhausen bezw. deren unbekannte Erben, werden zur Wahrung ihrer Rechte an der unter Artikel 454 eingetragenen Parzelle Flur 9 Nr. 46, der Cloes, Wiese, 35 Ar 50 qm, auf

Donnerstag den 12. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das Königliche Amtsgericht zu St. Vith, Abth. II, geladen.

Falls dieselben bis spätestens in diesem Termine ihre ev. Ansprüche an Parzelle Flur 9 Nr. 46 der Gemeinde Crombach nicht angemeldet haben, wird die Civilgemeinde St. Vith als Eigenthümer eingetragen.

St. Vith, den 9. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 127 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Gemünd

wird die Anna Maria Heinen aus Malsbenden, zuletzt in Düsseldorf wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Aufenthaltsort, respective deren dem Namen, Stand und Wohnorte nach unbekannte Erben und Rechtsnachfolger auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Abtheilung 3, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster-Artikel 204 der Gemeinde Gemünd eingetragenen Grundstücke Flur 8 Nr. 219, Bottenbachsberg, Weide, groß 7 Ar 80 qm, auf

Freitag den 1. April 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß mit jenem Grundstück, sofern nicht spätestens bis zum Schluß des Termins Ansprüche angemeldet werden, gemäß §. 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) über die Grundsteuer für die westlichen Provinzen, verfahren werden wird.

Gemünd (Eifel), den 19. Januar 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 128 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde

Aachen:

Flur L Nr. 354/1, 355/1, 2793/353, 2792/353 und 2930/356.

Aachen, den 15. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 7.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. März 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 129 Das 6. Stück enthält unter Nr. 2446: Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 130 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9976: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Bonn, Hennef, Siegburg, Eitorf, Königswinter, Geldern, Cochem, Sankt Goar, Saarlouis, Völklingen, Bitburg, Daun, Hillesheim, Prüm, Saarburg und Waxweiler. Vom 15. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 131 **Bekanntmachung,**
wegen Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.
(R.-G.-Bl. S. 463.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 machen wir hierdurch auf Grund des §. 49 des genannten Gesetzes Folgendes bekannt:

I. Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ ist der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.

II. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind die Regierungs-Präsidenten und für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident zu verstehen.

III. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörden“ sind zu verstehen:

1. Im Sinne des §. 23 lit. 6 die Ortspolizeibehörden.
2. Im Sinne des §. 24 Abs. 1 die Ortspolizeibehörden, die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare.
3. Im Sinne des §. 24 Abs. 2 die Ortspolizeibehörden und die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden.

Berlin, den 11. Februar 1898.

Der Minister des Innern. J. A.: Braunbehrens. — Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Hoeter.

C. 10417. M. f. H.
I. B. 1010. M. d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 132 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25500 Mark.

Aachen, den 26. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 133 Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 18. ds. Mts. ist der Gerichtsassessor de Bivie in St. Vith zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung für den Kreis Malmedy ernannt worden.

Aachen, den 26. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 134 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Harzheim im Kreise Schleiden die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln bis Ende dieses Jahres durch Abgeordnete abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung dieser Sammlung sind beauftragt worden:

Hubert Franken, Pfarrer, Heinrich Naßheuer, Rendant, Franz Josef genannt Johann Braun, Ackerer, Heinrich Zervos jun., Ackerer, Wilhelm Horst, Ackerer, Johann Hochgürtel, Ackerer, Heinrich Zervos sen., Ackerer, Wilhelm Schröder, Ackerer, Hubert Anton Wiesel, Ackerer, Peter Jordan, Schuster, Hubert Breßgen, Ackerer, Anton Schneider, Ackerer, Mathias Bevekoven, Ackerer, Johann Weber, Ackerer und Peter Zervos, Ackerer, sämmtlich aus Harzheim; Michael Ferfer, Ackerer und Josef Zinken, Ackerer aus Holzheim; Anton Zinken,

Ackerer, Werner Lang, Ackerer, Theodor Butscheidt, Ackerer, Josef Metzen, Ackerer, Johann Friedrich Huber, Ackerer, Jakob Blindert, Ackerer und Richard Huber, Schreiner, sämmtlich aus Pesch; Josef Kurth aus Buir; Peter Giesen aus Dreimühlen; Josef Schroeder und Paul Radermacher aus Weyer; Hugo Voßen aus Oberforstbach und Josef Adams aus Süsterseel.

Aachen, den 2. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 135 II. Nachtrag
zu dem im Stück 58 des Amtsblatts von 1887 veröffentlichten Verzeichnisse der im Regierungsbezirk Aachen vorhandenen Kunststraßen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) Anwendung finden.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
106	Die Paßstraße und Krumme Gasse zwischen der Aachen-Jülicher und der Aachen-Crefelder Straße.
107	Die Kamperstraße von der Burtscheider Straße an Mariaberg vorüber bis zum Ronheider Weg bei Gut Steeg.
108	Der Ronheider Weg an der Aachen-Eupener Straße hinter Gut Bodenhof beginnend an Gut Steeg und Bahnhof Ronheide vorüber bis zur Lütticher Straße.
109	Die Fortsetzung des vorigen Weges an der Lütticher Straße beginnend an Karlshöhe vorüber bis zum Preußweg.
110	Der Osterweg bei Station 4,5 + 10 von der Aachen-Lütticher Straße abzweigend, durch den Wald führend und bei Station 3,7 + 20 (Forsthaus Linzenshäuschen) in die Aachen-Eupener Straße einmündend.

Vorstehender Nachtrag wird im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gemäß §. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 136 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1897/98 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1898.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 137 Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität zu Greifswald im Sommer-Halbjahr 1898 ist erschienen und wird auf Wunsch von der Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt.

Aachen, den 25. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 138 Urkunde über die Errichtung der St. Josephspfarrei zu Aachen.

Die weite Ausdehnung und die große Seelenzahl der St. Adalbertspfarrei zu Aachen haben schon vor längerer Zeit Anlaß geboten, den um die Josephskirche liegenden Bezirk in seelsorglicher Beziehung von dieser Pfarrei abzuzweigen und einem an dieser Kirche angestellten Rektor zu überweisen. Nachdem sich diese Einrichtung während mehrerer Jahre bewährt hat, erscheint der Zeitpunkt gekommen, den St. Josephs-Bezirk zu einer selbstständigen Pfarrei zu erheben. Nach Anhörung aller Betheiligten bestimmten Wir demnach was folgt:

1. Der bisher dem Rektor der St. Josephskirche seelsorglich überwiesene Bezirk der St. Adalbertspfarrei wird von dieser Pfarrei definitiv losgetrennt und unter dem Titel St. Josephspfarrei zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben. Die Grenze dieser Pfarrei ist in der zur gegenwärtigen Urkunde paraphirten Karte durch eine violett punktirte Linie bezeichnet und geht von dem Punkte, in welchem die Axe der Friedrichstraße die Grenze der Stadtgemeinde Aachen trifft, in nördlicher Richtung durch die Axe der Friedrichstraße bis zur Axe des Adalberts-Steinwegs, folgt der Axe des letzteren bis zur Axe der Rudolfstraße, dann der Axe dieser Straße bis zur Pfarrgrenze zwischen St. Adalbert und St. Peter und wird von hier aus in östlicher Richtung bis zu dem vorhin bezeichneten Ausgangspunkte durch die bisherige Grenze der St. Adalbertspfarrei gebildet.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katho-

liken scheiden mit der Verkündigung dieser Errichtungsurkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältniß aus und werden Pfarrangehörige der St. Josephspfarrei.

3. Als Pfarrkirche wird der St. Josephspfarrei die St. Josephskirche überwiesen.

4. Alle bisher von dem Kirchenvorstande von St. Adalbert für den St. Josephs-Bezirk verwalteten Vermögensobjekte gehen mit der Verkündigung dieser Errichtungsurkunde in das Eigenthum der St. Josephspfarrei über. Die zugehörigen Archivalien sind nach Constituirung des Kirchenvorstandes der neuen Pfarrei diesem zu übergeben.

5. Die neue St. Josephspfarrei erhält am Tage der Verkündigung dieser Urkunde als Dotationsfonds von St. Adalbert die Summe von fünfundvierzig Tausend Mark. Jedoch wird die hierdurch von St. Adalbert contrahirte Schuld zu der Gesammtschuld der St. Adalbertspfarrei geschlagen.

6. Die Baukosten der St. Josephskirche einschließlich des Thurmes sowie diejenigen Ueberschreitungen des Kostenanschlags, welche etwa durch Construktionsfehler, unvorhergesehene Ereignisse und behördliche Anordnungen veranlaßt sind, nicht aber jene Mehrkosten, die etwa durch sonstige Abweichungen von dem genehmigten Plan und Kostenanschlage entstanden sind, werden auf die Gesammtschuld der Pfarrei St. Adalbert übernommen.

7. Von der unter Einbeziehung der unter 5 und 6 erwähnten Auslagen berechneten Gesammtschuld der Pfarrei St. Adalbert übernimmt die St. Josephspfarrei am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Urkunde die ihrer Steuerkraft entsprechende Quote als eigene, aus der Gesammtschuld definitiv auszuscheidende Schuld, die die St. Josephspfarrei von da an selbst zu verzinsen und zu amortisiren hat.

8. Das lastenfreie Einkommen des Pfarrers der St. Josephspfarrei wird auf fünfzehnhundert Mark festgesetzt.

9. Weitere Ansprüche auf das Vermögen der St. Adalbertspfarrei werden der St. Josephspfarrei nicht zuerkannt. Sie bleibt aber auch frei von allen an die Restpfarrei zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.

Köln, den 3. Oktober 1897.

Der Erzbischof von Köln.

(L. S.) gez: Ph. Card. Krementz.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. Oktober 1897 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kirchen-Gemeinde St. Joseph wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 11. Februar d. J. — G II 247 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt

Aachen, den 23. Februar 1898.

(L. S.) Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II 1077. von Meusel.

Nr. 139 Urkunde über die Errichtung der St. Marienpfarrei zu Aachen.

Die weite Ausdehnung und die große Seelenzahl der St. Adalbertspfarrei zu Aachen haben schon vor längerer Zeit Anlaß geboten, den um die St. Marienkirche belegenen Bezirk in seelsorglicher Beziehung von dieser Pfarrei abzuzweigen und unter Hinzuziehung kleiner Distrikte der Pfarreien St. Jakob und St. Michael einem an der St. Marienkirche angestellten Rektor zu überweisen. Nachdem sich diese Einrichtung während mehrerer Jahre bewährt hat, erscheint der Zeitpunkt gekommen, den St. Marien-Bezirk zu einer selbstständigen Pfarrei zu erheben. Nach Anhörung aller Betheiligten bestimmen Wir demnach was folgt:

1. Die bisher dem Rektor der St. Marienkirche seelsorglich überwiesenen Distrikte der Pfarreien St. Adalbert, St. Jakob und St. Michael werden von diesen Pfarreien definitiv losgetrennt und zu einer selbstständigen Pfarrei mit dem Titel St. Marienpfarrei erhoben. Die Grenze dieser Pfarrei ist in der zu gegenwärtiger Errichtungsurkunde paraphirten Karte durch eine grün punktirte Linie angedeutet und folgt von dem Punkte, in welchem die Axe des am Linzenhäuschen vorbeiführenden Weges die Grenze der Stadtgemeinde Aachen trifft, in nördlicher Richtung der Axe dieses Weges bis zum ersten westlich durch den Stadtwald führenden Wege, dann der Axe dieses Weges bis zur Aachen-Lütticher Eisenbahn, geht dann in nord-östlicher Richtung dieser Eisenbahn entlang, so zwar, daß der Eisenbahnkörper selbst bei St. Jakob verbleibt, bis zu dem Punkte, wo die Axe der projektirten Fortsetzung der Südstraße die Eisenbahnlinie trifft, folgt von hier aus der Axe dieser projektirten Straße bis zur Südstraße, dann der Axe der Südstraße bis zum Boxgraben, dann der Axe des Boxgrabens bis zum Marschierthor, welches bei St. Michael verbleibt, dann der Axe der Franzstraße bis zur Borngasse, dann der Axe der Borngasse bis zur Theaterstraße, dann der Axe der Theaterstraße beziehungsweise Hochstraße bis zur Grenze der Stadtgemeinde Aachen, endlich dieser Grenze bis zu dem vorhin bezeichneten Ausgangspunkte.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit der Verkündigung dieser Errichtungsurkunde aus ihrem bisherigen Pfarr-

verhältniß aus und werden Angehörige der St. Marienpfarrei.

3. Als Pfarrkirche wird der St. Marienpfarrei die St. Marienkirche überwiesen

4. Die bisher von dem Verwaltungsrath der Marienkirche im Namen des Erzbischöflichen Stuhles verwalteten Mobilien und Immobilien gehen mit der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde in das Eigenthum der neu errichteten Pfarrei über. Alle bezüglichen Archivalien sind nach Constituirung des Kirchenvorstandes der St. Marienpfarrei diesem zu übergeben.

5. Zur Bestellung eines Dotationsfonds wird der bezeichnete Verwaltungsrath eine Schuld von fünfundvierzig Tausend Mark aufnehmen. Die Verzinsung und Amortisirung dieser Schuld wird der neu errichteten Pfarrei obliegen.

6. Desgleichen übernimmt die St. Marienpfarrei vom Tage der Verkündigung dieser Urkunde an von der alsdann bestehenden Gesammtschuld der Pfarreien St. Adalbert, St. Jakob und St. Michael die nach Maßgabe der Steuerkraft dieser Pfarreien auf die von ihnen abgetrennten Bezirke entfallende Quote als eigene Schuld, so zwar, daß sie von der Verkündigung dieser Urkunde an von der St. Marienpfarrei selbstständig verzinst und amortisirt wird.

7. Das lastenfreie Einkommen des Pfarrers der St. Marienkirche wird auf achtzehnhundert Mark festgesetzt.

8. Ansprüche auf einen Theil des Vermögens der St. Adalbertspfarrei werden der St. Marienpfarrei nicht zuerkannt. Sie bleibt aber auch frei von allen an die Restpfarreien zu leistenden Abgaben oder Entschädigungen.

Köln, den 3. Oktober 1897.

Der Erzbischof von Köln.
(L. S.) gez.: Ph. Card. Krementz.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. Oktober 1897 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kirchen-Gemeinde St. Maria wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 11. Februar d. Js. — G II 247 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 23. Februar 1898.

(L. S.) Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 1077. von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 140 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden drei für das Jahr 1898 auf Grund einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		ℳ
1	Schmetz Wittwe	Aachen	Rothschimmel	Stern	3	1,69	Belgier	Aachen, Crefelderstraße	10
2	Offermanns	Uersfeld	braun	—	3	1,70	„	Uersfeld, Landkreis Aachen	12
3	Deden	Laurensberg	Fuchs	durchgehende Blässe, weiße Mähne und Schweif	4	1,71	„	Laurensberg, Landkreis Aachen.	20

Aachen, den 24. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 141 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark:
Nr. 15.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 151.
3. Litt. J zu 75 Mark:
Nr. 69.
4. Litt. K zu 30 Mark:
Nr. 5, 49, 113, 148.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons: Reihe I, Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 142 Bekanntmachung,
betreffend:
die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.
Vom 29. Januar 1898.

Auf Grund des §. 31 in Verbindung mit den §§. 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) wird für die dem Reichs-Versicherungsamt unterstehenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung ihrer Vorstände die Ziffer 1 der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. März 1889 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. Seite 159) dahin abgeändert,

daß der einmal zu erhebende Verwaltungskostenbetrag für jeden Unfall, für den eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf zweihundert Mark festgesetzt wird.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Königliche Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 143 Am 13. April 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche technische Mittelschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbüreaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleiner Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen

in Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Die Königliche Maschinenbauschule zu Hagen i. W. für mittlere Techniker, deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen — oder Werkstätten — Inspektion, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Constructionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten- und Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Sommersemester am 21. April, 8 1/4 Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden beim Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen. Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken. Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i. W., den 7. Februar 1898.

Die Direktion.

Nr. 144 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1898.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschießlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau. 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens, Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliches Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliche Seminar, Abtheilung Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent, Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau. Forstliche Exkursionen. Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik Physikalische Uebungen — Privatdozent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent Dr. Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geonosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien Mineralogisch-pedologisches Kolloquium mit Demonstrationen im Museum. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a) für Anfänger, b) für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz und Zierpflanzen,

Gräser und Futterkräuter. Züchtung der Kulurpflanzen. Botanische Exkursionen — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. Frentzel.

3. Veterinärkunde.

Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner; Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorations-Bauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 28. Januar 1898.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Fleischer.

Nr. 145 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Postdirektor Schulz von Metz nach Aachen; Ober-Postassistent Hertel von Aachen nach Neudamm und Postassistent Fürstenberg von Neudamm nach Aachen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Maria Bemsmann bei der katholischen Volksschule zu Oberstolberg, Landkreis Aachen;
2. Maria Lieberz bei der katholischen Volksschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen.
3. Augusta Hohmann bei der katholischen Volksschule zu Juden, Kreis Jülich.
4. Johanna Kohl bei der katholischen Volksschule zu Coslar, Kreis Jülich.
5. Maria Kurm bei der katholischen Volksschule zu Pattern, Kreis Jülich.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 146 Die im Flurbuch der Gemeinde Crombach als Eigenthümer des Artikels 454 verzeichnete, ihrem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Katharina Marx aus Hinderhausen bezw. deren unbekannte Erben, werden zur Wahrung ihrer Rechte an der unter Artikel 454 eingetragenen Parzelle Flur 9 Nr. 46, der Cloes, Wiese, 35 Ar 50 qm, auf

Donnerstag den 12. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das Königliche Amtsgericht zu St. Vith, Abth. II, geladen.

Falls dieselben bis spätestens in diesem Termine ihre ev. Ansprüche an Parzelle Flur 9 Nr. 46 der Gemeinde Crombach nicht angemeldet haben, wird die Civilgemeinde St. Vith als Eigenthümer eingetragen.

St. Vith, den 9. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 147 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Freialdenhoven	Aldenhoven	15. August 1898.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche

vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 148 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

D 2733/407, D 340/2, D 3056/914, D 3213/183, D 3219/190, D 3220/190.

Geilenkirchen, den 24. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. März 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 149 Vom 15. März ab werden offene gedruckte Karten, auf denen die ursprüngliche Bezeichnung „Postkarte" beseitigt oder durch den Vermerk „Drucksache" ersetzt ist, allgemein zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen.

Berlin W., den 2. März 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 150 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1897/98 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1898.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 151 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden zwei für das Jahr 1898 auf Grund einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. ℳ
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Rasse.		
1	Jongen W. J.	Siersdorf	braun	Stern und Schnippe	3	1,68	Belgier	Siersdorf, Kreis Jülich	12
2	Derselbe	"	Rothschimmel	—	4	1,74	"	"	12

Aachen, den 5. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 152 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt- | I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	22	13	21	25	—	—	16	75	16	—	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen	19	94	19	44	—	—	14	69	14	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	19	19	18	69	—	—	13	88	12	88	—	—	19	25	18	25	—	—
Erkelenz	19	98	19	43	18	93	13	83	13	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	—	21	50	21	—	16	50	16	—	15	50	13	50	13	—	12	50
Jülich	19	54	19	14	18	64	14	18	13	70	13	20	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	21	—	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	20	27	—	—	—	—	15	01	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4	—	—	—	6	—	125	—	1	40	1	10	1	80	1	40	1	40	1	45	2	35	4	50	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	—	3	40	6	60	108	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	70	2	10	4	80	—	—	—	—
4	25			6	93																						
3	80	—	—	6	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	60	2	30	5	10	—	—	—	—
4	20			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	30	—	—	1	60	2	30	5	—	—	—	—	—
5	50	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	30	1	30	1	30	2	40	5	—	—	—	—	—
4	40	1	50	6	—	—	—	1	70	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
4	62			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	30	4	50	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	50	2	—	5	—	—	—	—	—
4	28	2	85	6	10	118	25	1	47	1	27	1	55	1	33	1	39	1	54	2	29	4	84	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1898.

Preise:

Getreide | I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hafer gut M.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel M.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering M.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen M.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) M.	Bohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Eß-Kartoffeln Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm											
15	44	14	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	31	13	88	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	6	25
16	80																				
13	41	12	91	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	5	20
14	44																				
13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	48	—	5	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	33	—	7	—
13	60	13	10	12	60	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	47	50	6	26
14	28																				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	64
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	4	—
13	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	26	—	42	80	6	84

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gersten Graupen M.	Graupen Pf.	Gersten Grütze M.	Grütze Pf.	Buchweizengrütze M.	Buchweizengrütze Pf.	Hafer-Grütze M.	Hafer-Grütze Pf.	Hirse M.	Hirse Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Reis Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Java roh Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Java gelb Pf.	Speisesalz M.	Speisesalz Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Schweineschmalz Pf.	Schwarzbrod M.	Schwarzbrod Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	65	3	70	—	20	1	60	—	—
—	31	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	32	—	32	—	50	—	40	—	34	—	52	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	20	—	—
—	32	—	30	—	40	—	44	—	—	—	54	—	52	—	48	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	40	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	40	2	90	—	20	1	60	—	16
—	34	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	30	—	24	—	30	—	—	—	26	—	35	—	—	—	50	2	40	3	40	—	20	1	50	—	—
—	33	—	29	—	39	—	44	—	36	—	53	—	54	—	48	2	48	3	18	—	21	1	50	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

***) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.**

Aachen, den 5. März 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 153 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 7. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 154 In diesem Jahre wird ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau an der Landwirthschaftsschule in Cleve abgehalten, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Der Kursus findet in der ersten Abtheilung am 2., 3. und 4. Mai, in der zweiten Abtheilung am 11., 12. und 13. Juli und in der dritten Abtheilung am 10., 11. und 12. Oktober d. Js. statt.

Die Theilnehmer an dem Kursus der ersten Abtheilung haben sich am 2. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden. Anmeldungen sind an die Direktion der Landwirthschaftsschule in Cleve zu richten.

Aachen, den 2. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 155 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Februar 1898.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Komitat: Pozsony (Preßburg).

K. G. A. No. 1464. 98.

Nr. 156 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Goldbergwerk V, VI, VIII, IX und X bei Rodt (Kreis Malmedy) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Februar 1898.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember 1896 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Hürth zu Antweiler a. d. Ahr unter dem Namen Goldbergwerk V das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1934984 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a¹, n, m, y, z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Februar 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 26. November 1896 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Hürth zu Antweiler a. d. Ahr unter dem Namen Goldbergwerk VI das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1901257 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a¹, b¹, p, o, n bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Februar 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember 1896 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Hürth zu Antweiler a. d. Ahr unter dem Namen Goldbergwerk VIII das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2187660 Quadratmeter und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, k, i, h, g, l, m, n, o, p, q, r bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 25. Februar 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember

1896 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Hürth zu Antweiler a. d. Ahr unter dem Namen Goldbergwerk IX das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188971 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m, s, t, u, v, w, x bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Februar 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember 1896 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Hürth zu Antweiler a. d. Ahr unter dem Namen Goldbergwerk X das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2186544 Quadratmer hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l, c^1, d^1, e^1, f^1, g^1, u, t, s bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Februar 1898.

L S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 157 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Nr. 158 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 31. Januar 1898 ist Lorenz Schüreck aus Westhoven für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Februar 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 159 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dreiborn** werden die Gertrud Rößler, verehelichte Packträger Schäfer aus Köln, beziehungsweise deren nach Namen, Stand und Wohnort unbekannte Erben und Rechtsnachfolger, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster-Artikel 1018 eingetragenen Grundstücke Flur 35 Nr. 7, Herrenbeck, Holzung, 29 Ar 26 qm, auf

Freitag den 29. April 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 desselben Gerichts, hiermit vorgeladen.

Werden bis spätestens zum Schlusse des Termins Ansprüche nicht angemeldet, so sollen als Eigenthümer des oben bezeichneten Grundstücks eingetragen werden:

1. Rößler Mathias Wilhelm, Ackerer in Gemünd;
2. Rößler Gertrud, ledig daselbst;
3. Rößler Johann, Wirth in Köln-Nippes;
4. Rößler Martin, Maler in Coblenz;
5. Rößler Agnes, Ehefrau Ackerer und Tagelöhner Hubert Conrads in Wolfgarten;
6. Rößler Mathias, Fabrikarbeiter in Düsseldorf;
7. Rößler Elisabeth, Ehefrau Fabrikarbeiter Peter Reuter in Düsseldorf-Flingern;
8. Rößler Paulus, Küster in Urft;
9. Rößler Wilhelm, Fabrikarbeiter in Beckum in Westfalen;
10. Rößler Peter, Fabrikarbeiter daselbst;
11. Rößler Gertrud, Ehefrau Schneider Franz Klotz in Hamich bei Düren;
12. Rößler Margaretha, Ehefrau Kaufmann Wilhelm Grahn in Glehn;
13. Rößler Hubert, Schweizer, in Froitzheim bei Düren.

Gemünd, den 10. Januar 1898.

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts V.

Bekanntmachung.

Nr. 160 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Büsbach

ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtige Parzelle Flur 10 Nr. 354/0.55.

Stolberg, den 4. März 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 161 In Gemäßheit des §. 43, Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 42), wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grund-

buchs für den Gemeindebezirk **Rohr** begonnen ist.
Blankenheim, den 2. März 1898.
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 162 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke:

a) der Gemeinde **Wegberg:**

Flur 1 Nr. 959, 2921/1465; Flur 2 Nr. 32; Flur 3 Nr. 1/290, 1/293, 839/1 — 268; Flur 9 Nr. 2508/482, 2614/483.

b) der Gemeinde **Beeck:**

Flur 4 Nr. 749/21.

Wegberg, den 28. Februar 1898.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 163 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Haaren** ist erfolgt.

Ausgenommen sind:

I. die Grundstücke Flur 1 Nr. 496/200, 471/118, Flur 2 Nr. 1576/707, 1820, 676, 1313/504, 1558/676, 1734, 1838, 1799, 1866, 832/272, 290/1, 949/291, 410a, 432/2, 433/1, 1696/441, 446/1, 1148/500, 1863, 286, 917/283, 1734, 1750, 1846, 1847, 1854, 1865, 1867, 1875, 1920, 1926, 1953, 335/3, 436, 1583/707, 1627/743, 1650/743, 917/283, 310, 332/2, 1065/348, 385/1, 593, 730, 732/10, 732/11, 1327/521, 1525/591, 1023/331, 1875, 1561/670; Flur 3 Nr. 560/259, 571/259, 918/231, 1190/254, 1191/254, 1169/258, 286, 355/258, 463/258, 279; Flur 4 Nr. 1470/1310, 985.

II. Die nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Parzellen Flur 2 Nr. 2009, 2010; Flur 3 Nr. 279.

Heinsberg, den 7. März 1898.
Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. März 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 164 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2447: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897. Vom 7. März 1898. Unter Nr. 2448: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. März 1898. Das 8. Stück enthält unter Nr. 2449: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 165 **Die am 1. April 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden,** einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit **einem** Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ % abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. März** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für **die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 5. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 166 **Vorschriften**

über die Meldung von Unfällen, Betriebsstörungen und Betriebs-Gefährdungen auf den der Aufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen und der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Köln unterstehenden Kleinbahnen.

---

§. 1. Die Betriebsleiter der Kleinbahnen sind verpflichtet zur Meldung:

1. von allen Unfällen, bei welchen
   a) Menschen getödtet oder erheblich verletzt,
   b) Betriebsmaterial, oder Bahnanlagen in erheblichem Maß zerstört oder beschädigt worden sind;
2. von allen Betriebsstörungen mit voraussichtlich längerer Dauer als 24 Stunden;
3. von allen Lokomotiv-Kessel-Explosionen und mit Kurzschluß verbundenen Störungen elektrischer Betriebsleitungen;

4. von allen Unregelmäßigkeiten in der Betriebsführung, welche die Sicherheit des Eisenbahntransportes oder Dritter zu gefährden geeignet sind.

Die Meldungen sind schriftlich innerhalb 24 Stunden nach dem Ereigniß und zwar:

I. in den Fällen unter Nr. 1 vorstehend gleichlautend an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen und an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln;

II. in den Fällen unter Nr. 2, 3, 4 an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Köln

zu erstatten.

§. 2. Ueber die in §. 1 vorstehend aufgeführten Ereignisse hat der Betriebsleiter ohne Verzug eine Untersuchung zu führen und die Verhandlungen und Thatbestandsaufnahmen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Ueber alle Unfälle, Betriebsstörungen und Betriebs-Gefährdungen auf der Kleinbahn hat der Betriebsleiter ein Verzeichniß nach der Zeitfolge zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, festgestellte Ursache des Ereignisses und, wo dies in Betracht kommt, Witterung, Dienstdauer der betheiligten Angestellten, die erstatteten Meldungen und das vom Betriebsleiter in der Sache Veranlaßte ersichtlich sein müssen.

Aachen, 7. März 1898. Köln, 7. März 1898.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Königliche Eisenbahn-Direktion. Stieger.

Nr. 167 Außer den im Amtsblatt von 1897 Stück 36 Seite 232 bekannt gegebenen Personen ist mit Einsammlung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rayerschied im Kreise Simmern Johann Hofrath aus Rayerschied als Sammler für die Kreise Erkelenz, Jülich und Malmedy beauftragt worden.

Aachen, den 11. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 168 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark:
Nr. 15.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 151.
3. Litt. J zu 75 Mark:
Nr. 69.
4. Litt. K zu 30 Mark:
Nr. 5, 49, 113, 148.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons: Reihe I, Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 169 Verzeichniß

derjenigen Städte 2c. welche bis 1. April 1898 aus dem Polizeistrafgelderfonds ausgeschieden sind.

Die von den Insassen dieser Städte pp. aufkommenden Strafgelder gebühren nicht dem Polizeistrafgelderfonds, sondern sind direkt den zuständigen Hebestellen zu überweisen.

1. **Im Regierungsbezirk Aachen:**
Aachen, Düren, Stolberg, Erkelenz und Eupen.
2. **Im Regierungsbezirk Coblenz:**
Coblenz, Andernach, Kreuznach, Wetzlar, Mayen, Münstermaifeld, die Bürgermeistereien Aßlar, Braunfels Stadt und Land, Greifenstein, Schöffengrund mit Ausnahme der rechts vom Wetzbach belegenen Theile der Gemeinden Niederwetz und Nauborn, sowie der Gemeinde Münchholzhausen der Bürgermeisterei Rechtenbach. Ferner sämmtliche

Gemeinden des Kreises Cochem.

3. **Im Regierungsbezirk Düsseldorf:**
Düsseldorf, Elberfeld. Barmen, Krefeld, Duisburg, Essen, Wesel, M.-Gladbach, Ruhrort, Solingen, Wald, Neuß, Kempen, Mettmann, Cleve, Remscheid, Altendorf, Alten-Essen, Borbeck, Forst, Oedt, St. Tönis, Anrath, Vohwinkel, Wülfrath, sowie die Gesammtgemeinden der Bürgermeisterei Kettwig Stadt und Land.

4. **Im Regierungsbezirk Köln:**
Köln, Bonn und Münstereifel.

5. **Im Regierungsbezirk Trier:**
Trier, Saarbrücken, Merzig, St. Wendel, Wittlich, Neukirchen und Neuerburg.

Düsseldorf, den 14. März 1898.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 170 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommer-Semester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommer-Semester 1898 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Spezielle Pflanzenbaulehre: Dr. Holdefleiß. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Beschreibung und Kritik von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivem Landwirthschaftsbetrieb: Dr. Falke. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer J. Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Hausthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau: Derselbe. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungsstatistik und Armenwesen: Derselbe. — Die Aufgaben der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Theoretische National-Oekonomie (National-Oekonomie 1. Theil): Derselbe. — Finanzwissenschaft Prof. Dr. Friedberg. — Statistik, 1. Theil (Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungs-Statistik): Prof. Dr. Kähler. — Allgemeine Wirthschaftsgeschichte Europas in den beiden letzten Jahrhunderten: Dr. Sommerlad. — Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern: Derselbe. — Die Währungsfrage Prof. Dr. Diehl. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik, 2. Theil (Elektrizität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Atomlehre: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, (2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Geologische Lehrausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedologie für Landwirthe: Prof. Dr. Lüdecke. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Derselbe. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Biologie der Blüthe der Samenpflanzen: Dr. Schulz. — Einführung in die vergleichende Anatomie der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Geographische Verbreitung der Säugethiere: Derselbe. — Helminthologisches Praktikum. Makro- und mikroskopische Untersuchungen von thierischen Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der bei Menschen und Hausthieren vorkommenden Arten: Dr. Brandes. — Die Deszendenztheorie und Darwin's Hypothesen: Derselbe. — Phisiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der

Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhof, Ule, Husserl, Brode, Schwarz rc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen für Anfänger: Dr. Kähler. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Samenpflanzen nebst kurzer Einführung in die Morphologie und Biologie derselben: Dr. Schulz. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Zopf und Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen und Uebungen im Obstbau: Obstbaulehrer J. Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung, Dresden 1897. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1898.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Bekanntmachung.

Nr. 171 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 11. Februar 1898 ist über die Abwesenheit des Friedrich Wilhelm Kuhlmann aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. März 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 172 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 17. Februar 1898 ist über die Abwesenheit des Karl Hons aus Düren ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 9. März 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 173 Personal-Nachrichten.

Der Schulamts-Bewerberin Maria Osterpey zu Marienfeld, Kreis Jülich, ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Randerath, Kreis Geilenkirchen, seither einstweilig thätige Lehrerin Anna Poschen ist endgültig angestellt worden.

Nr. 174 Bekanntmachung. Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Horst	Heinsberg	15. Mai 1898
Ederen	Aldenhoven	"
Nettersheim	Blankenheim	15. September 1898

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung

unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 175 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Gemünd

werden folgende Personen:

1. Mathias Nick,
2. Engelbert Nick,

beide zuletzt in Berg wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, in ihrer Eigenschaft als Erben des zu Berg verlebten Johann Nick, respective deren dem Namen, Stand und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 3, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel Nr. 492 der Gemeinde Gemünd eingetragenen Grundstücke Flur 8 Nr. 127, am Richtpfad, Wiese, groß 3 Ar 80 qm, auf

Freitag den 29. April cr.,
Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß, falls nicht spätestens bis zum Schluß des Termins Ansprüche angemeldet werden, der Johann Nick, Ackerer zu Berg, als Alleineigenthümer des vorbezeichneten Grundstückes im Grundbuche eingetragen werden wird.

Gemünd (Eifel), den 2. März 1898.
Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 176 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Dürwiß

ist weiterhin erfolgt für die anlegungspflichtige Parzelle K 251.

Aldenhoven, den 15. März 1898.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 177 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle

C 1013 der Gemeinde **Schleiden.**

Aldenhoven, den 11. März 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 178 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Siersdorf

erfolgt ist unter Ausschluß

I. der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur A 2358/722, 2286/907, 2403/915, 2400/926, 2424/926, 2425/926; Flur D 1516/482, 2034/735, 1305, 1736/1465;

II. der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Parzellen. Von letzteren sind jedoch die nachgenannten unter Grundbuchrecht gestellt:
Flur A 6, 26, 2099/299, 2071/436, 552, 797, 934, 951, 1017, 1065; Flur D 121, 1771/153, 154, 283, 507, 1965/512, 758, 870, 1009, 2076/1080, 1117, 1244, 2093/1283, 1338.

Aldenhoven, den 10. März 1898.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 179 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde **Schümmerquartier** erfolgt ist.

Ausgeschlossen sind nur die nach §. 2 der Grundbuch-Ordnung nicht anlegungspflichtigen Parzellen.

Geilenkirchen, den 14. März 1898.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 180 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

A. Gemeinde **Doveren:**
Flur 24 Nr. 670/173;

B. Gemeinde **Immerath:**
Flur J Nr. 244.

Erkelenz, den 8. März 1898.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 181 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt hinsichtlich der Grundstücke:

a) Gemeinde **Düren:**

Flur 10 Nr. 153/0,93; Flur 12 Nr. 162/0,55, 161/0,55; Flur 13 Nr. 148/0,29;

b) Gemeinde **Jüngersdorf:**

Flur 5 Nr. 17, 18.

Düren, den 7. März 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 182 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die aus der frühern Wegeparzelle Flur 18 Nr. C[a] ganz oder zum Theil neugebildeten Grundstücke:

Flur 18 Nr. 648/0,326, 649/0,326, 650/0,326, 651/0,326, 652/0,326, 611/329, 613/332, 614/334, 618/349 ꝛc., 619/350 ꝛc., 620/352 ꝛc., 627/338, 628/317, 629/318, 630/319, 631/320, 632/321 ꝛc., 609/326, 610/326, 614/334, 620/352 ꝛc., 624/353 ꝛc., 627/338, 629/318.

Malmedy, den 8. März 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 183 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Xhoffraix** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 1 Nr. 353/124.

Malmedy, den 8. März 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. März 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 184 Das 9. Stück enthält unter Nr. 2450: Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Vom 14. März 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 185 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9977: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 186 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII Nr. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1898 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen, durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) in 3½ prozentige umgewandelten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein großer Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 1. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

N. 187 **Concession**
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Assekuranz-Gesellschaft „Niederländischer Lloyd“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Niederländischer Lloyd“ in Amsterdam domicilirten Assekuranz-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der Einbruchs-Diebstahl-Versicherung in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund

des laut Urkunde vom 15. April 1893 abgeänderten Statutes hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

Zu dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 7. März 1898.

L. S.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: von Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 188 **Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen.) Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2 Aachen	18	31	22	76	15	54	19	61	15	11	7	20	5	39
2	„ Land . . .															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	16	34	19	65	13	65	17	70	13	56	7	40	4	12
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	16	80	20	32	13	28	17	44	14	05	7	10	4	32
8	Eupen	Eupen					16	52	20	35	15	95	8	72	6	13
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	17	66	21	28	15	—	19	50	14	86	7	16	4	72
10	Geilenkirchen . . .															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 18. März 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 189 Von den im Amtsblatt Stück 9 Seite 47 bekannt gegebenen, mit Abhaltung einer Haussammlung zum Besten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Harzheim, Kreis Schleiden, beauftragten Abgesandten, ist der Ackerer Wilhelm Schroeder gestorben. An dessen Stelle tritt der Ackerer Heinrich Heimersheim aus Harzheim als Abgesandter ein.

Aachen, den 17. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 190 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den vom 13. bis 16. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 18. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 191 Das im Amtsblatt vom 11. April 1895 Seite 116 veröffentlichte Ergänzungsverzeichniß der in den Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen hat folgende Veränderung erfahren:

Province de Liège.

Es ist hinzuzufügen:
Cremer G., sage-femme à Montzen,
Dubois E., vétérinaire à Stavelot.

Es ist zu berichtigen:
Marchal M., „épouse Masson“. sage-femme à Stavelot.

Province du Luxembourg.

Es ist hinzuzufügen:

Michaux L., docteur en médecine à Vielsalm.

Es ist zu streichen:

Guillaume H., docteur en médecine à Vielsalm.

Es ist zu berichtigen:

Lomey P., docteur en médecine à Courtil (statt à Houveley),

Boubert E., „veuve“ Lamberty (statt „épouse), sage-femme à Vielsalm.

Aachen, den 15. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 192 Das nachstehende Verzeichniß der in den Grenzbezirken gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 — R.-G.-B. S. 99 — zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verzeichniß der in den Grenzbezirken des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	A. C. E. H. Janssen, huisvrouw van P. Huskens,	vroedvrouw,	verloskunst.
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst.
Kerkrade, (Kerkrade en Holz),	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. K. Hertzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Heuts,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	F. P. Roderburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	H. D. Klinkenbergh,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	A. M. C. Extra,	vroedvrouw,	verloskunst.
	Ph. Kempeneers, huisvrouw van A. Böthen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	H. Lammerschop, huisvrouw van G. Brouns,	vroedvrouw,	verloskunst.

Nr. 193 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einheitlich aufgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“,

„Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ und

„Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“

zur öffentlichen Kenntniß. Diese Bedingungen kommen

allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung in Anwendung.

Aachen, den 14. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w.

Verdingungsanschläge Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

(3.) Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

(4.) Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

(2.) Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

(4.) Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies

in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

(5.) Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

(6.) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

(1.) Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2.) Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w.

(3.) Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

(4.) Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

(1.) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2.) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

(1.) Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

(2.) Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w. Konventionalstrafe.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2.) Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht

enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

(3.) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

(4.) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

(5.) Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

(6.) Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

(3.) Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

(4.) Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(5.) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(6.) Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

(7.) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(8.) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

(9.) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

(10.) Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

(11.) In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19.)

(12.) Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

(1.) Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

(2.) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3.) Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4.) Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5.) Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf

Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

(6.) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1.) Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2.) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit u. s. w.

(1.) Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

(2.) Vor der Entziehung der Arbeiten u. s. w. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

(3.) Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

(4.) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

(5.) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

(6.) Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

(7.) Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

§. 10. Ordnungsvorschriften.

(1.) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2.) Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen.

(2.) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

(4.) Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. s. w.

(1.) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist

der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2.) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w., unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

(3.) Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

(4.) Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

(5.) Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R.-G.-Bl. 1892 S. 417 ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

(6.) Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Baukrankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(7.) Errichtet die bauleitende Behörde selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer gemäß Absatz 6 als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(8.) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(9.) Etwaige, in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(10.) Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

(1.) Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2.) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1.) Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2.) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf

der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3.) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

(4.) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(5.) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen u. s. w. als anerkannt.

(6.) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

(7.) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

(1.) Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde. bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

(3.) Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

(4.) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

(2). Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

(3.) Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

(4.) Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

(5.) Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

(1.) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

(1.) Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

(2.) Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

(3.) Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

(4.) Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines

Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

(5.) Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

(6.) Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

(7.) Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

(3.) Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

(3.) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

(2.) Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

(3.) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

(2.) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

(3.) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2 Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Insoweit für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

(3.) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

(4.) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. Mehr-Leistungen bezw. -Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

(2.) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

(3.) Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

(4.) Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(5.) Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

(1.) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den

besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

(2.) Befugs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

(3.) Im übrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

(4.) Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind.

(5.) Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

(6.) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 7. Ort der Anlieferung und Versand.

(1.) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

(2.) Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung, zu tragen.

(3.) In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

(4.) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§. 8. Abnahme und Gewährleistung.

(1.) Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

(2.) Ist die im §. 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

(3.) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

(4.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

(5.) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§. 6.)

(6) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern;
b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragmäßigen Lieferpreis,
   2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

(7.) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

(1.) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im

schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist der Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungs-Gegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

(2.) Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden

§. 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

(1.) Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

(2.) Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

(3.) Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

(4.) Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich er gebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

(5.) Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrags gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

(6.) Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§. 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

(1.) Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung. welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehr-Leistungen und -Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 12. Zahlungen.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

(2.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

(3.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§. 13.), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden

(4.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

(5.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

(6.) Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§. 13. Sicherheitsstellung.

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

(2.) Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

(3.) Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Procent der Vertragssumme.

(4.) Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sichern — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als

Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

(5.) Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

(6.) Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

(7.) Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

(8.) Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

(9.) Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw einkassiren.

(10.) Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§. 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 10 sinngemäße Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 16. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

(3.) Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 bis 872 Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für

die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 17. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

(2.) Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der letztere.

(3.) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Bekanntmachung.

Nr. 194 Der Herr Finanzminister hat unterm 11. d. Mts. (III. 3493) gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 für den Grenzbezirk der Rheinprovinz Folgendes bestimmt:

Die zur Ausstellung von Transportausweisen für den Grenzbezirk ermächtigten Amtsstellen und Personen sind befugt, für Transporte von Stieren, Ochsen, Kühen, Jungvieh und Kälbern, soweit diese der Transportkontrole im Grenzbezirk unterliegen, die Vorführung bei einer anderen Amtsstelle oder Person der bezeichneten Art in den Ausweisen vorzuschreiben. Diejenigen Personen, welche die Transporte ausführen, haben einer solchen Vorschrift nachzukommen. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 des Vereinszollgesetzes einer Geldstrafe bis zu 150 Mark.

Köln, den 19. März 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 195 Zum 1. April d. Js. wird das Postamt in Höngen in eine Postagentur umgewandelt.

Aachen, den 21. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 196 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1897/98 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2525000 M. erhoben werden.

Beil.

Düsseldorf, den 10 März 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
J. V.: Klausener.

Bekanntmachung.

Nr. 197 Das Sommer-Halbjahr 1898 beginnt am Freitag den 15. April d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 17. März 1898.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
Killing.

Bekanntmachung.

Nr. 198 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 18. Mai 1897 ist über die Abwesenheit des Hubert Johann Gerhard Kühnen aus Cleve ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. März 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 199 Bekanntmachung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Gemünd

werden folgende Personen:

1. Mathias Nick,
2. Engelbert Nick,

beide zuletzt in Berg wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, in ihrer Eigenschaft als Erben des zu Berg verlebten Johann Nick, respektive deren dem Namen, Stand und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 3, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel Nr. 492 der Gemeinde Gemünd eingetragenen Grundstücke Flur 8 Nr. 127, am Richtpfad, Wiese, groß 3 Ar 80 qm, auf

Freitag den 29. April cr.,
Vormittags 9½ Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß, falls nicht spätestens bis zum Schluß des Termins Ansprüche angemeldet werden, der Johann Nick, Ackerer zu Berg, als Alleineigenthümer des vorbezeichneten Grundstückes im Grundbuche eingetragen werden wird.

Gemünd (Eifel), den 2. März 1898.

Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12 und außer den unter Nr. 186 und 196 bezeichneten Beilagen, auch die Sonderbeilage, enthaltend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes nebst der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 23. Februar d. J.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. März 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 200 Das 10. Stück enthält unter Nr. 2451: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 14. März 1898. Unter Nr. 2452: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898. Das 11. Stück enthält unter Nr. 2453: Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate. Vom 28. April 1897. Unter Nr. 2454: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haiti zu den am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. März 1898.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 201 Auf Ihren Bericht vom 20. Januar d. J., dessen Anlagen hierbei zurückfolgen, will Ich der von der Bezirks-Versammlung am 31. Juli 1897 beschlossenen neuen Fassung des § 29 des Statuts des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, Schloß, den 31. Januar 1898.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld.

An den Justizminister, den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe.

Neue Fassung des §. 29 der Vereinsstatuten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen in allen dessen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften einschließlich derjenigen, zu denen es sonst gesetzlich einer Spezial-Vollmacht bedarf. Erklärungen, Urkunden, überhaupt Dokumente, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift

a) des Präsidenten oder dessen Stellvertreters,
b) eines Vorstands-Mitgliedes und
c) des ersten Oberbeamten resp. dessen Stellvertreters.

Alle Verfügungen, Anordnungen, Briefe pp. des Vorstandes und Urkunden, welche die laufende Rechnungs- und Geldverwaltung, also auch diejenigen, welche die Geschäfte mit Werthpapieren, mit Wechseln und Checks zum Gegenstande haben, können jedoch mit rechtsverbindlicher Kraft mit der gemeinsamen Unterschrift des Direktors und seines Stellvertreters oder ihrer nach dem letzten Absatze des §. 36 vom Vorstande zu bestimmenden Vertreter unterzeichnet werden.

Genehmigt in der Bezirks-Versammlung des Vereins am 31. Juli 1897.

Der Vorstand des Vereins.
von Wagner. Carl Delius. Godf. Pastor. Conrad Seyler. Oscar Erckens. Gustav Talbot. C. Mehler.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird nebst dem Wortlaut des §. 29 des revidirten Statuts in der neuen Fassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 202 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Februar ds. Js. zu genehmigen geruht, daß zu den fünf Geldlotterien, welche der Dombauverein in Meißen zum Besten der Wiederherstellung des dortigen Domes mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung in jährlichen Zwischenräumen zu veranstalten beabsichtigt, auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose vertrieben werden. Zu jeder der fünf Lotterien sollen 300000 Loose zu je 3 M. ausgegeben werden.

Aachen, den 29. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 203 Auf Grund des §. 6 Abs. 2 der über die Einführung der amtlichen Trichinenschau erlassenen Polizei-Verordnung vom 27. August v. J. (Amtsblatt S. 237) wird diese für die Gemeinden Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen und Abenden im

Kreise Düren bis zum 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 30. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 204 Auf Grund des §. 6 Abs. 2 der über die Einführung der amtlichen Trichinenschau erlassenen Polizei-Verordnung vom 27. August 1897 (Amtsblatt Stück 37 Seite 237) wird diese Polizei-Verordnung im Kreise Malmedy für die Gemeinden der Bürgermeistereien Amel, Büllingen, Bütgenbach, Meyerode, Recht, Reuland und Weismes, sowie ferner für die Gemeinden Bellevaux, Crombach, Lommersweiler, Manderfeld und Schönberg bis zum 1. Mai d. J. außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 26. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 205 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Eschweiler im Landkreise Aachen die Verlegung

1. des auf Donnerstag den 12. Mai 1898 anstehenden Vieh- und Pferdemarktes auf Dienstag den 10. Mai 1898,
2. des auf den zweiten Donnerstag im Monat Mai 1899 (11. Mai) fallenden Vieh- und Pferdemarktes auf Dienstag den 16. Mai 1899 gestattet.

Aachen, den 29. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 206 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich im Kreise Jülich für das Jahr 1899 die Verlegung

1. des auf Donnerstag den 11. Mai (Himmelfahrt Christi) anstehenden Kram- und Pferdemarktes auf Mittwoch den 17. Mai,
2. des auf Dienstag den 26. September anstehenden Pferdemarktes auf Donnerstag den 28. September gestattet.

Aachen, den 26. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 207 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der zum Besten des Neubaues der katholischen Kirche in Roevenich, Kreis Euskirchen, bewilligten Haussammlung — vergl. Amtsblatt von 1897 Stück 47 Seite 307 — bis zum 15. Mai d. Js. verlängert.

Aachen, den 30. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 208 In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober ds. Js. wiederum ein sechsmonatiger Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unter dem 15. Mai 1894 erlassenen, im Amtsblatt Jahrgang 1894, Stück 29, Seite 259 und 260 veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, die an diesem Cursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Mai ds. Js. bei dem Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 19. März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Nr. 209 Dem praktischen Arzte Dr. Rischer ist die Erlaubniß ertheilt, nach seiner Niederlassung hierselbst vom 1. April d. J. an Arzneimittel, die nach homöopathischen Grundsätzen bereitet sind, selbst zu dispensiren.

Aachen, den 24. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 210 Der Apotheker Wilhelm Theodor Fenten aus Goch übernimmt am 1. April d. Js. auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Kreitz'sche Apotheke in Blumenthal (Eifel).

Aachen, den 24. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 211 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Maria bei Thirimont mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. März 1898.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1896 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a. d. Sieg unter dem Namen Maria das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bellevaux, Weismes und Ligneuville, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 800 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. März 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 212 Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem bisherigen Förster Kratzenberg zu Forsthaus Langesthal in der Oberförsterei Eupen den Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Dem Katasterzeichner Robert Dalecki ist die Katasterzeichnerstelle bei dem Katasteramte Düren I zum 1. April d. Js. definitiv übertragen worden.

Dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Rinneberg in Düren ist vom 1. April d. Js. die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Guben und dem Gewerbe-Inspektions-Assistenten Lampe in Berlin von gleichen Zeitpunkte ab die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Düren übertragen worden.

Versetzt sind: Ober-Postdirektions-Sekretär Detmar von Aachen nach Bebra, die Postsekretäre Lack von Jülich nach Düsseldorf, Langenberg von Montjoie nach Halle (Saale), Thiele von Aachen-Burtscheid nach Düsseldorf, Althaus von Arnsberg nach Mechernich, Müller von Berlin nach Aachen, Olles von Düren (Rheinl.) nach Aachen, die Postassistenten Degner von Erkelenz nach Pr.-Eylau, Mathieu von Stolberg (Rheinl.) nach Aachen und der Postverwalter Ziems von Höngen nach Wehr (Rheinl.).

Angestellt als Postsekretär der Postpraktikant Brauer in Montjoie.

Der Postkassirer Mudrack in Aachen ist zum Postinspektor ernannt.

Der Postmeister Hofmann in Mechernich ist in den Ruhestand getreten.

Der bei der katholischen Volksschule in Frauenkron, Kreis Schleiden, seither einstweilig thätige Lehrer Franz Scheuffgen ist endgültig angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Rothe Erde, Landkreis Aachen, seither einstweilig thätige Lehrerin Anna Kloubert ist endgültig angestellt worden.

Nr. 213 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Dreiborn

werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Heinrich Josef Schröder in Malsbenden auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 1081 eingetragenen Grundstück Flur 8 Nr. 741, Im Vogelfang, Holzung, 10 Ar 92 qm groß, auf Freitag den 24. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr, in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Gerichts vorgeladen.

Für deu Fall, daß Eigenthumsrechte an dem besagten Grundstücke nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins angemeldet werden, sollen als Eigenthümer eingetragen werden Eheleute Nachtwächter Heinrich Josef Esch und Agnes geborene Heinrichs von Malsbenden.

Gemünd, den 18. März 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 214 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Oberbruch** hat begonnen.

Heinsberg, den 26. März 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 215 Das Grundbuch ist angelegt für die Grundstücke der Gemeinde **Würselen:**

Flur 5 Nr. 5048/0,2020, 5049/0,2025 und 5050/0,1323.

Aachen, den 26. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13 sowie die Sonderbeilage, enthaltend Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. April 1898

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 216 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9978: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Vöhl und Gladenbach. Vom 15. März 1898. Unter Nr. 9979: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Lechenich, Adenau, Mayen, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Neumagen, Perl, Saarburg, Trier, Waxweiler und Wittlich. Vom 18. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 217 Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

Nr. 218 Bekanntmachung,

betreffend die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Auf Grund des §. 26 Abs. 2 der vom Bundesrath am 14. d. M. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizei-Hauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß §. 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den betheiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, Voßstraße, bestellt werden.

Berlin, den 25. März 1898.

Der Finanzminister. Der Minister
In Vertretung: für Handel und Gewerbe.
Reinecke. Brefeld.

C. 2306. M. f. H.
I. 4172. Fin. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 219 Dem an Stelle des Sanitäts-Raths Dr. Vanselow vom 1. Mai d. J. ab mit der kommissarischen Verwaltung des Polizei-Stadt-Physicats in Köln beauftragten praktischen Arzt Dr. Meder ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten von dem genannten Zeitpunkte an bis auf Weiteres die kommissarische Verwaltung der Stelle des Dirigenten der staatlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes zu Köln übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 25. März 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 220 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	22	50	21	50	—	—	17	—	16	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen	20	85	20	35	—	—	15	15	14	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	20	13	19	63	—	—	14	40	13	40	—	—	19	50	18	50	—	—
Erkelenz	20	50	19	95	19	45	14	31	13	81	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	—	21	50	21	—	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich	20	48	19	98	15	48	14	88	14	38	13	88	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	21	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	13	25	—	—	—	—
Durchschnitt	20	91	—	—	—	—	15	29	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	6	—	125	—	1	40	1	10	1	80	1	40	1	40	1	51	2	31	4	28	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	—	3	40	6	60	108	—	1	40	1	20	1	50	1	10	1	20	1	60	1	95	4	65	—	—	—	—
3	80	—	—	6	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	60	2	30	4	80	—	—	—	—
4	20			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	30	—	—	1	60	2	30	4	50	—	—	—	—
5	50	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	10	1	30	1	30	2	10	4	50	—	—	—	—
4	40	1	50	6	—	—	—	1	70	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
4	62			6	80																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	30	4	61	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	60	1	60	2	—	5	—	—	—	—	—
4	29	2	85	6	10	118	25	1	47	1	27	1	54	1	29	1	39	1	55	2	23	5	89	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

…ensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1898.

…reise:

Getreide: Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren. Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eß-Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	50	15	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	40	14	90	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	6	53
17	85																		
14	52	14	02	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	5	66
15	54																		
14	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	48	—	5	50
15	38																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	32	—	8	—
14	48	13	95	13	45	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	47	50	6	50
15	54																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	87
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	4	—
14	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	33	42	60	6	29

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten: Graupen		Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee: Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	65	3	70	—	20	1	60	—	—
—	31	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	32	—	32	—	50	—	40	—	34	—	52	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	20	—	—
—	32	—	30	—	40	—	44	—	—	—	54	—	52	—	48	2	40	3	10	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	40	—	—
—	33	—	33	—	40	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	40	2	90	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	30	—	24	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	40	3	40	—	20	1	30	—	—
—	33	—	30	—	39	—	44	—	36	—	54	—	54	—	48	2	46	3	14	—	21	1	48	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. April 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 221 Auf Grund des §. 6 Abs. 2 der über die Einführung der amtlichen Trichinenschau erlassenen Polizei-Verordnung vom 27. August 1897 (A. Bl. St. 37, Seite 237), wird diese Polizeiverordnung für die Gemeinden der Bürgermeisterei Froitzheim im Kreise Düren bis zum 1. Mai d. Js. außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 7. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 222 Nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag den 4. Juli d. Js. festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor der Anstalt, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg Spreestraße 42, zu richten.

Aachen, den 29. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 223 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Rocherath im Kreise Malmedy die Verlegung des auf Dienstag den 19. September 1899 anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Dienstag den 12. September 1899 gestattet.

Aachen, den 30. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 224 Im Interesse der Bekämpfung der Monilia-Krankheit der Kirschbäume wird die nachstehende Beschreibung des Krankheitspilzes bekannt gemacht.

Monilia fructigena, ein lange bekannter Pilz, ist im allgemeinen nicht schädlich, denn er siedelt sich hauptsächlich auf alten hängengebliebenen Früchten, wie Kirschen, Pflaumen, Birnen 2c. an, wo er in Form grauer, schimmelartiger Polster den sogenannten „Fruchtschimmel" bildet.

Unter Umständen kann aber aus dem sonst harmlosen Pilz ein sehr gefährlicher Feind der Obstbäume, namentlich der Sauer-Kirschbäume werden, indem er zur Blütezeit die Bäume befällt, was erst seit Anfang der 90er Jahre erkannt worden ist. Die soeben getriebenen Blüten sterben dann oft in großer Menge plötzlich ab, werden braun, trocknen und bleiben in diesem Zustande an den Zweigen sitzen, sich vielfach mit grauem Anflug, den Sporen des Pilzes, bedeckend. Der Pilz dringt auch in das Innere der Zweige auf größere oder kleinere Strecken ein und bringt auf diese Weise auch junge Blatttriebe, sowie ganze Zweige zum Absterben. Es tritt dann an der Grenze der gesunden und toten Partien Gummifluß auf; durch diese Gummibildung sucht der Baum sein Inneres gegen ein Weiterdringen der Pilzfäden gewissermaßen zu schützen. Da die Ansteckung weiter geht, so werden auch gesund abgeblühte Blütenstiele, sowie junge Fruchtansätze und sogar reifende Kirschen an solchen Bäumen noch befallen. Infolgedessen ist oft die ganze Krone bereits im Anfang des Sommers reichlich von trocknen Teilen durchsetzt und sieht etwa so aus, als hätte ein kräftiger Nachtfrost den Baum geschädigt.

Witterungsverhältnisse scheinen den parasitären Angriff des Pilzes zu unterstützen, so z. B. Regenwetter, Schneefall oder Frost zur Blütezeit. Aber auch ohne jeglichen Frost kann Monilia in der geschilderten Weise gesunde Bäume befallen. Das gleichzeitige Gesundbleiben der anderen Obstbäume bei starker Erkrankung der Sauerkirschen beweist, daß nicht die Witterungsverhältnisse an sich, sondern der specifische Kirschenparasit die Schuld trägt.

Das Mycelium des Pilzes, welches die Pflanzenteile durchzieht, besteht aus Fäden von wechselnder Dicke und reicher Querwandbildung. An der Oberfläche der Pflanzenteile bildet der Pilz polsterförmige Conidienträger; die Polster bestehen aus zahlreichen, dicht stehenden kurzen Fäden, die an ihrer Spitze eine Anzahl reihenförmig angeordneter Sporen (Conidien) tragen, indem jede Spore an ihrem oberen Ende eine neue hervortreibt. Die Sporen sind einzellig, oval, farblos, etwa 0,015 mm lang und 0,01 mm breit.

Als Bekämpfungsmittel ist vor allem zu empfehlen, die im Herbst etwa hängengebliebenen alten Früchte, sowohl der Kirsch-, wie auch sonstiger Obstbäume sorgfältig zu entfernen und unschädlich zu machen, da sie reichlich mit lebensfähigen Pilzsporen bedeckt sind, die an ihnen überwintern und von dort aus im nächsten Frühjahr gesunde Bäume befallen würden. Ferner ist zur Winterszeit alles trocken gewordene Holz herauszuschneiden und zu verbrennen, da dasselbe von Pilzfäden durchsetzt ist. Weiter kämen noch in Betracht kräftige Bespritzungen der Bäume mit Bordelaiser Brühe oder den verwandten Kupferpräparaten während der Wintersruhe und besonders kurz vor dem Aufblühen der Knospen im Frühjahr, wodurch die auf der Oberfläche des Holzes und der Knospen etwa vorhandenen Sporen der Monilia, sowie auch anderer das Obst schädigender Pilze vernichtet werden. Nebenher ist auch zu empfehlen, den Erdboden von abgefallenem Laub und Reisigresten zu säubern und im Frühjahr wenn möglich mit frischgelöschtem Kalk zu bestreuen.

Aachen, den 4. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachungen.

Nr. 225 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1898.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April d. J. an bis zum 7. Mai incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 28. März 1898.

Die Immatriculations-Kommission.

Nr. 226 **Personal-Nachrichten.**

Dem Regierungs- und Baurath Kosbab ist vom 1. d. Mts. die Stelle des hochbautechnischen Rathes bei der hiesigen Regierung verliehen worden.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzlei-Rath Köhler in Köln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Kayser in Köln ist zum Landrichter in Aachen ernannt. Der Gerichtsschreiber Kofferath von Wegberg ist als Kassensekretär nach Düsseldorf, der Gerichtsschreiber Schaedler von Jülich nach Boppard versetzt. Der Gerichtsvollzieher Wetzel in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand getreten und der Gerichtsvollzieher Setz von Mechernich nach Aachen versetzt. Der ehemalige Schutzmann Conrad ist zum Gerichtsdiener in Aachen ernannt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 227 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schaufenberg** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Eheleute Edmund Dohmen und Gertrud geborene Harren, zeitlebens zu Oidtweiler, an dem Artikel 91 eingetragenen Grundstücke Flur F Nr. 115, Auf'm Steinacker, Ackerland, 7,31 Ar, auf

Donnerstag den 12. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Ehefrau des Ackerers Mathias Josef Palenberg, Anna Katharina geborene Kramp zu Oidtweiler als Alleineigenthümerin des vorgenannten Grundstücks im Grundbuche eingetragen werden.

Aldenhoven, den 24. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 228 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Baasem** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben väterlicherseits des im Jahre 1890 verstorbenen Ackerers Michael Huppertz aus Dahlem zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 187 der Gemeinde Baasem eingetragenen Grundstücke:

1. Flur 32 Nr. 363/62, Auf Mittelberg, Weide, groß 16 Ar 03 qm;
2. Flur 32 Nr. 364/64, daselbst, dito, groß 26 Ar 84 qm;
3. Flur 32 Nr. 365/68, daselbst, dito, groß 87 Ar 92 qm;
4. Flur 32 Nr. 104, Grumbusch, dito, groß 31 Ar 12 qm;
5. Flur 32 Nr. 390/107, daselbst, dito, groß 6 Ar 03 qm, auf

Samstag den 21. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke eingetragen: Wittwe des Ackerers Michael Huppertz, Anna Maria geborene Schroeder, Ackerin zu Dahlem.

Blankenheim, den 28. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 229 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Baasem** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Wilhelm Kinnen aus Baasem zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 218 der Gemeinde Baasem eingetragenen Grundstücken:

1. Flur 25 Nr. 240, Auf dem Stein, Hausgarten, groß 4 Ar und 95 qm;
2. Flur 25 Nr. 241, Auf dem Stein, Hofraum, groß 65 qm, auf

Samstag den 21. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke im Grundbuch eingetragen: Franz Stahl, Ackerer und Wirth, und Susanna geborene Cremer, Eheleute zu Baasem.

Blankenheim, den 28. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 230 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Bettendorf** mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Grundstücke:
keine;

II. der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur D 521, 1230/663, 695, 725, 755, 874, 875 und Flur F 1136/801.

Aldenhoven, den 31. März 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14 sowie die Sonderbeilage, enthaltend Entwurf 1. des Statuts einer freien Innung nach §§. 81 bis 99, 2. des Statuts einer Zwangsinnung nach §§. 100 bis 100u der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und 3. eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nebst der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. März d. J.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. April 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 231 Das 12. Stück enthält unter Nr. 2455: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898. Unter Nr. 2456: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1898. Unter Nr. 2457: Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898. Unter Nr. 2458: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 232 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9980: Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1898, betreffend Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 233 Bekanntmachung,
betreffend die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.

Auf Grund des §. 22 der von dem Bundesrathe unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungs-Agenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	In Vertretung:
von Bitter.	Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 234 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Königlichen Kommerzienraths Arnold Wilhelm Hardt zu Lennep, der Tuchfabrikant Arnold Hueck in Neuhückeswagen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Lennep gewählt worden ist.

Coblenz, den 9. April 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 235 Der Herr Minister des Innern hat dem Kujawischen Zuchtvereine die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre in Inowrazlaw abzuhaltenden Marktes für Luxus- und Gebrauchspferde eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 110000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 53900 M.

Aachen, den 13. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 236 Dem Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Waldfeucht ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. III. 4799 die Befugniß beigelegt worden, ausgeschlachtetes Schweinefleisch bis zu einem Zollbetrage von 500 M. für die Einzelsendung abzufertigen.

Köln, den 6. April 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 237 Verzeichniß
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr

von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. März 1898.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Frei.

Nr. 238 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Schneegans zum Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 239 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schaufenberg** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Eheleute Edmund Dohmen und Gertrud geborene Harren, zeitlebens zu Oidtweiler, an dem Artikel 91 eingetragenen Grundstücke Flur F Nr. 115, Auf'm Steinacker, Ackerland, 7,31 Ar, auf

Donnerstag den 12. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Ehefrau des Ackerers Mathias Josef Palenberg, Anna Katharina geborene Kramp zu Oidtweiler als Alleineigenthümerin des vorgenannten Grundstücks im Grundbuche eingetragen werden.

Aldenhoven, den 24. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 240 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Baasem** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben väterlicherseits des im Jahre 1890 verstorbenen Ackerers Michael Huppertz aus Dahlem zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 187 der Gemeinde Baasem eingetragenen Grundstücke:

1. Flur 32 Nr. 363/62, Auf Mittelberg, Weide, groß 16 Ar 03 qm;
2. Flur 32 Nr. 364/64, daselbst, dito, groß 26 Ar 84 qm;
3. Flur 32 Nr. 365/68, daselbst, dito, groß 87 Ar 92 qm;
4. Flur 32 Nr. 104, Grunbusch, dito, groß 31 Ar 12 qm;
5. Flur 32 Nr. 390/107, daselbst, dito, groß 6 Ar 03 qm, auf

Samstag den 21. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke eingetragen: Wittwe des Ackerers Michael Huppertz, Anna Maria geborene Schroeder, Ackerin zu Dahlem.

Blankenheim, den 28. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 241 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Baasem** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Wilhelm Kinnen aus Baasem zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 218 der Gemeinde Baasem eingetragenen Grundstücken:

1. Flur 25 Nr. 240, Auf dem Stein, Hausgarten, groß 4 Ar und 95 qm;
2. Flur 25 Nr. 241, Auf dem Stein, Hofraum, groß 65 qm, auf

Samstag den 21. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke im Grundbuch eingetragen: Franz Stahl, Ackerer und Wirth, und Susanna geborene Cremer, Eheleute zu Baasem.

Blankenheim, den 28. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 242 Das Grundbuch ist ferner angelegt

1. für folgende Parzellen der Gemeinde **Cornelimünster:**

Flur 3 Nr. 406/170, 407/170;
Flur 4 Nr. 1051/0,310, 1056/315, 1081/332 ꝛc., 1092/373, 1093/374;
Flur 5 Nr. 1884/84, 1897/119, 1904/126, 1905/127, 1910/134 ꝛc., 1927/157, 1930/200 ꝛc., 1952/258 ꝛc., 1953/261;
Flur 6 Nr 1124/0,2, 1129/5, 1131/5 ꝛc., 1146/59 ꝛc., 1157/64 ꝛc., 1162/87, 1171/103, 1172/103, 1201/412, 1202/412, 1204/412, 1208/415 ꝛc., 1209/416 ꝛc., 1213/421, 1216/421, 1221/434 ꝛc.;
Flur 9 Nr. 1095/144, 1097/145, 1099/145, 1101/145, 1125/549, 1126/549, 1046/554, 1123/554, 1132/575 ꝛc.;

2. für folgende Parzelle der Gemeinde **Weiden:**

Flur 3 Nr. 786/0,24.

Aachen, den 4. April 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 243 Die Anlegung des Grundbuchs ist für folgendes Grundstück erfolgt:

Gemeinde **Raeren**

Flur 3 Parzelle Nr. 1334/382.

Eupen, den 4. April 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 244 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur C Nr. 404/2 der Gemeinde **Frelenberg.**

Geilenkirchen, den 9. April 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 245 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ralshoven** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle

Flur D Nr. 76.

Jülich, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 246 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für Flur 14 Nr. 268/99 und 265/100 der Gemeinde **Lommersweiler.**

St. Vith, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 247 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Freilingen** erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:

Flur 1 Nr. 611, Flur 2 Nr. 448, Flur 4 Nr. 1115, 1116 und 1231.

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt: für Flur 1 Nr. 274, 285 der Gemeinde **Urft** und für das im Amtsgerichtsbezirk Blankenheim belegene **Bergwerk Neurom.**

Blankenheim, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 248 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Parzelle Flur 5 Nr. 410 der Gemeinde **Hausen.**

Gemünd, den 6. April 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 249 Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. November und 17. Dezember 1896 — Amtsblatt S. 374 und 408 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch nunmehr für sämmtliche anlegungspflichtige Grundstücke der

Katastergemeinde Woffelsbach

mit Ausnahme der Parzellen: Flur 2 Nr. 626 und 1476/716 angelegt ist.

Montjoie, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. April 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 250 Das 13. Stück enthält unter Nr. 2459: Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898. Unter Nr. 2460: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 26. März 1898. Unter Nr. 2461: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. April 1898. Das 14. Stück enthält unter Nr. 2462: Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 13. April 1898. Unter Nr. 2463: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 251 Nach den jetzt gültigen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, S. 508 ff. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 sind auch die Postsendungen aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach den Deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik anzumelden. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist erforderlich, daß den bei den Postanstalten im Zollgebiet eingelieferten Packeten an Empfänger in den Zollausschlüssen eine Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen beigegeben wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind hiernach nur die zwischen den Zollausschlüssen untereinander zur Versendung kommenden Packete.

Zu den Zollausschlüssen gehören:

1. die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde,
2. die Insel Helgoland,
3. in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut:
   der Ort Albführen, Post Erzingen,
   die Gemeinde Altenburg, Post Jestetten,
   " Baltersweil, " Riedern,
   " Berwangen, " Riedern,
   " Büsingen, " Büsingen (Baden),
   " Dettighofen, " Riedern,
   " Jestetten, " Jestetten,
   " Lottstetten, " Lottstetten,
   die Höfe Bittenhard (Büttenhard), Post Thengen.

Packetsendungen nach den vorgenannten Zollausschlußgebieten werden von den Postanstalten vom 1. Mai ab nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von einer Inhaltserklärung begleitet sind; bei Packeten nach der Insel Helgoland ist außerdem nach wie vor für die Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Berlin W., den 8. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 252 Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. März d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 18. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 253 Als Sachverständiger für die Untersuchung der aus Amerika eingehenden Obstsendungen

ist bei dem Hauptzollamte Aachen der Kunstgärtner Philipp Geduldig zu Aachen und bei dem Nebenzollamt Eupen der Gärtner Adam zu Eupen ernannt worden.

Aachen, den 15. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 254 Der Apotheker Friedrich Lohnes aus Wald-Michelbach übernimmt am 1. Mai d. Js. auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Koch'sche Apotheke in Schleiden (Eifel).

Aachen, den 12. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 255 **Reiseplan**

für das Aushebungs-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1898.

Datum		Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung	Beginn der Superrevision der Invaliden
Monat	Tag			Vorm. Uhr.	Vorm. Uhr.
1898 Mai	9.	Montag	Reise des Bezirks-Kommandeurs und Arztes nebst Unterpersonal nach Kempen (Rhein)		
	10.	Dienstag	Superrevision der Invaliden von Kempen und Dülken u. Reise des Brigade-Kommandeurs mit Unterpersonal nach Kempen (Rhein)		8
	11.	Mittwoch	Aushebung in Kempen (Rhein)	8½	
	12.	Donnerstag	desgleichen und Reise nach Dülken	8½	
	13.	Freitag	Aushebung in Dülken	8	
	14.	Samstag	desgleichen und Reise nach Erkelenz	8	
	15.	Sonntag	Ruhe		
	16.	Montag	Aushebung in Erkelenz	8	Nach Bedarf
	17.	Dienstag	desgleichen und Reise nach Heinsberg	8	
	18.	Mittwoch	Aushebung in Heinsberg	8	Nach Bedarf
	19.	Donnerstag	Ruhe (Christi Himmelfahrt)		
	20.	Freitag	Aushebung in Heinsberg u. Reise nach Geilenkirchen	8	
	21.	Samstag	Aushebung in Geilenkirchen	8	Nach Bedarf
	22.	Sonntag	Ruhe		
	23.	Montag	Aushebung in Geilenkirchen u. Reise nach Jülich	8	
	24.	Dienstag	Aushebung in Jülich	8	Nach Bedarf
	25.	Mittwoch	desgleichen		
	26.	Donnerstag	desgleichen und Reise nach Düren	8	
	27.	Freitag	Aushebung in Düren	8¼	Nach Bedarf
	28.	Samstag	desgleichen und Rückreise nach Aachen	8¼	
	29.	Sonntag	Ruhe (Pfingsten)		
	30.	Montag	Ruhe (")		
	31.	Dienstag	Reise nach Düren und Aushebung daselbst	8¼	
Juni	1.	Mittwoch	Aushebung in Düren	8¼	
	2.	Donnerstag	desgleichen und Rückreise nach Aachen	8¼	
	3.	Freitag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
	4.	Samstag	desgleichen	8	
	5.	Sonntag	Ruhe		
	6	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
	7.	Dienstag	desgleichen	8	
	8.	Mittwoch	desgleichen	8	
	9.	Donnerstag	Ruhe (Frohnleichnam)		
	10.	Freitag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
	11.	Samstag	Superrevision der Invaliden von Aachen Stadt		8
	12.	Sonntag	Ruhe		

Datum Monat	Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Aus-hebung Vorm. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden pp.
Juni	13.	Montag	Superrevision der Invaliden von Aachen Stadt		8
	14.	Dienstag	desgleichen von Aachen Land		8
	15.	Mittwoch	desgleichen		8
	16.	Donnerstag	Aushebung in Aachen Land	8	
	17.	Freitag	desgleichen	8	
	18.	Samstag	desgleichen	8	
	19.	Sonntag	Ruhe		
	20.	Montag	Aushebung in Aachen Land u. **Reise nach Eupen**	8	
	21.	Dienstag	Aushebung in Eupen	8	Nach Bedarf
	22.	Mittwoch	desgleichen und **Reise nach Malmedy**	8	
	23.	Donnerstag	Aushebung in Malmedy	8	Nach Bedarf
	24.	Freitag	desgleichen und **Reise nach Montjoie**	8	
	25.	Samstag	Aushebung in Montjoie	8	Nach Bedarf
	26.	Sonntag	**Reise nach Schleiden**		
	27.	Montag	Aushebung in Schleiden	9	Nach Bedarf
	28.	Dienstag	desgleichen	9	
	29.	Mittwoch	Ruhe (Peter und Paul)		
	30.	Donnerstag	Aushebung in Schleiden	9	
Juli	1.	Freitag	**Rückreise nach Aachen**		

Nr. 256 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des der Gemeinde Nideggen im Kreise Düren auf den 15. Oktober jeden Jahres bewilligten Viehmarktes genehmigt.

Aachen, den 6. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 257 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Paul und Hellmuth bei Thirimont bezw. Bellevaux (Kreis Malmedy mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 6. April 1898.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. Oktober 1896 wird dem Steiger Fritz Jung zu Eitorf a. d. Sieg unter dem Namen Paul das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ligneuville, Recht, Deidenburg, Montenau, Iveldingen und Weismes, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 477 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. April 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1896 wird dem Steiger Fritz Jung zu Eitorf a. d. Sieg unter dem Namen Hellmuth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bellevaux, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 187 500 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. April 1898.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 258 Bekanntmachung.

Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein Packet Nr. 950 an J. B. Heidberg in Hannover, $2^1/_2$ kg schwer, eingeliefert in

Aachen; Absender L. Franz jr. in Schwerin (Meckl.);

2. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 1444 über 6 Mark nach Stolberg, eingeliefert in Aachen am 7. September 1897;
3. ein Einschreibbrief Nr. 403 an L. de Mooring in Algier, Hotel de l'Orient, eingeliefert in Aachen 1 am 6. Dezember 1897;
4. eine Postanweisung Nr. 3226 über 3 Mark an J. Schank in Aachen, Friedrichstraße 49, eingeliefert in Aachen 3 am 22. Dezember 1897, Absender Cath. Kahausen in Aachen, Lousbergstraße;
5. eine Postanweisung Nr. 280 über 2 M. 75 Pf. an Nikolaus Schaack in Ruhrort, eingeliefert in Baal am 27. November 1897, Abs. Jos. Meyer in Baal;
6. ein Einschreibbrief an Fräulein Christine d'Jriß in Aachen, Römerstraße 29, eingeliefert in Aachen 1 am 18. Dezember 1897;
7. ein Einschreibbrief Nr. 891 an Gebrüder Verporten in Prummern, eingeliefert in Geilenkirchen am 14. Januar 1898.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 14. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Nr. 259 Personal-Nachrichten.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Schleiden beauftragte Thierarzt Karl Schirmer wird auf Grund ministerieller Genehmigung am 1. Mai ds. Js. seinen Amtswohnsitz von Call nach Gemünd verlegen.

Der Forstaufseher Klippel zu Krekel, Oberförsterei Schleiden, ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Mückenwinkel-Mospert, Oberförsterei Eupen, vom 1. Mai 1898 ab definitiv übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Maria Flaam bei der katholischen Volksschule St. Johann zu Aachen-Burtscheid;
2. Maria Wollseiffen bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 260 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** werden die dem Namen und Aufenthaltsort nach unbekannten Erben des Kaufmannes Ferdinand Ludwig Schumann zu Köln zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerk **„Charlotte"** auf

Dienstag den 24. Mai 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß für vakant erklärt.

Blankenheim, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 261 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

1. des Banquiers Hubert Baur in Aachen,
2. des Martin Rüttgers, daselbst,
3. des Katasterinspektors August Vilvet, daselbst,
4. des Steuerraths Haudecorne zu Köln,

zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke **„Engelgau"** auf

Dienstag den 24. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß für vakant erklärt.

Blankenheim, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 262 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

1. des Joseph Jamanns zu Urft,
2. des Peter Winter zu Roelsdorf bei Düren,

zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke **„Sommer"** auf

Mittwoch den 25. Mai 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Wird ein Anspruch nicht geltend gemacht, so wird als Eigenthümer des fraglichen Bergwerks im Grundbuche eingetragen:

1. Hermann Mayer, Gemeindeförster zu Sötenich,
2. Hermann Joseph Stankowitz,
3. Clara Stankowitz, beide minderjährig zu Urft.

Blankenheim, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 263 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Franz Hoffmann zu Blankenheimerhof, zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke **„Abendstern"** auf

Mittwoch den 25. Mai 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer des fraglichen Bergwerks im Grundbuch eingetragen:

Ehefrau des Bahnbeamten Wilhelm Laufenberg, Gertrud geb. Berbuir zu Düsseldorf.

Blankenheim, den 5. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 264 Alle diejenigen, welche an der unter Artikel Nr. 299 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde **Manderfeld** auf dem Namen des Bartholomäus Jouck zu Hünningen stehenden Parzelle Flur 22 Nr. 435/198 Eigenthumsrechte oder sonstige Realansprüche geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens zum 14. Juli 1898, an welchem Tage Termin in dieser Sache Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt wird, schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls genanntes Grundstück für herrenlos erklärt und der Königlichen Regierung zu Aachen zur weiteren Verfügung überwiesen wird.

St. Vith, den 30. März 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 265 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wallenthal** werden der Gerichts-Assessor Dr. juris Heinrich Josef Neesen, von Deutz, zuletzt in Elberfeld beziehungsweise Dortmund wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort respective dessen dem Namen, Stand und Wohnort nach unbekannte Erben auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster-Artikel 554 der Gemeinde Wallenthal eingetragenen Grundstücke Flur 17 Nr. 655/96, Im Fels, Wiese, groß 6 Ar 62 qm, auf

Mittwoch den 13. Juli 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 des hiesigen Amtsgerichts vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer jenes Grundstückes die Wittwe des 1890 verstorbenen Schlossers Wilhelm Krum, Judith geborene Henz in Call und deren 9 Kinder ins Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 14. April 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts V.

Bekanntmachung.

Nr. 266 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtige Parzelle:

Flur 9 Nr. 202/0,38, im Rosenthal, Weg, 12 qm, der Gemeinde **Stolberg.**

Stolberg, den 15. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 267 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Müntz** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke Flur G Nr. 728 und 958.

Jülich, den 15. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 268 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ratheim** ist erfolgt.

Ausgeschlossen sind:

a) die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 1 Nr. 2/5; Flur 4 Nr. 492/22; Flur 8 Nr. 342/143, 376/143; Flur 11 Nr. 710/200; Flur 15 Nr. 573/162, 775/402, 776/402, 1098/402;

b) die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 2 Nr. 556/5, 18, 26, 613/47, 614 bis/47, 377;
Flur 5 Nr. 463 bis/42, 471/43, 495/139, 496/139, 497/139, 498/139, 499/139, 500/139, 139/4, 151, 234, 415/235, 269, 273, 306/3, 480/306/7, 481/306/7, 306/8, 306/9, 306/10, 306/11, 306/12, 306/13, 514/306, 306/15, 306/16, 306/17, 306/18, 306/19, 306/20, 306/21, 306/22, 306/23, 306/24, 515/306, 306/26, 306/27, 306/28, 306/31, 306/32, 306/33, 306/34, 306/35, 306/36, 306/37, 306/38, 306/39, 306/41, 306/45, 509/46, 306/47, 306/48, 340/306, 395/306, 431/306, 308;
Flur 6 Nr. 5, 99, 150/4, 150/5, 150/6, 150/7, 150/8, 150/20, 150/37, 150/38, 751/150, 150/48, 150/49, 150/50, 150/53, 150/56, 150/58, 150/60, 150/61, 150/62, 150/63, 150/64, 150/65, 704/66, 705/66, 150/67, 150/68, 150/70, 406/150, 407/150, 408/150, 409/150, 410/150, 411/150, 412/150, 413/150, 416/150,

417/150, 418/150, 419/150, 420/150, 421/150, 422/150, 423/150, 424/150, 425/150, 426/150, 427/150, 428/150, 429/150, 430/150, 432/150, 433/150, 434/150, 719/150, 720/150, 721/150, 722/150, 723/150, 724/150, 725/150, 726/150, 727/150, 436/150, 437/150, 438/150, 439/150, 440/150, 712/150, 713/150, 442/150, 443/150, 444/150, 445/150, 446/150, 447/150, 709/150, 710/150, 711/150, 449/150, 450/150, 451/150, 452/150, 453/150, 455/150, 456/150, 457/150, 458/150, 459/150, 460/150, 461/150, 462/150, 463/150, 464/150, 465/150, 466/150, 467/150, 468/150, 469/150, 497/150, 498/150, 499/150, 500/150, 505/150, 506/150, 621/150, 622/150, 623/150, 523/151, 524/151, 755/216;

Flur 7 Nr. 370/1;

Flur 9 Nr. 1, 442/2, 506/156, 563/0,57, 564/0,57, 565/0,63, 566/0,63, 567/0,64, 568/0,64, 569/0,67, 570/0,67;

Flur 10 Nr. 634/241, 850/312, 852/313, 854/314, 868/321, 869/322;

Flur 11 Nr. 202/2, 202/3, 239, 272, 327/17;

Flur 12 Nr. 149, 259/1, 274, 662/275, 841/281;

Flur 13 Nr. 50/25, 405/50, 489/50, 490/50, 171/2, 171/6, 382/50;

Flur 14 Nr. 37, 599/0,81, 595/0,92, 597/0,85, 598/0,85, 596/0,86, 601/0,86, 602/0,86, 600/0,87;

Flur 15 Nr. 692/322, 693/322;

Flur 16 Nr. 517/354 und

Flur 18 Nr. 178/24.

Heinsberg, den 16. April 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16 sowie die Sonderbeilage, enthaltend Gebührentarif vom 21. Februar 1898 zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland).

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. April 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 269 Das 15. Stück enthält unter Nr. 2464: Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 270 Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 24. April 1898.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 271 Der Normalfährtarif für das Stromgebiet des Rheins vom 7. November 1885 ist dahin ergänzt worden, daß von Fahrrädern — neben der tarifmäßigen Abgabe für die dazu gehörenden Personen — ein Ueberfahrtsgeld nach den Sätzen für Kinderwagen, einrädrige Handkarren, Handschlitten u. s. w. unter III c des Normaltarifs zu erheben ist.

Aachen, den 23. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 272 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen der städtische Sekretariats-Assistent August Schmitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für die in der Stadt Aachen bestehenden Standesamtsbezirke auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 27. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 273 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der zum Besten des Neubaues der katholischen Kirche in Obergartzem im Kreise Euskirchen bewilligten Haussammlung — vergl. Amtsblatt von 1897 Stück 32 Seite 200 — bis Ende Juli ds. Js. verlängert.

Aachen, den 27. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 274 Auf Grund des §. 3 der Regulativs der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß zur Deckung der im Rechnungsjahre 1897/98 gezahlten Ruhegehälter und Verwaltungskosten

192 120 Mark 05 Pfg.

erforderlich sind. Die pensionsberechtigten Diensteinkommen der Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten haben nach dem Stande vom Monat April 1897 betragen 1 971 646 Mark. Mithin berechnet sich der für das genannte Rechnungsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens auf 9,75 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 22. April 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klausener.

Bekanntmachung.

Nr. 275 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Markscheider Peter Zang zu Köln durch unsern rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 10. März d. Js. die Markscheider-Conzession endgültig entzogen worden ist.

Bonn, den 19. April 1898.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 276 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 6. April 1898 ist über die Abwesenheit der Ehefrau Carl Julius Martin, Maria Catharina

geborene Pepperkus aus Wald, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. April 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 277 Personal-Nachrichten.

Pensionirt: der Güterexpeditions-Vorsteher Balduin Döring zu Düren.

Versetzt: der Güterexpeditions-Vorsteher Adolf Franz Haase von Kaldenkirchen nach Düren; die Stationsvorsteher 2. Klasse Peter Müller von Erkelenz nach Capellen-Wevelinghoven, Hermann Daeter von Neuenahr nach Lindern und Josef Louis von Lindern nach Neuenahr; der Güterexpedient Wilhelm Bollmann von Dalheim nach Uerdingen.

Ernannt: der Stationsassistent Johann Wilhelm Reimer zu Erkelenz zum Stationsvorsteher 2. Klasse; die Stationsassistenten Franz Peiffer zu Eschweiler (Rhl.), August Bartsch zu Dalheim, Rudolf Corleis zu Bettweiß und Heinrich Müller zu Münsterbusch zu Güterexpedienten; der Güterexpedient Hermann Josef Hoffacker zu Düren zum Stationseinnehmer.

Ernannt sind: zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Forst I, Fraiquin, Hirtz, Mathieu, Reinartz, Schüller I und Weith in Aachen, Hörnchen I in Düren (Rheinl.), Coenen in Jülich, Fuhrmans in Mechernich.

Angestellt ist: als Postassistent der Postanwärter Klauer in Jülich.

Versetzt ist: der Ober-Postassistent Wollersheim von Aachen nach Linnich.

In den Ruhestand versetzt sind: der Postdirektor Paul und der Ober-Telegraphenassistent Röder in Aachen.

Vom 1. Mai d. J. ab ist der Königliche Förster Sauer zu Mückenwinkel-Mospert, Oberförsterei Eupen, auf die durch Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Langesthal in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Dem Schulamts-Bewerber August Bruns auf Schloß Kellenberg, Kreis Jülich, ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Bezirk ertheilt worden.

Der Lehrerin Magdalena Graf aus Prummern ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerinstellen im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 278 Alle diejenigen, welche an der unter Artikel Nr. 299 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde **Manderfeld** auf dem Namen des Bartholomäus Jonck zu Hünningen stehenden Parzelle Flur 22 Nr. 435/198 Eigenthumsrechte oder sonstige Realansprüche geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens zum 14. Juli 1898, an welchem Tage Termin in dieser Sache Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt wird, schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls genanntes Grundstück für Herrenlos erklärt und der Königlichen Regierung zu Aachen zur weiteren Verfügung überwiesen wird.

St. Vith, den 30. März 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 279 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Zingsheim	Gemünd	15. Juni 1898
Baasem	Blankenheim	"
Dürboslar	Aldenhoven	"
Hilfarth	Heinsberg	15. Oktober 1898

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das

Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 280 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Recht** ist erfolgt.

Ausgenommen sind die Parzellen:

Flur 20 Nr. 823/1 — nur auf Antrag einzutragen —; Flur 6 Nr. 54, 59, 74, 77; Flur 8 Nr. 87, 606/165 rc., 175, 262; Flur 9 Nr. 549/113, 558/206 rc., 496/261, 497/261, 262, 263; Flur 11 Nr. 158/39, 161/39, 83; Flur 13 Nr. 693/420, 879/545, 812/581, 816/582[a], 817/582[a], 818/584, 819/584; Flur 14 Nr. 368, 369, 370, 371; Flur 15 Nr. 661/58, 733/58, 351 — anlegungspflichtig. —

St. Vith, den 23. April 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 281 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur D 1158, 2484/69, 2274/70, 1439/745, 2485/69, 2277/71, 1440/746.

Jülich, den 23. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 282 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Thoffraix** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 2 Nr. 195/38.

Malmedy, den 18. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 283 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weywertz** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 6 Nr. 920/0,276.

Malmedy, den 18. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 284 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Ridrum** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 20 Nr. 1251/0,396 und 1252/0,396.

Malmedy, den 18. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Mai 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 285 Das 16. Stück enthält unter Nr. 2465: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 22. April 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 286 Das 8. Stück enthält unter Nr. 9981: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen. Vom 20. April 1898. Unter Nr. 9982: Verordnung, betreffend die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Vom 23. März 1898. Unter Nr. 9983: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Cochem, Adenau, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Merzig, Perl, Prüm, Saarburg, Wadern, Waxweiler, Wittlich und Trier. Vom 21. April 1898. Unter Nr. 9984: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg, Homburg vor der Höhe, Frankfurt a. M. und Böhl. Vom 25. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 287 Aus Anlaß des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Rücksicht auf die Blockade eines Theils der Cubanischen Häfen haben die Dampfergesellschaften mit Ausnahme der spanischen die regelmäßigen Fahrten nach der Insel Cuba eingestellt.

Correspondenz nach Cuba kann daher bis auf Weiteres nur über Spanien zur Versendung gelangen.

Berlin W., 30. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 288 Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem am 31. März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1896: 18037 über 1 058 733 800 M. Kapital,
1897: 19467 „ 1 158 586 500 „ „

sie ist bis zum 31. März 1898 auf

21 569 über 1 288 193 100 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5% auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 15,5% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1898 14 237 Konten über 578 374 850 M., für juristische Personen 3472 Konten über 468 175 550 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1234 auf 1280 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12 092 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3340 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10 490 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 18 316 in Preußen, 2992 in anderen Staaten Deutschlands, 194 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 11 in Afrika und 35 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 19. April 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 289 Statut für die Drainage-Genossenschaft Krewinkel und auf der Kehr im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke von Krewinkel und auf der Kehr in dem Gemeinde-Bezirke Manderfeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Debus zu Büllingen vom 15. Januar 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbautechnikers vom 15. Januar 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Etwa aufzustellende spezielle Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Krewinkel und auf der Kehr" und hat ihren Sitz in Krewinkel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, etwaige spezielle Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen

Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klasse getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach dem für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem

Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainage-Genossenschaft Krewinkel und auf der Kehr zu Krewinkel" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das amtliche Kreisblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 18. April 1898.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Friedberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 290 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der Lokal-Abtheilung Krefeld des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat September d. Js. in Bockum stattfindenden Provinzial-Ausstellung des Vereins eine öffentliche Ausspielung von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Bienen- und Geflügelzucht, sowie von Gegegenständen, welche mit der Landwirthschaft, Gärtnerei, Bienen- und Geflügelzucht in Verbindung stehen, zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 2. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 291 Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hierdurch, die diesjährige Haussammlung für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September ds. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben an die Kreiskassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Sammlung sehe ich bis zum 1. Oktober ds. Js. entgegen.

Aachen, den 3. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 292 **III. Nachtrag**

zu dem in Stück 58 des Amtsblatts von 1887 veröffentlichten Verzeichnisse der im Regierungsbezirk Aachen vorhandenen Kunststraßen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) Anwendung finden.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
111	Straße von dem Bahnhof Sourbrodt bis zum Truppenübungsplatz Elsenborn.

Vorstehender Nachtrag wird im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gemäß §. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 293 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	24	—	23	—	—	—	17	88	17	13	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	22	69	22	19	—	—	16	56	16	06	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	21	91	21	41	—	—	15	80	14	80	—	—	19	63	18	63	—	—
Erkelenz . .	21	88	21	33	20	83	15	38	14	88	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	25	—	24	50	24	—	19	—	18	50	18	—	14	—	13	50	13	—
Jülich . . .	21	64	21	14	20	68	16	17	15	63	15	13	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	24	—	—	—	—	—	19	—	18	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnitt	22	85	—	—	—	—	16	98	—	—	—	—	15	84	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	5	30	125	—	1	40	1	20	1	80	1	45	1	50	1	70	2	21	3	60	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	—	3	40	6	60	108	—	1	40	1	20	1	60	1	10	1	20	1	60	2	—	3	79	—	—	—	—
3	80	—	—	6	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	60	2	30	4	50	—	—	—	—
4	20			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	20	—	—	1	60	2	20	4	—	—	—	—	—
5	50	4	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	10	1	30	1	30	2	—	3	60	—	—	—	—
4	54	1	50	6	—	—	—	1	70	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	4	20	—	—	—	—
4	80			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	24	1	55	1	70	2	25	4	08	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	50	2	—	3	60	—	—	—	—
4	47	3	35	6	32	118	25	1	47	1	28	1	56	1	27	1	39	1	58	2	17	3	92	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1898.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
18	13	17	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 (20)	13 (48)	16	63	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	6	80
16 (18)	09 (38)	15	59	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	6	50
15 (16)	42 (72)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	32	—	8	—
15 (18)	90 (06)	15	39	14	89	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	7	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	20
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	5	—
16	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	67	44	10	6	80

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten: Graupen		Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee: Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	38	—	33	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	35	—	35	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	36	—	36	—	50	—	40	—	34	—	60	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	20	—	—
—	34	—	32	—	42	—	46	—	—	—	58	—	54	—	52	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	40	—	—
—	37	—	35	—	40	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	40	2	90	—	20	1	60	—	17
—	38	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	34	—	26	—	40	—	50	—	26	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	30	—	—
—	36	—	32	—	40	—	45	—	36	—	58	—	55	—	48	2	49	3	10	—	21	1	48	—	17

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Mai 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 294 Die Ehefrau Hubert Pyls Elisabeth geb. Frohn in Weiden hat den für sie am 29. Dezember v. Js. unter Nr. 796 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Eiern, Fischen, Gemüse, Obst und Kraut berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 29. April 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 295 Personal-Nachrichten.

Dem Königlichen Kreisbauinspektor de Ball in Torgau sind vom 1. Mai d. Js. ab die Geschäfte der Kreisbauinspektion Düren übertragen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 296 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Blatten**, werden die der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der zuletzt in Brühl wohnhaft gewesenen Ehefrau Joseph Grouven, Catharina geb. Spürk, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgericht 4, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel 400 der Gemeinde Blatten eingetragenen, aus dem Nachlasse des Mathias Spürk von dort herrührenden Grundstück Flur 4 Nr. 284/37, Hasendriesch, Holzung, 25 Ar 82 qm groß, auf
den 15. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr,
in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer der vorgedachten Parzelle die Erben Stefan Spürk von Blatten, soweit dieselben Mitbetheiligungsansprüche erheben, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 30. April 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Bekanntmachung.

Nr. 297 Die Anlegung des Grundbuches ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen Flur 4 Nr. 2028/1211, 2039/1211 und 2040/1211 der Gemeinde **Dremmen,** welche Gemeinde hiermit vollständig unter Grundbuchrecht gestellt ist.

Heinsberg, den 2. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 298 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur A Nr. 1651/50, 684 bis, 685, 702, 1293/713, 732, 733 bis, 55, 1087/130, 1561/578, 1564/809, 1285/80, 1801/260, 1802/263, 642, 710, 1294/714, 731;
Flur B Nr. 300.

Jülich, den 29. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 299 In Berichtigung der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. Februar 1896 — Amtsblatt S. 47 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Parzelle Flur 1 Nr. 439/1 der Katastergemeinde **Dedenborn** von der Grundbuchanlegung einstweilen ausgeschlossen bleibt.

Montjoie, den 22. April 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Mai 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 300 Das 17. Stück enthält unter Nr. 2466: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898. Unter Nr. 2467: Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung besonderer Rayons für die Festung Königstein. Vom 25. April 1898. Das 18. Stück enthält unter Nr. 2468: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou. Vom 27. April 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 301 Das 9. Stück enthält unter Nr. 9985: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1898/99. Vom 1. Mai 1898. Das 10. Stück enthält unter Nr. 9986: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. April 1898. Unter Nr. 9987: Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei der Ansiedelungskommission in Posen beschäftigten Vermessungsbeamten, Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Ansiedelungssachen. Vom 13. April 1898. Unter Nr. 9988: Verordnung, die Entschädigung der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 13. April 1898. Das 11. Stück enthält unter Nr. 9989: Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitales der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. Vom 20. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 302 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. März d. Js. (§. 202 der Protokolle) beschlossen, dem §. 11 der aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 erlassenen und durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1896 veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp. nachstehende Fassung zu geben:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§. 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§. 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt."

Berlin, den 19. April 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 303 Den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten wird die Erlaubniß zum Betriebe des Aalfanges mit den nur hierzu bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen (Setznetze, Reusen, Körbe oder Angeln) für die ganze Dauer der Schonzeit — einschließlich der wöchentlichen — ertheilt.

Aachen, den 7. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 304 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. März ds. Js. genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1898, 1899 und 1900 eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Abgesandte der Anstalt abgehalten wird.

Mit Abhaltung der Sammlung für das laufende Jahr ist für den Regierungsbezirk Aachen Philipp Sirel aus Simmern beauftragt worden.

Aachen, den 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 305 Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat uns für 1897/98 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, um den schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden die über die gesetzlichen Staatszuschüsse von 337 M. und 184 M. bis zur Erreichung der gesetzlichen

Mindestalterszulagen hinausgehenden Alterszulagekassenbeiträge für diejenigen Lehrer- und Lehrerinnenstellen, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. J. ein Zuschuß aus der Staatskasse zu zahlen ist, zu gewähren.

Der Einfachheit halber und da der Kassenabschluß für 1897/98 bei den Gemeinden bereits erfolgt ist, werden wir die ihnen zu Gute kommenden Beträge auf die für 1898/99 zur Alterszulagekasse zu zahlenden Beiträge in Anrechnung bringen.

Aachen, den 6. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 306 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. April ds. Js. die Ausdehnung der zu Gunsten des Neubaues der katholischen Pfarrkirche in Winterspelt im Kreise Prüm bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Köln abgehaltenen Hauskollekte auf den hiesigen Regierungsbezirk mit der Maßgabe genehmigt, daß die Kollekte durch Abgesandte der Pfarrgemeinde Winterspelt bis Ende September ds. Js. einzusammeln ist.

Mit Abhaltung dieser Sammlung sind beauftragt: Arnoldi, Pfarrer, Johann Mausen und Johann Messerich in Winterspelt; Peter Probst und Mathias Schroeder in Wallmerath; Nikolaus Linden in Ihren; Johann Schroeder in Hasselbach; Hilarius Lenz in Eigelscheid; Mathias Fuchs in Köln a/Rh.; Nikolaus Thielen in Kobscheid, Kreis Prüm, und Peter Nick aus Grünemühle bei Brodenbach.

Aachen, den 9. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 307 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 2. Vierteljahr 1898 am

Freitag den 17. Juni d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 5. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 308 Der Provinzialrath hat die Verlegung

1. des in Blumenthal am Dienstag den 10. Oktober 1899 anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Freitag den 6. Oktober 1899,
2. des in Udenbreth am Dienstag den 5. September 1899 anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Donnerstag den 21. September 1899,
3. des in Schmidtheim am Mittwoch den 20. September 1899 anstehenden Viehmarktes auf Donnerstag den 21. September 1899,
4. des in Mechernich am Dienstag den 5. September 1899 anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Donnerstag den 28. September 1899 sowie
5. des in Schleiden am Dienstag den 19. September 1899 anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Montag den 18. September 1899 genehmigt.

Aachen, den 28. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 309 Der Apotheker Joseph Janssen aus Aachen hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Ridder'sche Apotheke in Düren übernommen.

Aachen, den 28. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 310 Im Interesse der Empfänger haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse innerhalb des Deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 400 M. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung für die Fälle zuzulassen, in denen Empfangs- und Bezugsberechtigte identisch sind, also nicht an Stelle des Pensionärs ein Dritter (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) die monatlichen Bezüge zu erheben hat.

Die Zusendung geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, worin enthalten sein muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt;
2. der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes;
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen;
4. die Verpflichtung, im Monat März die mit Lebensattest und Unterschriftsbescheinigung sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehenen Jahres-

quittung an die zahlende Kasse einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen werden bei den Kassen vorräthig gehalten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich verabfolgt.

Aachen, den 2. Mai 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Nr. 311 Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königliche Eisenbahndirektion zu Köln mit der Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Malmedy bis zur Reichsgrenze in der Richtung nach Stavelot beauftragt.

Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit die Erlaubniß zum Betreten fremden Eigenthums für die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln mit Ausweiskarten versehenen Beamten ertheilt.

Die betreffenden Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Enteignungs-Gesetzes gegen Ersatz des ihnen etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, die zur Ausführung der Vorarbeiten erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. Auch dürfen die seitens des Vermessungspersonals zur Absteckung der Bahnlinie auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. von Unbefugten nicht entfernt werden.

Aachen, den 7. Mai 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende: von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 312 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. April 1898.

A. Oesterreich:
Frei.

B. Ungarn:
Komitate: Pozsony (Preßburg) und Moson.
K. G. A. Nr. 3331/98.

Bekanntmachung.

Nr. 313 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 27. April 1898 ist der Ackerer Augustin Dieck aus Weißenberg für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. Mai 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 314 **Personal-Nachrichten.**

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Heising zum Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Der Landrath Sasse in Montjoie ist zum Regierungsrath ernannt und an die Königliche Regierung in Coblenz versetzt worden.

Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Montjoie ist dem Regierungsassessor von Guérard zu Potsdam übertragen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 315 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim**, werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Johann Hubert Harzheim aus Heistert zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke **„Leopold"** auf

Mittwoch den 15. Juni 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so werden als Eigenthümer des fraglichen Bergwerks im Grundbuch eingetragen:

1. Die bekannten Erben des frühern Apothekers, spätern Rentners Johann Dick aus Bonn;
2. der Ackerer Peter Lang aus Wallenthal und dessen 4 Geschwister.

Blankenheim, den 3. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 316 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim**, werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben: 1. des Peter Thür aus Marmagen, 2. des Augustin Dormagen aus Marmagen zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke **„Wiedemar"** auf

Mittwoch den 15. Juni 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Wird ein Anspruch nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß für vakant erklärt.

Blankenheim, den 28. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 317 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** wird der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Friedrich Heß aus Blankenheimerdorf, beziehungsweise die unbekannten

Erben desselben zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke „**Siegeskranz**" auf

Mittwoch den 15. Juni 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Wird ein Anspruch nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß des p. Heß für vakant erklärt.

Blankenheim, den 28. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 318] In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Hilarius Bach aus Urft zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerk „**Schmidt**" auf

Mittwoch den 15. Juni 1898,
Vormittags 12 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß des p. Bach für vakant erklärt.

Blankenheim, den 30. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 319 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Appellations-Gerichtssekretärs Lievenbrück aus Köln zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerk „**Schwarzbart**" auf

Mittwoch den 15. Juni 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so werden als Eigenthümer des fraglichen Bergwerks im Grundbuch eingetragen:

1. Rechtsanwalt und Notar Peter Weyland in Bochum;
2. Rentner Dr. Heinrich Pfahl in Bonn;
3. die bekannten Erben des verstorbenen Dr. Heinrich von der Bank zu Poppelsdorf.

Blankenheim, den 29. April 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 320 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Blatten**, werden die der Person und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der zuletzt in Brühl wohnhaft gewesenen Ehefrau Joseph Gronven, Catharina geb. Spürk, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgericht 4, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel 400 der Gemeinde Blatten eingetragenen, aus dem Nachlasse des Mathias Spürk von dort herrührenden Grundstück Flur 4 Nr. 284/37, Hasendriesch, Holzung, 25 Ar 82 qm groß, auf

den 15. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer der vorgedachten Parzelle die Erben Stefan Spürk von Blatten, soweit dieselben Mitbetheiligungsansprüche erheben, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 30. April 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Bekanntmachung.

Nr. 321 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück Flur 14 Parzelle 1482/0,319 der Gemeinde **Forst.**

Aachen, den 4. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 322 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die nachbezeichneten in der Gemeinde **Aachen-Burtscheid** gelegenen Grundstücke:

Flur 1 Nr. 1583/69, 1584/69, 70, 240/71, 612/74, 82.

Aachen, den 7. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 323 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die nachbezeichneten in der Gemeinde **Aachen-Burtscheid** gelegenen Grundstücke:

Flur 1 Nr. 1128/94, 758/11, 506/95, 507/95, 505/95, 205/94, 94/3, 94/5, 11/1, 97/2, 1493/97, 256/97, 254/97, 257/97, 418/100, 415/100, 463/100, 307/100, 1550/100, 464/100, 412/100, 279/100, 827/100;

Flur 2 Nr. 24/1.

Aachen, den 4. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 324 Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzelle: Flur 8 Nr. 868/192 von **Pannesheide** ist erfolgt.

Aachen, den 9. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 325 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur G Nr. 704/238, 705/238, 706/238, 707/238, 796/238, 798/238, 700/238, 703/238, 797/238, 799/238;

Flur M Nr. 841/310, 842/310, 843/311, 844/313, 409/314, 1194/315, 1195/319, 1196/320, 1197/321, 1198/322, 1106/323 1107/323, 1108/323, 1109/323, 1110/323 1112/323, 1199/323, 1200/323, 1201/323.

Aachen, den 5. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 326 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetzsammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Puffendorf

erfolgt ist mit Ausschluß der folgenden anlegungspflichtigen Parzellen Flur A Nr. 648 bis 658; Fur B Nr. 861, 1521/860, 1515/859; Flur E Nr. 1521/664, 1276/13, 1683/22, 334 und mit Einschluß der nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen, der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz gehörigen Parzellen.

Geilenkirchen, den 4. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 327 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Didtweiler:**

1. Flur B Nr. 13/1, 1225/31, 1226/39, 1360/65, 1304/106, 1329/125, 1330/125, 1229/222, 235, 254, 278/1, 1240/353, 1206/366, 385, 392/1, 1231/426, 1331/1126, 1130;
2. Flur C Nr. 158, 1605/160, 1589/368, 1591/385, 394, 1592/407, 480/1, 1594/592, 1599/627, 1867/721, 1875/732, 1205/740, 751/1, 2177/828, 839, 1881/876, 1822/973, 1604/1140, 1603/1157;
3. Flur G Nr. 1081/68, 76, 99/1, 1161/122, 1178/158, 1179/158, 192, 207, 975/211, 1180/263, 1079/317, 350, 1077/381, 1184/441, 1185/441, 939/1.

Geilenkirchen, den 4. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 328 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kempen** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 5 Nr. 51.

Heinsberg, den 10. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung

Nr. 329 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Haaren:**

Flur 2 Nr. 1875, 1953, 335/3, 436, 1583/707, 1627/743, 1650/743, 917/283, 310, 332/2, 1065/348, 385/1, 593, 730, 732/10, 732/11, 1327/521, 1525/591, 1023/331;

Flur 3 Nr. 560/259, 571/259, 918/231.

Heinsberg, den 7. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 330 Mit der Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Gereonsweiler** im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven ist begonnen.

Aldenhoven, den 6. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 331 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Setterich** mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Grundstücke:

A 30, 1011/140, 1131/172, 269, 270, 1175/398, 657/3, 685/4;

B 271ª, 275, 406, 1017/442, 603;

C 129, 148, 1104/164, 1106/164, 976/180, 977/180, 249, 251, 252, 253, 346, 444, 510/1, 590, 694, 1091/708, 1058/740, 744, 752, 1102/906.

II. der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:

A 1016/38, 63, 72, 94, 1316/108, 1315/109, 1095/111, 949/114, 256, 274, 1045/293, 1046/293, 1047/293, 1044/294, 299, 355, 421, 569, 582, 1081/637, 654, 1419/681, 1423/681, 682/2, 688/1, 1073/711, 720, 1082/721, 1092/721, 1083/722, 1093/722, 834/725, 835/726, 835ª/726, 1025/728, 1026/729, 779, 782, 787, 837/788;

B 5, 22, 48, 83, 145, 203, 287, 315, 340, 349, 361, 376, 377, 409, 1014/412, 529, 536, 572, 573, 600, 621, 639, 685, 694;

C 50, 71, 72, 115, 174, 193, 1006/197, 198, 250, 278, 296, 337, 344, 352, 353, 388, 393, 399, 404, 411, 417, 418, 431, 485, 507, 578, 614, 623, 658, 667, 680, 699, 704, 727, 757, 764, 768, 781, 782, 813, 831/1, 853, 863, 890/1, 891/1, 913, 928, 935.

III. Das Grundbuch ist angelegt für folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke: B 444, 513.

Aldenhoven, den 7. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 332 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Crombach** ist erfolgt. Ausgenommen sind folgende Parzellen:

a) Anlegungspflichige:

Flur 3 Nr. 571/6 ꝛc.; Flur 4 Nr. 384/266, 385/269, 361; Flur 6 Nr. 202/30, 211/47; Flur 8 Nr 58/44; Flur 9 Nr. 26, 39, 46, 143/54, 135/71, 136/71; Flur 10 Nr. 757/1, 260, 710/283, 711/283, 712/283, 713/283, 714/283, 730/286, 731/286, 715/289, 716/289, 290, 847/349; Flur 11 Nr. 82/20, 82/30, 83, 84, 119, 457/144.

b) Auf Antrag anzulegende:

Flur 19 Nr. 582/(1)139; Flur 21 Nr. 863/180, 881/205.

St. Vith, den 5. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 333 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dahlem** begonnen ist.

Blankenheim, den 5. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 20. Mai 1898

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 334 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9990: Verordnung, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen. Vom 28. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 335 Das Tetanus-Heilserum mit der Kontrolnummer 13 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a/M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Dies wird zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung wie beim Diphtherie-Heilserum mitgetheilt.

Berlin, den 5. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Bartsch.

M Nr. 11261 U I.

Bekanntmachung.

Nr. 336 In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1896 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziffer 2, Absatz 7 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums wahrgenommen.
2. Zur Ziffer 5, Absatz 5 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:
   a) bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin,
   b) bei den Betriebskrankenkassen der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,
   c) bei den Betriebs-Krankenkassen des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen Artilleriedepot-Inspektion zu Berlin,
   d) bei den Festungsbau-Krankenkassen von den, den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin, den 7. Mai 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	In Vertretung:
Braunbehrens.	Lohmann.

B 3610 M. f. H.
I A 4585 M. d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 337 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den seither mit der kommissarischen Leitung des Rheinischen Landgestüts betraut gewesenen Sekonde-Lieutenant von Engel zu Wickrath zum Direktor des genannten Gestüts ernannt.

Coblenz, den 9. Mai 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 338 Polizei-Verordnung,
betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der San-José-Schildlaus.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§. 137 und 139 des

Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. In den Kraut- oder Gelee-Fabriken, in welchen Obst, Obstschaalen, Kerngehäuse oder sonstige Obstabfälle amerikanischen Ursprungs verarbeitet werden, müssen sämmtliche Fässer, Säcke und sonstigen Verpackungsmaterialien, in welchen die bezeichneten Gegenstände in den Fabriken eingetroffen sind, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Entleerung auf den Fabrikgrundstücken verbrannt werden.

§. 2. Von den in §. 1 bezeichneten Einfuhr-Gegenständen dürfen keinerlei Theile in ungekochtem Zustande aus den Fabriken entfernt werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 16. Mai 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 339 Für die am 16. Juni d. Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen habe ich zu Wahlkommissaren ernannt:

für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks (Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie) den Landrathsamtsverwalter, Königlichen Regierungsassessor von Guérard in Montjoie;

für den 2. Wahlkreis (Kreis Eupen, Landkreis Aachen und vormaliger Stadtbezirk Burtscheid) den Königlichen Landrath Frhr. von Coels hierselbst;

für den 3. Wahlkreis (Stadt Aachen ausschließlich Aachen-Burtscheid) den Oberbürgermeister Veltman hierselbst;

für den 4. Wahlkreis (Kreise Düren und Jülich) den Königlichen Landrath von Breuning zu Düren;

für den 5. Wahlkreis (Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz) den Königlichen Landrath Frhr. von Wrede zu Geilenkirchen.

Dies wird gemäß §. 24 des Wahlreglements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 5. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 340 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Schmidt im Kreise Montjoie vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung von zwei Viehmärkten am ersten Donnerstag im Monat Mai und letzten Donnerstag im Monat Oktober mit der Maßgabe gestattet, daß, falls diese Tage auf einen Feiertag fallen, die Märkte an dem darauf folgenden Werktage abgehalten werden.

Aachen, den 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 341 Errichtungsurkunde der Pfarrei Pumpe-Stich.

Da die katholische Bevölkerung von Pumpe-Stich, Pfarre und Dekanat Eschweiler, in den letzten Jahren zufolge der Entwickelung der dortigen Industrie bedeutend zugenommen hat und gegenwärtig ca. 2700 Seelen beträgt, so erachte ich die Erhebung der bereits im Jahre 1889 gebildeten Kapellengemeinde Pumpe-Stich zu einer selbstständigen Pfarrei im Interesse der Seelsorge für geboten. Nachdem daher die Vorbedingungen der Pfarrerrichtung erfüllt sind, insbesondere ein den Anforderungen entsprechendes Gotteshaus erbaut, eine Pfarrwohnung beschafft und ein angemessenes Pfarrgehalt gesichert ist, wird nach Anhörung aller Betheiligten hiermit verordnet wie folgt:

1. Zu Pumpe-Stich in der Pfarrei Eschweiler, Dekanat gleichen Namens, wird eine selbstständige katholische Pfarrei errichtet und derselben die Filialkirche zu Pumpe-Stich unter dem Titel der heil. Jungfrau und Martyrin Barbara als Pfarrkirche überwiesen.
2. Die Pfarrei Pumpe-Stich soll durch Urkunde vom 26. Januar 1889 festgesetzten Bezirk der bisherigen Kapellengemeinde Pumpe-Stich umfassen.
3. Die innerhalb dieses Bezirkes wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse zur Pfarrei Eschweiler aus und werden Angehörige der Pfarrei Pumpe-Stich.
4. Das feste, lastenfreie Einkommen des Pfarrers von Pumpe-Stich wird auf 1500 M. festgesetzt.
5. Die bei Verkündigung gegenwärtiger Urkunde in der Verwaltung der Kapellengemeinde Pumpe-Stich befindlichen Vermögensstücke gehen vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde ab auf die Pfarrei Pumpe-Stich über.

Köln, den 30. November 1897.

Der Erzbischof von Köln.
(L. S.) A. A.
gez. Dr. Kreutzwald, Generalvikar.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 30. November 1897 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Pumpe-Stich wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen

pp. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 2. Mai d. J. (G II 1021) uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 11. Mai 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(L. S.) von Meusel.

Nr. 342 Der Provinzialrath hat die Aufhebung der seither in der Stadtgemeinde Linnich, Kreis Jülich, alljährlich am 16. Februar und 23. März in Verbindung mit den Kram- und Pferdemärkten abgehaltenen Flachsmärkte genehmigt.

Aachen, den 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 343 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des seither in der Stadtgemeinde Jülich alljährlich am 5., 6. und 7. November in Verbindung mit dem Krammarkte abgehaltenen Flachsmarktes genehmigt.

Aachen, den 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 344 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des seither in der Gemeinde Güsten, Kreis Jülich, alljährlich am 1. Mai in Verbindung mit einem Krammarkte abgehaltenen Flachsmarktes genehmigt.

Aachen, den 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 345 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. April 1898 ist Clemens Nachtsheim aus Andernach für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. Mai 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 346 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 22. April 1898 ist Hermann genannt Wilhelm Beltz aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. Mai 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 347 Personal-Nachrichten.

Die Departementsthierarztstelle bei der hiesigen Regierung ist in eine vollbesoldete umgewandelt und dem Departementsthierarzte Dr. Schmidt hierselbst verliehen worden.

Der Katasterlandmesser Otto Lausberg, bisher in Höxter, ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung im Katasterbüreau überwiesen worden.

Der Katasterkontroleur, Rechnungsrath Balder zu Heinsberg ist in den Ruhestand getreten und der bisher im Katasterbureau der Königlichen Regierung beschäftigt gewesene Katasterlandmesser Warkenthien zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Heinsberg vom 1. Mai d. Js. ab bestellt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 348 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Rudolf Sternenberg aus Haspe zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke **„Fortunat“** auf

Mittwoch den 22. Juni 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8, geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß des p. Sternenberg für vakant erklärt.

Blankenheim, den 6. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 349 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Freialdenhoven** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

I. des Heinrich Schloesser in Coblenz an dem unter Artikel 480 eingetragenen Grundstück Flur C Nr. 1773/831, an Frauenrath, Ackerland, groß 15 Ar 82 qm;

II. der Margaretha Weiler in Dürboslar an dem unter Artikel 462 eingetragenen Grundstück Flur B Nr. 728, auf der langen Fuhr, Ackerland, 17 Ar 14 qm groß,

auf Mittwoch den 6. Juli 1898,
Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen zu I. die Ehefrau des Ackerers und Wirths Hieronymus Schwier, Sibilla geborene Schloesser zu Merzenhausen, zu II. der Kassierer Peter Anton Auf der Heiden in Linnich und dessen Kinder.

Aldenhoven, den 10. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 350 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Dreiborn

werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des

Heinrich Josef Schröder in Malsbenden auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 1081 eingetragenen Grundstück Flur 8 Nr. 741, Im Vogelhang, Holzung, 10 Ar 92 qm groß, auf Freitag

den 24. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr, in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Gerichts vorgeladen.

Für den Fall, daß Eigenthumsrechte an dem besagten Grundstücke nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins angemeldet werden, sollen als Eigenthümer eingetragen werden Eheleute Nachtwächter Heinrich Josef Esch und Agnes geborene Heinrichs von Malsbenden.

Gemünd, den 18. März 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 351 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Linnich,** Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven, ist begonnen.

Aldenhoven, den 7. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 352 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Siersdorf** ist weiter erfolgt für die Parzellen A 2358/722, D 1305, 2034/735 letztere Parzelle jetzt katastrirt D 2332/735 und D 2333/735.

Aldenhoven, den 12. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 353 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Büllingen** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 22 Nr. 948/22 und 913/348.

Malmedy, den 10. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 354 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich folgender Parzellen der Gemeinde **Bürvenich:**

Flur 3 Nr. 148/5, 148/8; Flur 4 Nr. 588/330, 589/330, 473; Flur 5 Nr. 56/2; Flur 9 Nr. 181; Flur 10 Nr. 40, 1168, 1193, 304/1, 341, 357, 105/1, 1345; Flur 11 Nr. 261/1, 279/1; Flur 12 Nr. 212/1, 266, 503; Flur 13 Nr. 382, 769; Flur 14 Nr. 452.

Düren, den 12. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Mai 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 355 Das 19. Stück enthält unter Nr. 2469: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Mai 1898. Unter Nr. 2470: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 11. Mai 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 356 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9991: Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 357 Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1897/98 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. Nr. 95341 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 27642 über 50 Thlr.

II. Konsolidirte 3 ½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1880:

Lit. E. Nr. 173947 über 300 M. Lit. E Nr. 258698 über 300 M.;

von 1881:

Lit. C. Nr. 230993 über 1000 M. Lit. D. Nr. 203322 über 500 M. Lit. F. 166776 über 200 M. Lit. F. Nr. 166777 über 200 M.;

von 1882:

Lit. C. Nr. 265593 über 1000 M. Lit. C. Nr. 265594 über 1000 M. Lit. C. 288770 über 1000 M. Lit. E. 567576 über 300 M. Lit. E. 567577 über 300 M. Lit. F. 219313 über 200 M. Lit. F. 219314 über 200 M.;

von 1884:

Lit. B. Nr. 356436 über 2000 M. Lit. B. Nr. 356437 über 2000 M. Lit. B. 356438 über 2000 M. Lit. B. Nr. 356439 über 2000 M. Lit. B. Nr. 356440 über 2000 M. Lit. B. 356441 über 2000 M. Lit. B. 356442 über 2000 M. Lit. B Nr. 356443 über 2000 M. Lit. B. Nr. 356444 über 2000 M. Lit. B. Nr. 356445 über 2000 M. Lit. C. Nr. 599230 über 1000 M. Lit. D. Nr. 508853 über 500 M. Lit. D. Nr. 652846 über 500 M. Lit. F. Nr. 300459 über 200 M. Lit. F. Nr. 312031 über 200 M. Lit. H. Nr. 29662 über 150 M. Lit. H. Nr. 90502 über 150 M.;

von 1885:

Lit. J. Nr. 40320 über 3000 M. Lit D. Nr. 716621 über 500 M. Lit. E. Nr. 1027747 über 300 M. Lit. E. 1027748 über 300 M. Lit. E. Nr. 1027749 über 300 M. Lit. E. Nr. 1027752 über 300 M. Lit E. Nr. 1099277 über 300 M.

III. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit. D. Nr. 45562 über 500 M. Lit. E. Nr. 29147 über 300 M.;

von 1890:

Lit. B. Nr. 164287 über 2000 M. Lit. E. Nr. 619557 über 300 M. Lit. E 619558 über 300 M.

IV. Staats-Prämien-Anleihe

von 1855:

Serie 1338 Nr. 133710 über 100 Thlr.

V. 3½ (vormals 4) prozentige Anleihe des Deutschen Reichs

von 1881:

Lit. E. Nr. 493 über 200 M.

VI. 3½ prozentige Anleihe des Deutschen Reichs

von 1887:

Lit. E. Nr. 5578 über 200 M.

Berlin, den 4. April 1898.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Haas. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 358 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4. April ds. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Seibersbach-Dörrebach im Kreise Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Ausbesserung

der alten Kirche in Seibersbach und zum Neubau einer evangelischen Kirche in Dörrebach eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende April 1899 durch Abgeordnete dieser Gemeinden abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt worden:

Pfarrer Partenheimer, Ackerer Peter Jakob Groß, Ackerer Georg Conrad und Ackerer Jakob Conrad in Seibersbach; Wilhelm Kroeber, Peter Schwob II und Wilhelm Dhein II in Dörrebach.

Aachen, den 21. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 359 Die Reichshauptkasse ist am 1. Mai d. Js. dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen worden. Es hat Jedermann die Befugniß, auf deren Konto bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen Einzahlungen zu leisten. Von jeder Einzahlung ist seitens des Einzahlers, eventuell unter Angabe des Zahlungspflichtigen, gleichzeitig der Reichshauptkasse Mittheilung zu machen.

Die Reichsbank-Girokunden haben sich für ihren Geldverkehr mit der Reichshauptkasse ausschließlich des Giroweges zu bedienen und hierbei ebenfalls von jeder Ueberweisung an die Reichshauptkasse dieser gleichzeitig Kenntniß zu geben.

Aachen, den 23. Mai 1898.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 360 Als Sachverständiger für die Untersuchung der aus Amerika eingehenden Obstsendungen ist bei dem Hauptzollamte Malmedy der praktische Arzt Dr. Schroeder zu Malmedy ernannt worden.

Aachen, den 21. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 361 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Gürzenich im Kreise Düren die Verlegung des im Jahre 1899 auf Sonntag den 19. März fallenden Viehmarktes auf Dienstag den 21. März 1899 gestattet.

Aachen, den 18. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 362 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Braunsrath im Kreise Heinsberg die dauernde Beibehaltung der bisher versuchsweise bewilligten, am ersten und dritten Donnerstag jeden Monats abzuhaltenden Ferkel- und Schweinemärkte mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn auf den Donnerstag ein Feiertag fällt, der Markt an dem folgenden Tage stattfindet.

Aachen, den 20. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 363 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über die Neuregelung des gegenseitigen Branntweinverkehrs unterm 22. Mai 1896 getroffenen Abkommen die Befreiung von der Uebergangsabgabe für Branntwein und Branntweinfabrikate, welche in Likören oder sonstigen Trinkbranntweinen bestehen, nur dann eintritt, wenn dieselben nachweislich der Verzollung unterliegen oder unterlegen haben oder wenn die Einfuhr im freien Verkehr auf Grund eines Uebergangsscheines oder im gebundenen Verkehr auf Grund eines Branntwein-Versendungsscheines I erfolgt und die aus dem Uebergangsscheine oder Versendungsscheine sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Köln, den 20. Mai 1898.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Unterschrift.

Nr. 364 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1898 bis 30. September 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 118, 171, 224, 390, 547, 588, 645, 721, 760, 825, 848, 878, 1254, 1264, 1291, 1398, 1401, 1636, 1672, 1700, 1742, 1792, 1798, 1801, 1921, 1943, 1977, 2049, 2145, 2319, 2425, 2444, 2648, 2845, 2989, 3044, 3081, 3210, 3542, 3696, 3719, 3753, 3789, 3854, 3929, 3934, 4002, 4116, 4196, 4471, 4551, 4673, 4706, 4710, 4713, 4726, 4888, 4917, 4954, 5173, 5182, 5200, 5230, 5285, 5559, 5649, 5710, 5711, 5783, 5934, 6063, 6093, 6114, 6137, 6342, 6462, 6679, 6693, 6749, 6768, 6857, 6948, 7027, 7212, 7481, 7500, 7573.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 420, 539, 645, 675, 840, 903, 1030, 1103, 1228, 1230, 1250, 1345, 1358, 1377, 1509, 1512, 1563, 1578, 1673, 1839, 1902, 1939, 2005, 2006, 2169, 2218, 2221, 2404, 2410, 2425, 2611, 2653, 2684, 2686, 2736, 2755, 3236.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 26, 127, 135, 385, 387, 430, 524, 813, 867, 1001, 1010, 1018, 1139, 1268, 1398, 1484, 1525, 1756, 1789, 2257, 2393, 2431, 2510, 2600, 2696, 2749, 2937, 3028, 3157, 3238, 3260, 3614, 3885, 4168, 4521, 4811, 5168, 5230, 5390, 5568, 6100, 6159, 6236,

6310, 6330, 6361, 6384, 6417, 6540, 6542, 6574, 6586, 6587, 6619, 6854, 6888, 6920, 7026, 7247, 7338, 7339, 7512, 7525, 7714, 7715, 7789, 7816, 7890, 8077, 8152, 8308, 8572, 8720, 8724, 8747, 8847, 8899, 8951, 9025, 9038, 9183, 9185, 9233, 9269, 9370, 9389, 9427, 9519, 9547, 9734, 9948, 10042, 10043, 10044, 10121, 10170, 10199, 10200, 10272, 10280, 10361, 10606, 10614, 10636, 10950, 10974, 10997, 11027, 11250, 11288, 11320, 11370, 11461, 11523, 11772, 11877, 12031, 12213, 12322, 12394, 12411, 12445, 12549, 12563, 12685, 12776, 12782, 12788, 12890, 12920, 12985, 13073, 13075, 13222, 13355, 13393, 13432, 13785, 13800, 13899, 13965, 13980, 14019, 14133, 14287, 14364, 14583, 14592, 14627, 14661, 14707, 14802, 14849, 14960, 15145, 15324, 15368, 15395, 15446, 15497, 15638, 15663, 15679, 15756, 15877, 15995, 16074, 16114, 16289, 16331, 16378, 16406, 16535, 16740, 16763, 16814, 16840, 16913, 16930, 16955, 17039, 17059, 17072, 17126, 17184, 17221, 17441, 17442, 17540, 17541, 17579, 17696, 17821, 17838, 17844, 18000, 18024, 18043, 18056, 18437, 18460, 18467, 18483, 18563, 18712, 18722, 18723, 18725, 18891, 18958, 18959, 18963, 19180, 19190, 19214, 19269, 19281, 19288, 19377, 19379.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 123, 171, 218, 280, 329, 489, 501, 531, 678, 856, 1152, 1154, 1181, 1462, 1476, 1763, 1764, 1867, 1896, 1920, 2003, 2017, 2097, 2133, 2211, 2219, 2306, 2323, 2373, 2421, 2550, 2580, 2651, 2903, 3184, 3295, 3299, 3304, 3554, 3634, 3764, 3905, 4026, 4069, 4074, 4309, 4414, 4484, 4563, 4617, 4679, 4703, 4819, 4961, 4962, 5029, 5297, 5682, 5690, 5795, 5822, 5947, 5982, 6001, 6059, 6074, 6212, 6266, 6506, 6606, 6841, 6849, 7006, 7162, 7214, 7247, 7550, 7593, 7643, 7650, 7739, 7851, 8010, 8191, 8238, 8272, 8280, 8329, 8552, 8864, 8916, 9007, 9055, 9167, 9224, 9278, 9335, 9373, 9424, 9537, 9744, 9887, 9892, 10121, 10292, 10368, 10474, 10502, 10585, 10720, 10737, 10892, 10929, 10946, 10954, 10969, 10992, 11010, 11022, 11041, 11166, 11184, 11271, 11318, 11360, 11540, 11553, 11621, 11686, 11705, 11710, 11735, 11843, 11950, 12039, 12137, 12293, 12387, 12398, 12409, 12611, 12737, 12962, 12982, 13250, 13251, 13263, 13384, 13417, 13418, 13451, 13664, 13722, 13787, 13790, 13827, 13869, 14023, 14142, 14176, 14192, 14538, 14625, 14684, 14731, 14802, 14877, 14984, 15014, 15131, 15422, 15506, 15512, 15735, 15756, 15764, 15765, 15771, 15827, 15858, 15921, 16103, 16110, 16561, 16613, 16631, 16668, 16674, 16851, 16870, 16887, 16948, 16973, 16975, 17027, 17072, 17092, 17093, 17111, 17125, 17155, 17188, 17293, 17339, 17487, 17506, 17667, 17687, 17760, 17954, 17996, 18003, 18091, 18108, 18188, 18210.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 42.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 24, 104.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 17, 23, 32.

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 38, 39, 57, 127, 134, 136, 137, 138, 139.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu II, „Reihe I Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen", zu I nur Talons vom 1. Oktober 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt. D Nr. 517.
b) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998.
c) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109.
d) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153. Litt C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934. Litt. D Nr. 443, 1778, 4173, 5305, 7305, 10332, 12584, 14986, 14987, 15815.
e) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229. Litt. B Nr. 2033, 2188. Litt. C Nr. 455, 1492, 6957, 9987, 10712, 15764, 16339. Litt. D Nr. 3944, 4908, 7260, 9593, 11611.

f) 1. April 1892. Litt. A Nr. 6142. Litt. B Nr. 2474, 2494. Litt. C Nr. 7805, 8482, 14437, 16064, 16651, 18081. Litt D Nr. 3607, 4571, 6533, 6620, 10494, 10755, 11288, 11681, 12927, 15706, 16317, 16380.

g) 1. Oktober 1892. Litt. C Nr. 5608, 7239, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085. Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4595, 5022, 5774, 7590, 8641, 8996, 10767, 14894, 16093.

h) 1. April 1893. Litt B Nr. 1794. Litt. C Nr. 1677, 2810, 12520, 14340, 15714, 18005. Litt. D Nr. 249, 3080, 5251, 5495, 5557, 8065, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 14414, 16378, 16695.

i) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1544, 2693, 2854, Litt. C Nr. 268, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 11319, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627. Litt. D Nr. 6407, 7300, 8274, 8676, 8983, 9628, 13436, 14446, 14650.

k) 1. April 1894. Litt. B Nr. 1064. Litt. C Nr. 2150, 3359, 5811, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413. Litt. D Nr. 3224, 3348, 5232, 6965, 9080, 9272, 10239, 10399, 12314, 13047, 16696, 17095, 17134.

l) 1. Oktober 1894. Litt. B Nr. 1152, 2644, Litt. C Nr. 3314, 3564, 5511, 9418, 11318, 12208, 12310, 13016, 13564, 17117. Litt. D Nr. 693, 4367, 4723, 5318, 8058, 9396, 9411, 10995, 11612, 11632, 14751, 14907, 15088, 16175, 17236.

m) 1. April 1895. Litt A Nr. 3597, 5978, 7201. Litt. B Nr. 1295. Litt. C Nr. 461, 758, 3072, 4185, 4715, 4813, 5094, 5210, 5357, 5743, 12659, 13430, 13611, 15345, 16942, 18084. Litt D Nr. 2362, 3805, 7373, 7720, 8212, 9041, 9826, 10248, 10333, 11009, 12242, 14550, 14609, 14954, 16120, 17342.

n) 1. Oktober 1895. Litt A Nr. 16, 3720, 3752, 5999, 7053. Litt. C Nr. 4106, 4355, 7336, 9377, 10693, 12086, 12553, 12678, 12894, 15556, 15848, 16158. Litt. D Nr. 2122, 3246, 6588, 7439, 7553, 8118, 8213, 9547, 9985, 10131, 11033, 11447, 12269, 12585, 12922, 16621, 16902, 17146, 17232.

o) 1. April 1896. Litt. A Nr. 4353. Litt. B Nr. 1754, 2175. Litt. C Nr. 4164, 4717, 4788, 5639, 8214, 8642, 8688, 10552, 10579, 10669, 11893, 13157, 15555, 17242, 17715, 18624. Litt. D Nr. 2965, 4638, 7361, 7387, 7573, 8273, 8379, 8385, 9200, 9658, 10020, 10768, 11191, 12247, 14901, 16174, 17084, 17514, 17515.

II. $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Juli 1895. Litt. K Nr. 16.

b) 2. Januar 1896. Litt. G Nr. 20.

c) 1. April 1896. Litt. P Nr. 1,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 365 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1898.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	83	Stück	Litt.	A	à 3000	M.	=	249000 M.
2.	32	„	„	B	à 1500	„	=	48000 „
3.	208	„	„	C	à 300	„	=	62400 „
4.	185	„	„	D	à 75	„	=	13875 „
Sa.	508	Stück	über	. . . . .				373275 M.

buchstäblich: Fünfhundert und Acht Stück Rentenbriefe über Dreihundert Dreiundsiebenzigtausend Zweihundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünfhundert Zweiundneunzig Stück Zinskoupons und Fünfhundert und Acht Stück Talons;

II. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	2	Stück	Litt.	L	à 3000	M.	=	6000 M.
2.	1	„	„	M	über 1500	„	=	1500 „
3.	3	„	„	O	à 75	„	=	225 „
4.	69	„	„	P	à 30	„	=	2070 „
Sa.	75	Stück	über	. . . .				9795 M.

buchstäblich: Fünfundsiebenzig Stück Rentenbriefe über Neuntausend Siebenhundert Fünfundneunzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweihundert Einunddreißig Stück Zinsscheinen und Fünfundsiebenzig Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	2 Stück	Litt. F	à 3000 M.	=	6000 M.
2.	5 „	„ H	à 300 „	=	1500 „
3.	2 „	„ J	à 75 „	=	150 „
	Sa. 9 Stück über		. . . .		7650 M.

buchstäblich: Neun Stück Rentenbriefe über Siebentausend Sechshunderfünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Sechsunddreißig Stück Zinsscheinen und Neun Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. gez.: Windthorst.
gez.: Pfeffer von Salomon. gez.: Honert.
gez.: Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 366 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzung: Spezialkommissar, Regierungsrath Leweck zu Düren.

Zusammenlegung des südlich der Eisenbahnlinie Aachen—Köln belegenen Theiles der Flur 11 des Gemeinde-Bezirks Eilendorf, genannt: „im Thal".

Bürgermeisterei: Eilendorf,
Kreis: Aachen.
Aktenzeichen Litt. E* Nr. 11,

wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht, und werden alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar, beziehungsweise dessen Stellvertreter, innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Samstag den 30. Juli 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Thalstraße Nr. 51, anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1898.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Küster.

Nr. 367 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Dombois zum Regierungsrathe zu ernennen geruht.

Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Cornelimünster und Walheim im Landkreise Aachen, Freiherr von Brachel, ist am 5. Januar d. Js. gestorben. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Cornelimünster und die widerrufliche Verwaltung der Bürgermeisterei Walheim sind dem Buchhalter bei der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät zu Düsseldorf, Gustav Esser, übertragen worden.

Der einstweilige Bürgermeister Heinrich Hilger ist vom 10. d. Mts. ab endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Havert unter widerruflicher Uebertragung der Verwaltung der Landbürgermeisterei Säffelen im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Die erledigte Stelle eines Directors der landwirthschaftlichen Winterschule in Geilenkirchen ist dem Winterschuldirektor Tunkel, bisher in Saarburg, Regierungsbezirk Trier, vom 1. Juli ds. Js. ab übertragen worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Mausbach, Landkreis Aachen, seither einstweilig thätige Lehrerin Katharina Helmert ist endgültig angestellt worden.

Ernannt sind die Ober-Postdirektionssekretäre Traumüller in Aachen und Brust in Düren (Rheinl.) zu Postkassirern.

Angestellt sind die Postanwärter Hipp in Aachen und Winkler in Mechernich als Postassistenten, sowie der Telegraphenanwärter Becker in Aachen als Telegraphenassistent.

Versetzt ist der Postassistent Hütten von Aachen nach Ameln (Kr. Jülich).

In den Ruhestand versetzt ist der Postverwalter Backhaus in Ameln (Kr. Jülich).

Gestorben ist der Ober-Telegraphensekretär Gaetcke in Aachen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 368 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Freialdenhoven** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

I. des Heinrich Schloesser in Coblenz an dem unter Artikel 480 eingetragenen Grundstück

Flur C Nr. 1773/831, an Frauenrath, Ackerland, groß 15 Ar 82 qm;

II. der Margaretha Weiler in Dürboslar an dem unter Artikel 462 eingetragenen Grundstück Flur B Nr. 728, auf der langen Fuhr, Ackerland, 17 Ar 14 qm groß,

auf Mittwoch den 6. Juli 1898,
Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen zu I. die Ehefrau des Ackerers und Wirths Hieronymus Schwier, Sibilla geborene Schloesser zu Merzenhausen, zu II. der Kassierer Peter Anton Auf der Heiden in Linnich und dessen Kinder.

Aldenhoven, den 10. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 369 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wallenthal** werden der Gerichts-Assessor Dr. juris Heinrich Josef Neesen, von Deutz, zuletzt in Elberfeld beziehungsweise Dortmund wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort respective dessen dem Namen, Stand und Wohnort nach unbekannte Erben auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Kataster-Artikel 554 der Gemeinde Wallenthal eingetragenen Grundstücke Flur 17 Nr. 655/96, Im Fels, Wiese, groß 6 Ar 62 qm, auf

Mittwoch den 13. Juli 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 des hiesigen Amtsgerichts vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer jenes Grundstückes die Wittwe des 1890 verstorbenen Schlossers Wilhelm Krum, Judith geborene Henz in Call und deren 9 Kinder ins Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 14. April 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts V.

Bekanntmachung.

Nr. 370 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:

a) Gemeinde **Hompesch:** Flur J 923;
b) Gemeinde **Boslar:** Flur K 1764/724, 1765/724; L 74, 2377/682, 986, 2392/1211, 1219, 2357/1247, 1453/1.

Jülich, den 20. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 371 Für die Parzelle Flur 7 Nr. 900/466 des Gemeindebezirks **Montjoie** ist das Grundbuch angelegt.

Montjoie, den 16. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Juni 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 372 Das 20. Stück enthält unter Nr. 2471: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2472: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 17. Mai 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 373 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9992: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1898. Unter Nr. 9993: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Mai 1898. Unter Nr. 9994: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eitorf, Wiehl, Hennef, Siegburg, Bensberg, Boppard, Trarbach, Bitburg, Hermeskeil, Hillesheim, Wadern, Wittlich, Daun, Trier und Waxweiler. Vom 17. Mai 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 374 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals $4^{0}/_{0}$igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals $4^{0}/_{0}$igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 375 In der Zeit vom 12. bis einschließlich 25. Juni d. Js. wird für eine beschränkte Anzahl

von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht unter Leitung des Hauptlehrers a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden.

Diejenigen Personen, welche an dem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, wollen sich rechtzeitig bei dem Lehrer Geilen persönlich melden.

Aachen, den 31. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 376 Am 17. Juni wird in Ripsdorf eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher von dem Postamte in Blankenheim (Eifel) bestellten Ortschaften Ahrmühle und die Ripsdorfermühle zugetheilt.

Aachen, den 25. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 377 Am 6. Juni wird in Dollendorf eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Aachen, den 25. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 378 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzung: Spezialkommissar, Regierungsrath Leweck zu Düren.

Zusammenlegung des südlich der Eisenbahnlinie Aachen—Köln belegenen Theiles der Flur 11 des Gemeinde-Bezirks Eilendorf, genannt: „im Thal".

Bürgermeisterei: Eilendorf,
Kreis: Aachen.
Aktenzeichen Littr. E[a] Nr. 11,

wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht, und werden alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar, beziehungsweise dessen Stellvertreter, innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Samstag den 30. Juli 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Thalstraße Nr. 51, anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1898.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Küster.

Bekanntmachung.

Nr. 379 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 31. März 1898 ist der Schiffer Johann Koch aus Rhöndorf für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Mai 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 380 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Königlichen Kreisbauinspektor de Ball in Düren den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe IV. Klasse zu verleihen geruht.

Dem Thierarzte Jakob Assenmacher zu Heinsberg ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Heinsberg endgültig übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 381 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **„Gressenich"** ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtige Parzelle:

Flur 35 Nr. 275/0,44.

Stolberg, den 16. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 382 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Horst** ist erfolgt.

Vorläufig ausgeschlossen hiervon sind die Parzellen: Flur 5 Nr. 239; Flur 6 Nr. 663/2, 2209/697 2c.

Heinsberg, den 27. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 383 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Embken** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle:

Flur 14 Nr. 77.

Düren, den 18. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 384 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Crombach** ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzellen

a) anlegungspflichtige:
Flur 9 Nr. 46;
b) nichtanlegungspflichtige:
Flur 21 Nr. 863/180 und 881/205.

St. Vith, den 17. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 10. Juni 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 385 Das 21. Stück enthält unter Nr. 2473: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2474: Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2475: Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2476: Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2477: Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2478: Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. Unter Nr. 2479: Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Vom 17. Mai 1898. Das 22. Stück enthält unter Nr. 2480: Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Vom 20. Mai 1898. Unter Nr. 2481: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 25. Mai 1898. Unter Nr. 2482: als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers. Vom 14. Mai 1898. Das 23. Stück enthält unter Nr. 2483: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898. Unter Nr. 2484: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898. Unter Nr. 2485: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898. Unter Nr. 2486: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898. Unter Nr. 2487: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 386 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9995: Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1898, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 387 Auf Ihren Bericht vom 12. April d. J. will ich dem Kreise Bergheim im Regierungsbezirk Köln, welcher den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bedburg nach Ameln beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte folgt zurück.

Homburg v. d. H., den 20. April 1898.

Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Nr. 388 Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Genehmigung von Bestandsveränderungen des Gräflich von Mirbach'schen Familienfideikommisses.

Die nachstehende unter dem 11. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Urkunde:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Preußen, 2c.

urkunden und bekennen, daß, nachdem der Graf Ernst von Mirbach-Harff auf Harff durch Notariatsakt vom 18. Mai 1897 das unter dem 24. August 1833 errichtete und am 31. Dezember 1833 bestätigte Freiherrlich, jetzt Gräflich von Mirbach'sche Familienfideikommiß durch Ausscheidung der im Akte speziell bezeichneten Güter aus dem Fideikommißbestande und durch Einverleibung anderer, ebenfalls im Notariatsakte näher bezeichneter Grundstücke in das Fideikommißvermögen an Stelle der ausgeschiedenen, abgeändert hat, Wir dieser Abänderung des genannten Fideikommisses hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die vorgedachte unter dem 18. Mai 1897 errichtete Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach, Uns jedoch und jedem Dritten an seinem Rechte unbeschadet.

Deß zu Urkund haben Wir diese Bestätigungsurkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Schönstedt.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die in Betracht kommenden Grundstücke in den Kreisen Solingen, Kempen, Geilenkirchen, Grevenbroich und Bergheim gelegen sind.

Köln, den 3. Juni 1898.

Der Oberstaatsanwalt.
Rabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 389 Die spanischen Postdampferfahrten nach Cuba und Portorico sind eingestellt. Zur Zeit bieten nur die am 19. jedes Monats von Bordeaux nach Westindien und die am 21. jedes Monats von St. Nazaire nach Mexico abfahrenden französischen Postdampfer die Möglichkeit einer Briefbeförderung nach den genannten Inseln. Die Briefsendungen nach Cuba und Portorico werden daher fortan sämmtlich der französischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung zugeführt werden.

Berlin W., den 31. Mai 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 390 Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a) in Cassel
am Montag den 13. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst;

b) in Königsberg i/Pr.
am Montag den 20. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst;

c) in Düsseldorf
am Montag den 20. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst;

d) in Berlin
am Donnerstag den 21. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 30. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule in Berlin-Klosterstraße;

e) in Breslau
am Donnerstag den 28. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind:
für Cassel, Königsberg und Düsseldorf bis zum 31. Mai d. Js.;
für Berlin und Breslau bis zum 20. Juni d. Js.
an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nr. 391 Aus Anlaß der in der Heeresverwaltung am 1. April d. Js. eingetretenen Organisations-Aenderungen wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 $\frac{\text{B. 4305 M. f. H. u. G.}}{\text{II. 4143 M. d. J.}}$, betreffend die Uebertragung der Befugnisse und Obliegenheiten im Sinne des §. 155, Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) auf die Ausführungsbehörden, hinsichtlich der unter IV. Ziffer 4—8 aufgeführten Betriebe der Heeresverwaltung wie folgt abgeändert:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1. für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin;
2. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums;
3. für die Artilleriedepots und die Filial-Artilleriedepots auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin;
4. für die technischen Institute der Artillerie auf die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister
In Vertretung:	für Handel und Gewerbe.
Braunbehrens.	Im Auftrage:
	Hoeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 392 Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Offenburg mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von

Pferden und Rindvieh, die bei Gelegenheit des im Juni d. Js. dort stattfindenden Viehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im preußischen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hannover und in der Rheinprovinz, Loose zu vertreiben.

Es sollen 15 000 Loose zu je 2 Mark ausgegeben und 57 Gewinne im Gesammtwerthe von 19 500 Mark ausgesetzt werden.

Aachen, den 6. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 393 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Bienen- und Seidenzucht-Vereins der Rheinprovinz die Erlaubniß ertheilt, im Monat Oktober ds. Js. bei Gelegenheit der in Betzdorf, Kreis Altenkirchen, stattfindenden General-Versammlung und Ausstellung des Vereins eine öffentliche Ausspielung von Erzeugnissen der Bienen- und Seidenzucht zu veranstalten, und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 3. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 394 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	27	38	26	38	—	—	19	25	18	25	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	26	—	25	50	—	—	18	44	17	81	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	25	27	24	77	—	—	17	88	16	88	—	—	19	88	18	88	—	—
Erkelenz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	26	—	25	50	25	—	20	—	19	50	19	—	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	25	58	24	88	24	38	17	95	17	48	16	98	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	24	—	—	—	—	—	20	—	18	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnitt	25	37	—	—	—	—	18	86	—	—	—	—	16	29	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	6	—	125	—	1	40	1	20	1	80	1	45	1	50	1	70	2	14	3	90	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	05	3	45	6	53	108	—	1	40	1	20	1	60	1	10	1	20	1	60	2	11	3	35	—	—	—	—
4	41			6	93																						
3	91	—	—	6	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	60	2	20	4	—	—	—	—	—
4	33			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	30	—	—	1	60	2	10	4	—	—	—	—	—
5	50	4	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	30	1	30	2	10	3	60	—	—	—	—
4	60	1	50	6	88	—	—	1	80	1	30	1	60	1	30	1	40	1	60	2	50	4	20	—	—	—	—
4	83			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	30	1	55	1	70	2	25	3	75	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	40	1	80	3	—	—	—	—	—
4	51	3	36	6	57	118	25	1	48	1	29	1	56	1	29	1	39	1	56	2	15	3	73	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1898.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
19	50	18	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18 21	69 —	18	19	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	7	—
18 19	04 43	17	54	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	7	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	32	—	8	—
17 18	88 90	17	38	16	88	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	7	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	5	50
17	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	67	44	10	7	12

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	35	—	33	—	25	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	42	—	40	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	48	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	38	—	38	—	50	—	40	—	34	—	60	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	38	—	36	—	42	—	46	—	—	—	58	—	54	—	52	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	40	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	40	—	—
—	39	—	37	—	40	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	50	3	10	—	20	1	60	—	18
—	38	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	39	—	27	—	40	—	50	—	28	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—
—	39	—	34	—	40	—	45	—	36	—	58	—	55	—	49	2	52	3	13	—	21	1	52	—	18

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 395 Der Hausirer Peter Jansen in Garsbeck, Kreis Heinsberg, hat den für ihn am 4. Dezember 1897 unter Nr. 4164 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Seife, Wichse, Schwefelhölzern, Näh- und Strickgarn und Band berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 2. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 396 Es ist dem Fabrikanten J. E. Germeshausen zu Düsseldorf bis auf Weiteres die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungs-Mittels gemäß §. 9 des Regulativs betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Köln, den 27. Mai 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Nr. 397 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1898 bis 30. September 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 118, 171, 224, 390, 547, 588, 645, 721, 760, 825, 848, 878, 1254, 1264, 1291, 1398, 1401, 1636, 1672, 1700, 1742, 1792, 1798, 1801, 1921, 1943, 1977, 2049, 2145, 2319, 2425, 2444, 2648, 2845, 2989, 3044, 3081, 3210, 3542, 3696, 3719, 3753, 3789, 3854, 3929, 3934, 4002, 4116, 4196, 4471, 4551, 4673, 4706, 4710, 4713, 4726, 4888, 4917, 4954, 5173, 5182, 5200, 5230, 5285, 5559, 5649, 5710, 5711, 5783, 5934, 6063, 6093, 6114, 6137, 6342, 6462, 6679, 6693, 6749, 6768, 6857, 6948, 7027, 7212, 7481, 7500, 7573.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 420, 539, 645, 675, 840, 903, 1030, 1103, 1228, 1230, 1250, 1345, 1358, 1377, 1509, 1512, 1563, 1578, 1673, 1839, 1902, 1939, 2005, 2006, 2169, 2218, 2221, 2404, 2410, 2425, 2611, 2653, 2684, 2686, 2736, 2755, 3236.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 26, 127, 135, 385, 387, 430, 524, 813, 867, 1001, 1010, 1018, 1139, 1268, 1398, 1484, 1525, 1756, 1789, 2257, 2393, 2431, 2510, 2600, 2696, 2749, 2937, 3028, 3157, 3238, 3260, 3614, 3885, 4168, 4521, 4811, 5168, 5230, 5390, 5568, 6100, 6159, 6236, 6310, 6330, 6361, 6384, 6417, 6540, 6542, 6574, 6586, 6587, 6619, 6854, 6888, 6920, 7026, 7247, 7338, 7339, 7512, 7525, 7714, 7715, 7789, 7816, 7890, 8077, 8152, 8308, 8572, 8720, 8724, 8747, 8847, 8899, 8951, 9025, 9038, 9183, 9185, 9233, 9269, 9370, 9389, 9427, 9519, 9547, 9734, 9948, 10042, 10043, 10044, 10121, 10170, 10199, 10200, 10272, 10280, 10361, 10606, 10614, 10636, 10950, 10974, 10997, 11027, 11250, 11288, 11320, 11370, 11461, 11523, 11772, 11877, 12031, 12213, 12322, 12394, 12411, 12445, 12549, 12563, 12685, 12776, 12782, 12788, 12890, 12920, 12985, 13073, 13075, 13222, 13355, 13393, 13432, 13785, 13800, 13899, 13965, 13980, 14019, 14133, 14287, 14364, 14583, 14592, 14627, 14661, 14707, 14802, 14849, 14960, 15145, 15324, 15368, 15395, 15446, 15497, 15638, 15663, 15679, 15756, 15877, 15995, 16074, 16114, 16289, 16331, 16378, 16406, 16535, 16740, 16763, 16814, 16840, 16913, 16930, 16955, 17039, 17059, 17072, 17126, 17184, 17221, 17441, 17442, 17540, 17541, 17579, 17696, 17821, 17838, 17844, 18000, 18024, 18043, 18056, 18437, 18460, 18467, 18483, 18563, 18712, 18722, 18723, 18725, 18891, 18958, 18959, 18963, 19180, 19190, 19214, 19269, 19281, 19288, 19377, 19379.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 123, 171, 218, 280, 329, 489, 501, 531, 678, 856, 1152, 1154, 1181, 1462, 1476, 1763, 1764, 1867, 1896, 1920, 2003, 2017, 2097, 2133, 2211, 2219, 2306, 2323, 2373, 2421, 2550, 2580, 2651, 2903, 3184, 3295, 3299, 3304, 3554, 3634, 3764, 3905, 4026, 4069, 4074, 4309, 4414, 4484, 4563, 4617, 4679, 4703, 4819, 4961, 4962, 5029, 5297, 5682, 5690, 5795, 5822, 5947, 5982, 6001, 6059, 6074, 6212, 6266, 6506, 6606, 6841, 6849, 7006, 7162, 7214, 7247, 7550, 7593, 7643, 7650, 7739, 7851, 8010, 8191, 8238, 8272, 8280, 8329, 8552, 8864, 8916, 9007, 9055, 9167, 9224, 9278, 9335, 9373, 9424, 9537, 9744, 9887, 9892, 10121, 10292, 10368, 10474, 10502, 10585, 10720, 10737, 10892, 10929, 10946, 10954, 10969, 10992, 11010, 11022, 11041, 11166, 11184, 11271, 11318, 11360, 11540, 11553, 11621, 11686,

11705, 11710, 11735, 11843, 11950, 12039, 12137, 12293, 12387, 12398, 12409, 12611, 12737, 12962, 12982, 13250, 13251, 13263, 13384, 13417, 13418, 13451, 13664, 13722, 13787, 13790, 13827, 13869, 14023, 14142, 14176, 14192, 14538, 14625, 14684, 14731, 14802, 14877, 14984, 15014, 15131, 15422, 15506, 15512, 15735, 15756, 15764, 15765, 15771, 15827, 15858, 15921, 16103, 16110, 16561, 16613, 16631, 16668, 16674, 16851, 16870, 16887, 16948, 16973, 16975, 17027, 17072, 17092, 17093, 17111, 17125, 17155, 17188, 17293, 17339, 17487, 17506, 17667, 17687, 17760, 17954, 17996, 18003, 18091, 18108, 18188, 18210.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:
Nr. 42.

2. Litt. N à 300 Mark:
Nr. 24, 104.

3. Litt. O à 75 Mark:
Nr. 17, 23, 32.

4. Litt. P à 30 Mark:
Nr. 38, 39, 57, 127, 134, 136, 137, 138, 139.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu II, „Reihe I Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen", zu I nur Talons vom 1. Oktober 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt. D Nr. 517.
b) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998.
c) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109.
d) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153. Litt C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934. Litt. D Nr. 443, 1778, 4173, 5305, 7305, 10332, 12584, 14986, 14987, 15815.
e) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229. Litt. B Nr. 2033, 2188. Litt. C Nr. 455, 1492, 6957, 9987, 10712, 15764, 16339. Litt. D Nr. 3944, 4908, 7260, 9593, 11611.
f) 1. April 1892. Litt. A Nr. 6142. Litt. B Nr. 2474, 2494. Litt. C Nr. 7805, 8482, 14437, 16064, 16651, 18081. Litt D Nr. 3607, 4571, 6533, 6620, 10494, 10755, 11288, 11681, 12927, 15706, 16317, 16380.
g) 1. Oktober 1892. Litt. C Nr. 5608, 7239, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085. Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4595, 5022, 5774, 7590, 8641, 8996, 10767, 14894, 16093.
h) 1. April 1893. Litt B Nr. 1794. Litt. C Nr. 1677, 2810, 12520, 14340, 15714, 18005. Litt. D Nr. 249, 3080, 5251, 5495, 5557, 8065, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 14414, 16378, 16695.
i) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1544, 2693, 2854, Litt. C Nr. 268, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 11319, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627. Litt. D Nr. 6407, 7300, 8274, 8676, 8983, 9628, 13436, 14446, 14650.
k) 1. April 1894. Litt. B Nr. 1064. Litt. C Nr. 2150, 3359, 5811, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413. Litt. D Nr. 3224, 3348, 5232, 6965, 9080, 9272, 10239, 10399, 12314, 13047, 16696, 17095, 17134.
l) 1. Oktober 1894. Litt. B Nr. 1152, 2644, Litt. C Nr. 3314, 3564, 5511, 9418, 11318, 12208, 12310, 13016, 13564, 17117. Litt. D Nr. 693, 4367, 4723, 5318, 8058, 9396, 9411, 10995, 11612, 11632, 14751, 14907, 15088, 16175, 17236.
m) 1. April 1895. Litt A Nr. 3597, 5978, 7201. Litt. B Nr. 1295. Litt. C Nr. 461, 758, 3072, 4185, 4715, 4813, 5094, 5210, 5357, 5743, 12659, 13430, 13611, 15345, 16942, 18084. Litt D Nr. 2362, 3805, 7373, 7720, 8212, 9041, 9826, 10248, 10333, 11009, 12242, 14550, 14609, 14954, 16120, 17342.
n) 1. Oktober 1895. Litt A Nr. 16, 3720, 3752, 5999, 7053. Litt. C Nr. 4106, 4355, 7336, 9377, 10693, 12086, 12553, 12678, 12894, 15556, 15848, 16158. Litt. D Nr. 2122, 3246, 6588, 7439, 7553, 8118, 8213, 9547, 9985, 10131, 11033, 11447, 12269, 12585, 12922, 16621, 16902, 17146, 17232.
o) 1. April 1896. Litt. A Nr. 4353. Litt. B Nr. 1754, 2175. Litt. C Nr. 4164, 4717, 4788, 5639, 8214, 8642, 8688, 10552,

10579, 10669, 11893, 13157, 15555, 17242, 17715, 18624. Litt. D Nr. 2965, 4638, 7361, 7387, 7573, 8273, 8379, 8385, 9200, 9658, 10020, 10768, 11191, 12247, 14901, 16174, 17084, 17514, 17515.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Juli 1895. Litt. K Nr. 16.
b) 2. Januar 1896. Litt. G Nr. 20.
c) 1. April 1896. Litt. P Nr. 1,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 398 Unter Verweisung auf die §§. 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Mitbetheiligten der bei Marmagen im Bergreviere Commern—Gemünd gelegenen Eisenstein- und Braunstein-Bergwerke Beschert Glück und Beständigkeit, nämlich Fr. Theobald, Rudolf und Carl Arthur Schöller und Frau Mathilde Poensgen geb. Schöller vor dem unterzeichneten Oberbergamte ihren freiwilligen Verzicht auf die beiden Bergwerke erklärt haben.

Bonn, den 28. Mai 1898.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 399 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 16. Mai 1898 ist Heinrich Schlimgen, geboren am 9. April 1851 zu Flittard, zuletzt daselbst wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. Juni 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 400 Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem zum 1. Juli d. Js. mit Pension in den Ruhestand tretenden Förster Düssel zu Forsthaus Wolfgarten I in der Oberförsterei Gemünd in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung den Charakter als Hegemeister verliehen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Gottfried Geich zu Merken zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merken umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Ackerers Daniel Uerlichs zu Merken zum stellvertretenden Standesbeamten jenes Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Franz Mayeres in Burg-Reuland zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Burg-Reuland umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Volksschullehrers Heinrich Pflips, früher in Burg-Reuland, zum stellvertretenden Standesbeamten jenes Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirth Friedrich Johnen in Kirchberg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kirchberg umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Mathias Hahn zu Lucherberg zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Lamersdorf umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Gemeindeerhebers Klinkenberg in Lamersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der Notar Joesten in Aachen ist gestorben. Der Staatsanwaltschaftsrath Wette in Aachen ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Hagen und der Gerichtsassessor Pachten in Aachen zum Staatsanwalt in Aachen ernannt worden. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Günther von Heinsberg nach Zell und Schlemmer von Montjoie als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Aachen. Zu Gerichtsschreibern ernannt sind die Aktuare Dillmann aus Düren bei dem Amtsgerichte in Sulzbach, Lichtenberg in Jülich bei dem Amtsgerichte daselbst, Wenkebach aus Düsseldorf bei dem Amtsgerichte in Montjoie, Eickmann aus Krefeld bei dem Amtsgerichte in Heinsberg, Dreger in Aachen bei dem Amtsgerichte in Wegberg. Der Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Mundt ist zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Gemünd ernannt worden.

Der Gerichtskassen-Kontroleur Hagemann in Köln ist zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte ernannt.

Dem Gymnasialoberlehrer Franz Oppenhoff zu Aachen ist, unter Anweisung seines Wohnsitzes

daselbst, vom 1. Juni d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Aachen I übertragen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 401 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Kaufmannes Ferdinand Ludwig Schemann zu Köln zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke

„Charlotte"

auf Dienstag den 12. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß für vakant erklärt.

Blankenheim, den 24. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 402 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
1. Unterbruch	Heinsberg	15. Juli 1898
2. Roerdorf	Aldenhoven	15. November 1898
3. Für die theilweise den Weiler Dieffenbach bildenden Grundstücke,	Gemünd	"

welche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1896 von der Katastergemeinde Dreiborn abgetrennt, der Stadtgemeinde Schleiden zugetheilt und jetzt in letzterer Gemeinde unter Flur 22 Parzelle Nr. 1 bis mit 152 katastrirt sind.

Von der Katastergemeinde Dreiborn sind abgezweigt worden:

Flur 25 Nr. 1184/488, 1181/487, 1009/484, 1180/441, 1179/441, 1178/441, 1177/441, 1176/441, 1175/441 1174/441, 1173/441, 1172/441, 1171/441, 1170/441, 1169/441, 1166/441, 1067/441, 881/441, 822/441, 1062/424, 1061/424, 1065/441, 1063/425, 1064/425, 787/425, 1060/424, 823/441, 776/423, 775/423, 691/419, 1031/419, 422, 420, 421, 288, 289, 287, 302, 301, 848/303, 1045/305, 1046/305, 325, 326, 327, 329, 328, 300, 846/295, 847/297, 292, 291, 290, 1115/293, 1116/294, 781/294, 1092/386, 1091/384, 859/382, 1090/387, 1089/387, 1154/389 rc., 1155/396 rc., 1030/399, 398/2, 398/1, 1025/400, 1029/404, 1059/404, 1026/401, 1058/404, 1027/403, 1004/418, 1003/416, 1128/0,415, 1002/415, 1074/412, 1075/412, 1076/414, 1077/414, 995/0,407, 996/0,407, 997/407, 998/409, 999/410, 1129/444, 1130/444, 1052/442, 1153/449, 457, 1152/449, 471, 785/467, 472, 473, 475, 474, 476, 477, 478, 479, 761/480, 762/481, 764/485, 743/482, 483, 1099/484, 1100/484, 1101/499, 1102/500, 1103/500, 1123/498, 503/2, 1122/496, 1185/552, 748/504, 749/504, 505, 506, 507, 1144/508, 1142/508, 1143/508 a, 1145/508, 509, 510, 511, 512, 992/512, 993/513, 514, 515, 516, 517, 518;

Flur 24 Nr. 114;

Flur 25 Nr. 1188/0,498, 1127/0,444, 1120/0,416, 1119/0,387.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüber-

ganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 403 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Sourbrodt** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 12 Nr. 908/0.238—248; Flur 11 Nr. 217/0.24.

Malmedy, den 1. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 404 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weywertz** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 9 Nr. 143/2, 144/2. 145/2 rc., 141/2, 142/9.

Malmedy, den 1. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 405 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Nidrum** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 19 Nr. 399/168, 398/143 rc., 400/0.168, 401/0.168 402/0.168 rc.

Malmedy, den 1. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 406 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

a) Gemeinde **Doveren:**

Flur 24 Nr. 752/251, 753/251;

b) Gemeinde **Kleingladbach:**

Flur 7 Nr. 492/63, 617/89, 94, 96, 595/100; Flur 10 Nr. 400;

c) Gemeinde **Gerderath:**

Flur 2 Nr. 353; Flur 5 Nr. 1628/195, 1477/656, 660, 1079/1, 1903/1080, 1904/1083; Flur 6 Nr. 734/321, 939/322, 1139/474, 488, 861/512.

Erkelenz, den 3. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Juni 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 407 Das 24. Stück enthält unter Nr. 2488: Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898. Unter Nr. 2489: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 408 Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung bietet sich zur Zeit auch für die französischen Postdampfer, welche bisher allein eine Verbindung mit Cuba unterhielten, keine Möglichkeit mehr, Briefsendungen nach Cuba zu befördern. Die französische Postverwaltung wird daher die ihr zugehenden Sendungen nach Cuba so lange zurückhalten, bis die Umstände die Weiterbeförderung gestatten.

Berlin W., den 9. Juni 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 409 Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 25. April 1898, — betreffend die Bestellung der Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit und so lange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Der Justizminister. gez. Schönstedt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Bitter.

Bekanntmachung.

Nr. 410 Die am 1. Juli 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf $3^1/_2$ % abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni

bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Juni beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 411 Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 20. September ds. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch in der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Es sollen 30000 Loose zu je 1 M. ausgegeben und 60 Gewinne im Gesammtwerthe von 19000 M. ausgesetzt werden.

Aachen, den 13. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 412 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Christlichen Zeitschriften-Vereins in Berlin die Erlaubniß ertheilt, die Loose der zu Gunsten dieses Vereins für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin genehmigten öffentlichen Ausspielung auch in der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 13. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 413 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Eupen die Verlegung des im Jahre 1899 auf Sonntag, den 17. September, fallenden Lambertus-Viehmarktes auf den ersten Mittwoch im Oktober und die Verlegung des in demselben Jahre auf Sonntag, den 19. November, fallenden Elisabeth-Schweinemarktes auf den letzten Mittwoch im Oktober gestattet.

Aachen, den 10. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 414 Der Josef Beaujean aus Aachen hat den für ihn am 8. Januar 1898 unter Nr. 302 zu 36 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kramwaaren und zum Aufstellen einer Elektrisirmaschine und einer Bude zum Werfen mit Ballen nach Puppen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 14. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 415 **Verzeichniß**
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1898.

A. Oesterreich:
Frei.

B. Ungarn:
Frei.

K. G. A. Nr. 4280/98.

Bekanntmachung.

Nr. 416 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Mai 1898 ist über die Abwesenheit der Margaretha Blenkner aus Trier ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. Juni 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 417 **Personal-Nachrichten.**

Dem Gewerbe-Inspektor Müller in Aachen ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Gewerberath mit dem persönlichen Range als Rath vierter Klasse verliehen worden.

Der Winterschuldirektor Dr. Perseke in Zülpich ist zum 1. Juli d. Js. in gleicher Eigenschaft nach Wetzlar versetzt. An seine Stelle ist der Winterschuldirektor Klee in Neuerburg berufen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Holzhauermeister Wilhelm Buchbinder zu Zweifall im Kreise Montjoie das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Forstaufseher Thomas zu Heimbach ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch

Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Förstérstelle Wolfgarten I, Oberförsterei Gemünd, vom 1. Juli 1898 ab endgültig übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Magdalena Breuer bei der katholischen Volksschule zu Niederzier, Kreis Düren.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 418 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

1. den Johann Peter Thorn,
2. des Mathias Dormagen, beide aus Marmagen,

zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke

„Alter Mann"

auf Dienstag den 12. Juli 1898, Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8, geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß der Genannten für vakant erklärt.

Blankenheim, den 26. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 419 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke: Gemeinde **Kleingladbach:**
Flur 5 Nr. 182, 183, 186, 187, 188/1, 357/188, 189, 306/191, 193, 194, 197, 198.

Erkelenz, den 6. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lohn** ist weiter erfolgt für die Parzellen: E 1946/756 und E 2358/751, letztere Parzelle jetzt katastrirt: E 2605/751 und 2604/751.

Aldenhoven, den 7. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 421 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Müddersheim** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 3 Nr. 646/59.

Düren, den 8. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 422 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Bürvenich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 14 Nr. 197/2.

Düren, den 8. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 423 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kalterherberg** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:
Flur 4 Nr. 488/66, 489/66, 490/66 (früher Flur 4 Nr. 66).

Montjoie, den 1. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Juni 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 424 Das 25. Stück enthält unter Nr. 2490: Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 20. Mai 1898. Das 26. Stück enthält unter Nr. 2491: Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten. Vom 1. Juni 1898. Das 27. Stück enthält unter Nr. 2492: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Juni 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 425 Das 16. Stück enthält unter Nr. 9996: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie. Vom 11. Mai 1898. Unter Nr. 9997: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu Geilenkirchen. Vom 28. Mai 1898. Unter Nr. 9998: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 6. Juni 1898. Das 17. Stück enthält unter Nr. 9999: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Oebisfelde. Vom 26. Februar 1897. Das 18. Stück enthält unter Nr. 10000: Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 25. Februar 1898.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 426 Auf den Bericht von 9. Mai d. Js. will Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen nach Maßgabe des anbei zurückfolgenden Regulativs durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber der Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt. Vorstehender Erlaß und das beiliegende Regulativ nebst den dazu gehörigen Anlagen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1898.

Wilhelm R.

Zugleich für den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Miquel. Frhr. von der Recke.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Regulativ

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben und zwar unter folgenden Einschränkungen:

Die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Anleihescheine darf die Summe der von der Landesbank ausgegebenen statutmäßig sicher gestellten und jeweilig noch nicht amortisirten Darlehen nicht übersteigen und dürfen hierbei die von dem Provinzialverbande selbst bei der Landesbank aufgenommenen Darlehen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als die nach §. 119 der Provinzial-Ordnung erforderliche Zustimmung des Ministers des Innern zu dem Anleihebeschlusse ertheilt ist.

§. 2. Zum Zwecke der besonderen Förderung des von der Landesbank betriebenen Grundkreditgeschäftes erhält die Rheinprovinz fernerhin das Recht, von den nach §. 1 auszugebenden Anleihe-

scheinen einen Theil auszusondern, für welchen die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht (§. 7) für die Dauer von zehn Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugniß wird indeß nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Gesammtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf.

Die Landesbank hat dementsprechend das Recht, für die von ihr bewilligten hypothekarischen Darlehen eine beiderseitige zehnjährige Unkündbarkeit zu verabreden.

Für die nach diesem Paragraphen zur Anrechnung gelangenden Darlehen darf der Beginn der Tilgungspflicht für die Darlehnsschuldner nicht aufgeschoben werden; vielmehr sind während der zehnjährigen Frist die von den Schuldnern zu zahlenden Tilgungsbeträge einschließlich der ersparten Zinsen zu einem Tilgungsfonds anzusammeln und demnächst zur verstärkten Tilgung zu benutzen.

§. 3. Die Anleihescheine, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen werden nach dem in der Anlage beigefügten Muster ausgefertigt.

Die mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine (§. 2) tragen auf der Vorderseite den Vermerk:

„Dieser Anleiheschein darf dem Inhaber nicht vor dem ....19...... zur Einlösung aufgekündigt werden.“

§. 4. Die vorstehenden Befugnisse werden zunächst nur auf zehn Jahre vom Erlaß dieses Privilegiums ab und unter dem Vorbehalt des der Staatsregierung zustehenden jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

§. 5. Zur Sicherung der Kontrole über die Ausübung der in §. 1 und 2 ertheilten Befugnisse hat die Landesbank alljährlich eine Nachweisung der auf Grund dieser Bestimmungen ausgegebenen Anleihescheine und des noch nicht amortisirten Betrages der ausgegebenen Darlehen der Staatsregierung einzureichen.

§. 6. Den Zinsfuß für die Anleihescheine, die Zinsverfalltermine, die Höhe sowie die sonstigen Bedingungen der Anleihe setzt der Provinzialausschuß fest.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine auf zehn oder zwanzig halbe Jahre nebst Anweisungen beigefügt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird. Mit dem Ablauf desjenigen Zeitraumes, für welchen Zinsscheinbogen ausgegeben worden sind, werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinsscheinbogen dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine an den Inhaber des Anleihescheins, wenn bereits der zweite Zinstermin des neuen Zinsscheinbogens verstrichen ist, ohne daß die Anweisung bei der Landesbank vorgezeigt worden wäre.

§. 7. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmähliche Einlösung mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres, für die nach §. 2 ausgegebenen Anleihescheine erst nach Ablauf von zehn ferneren Jahren.

Die Tilgung der letzteren Anleihescheine ist indeß nach Ablauf dieser zehn Jahre derart zu verstärken, daß sie in derselben Zeit beendigt ist, in welcher sie ohne die 10jährige Aufschiebung der Tilgung beendigt gewesen sein würde.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, vorbehaltlich der Rechte der Inhaber der nach §. 2 ausgegebenen Anleihescheine, die Tilgung zu verstärken. Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Curatoriums derselben alljährlich. Die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, erfolgt zum ersten Male binnen eines Monats nach der Ausloosung, zum zweiten Male binnen des Dritten auf dieselbe folgenden Monats, die Einlösung nicht vor Ablauf von vier und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ausloosung.

Der Provinzialausschuß hat unbeschadet der Rechte der Inhaber der nach §. 2 ausgegebenen Anleihescheine das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden. Im Falle des Rückkaufs zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufs unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 8. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerth derselben durch die Landesbank an den Vor-

zeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermin fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach § 7 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 10) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 9. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger. Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung zu bezeichnen.

Sollte ein für die Bekanntmachungen bestimmtes Blatt eingehen, oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 10. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach den allgemeinen, hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 6) der Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 11. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 12. Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 427 Zu Folge einer aus den betheiligten Kreisen ergangenen Anregung bestimmen wir, daß, soweit in Tarifen für staatliche Verkehrsanstalten (Häfen, Kanäle, Schleusen pp.) die Abgaben für die mit pulverisirtem Feldspath oder mit Schwerspath beladenen Fahrzeugen verschieden hoch bemessen sind, fortan für beide Güter der gleiche, und zwar derjenige Satz zur Erhebung kommt, welcher nach dem betreffenden Tarife bisher für das niedriger bezollte Gut galt.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Der Finanz-Minister. Zu Vertretung: Meinecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Hoeter.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 428 Vom 1. Juli d. Js. ab scheiden mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Ortschaften Olef, Nierfeld und Austois sowie die Pulverfabrik Reinhardsaue und das Gehöft Höddelbusch aus dem Standesamtsbezirk der Landbürgermeisterei Dreiborn aus und bilden von diesem Zeitpunkte ab einen neuen eigenen Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Olef.

Für den die übrigen Ortschaften der Gemeinde Dreiborn umfassenden Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Dreiborn werden als Standesbeamter der Ehrenbürgermeister Freiherr von Harff daselbst und als dessen Stellvertreter die Beigeordneten, Ackerer Peter Hilgers und Franz Hubert Wolter ebendaselbst, weiter in Thätigkeit bleiben.

Für den neu gebildeten Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Olef hat der Herr Ober-Präsident den Dorfvorsteher Wilhelm Stollenwerk daselbst zum Standesbeamten und den Wirth Barthel Röhl ebendaselbst zum stellvertretenden Standesbeamten auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 16. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 429 Der Bauquier August Du Bois, Mitinhaber der Bankfirma Johann Mertens zu Frankfurt a./M. ist an Stelle des am 10. Dezember v. J. zurückgetretenen und inzwischen verstorbenen bisherigen Konsuls von Frisching, zum Schweizerischen Konsul für die Preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Rheinprovinz, sowie für das Großherzogthum Hessen, mit dem Amtssitz in Frankfurt a./M. ernannt und nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 14. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 430 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für Schneider in Düren

habe ich den Bürgermeister in Düren zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 18. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 431 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 M. — im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 3260 im Gesammtwerthe von 100000 M.

Aachen, den 17. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Nr. 432 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der Lokalabtheilung Daun des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Monat September d. Js. zu Hillesheim stattfindenden landwirthschaftlichen Festes des Zuchtverbandes XI des Vereins eine öffentliche Ausspielung von Vieh, Saatgut, Geräthen und Büchern zu veranstalten und die Loose auch innerhalb des Kreises Schleiden zu vertreiben.

Aachen, den 18. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Nr. 433 Zur Beseitigung von Zweifeln ist im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt worden, daß die unter Nr. 3 des Runderlasses vom 1. September v. Js. gegebene Vorschrift, wonach in den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten die Stunde des Beginns und der Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise genau anzugeben ist, nicht nur für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staatsministerialbeschluß vom 30. Oktober 1895 wegen des Antritts der Reise, der Weiter- und Rückreise getroffenen Bestimmungen auch für eintägige und drei- oder mehrtägige Reisen zu gelten hat.

Aachen, den 14. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Nr. 434 Der Hausirer Paul Hohn aus Baasem, Kreis Schleiden, hat den für ihn am 1. Dezember 1897 unter Nr. 6053 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Musikmachen mit einer Drehorgel berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pegnilhen.

Nr. 435 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1898 bis 30. September 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 118, 171, 224, 390, 547, 588, 645, 721, 760, 825, 848, 878, 1254, 1264, 1291, 1398, 1401, 1636, 1672, 1700, 1742, 1792, 1798, 1801, 1921, 1943, 1977, 2049, 2145, 2319, 2425, 2444, 2648, 2845, 2989, 3044, 3081, 3210, 3542, 3696, 3719, 3753, 3789, 3854, 3929, 3934, 4002, 4116, 4196, 4471, 4551, 4673, 4706, 4710, 4713, 4726, 4888, 4917, 4954, 5173, 5182, 5200, 5230, 5285, 5559, 5649, 5710, 5711, 5783, 5934, 6063, 6093, 6114, 6137, 6342, 6462, 6679, 6693, 6749, 6768, 6857, 6948, 7027, 7212, 7481, 7500, 7573.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 420, 539, 645, 675, 840, 903, 1030, 1103, 1228, 1230, 1250, 1345, 1358, 1377, 1509, 1512, 1563, 1578, 1673, 1839, 1902, 1939, 2005, 2006, 2169, 2218, 2221, 2404, 2410, 2425, 2611, 2653, 2684, 2686, 2736, 2755, 3236.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 26, 127, 135, 385, 387, 430, 524, 813, 867, 1001, 1010, 1018, 1139, 1268, 1398, 1484, 1525, 1756, 1789, 2257, 2393, 2431, 2510, 2600, 2696, 2749, 2937, 3028, 3157, 3238, 3260, 3614, 3885, 4168, 4521, 4811, 5168, 5230, 5390, 5568, 6100, 6159, 6236, 6310, 6330, 6361, 6384, 6417, 6540, 6542, 6574, 6586, 6587, 6619, 6854, 6888, 6920, 7026, 7247, 7338, 7339, 7512, 7525, 7714, 7715, 7789, 7816, 7890, 8077, 8152, 8308, 8572, 8720, 8724, 8747, 8847, 8899, 8951, 9025, 9038, 9183, 9185, 9233, 9269, 9370, 9389, 9427, 9519, 9547, 9734, 9948, 10042, 10043, 10044, 10121, 10170, 10199, 10200, 10272, 10280, 10361, 10606, 10614, 10636, 10950, 10974, 10997, 11027, 11250, 11288, 11320, 11370, 11461, 11523, 11772, 11877, 12031, 12213, 12322, 12394, 12411, 12445,

12549, 12563, 12685, 12776, 12782, 12788, 12890, 12920, 12985, 13073, 13075, 13222, 13355, 13393, 13432, 13785, 13800, 13899, 13965, 13980, 14019, 14133, 14287, 14364, 14583, 14592, 14627, 14661, 14707, 14802, 14849, 14960, 15145, 15324, 15368, 15395, 15446, 15497, 15638, 15663, 15679, 15756, 15877, 15995, 16074, 16114, 16289, 16331, 16378, 16406, 16535, 16740, 16763, 16814, 16840, 16913, 16930, 16955, 17039, 17059, 17072, 17126, 17184, 17221, 17441, 17442, 17540, 17541, 17579, 17696, 17821, 17838, 17844, 18000, 18024, 18043, 18056, 18437, 18460, 18467, 18483, 18563, 18712, 18722, 18723, 18725, 18891, 18958, 18959, 18963, 19180, 19190, 19214, 19269, 19281, 19288, 19377, 19379.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 123, 171, 218, 280, 329, 489, 501, 531, 678, 856, 1152, 1154, 1181, 1462, 1476, 1763, 1764, 1867, 1896, 1920, 2003, 2017, 2097, 2133, 2211, 2219, 2306, 2323, 2373, 2421, 2550, 2580, 2651, 2903, 3184, 3295, 3299, 3304, 3554, 3634, 3764, 3905, 4026, 4069, 4074, 4309, 4414, 4484, 4563, 4617, 4679, 4703, 4819, 4961, 4962, 5029, 5297, 5682, 5690, 5795, 5822, 5947, 5982, 6001, 6059, 6074, 6212, 6266, 6506, 6606, 6841, 6849, 7006, 7162, 7214, 7247, 7550, 7593, 7643, 7650, 7739, 7851, 8010, 8191, 8238, 8272, 8280, 8329, 8552, 8864, 8916, 9007, 9055, 9167, 9224, 9278, 9335, 9373, 9424, 9537, 9744, 9887, 9892, 10121, 10292, 10368, 10474, 10502, 10585, 10720, 10737, 10892, 10929, 10946, 10954, 10969, 10992, 11010, 11022, 11041, 11166, 11184, 11271, 11318, 11360, 11540, 11553, 11621, 11686, 11705, 11710, 11735, 11843, 11950, 12039, 12137, 12293, 12387, 12398, 12409, 12611, 12737, 12962, 12982, 13250, 13251, 13263, 13384, 13417, 13418, 13451, 13664, 13722, 13787, 13790, 13827, 13869, 14023, 14142, 14176, 14192, 14538, 14625, 14684, 14731, 14802, 14877, 14984, 15014, 15131, 15422, 15506, 15512, 15735, 15756, 15764, 15765, 15771, 15827, 15858, 15921, 16103, 16110, 16561, 16613, 16631, 16668, 16674, 16851, 16870, 16887, 16948, 16973, 16975, 17027, 17072, 17092, 17093, 17111, 17125, 17155, 17188, 17293, 17339, 17487, 17506, 17667, 17687, 17760, 17954, 17996, 18003, 18091, 18108, 18188, 18210.

II. $3^1/_2$% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 42.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 24, 104.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 17, 23, 32.

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 38, 39, 57, 127, 134, 136, 137, 138, 139.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu II, „Reihe I Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen", zu I nur Talons vom 1. Oktober 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt. D Nr. 517.
b) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998.
c) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109.
d) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153. Litt C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934. Litt. D Nr. 443, 1778, 4173, 5305, 7305, 10332, 12584, 14986, 14987, 15815.
e) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229. Litt. B Nr. 2033, 2188. Litt. C Nr. 455, 1492, 6957, 9987, 10712, 15764, 16339. Litt. D Nr. 3944, 4908, 7260, 9593, 11611.
f) 1. April 1892. Litt. A Nr. 6142. Litt. B Nr. 2474, 2494. Litt. C Nr. 7805, 8482, 14437, 16064, 16651, 18081. Litt D Nr. 3607, 4571, 6533, 6620, 10494, 10755, 11288, 11681, 12927, 15706, 16317, 16380.
g) 1. Oktober 1892. Litt. C Nr. 5608, 7239, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085. Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4595, 5022, 5774, 7590, 8641, 8996, 10767, 14894, 16093.
h) 1. April 1893. Litt B Nr. 1794. Litt. C Nr. 1677, 2810, 12520, 14340, 15714, 18005. Litt. D Nr. 249, 3080, 5251, 5495,

5557, 8065, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 14414, 16378, 16695.

i) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1544, 2693, 2854, Litt. C Nr. 268, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 11319, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627. Litt. D Nr. 6407, 7300, 8274, 8676, 8983, 9628, 13436, 14446, 14650.

k) 1. April 1894. Litt. B Nr. 1064. Litt. C Nr. 2150, 3359, 5811, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413. Litt. D Nr. 3224, 3348, 5232, 6965, 9080, 9272, 10239, 10399, 12314, 13047, 16696, 17095, 17134.

l) 1. Oktober 1894. Litt. B Nr. 1152, 2644, Litt. C Nr. 3314, 3564, 5511, 9418, 11318, 12208, 12310, 13016, 13564, 17117. Litt. D Nr. 693, 4367, 4723, 5318, 8058, 9396, 9411, 10995, 11612, 11632, 14751, 14907, 15088, 16175, 17236.

m) 1. April 1895. Litt A Nr. 3597, 5978, 7201. Litt. B Nr. 1295. Litt. C Nr. 461, 758, 3072, 4185, 4715, 4813, 5094, 5210, 5357, 5743, 12659, 13430, 13611, 15345, 16942, 18084. Litt D Nr. 2362, 3805, 7373, 7720, 8212, 9041, 9826, 10248, 10333, 11009, 12242, 14550, 14609, 14954, 16120, 17342.

n) 1. Oktober 1895 Litt A Nr. 16, 3720, 3752, 5999, 7053. Litt. C Nr. 4106, 4355, 7336, 9377, 10693, 12086, 12553, 12678, 12894, 15556, 15848, 16158. Litt. D Nr. 2122, 3246, 6588, 7439, 7553, 8118, 8213, 9547, 9985, 10131, 11033, 11447, 12269, 12585, 12922, 16621, 16902, 17146, 17232.

o) 1. April 1896. Litt. A Nr. 4353. Litt. B Nr. 1754, 2175. Litt. C Nr. 4164, 4717, 4788, 5639, 8214, 8642, 8688, 10552, 10579, 10669, 11893, 13157, 15555, 17242, 17715, 18624. Litt. D Nr. 2965, 4638, 7361, 7387, 7573, 8273, 8379, 8385, 9200, 9658, 10020, 10768, 11191, 12247, 14901, 16174, 17084, 17514, 17515.

II. $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Juli 1895. Litt. K Nr. 16.

b) 2. Januar 1896. Litt. G Nr. 20.

c) 1. April 1896. Litt. P Nr. 1,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 436 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 27. Mai 1898 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Radke aus Mechernich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 13. Juni 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 437 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 27. Mai 1898 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Ziegler aus Gemünd ein Zeugenverhör verordnet werden.

Köln, den 13. Juni 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 438 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Mai 1898 ist der Seemann Adolf Klein aus Trier für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Juni 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 439 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Polizei-Präsidenten Grafen von Matuschka zu Aachen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Juli 1898 mit Pension in Gnaden zu ertheilen, und den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Der Forstaufseher Heinrich Schuler zu Hattlich in der Oberförsterei Eupen ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Wahlerscheid, Oberförsterei Höfen, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Der Forstaufseher August Grünewald zu Altenburg, Oberförsterei Hambach, ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die neu einzurichtende Försterstelle Schmidtheim in der Oberförsterei Schleiden vom 1. Juli 1898 ab endgültig übertragen worden.

Ernannt sind der Postsekretär Müller in Aachen zum Ober-Postdirektionssekretär und der Telegraphenassistent Pützinger in Aachen zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt sind der Postanwärter Rahn in Geilenkirchen (Rheinl.) und der Postanwärter Pantförder in Düren (Rheinl.) als Postassistenten.

In den Ruhestand treten der Ober-Postkassenbuchhalter Leps in Aachen und der Ober-Postsekretär Heck in Aachen

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Pies in Aachen.

Nr. 440 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Freialdenhoven	Aldenhoven	15. August 1898.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 441 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die in der Gemeinde **Puffendorf** gelegenen Grundstücke:

Flur E Nr. 1276/13, 334 und 1683/22.

Geilenkirchen, den 15. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 442 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende anlegungspflichtige Grundstücke der Gemeinde **Setterich:**

Flur A Nr. 30, 269, 270, 1175/398;
Flur A Nr. 1011/140; 1131/172, 685/4;
Flur B Nr. 271 a, 406, 275, 1017/442, 603;
Flur C Nr. 251, 444, 148, 253, 249, 510/1, 252, 346, 694, 1058/740, 744, 976/180, 977/180, 752, 129, 1180/708 und 1181/708 (früher zusammen Nr. 1091/708).

Aldenhoven, den 16. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 443 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende anlegungspflichtige Grundstücke der Gemeinde **Schleiden:**

Flur B Nr. 366, 1314/380, 997/805, 258 b, 1009/258, 1036/494, 1166/532, 958/754, 522 a, 1018/6, 1011/329, 1510/805 und 1511/805 (früher zusammen Nr. 1213/805), 1512/9 und 1513/9 (früher zusammen 1290/9);
Flur C Nr. 1516/86, 168, 1887/1122, 1888/1122, 124, 1583/494, 1443/1057, 1801/157, 2051/113 und 2050/113, (früher zusammen 1796/113), 2052/727 und 2053/727 (früher zusammen 1635/727), 1636/727.

Aldenhoven, den 17. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 444 Das Grundbuch ist ferner ange-

legt für folgende anlegungspflichtige Grundstücke der Gemeinde **Coslar:**
Flur G Nr. 202/69, 212/76, 239/112, 249/122, 140/133;
Flur H Nr. 4;
Flur J Nr. 962/269.
Aldenhoven, den 16. Juni 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 445 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Jülich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der jetzt anlegungspflichtigen Parzellen: Flur C Nr. 78/21; Flur A Nr. 1341/608.
Jülich, den 17. Juni 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 446 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 46 Nr. 687 der Gemeinde **Boich-Leversbach.**
Düren, den 27. Mai 1898.
Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 447 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Berg-Thuir:**
Flur 3 Nr. 293/0,75; Flur 5 Nr. 764/0,88; Flur 6 Nr. 686/0,385; Flur 12 Nr. 525/0,324; Flur 13 Nr. 834/0,257.
Düren, den 13. Juni 1898.
Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 448 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Malmedy** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 15 Nr. 1676/0,226.
Malmedy, den 4. Juni 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Juni 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 449 Das 28. Stück enthält unter Nr. 2493: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1898. Unter Nr. 2494: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 16. Juni 1898. Unter Nr. 2495: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. Juni 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 450 Das 19. Stück enthält unter Nr. 10001: Verordnung wegen Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 20. Mai 1898. Unter Nr. 10002: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe. Vom 18. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 451 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 452 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Josef Frings zu Hersel der Gutsbesitzer Theodor Pingen zu Dievbshof zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Bonn gewählt worden ist.

Coblenz, den 21. Juni 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 453 Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 10. d. Mts. ist der Gerichtsassessor Zilleßen in Geilenkirchen zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung für den Kreis Geilenkirchen ernannt worden.

Aachen, den 21. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 454 Des Königs Majestät haben der Deutschen Colonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Februar d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für koloniale Zwecke zehn Geldlotterien zu veranstalten und die Loose im ganzen Staatsgebiet zu vertreiben.

Aachen, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 455 Des Königs Majestät haben dem

Central-Komite des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine Geldlotterie nach Maßgabe des den Lotterien von 1895, 1896 und 1897 zu Grunde gelegten Planes zu veranstalten und die Loose im ganzen Staatsgebiet zu vertreiben.

Aachen, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 456 Der Bezirks-Ausschuß für den Regierungsbezirk Aachen hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 25. Juni 1898.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
J. V.: Malmros.

Nr. 457 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1879 bis 1. August 1881** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 25. Juni 1898.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungsrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 458 Bekanntmachung
über den in Bonn im Jahre 1898/99 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Unterzeichneten wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Der Kursus wird am Samstag den 15. Oktober l. Js. beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:
a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 1. September an den Unterzeichneten zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
a) ein Lebenslauf;
b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch studirenden der Nachweis, daß sie das 4. Semester zurückgelegt haben.

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgesetzte Kreisschul-Inspektion einzureichen.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Unterzeichneten bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, im Juni 1898.

Der Königliche Universitäts-Kurator:
Rottenburg.

Nr. 459 Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S
für das Jahr vom 1. April 1898/99.

Bei der am 6. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1898/1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 14, 90, 160, 323, 344, 475, 520, 525 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 724, 779, 782, 916, 1135, 1397, 1438, 1823, 1916, 1938, 1959, 2015 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1899 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1899 fälligen Zinsscheinen Reihe VI Nr. 7 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungs-Hauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungs-Hauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:
1. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen $3\frac{1}{2}$- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien der-

selben bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Nr. 460 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Karl Noster zu Schleiden zum stellvertretenden Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Beigeordneten, Apothekers Koch zu Schleiden zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Bekanntmachung.

Nr. 461 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Gemünd

werden die nach Namen und Wohnort unbekannten Erben des in Bleibuir verlebten Jakob Kessel zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Gemünd unter Artikel 824 für den genannten Jakob Kessel eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr. 1005/496, Klingenbenden, Wiese, groß 2 Ar 30 qm, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abth. 3, auf

Freitag den 7. Oktober cr., Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 der hiesigen Gerichtsstelle unter der Verwarnung geladen, daß, wenn in diesem Termine keine Ansprüche erhoben werden, als Eigenthümer der vorbezeichneten Parzelle im Grundbuch eingetragen wird: Bergmann Anton Jansen II in Bergbuir.

Gemünd (Eifel), den 8. Juni 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 462 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Uetterath** ist nunmehr auch erfolgt für die Grundstücke:

Flur H[1] Nr. 2386/1192, 2387/1192, 2388/1194 rc., 2389/1198, 2390/1194, 2391/1194, welche Parzellen die frühere Bezeichnung Flur H[1] Nr. 2206/1192, 2207/1192, 2208/1194, 2209/1194, 2210/1194 führten.

Heinsberg, den 23. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 463 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Dürboslar

erfolgt ist unter Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Parzellen D 239/28 und E 2474/469;

II. der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Parzellen. Von letzteren ist jedoch die Parzelle E 2519/0,1—1581 unter Grundbuchrecht gestellt.

Aldenhoven, den 24. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 464 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Jülich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der jetzt anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur D 567/268;

Flur A 1392/618, 1393/618, 1394/618, 1395/618.

Jülich, den 25. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 465 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Géromont** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 9 Nr. 417/0.17 und 418/17.

Malmedy, den 10. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 5. Juli 1898

Nr. 466 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 den Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 steht den Schulverbänden (Gemeinden pp.) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 28. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99.

a) Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1. Ruhegehälter der Volksschullehrpersonen abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1897 . .	114 169 ℳ — ₰
2. Dazu Vergütung des Kassenanwalts	250 ℳ — ₰
3. Dazu Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1897/98	2 768 ℳ 53 ₰
Zusammen . . .	117 187 ℳ 53 ₰
4. Dazu die Ruhegehälter der Lehrpersonen von angeschlossenen mittleren Schulen	— ℳ — ₰
Ueberhaupt . . .	117 187 ℳ 53 ₰

b)

1. Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach diesem Plane	1 330 700 ℳ — ₰
2. Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den angeschlossenen mittleren Schulen nach dem angefügten besonderen Vertheilungsplan	47 400 ℳ — ₰
Zusammen . . .	1 378 100 ℳ — ₰

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{117\,187{,}53 \ . \ 100}{1\,378\,100} = 8{,}50, \text{ rund 9 Mark Beitrag.}$$

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden vertheilen, ergibt sich aus den beigefügten Plänen.

Aachen, den 16. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
I. Stadtkreis Aachen.		
Aachen Stadt	405500	36495
Synagogengemeinde Aachen	2700	243
II. Landkreis Aachen.		
Alsdorf	6200	558
Bardenberg	7200	648
Brand	3900	351
Broich	3900	351
Büsbach	14500	1305
Cornelimünster	3100	279
Cornelimünster und Zweifall	800	72
Eilendorf	11100	999
Forst	10300	927
Gressenich	9400	846
Haaren	8500	765
Herzogenrath	3300	297
Herzogenrath und Merkstein	4200	378
Höngen	7100	639
Kinzweiler	3000	270
Laurensberg	5400	486
Merkstein	3900	351
Pannesheide	12800	1152
Richterich	5700	513
Walheim	6400	576
Weiden, Broich und Würselen	4000	360
Würselen	14700	1323
Eschweiler Stadt	48100	4329
Stolberg Stadt	32800	2952
III. Kreis Düren.		
Arnoldsweiler	2800	252
Ellen	1000	90
Morschenich	900	81
Niederzier	2700	243
Oberzier	2700	243
Binsfeld	1000	90
Frauwüllesheim	1100	99
Berzbuir-Kufferath	1000	90

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
Birgel	1700	153
Gürzenich	3300	297
Lendersdorf-Krauthausen	1300	117
Kölsdorf	1500	135
Birkesdorf	7000	630
Huchem-Stammeln-Selhausen	1100	99
Merken	3000	270
Mariaweiler-Hoven	2200	198
Derichsweiler und Schlich	1900	171
Bürvenich	1100	99
Embken	1100	99
Drove	200	18
Boich-Leversbach	800	72
Jakobwüllesheim	800	72
Soller	500	45
Thum	200	18
Uedingen	500	45
Schlich-D'horn	1500	135
Echtz-Conzendorf	400	36
Geich-Obergeich	300	27
Merode	900	81
Vettweiß-Kettenheim	2900	261
Froitzheim-Frangenheim	800	72
Ginnick	400	36
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	3800	342
Merzenich	2400	216
Golzheim	1700	153
Girbelsrath	600	54
Abenden	800	72
Nideggen, Rath, Brück, Hetzingen	1700	153
Obermaubach-Schlagstein	400	36
Nörvenich	1100	99
Oberbolheim	400	36
Poll	200	18
Rath	200	18

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes. pp. ℳ
Wissersheim	900	81
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	900	81
Eschweiler über Feld	600	54
Nothberg	3100	279
Hastenrath	3000	270
Wenau	3300	297
Kreuzau	2600	234
Niederau, Krauthausen-Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	1600	144
Stockheim	800	72
Winden	2100	189
Bergstein	200	18
Brandenberg	1300	117
Gey und Straß	1600	144
Großhau	1400	126
Hürtgen	900	81
Kleinhau	600	54
Langerwehe, Jüngersdorf und ein Theil von Luchem	5200	468
Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	1600	144
Weisweiler	2400	216
Kelz	1900	171
Gladbach	1900	171
Lüxheim	200	18
Sievernich	800	72
Disternich	900	81
Müddersheim	1500	135
Lucherberg und ein Theil von Luchem	900	81
Pier	2100	189
Schophoven	1400	126
Lamersdorf	1000	90
Frenz	1200	108
Vollersheim	600	54
Berg-Thuir	300	27
Pissenheim	800	72
Düren Stadt	80400	7236
Synagogengemeinde Düren	800	72

IV. Kreis Erkelenz.

Schulverband	ℳ	ℳ
Beeck	5600	504
Körrenzig	2500	225
Gevenich	2800	252
Glimbach	1100	99
Rurich	400	36
Baal	1300	117
Doveren	1000	90
Granterath	700	63
Hetzerath	500	45
Hückelhoven	1300	117
Kückhoven	1300	117
Elmpt	800	72
Gerderath	1200	108
Kleingladbach	3700	333
Matzerath	400	36
Schwanenberg	2900	261
Immerath	1500	135
Holzweiler	1900	171
Borschemich	1300	117
Keyenberg	2300	207
Venrath	2400	216
Loevenich	4700	423
Niederkrüchten	4700	423
Wegberg	6200	558
Erkelenz Stadt	10400	936

V. Kreis Eupen.

Schulverband	ℳ	ℳ
Eynatten	3500	315
Hauset	1400	126
Hergenrath und Pr.-Moresnet	2800	252
Kettenis	2500	225
Lontzen	5100	459
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet	200	18

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
Raeren	5100	459
Walhorn	1400	126
Eupen Stadt	34500	3105

VI. Kreis Geilenkirchen.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag ℳ	Beitrag ℳ
Baesweiler	900	81
Beggendorf	1600	144
Oidtweiler	1700	153
Ucbach	3200	288
Brachelen	3800	342
Lindern	2600	234
Frelenberg	1100	99
Gangelt	3900	351
Gangelt und Waldfeucht	800	72
Birgden	500	45
Geilenkirchen	10700	963
Immendorf	1700	153
Puffendorf	2900	261
Randerath	2000	180
Scherpenseel	1300	117
Schümmerquartier	1100	99
Teveren	1100	99
Würm	2200	198
Beeck	300	27
Süggerath	400	36

VII. Kreis Heinsberg.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag ℳ	Beitrag ℳ
Breberen	500	45
Braunsrath	1800	162
Dremmen	2300	207
Horst	200	18
Haaren	1400	126
Havert	1100	99
Millen	700	63
Tüddern	800	72
Hoengen	1800	162
Saeffelen	900	81
Hilfarth	2900	261
Porselen	800	72
Karken	2100	189
Kempen	1100	99
Kirchhoven	3100	279
Arsbeck	1500	135
Wildenrath	500	45
Myhl	2100	189
Oberbruch	2200	198
Ratheim	4500	405
Unterbruch	900	81
Aphoven	2700	243
Schafhausen	900	81
Waldenrath	2400	216
Waldfeucht	2300	207
Wassenberg	2700	243
Orsbeck	900	81
Birgelen	1000	90
Effeld	500	45
Ophoven	700	63
Wehr	500	45
Hillensberg	200	18
Süsterseel	600	54
Heinsberg Stadt	4800	432

VIII. Kreis Jülich.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag ℳ	Beitrag ℳ
Aldenhoven	1900	171
Engelsdorf	800	72
Langweiler	1300	117
Niedermerz	800	72
Pattern bei Aldenhoven	200	18
Barmen	1100	99
Floßdorf	1000	90
Merzenhausen	600	54
Coslar	2200	198
Bourheim	800	72
Dürwiß	1700	153
Laurensberg	500	45
Lohn	2900	261
Ederen	1200	108
Gereonsweiler	1000	90
Dürboslar	1500	135
Freialdenhoven	500	45
Hambach	1700	153
Stetternich	1000	90

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
Selgersdorf und Kranthausen	1200	108
Hottorf	2700	243
Ralshoven	1000	90
Gevelsdorf	800	72
Hasselsweiler	1300	117
Müntz	800	72
Hompesch	300	27
Boslar	1500	135
Tetz	1900	171
Inden	2300	207
Evangelische Kirchengemeinde Inden	300	27
Kirchberg	1200	108
Altdorf	1100	99
Güsten	1600	144
Welldorf	2100	189
Pattern bei Mersch	1000	90
Mersch	2400	216
Broich	2300	207
Roedingen	3600	324
Steinstraß	1600	144
Roerdorf	2400	216
Bettendorf	200	18
Schaufenberg	1200	108
Schleiden	1300	117
Setterich	3000	270
Siersdorf	2300	207
Titz	6800	612
Welz	400	36
Linnich Stadt	2700	243
Jülich Stadt	12800	1152

IX. Kreis Malmedy.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
Amel und Eibertingen	900	81
Mirfeld	1300	117
Deidenberg	300	27
Iveldingen und Montenau	700	63
Schoppen	1100	99
Möderscheid	1400	126
Heppenbach	200	18
Meyerode	1100	99
Medell	1200	108
Wallerode	500	45
Valender	200	18
Herresbach	200	18
Bellevaux	200	18
Bürnenville	200	18
Geromont	400	36
Thoffraix	400	36
Büllingen	1200	108
Honsfeld	700	63
Hünningen	800	72
Mürringen	500	45
Rocherath und Krinkelt	1400	126
Wirtzfeld	400	36
Bütgenbach	1300	117
Berg	600	54
Elsenborn	1200	108
Faymonville	200	18
Nidrum	800	72
Sourbrodt	1400	126
Weywertz	1900	171
Crombach	4600	414
Lommersweiler und Schönberg	200	18
Lommersweiler	3300	297
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	600	54
Manderfeld	3300	297
Recht	2000	180
Recht und Bellevaux	700	63
Ligneuville und Bellevaux	1200	108
Reuland	6200	558
Thommen	4700	423
Schönberg	2700	243
Weismes	1300	117
Robertville	400	36
Ovifat	200	18
St. Vith Stadt	3100	279
Malmedy Stadt	13900	1251

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
X. Kreis Montjoie.		
Höfen	700	63
Rohren und Imgenbroich	1000	90
Kalterherberg	2000	180
Imgenbroich	300	27
Conzen	300	27
Mützenich	500	45
Eicherscheid	2200	198
Simmerath	3300	297
Lammersdorf	1000	90
Schmidt	900	81
Vossenack	1200	108
Kesternich	2200	198
Steckenborn	1700	153
Strauch	1400	126
Ruhrberg	1700	153
Roetgen	2600	234
Rott	1100	99
Zweifall	2800	252
Montjoie Stadt	6500	585
XI. Kreis Schleiden.		
Berk	1700	153
Blankenheim	800	72
Blankenheimerdorf	1600	144
Mülheim	300	27
Reetz	400	36
Dollendorf und Freilingen	300	27
Dollendorf	1100	99
Ripsdorf	1800	162
Hüngersdorf	300	27
Alendorf	1400	126
Waldorf	800	72
Lommersdorf	600	54
Freilingen	500	45
Ahrdorf	200	18
Uedelhoven	800	72
Bleibuir	1700	153
Hergarten	800	72
Blatten	1700	153

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
Call	1100	99
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	400	36
Untergolbach	800	72
Rinnen	1400	126
Sistig	800	72
Dreiborn	6300	567
Berg	1400	126
Eicks	1200	108
Floisdorf	1400	126
Glehn	1100	99
Hostel	1400	126
Harperscheid	500	45
Heimbach	1200	108
Hausen	1400	126
Hellenthal	4800	432
Hollerath	2100	189
Bonderath, Roderath und Bergrath	1400	126
Engelgau	200	18
Frohngau und Buir	200	18
Holzmülheim	400	36
Rohr-Lindweiler	700	63
Tondorf	1400	126
Keldenich	400	36
Soetenich	2000	180
Marmagen	1500	135
Nettersheim	900	81
Schmidtheim	800	72
Urft	300	27
Nöthen	1300	117
Pesch	600	54
Hohn	1000	90
Cronenburg	1700	153
Baasem	2400	216
Dahlem	1100	99
Udenbreth	1200	108
Breitenbenden	300	27
Harzheim	1300	117
Holzheim	700	63
Lorbach	300	27
Mechernich	7200	648

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1897 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
Roggendorf	600	54
Strempt	1100	99
Bussem-Bergheim	400	36
Wahlen	3600	324
Wallenthal	2000	180
Kallmuth	1000	90
Weyer	1400	126
Zingsheim	800	72
Gemünd Stadt	3900	351
Schleiden Stadt	3400	306
Zusammen für alle Schulverbände pp.	1330700	119763

Vertheilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind.

Laufende Nummer.	Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen.		Summe der Spalten 4 und 5	Summe der Beiträge in Spalte 6 für jeden Schulverband pp.	Abgerundet nach unten auf Hunderte von Mark.	Beitrag des Schulverbandes pp.
			Gehalt.	Werth der freien Wohnung bezw. Höhe der Miethsentschädigung.				
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Stadtgemeinde Stolberg	Städtische höhere Knabenschule in Stolberg.						
		1. Lehrerstelle (Rektorstelle)	3660	400	4060			
		2. desgl.	2430	400	2830			
		3. desgl.	2125	400	2525			
		4. desgl.	2025	400	2425			
		5. desgl.	1925	250	2175			
		Die im Vertheilungsplan für 1895/96, 1896/97 und 1897/98 nicht berücksichtigte						
		5. Lehrerstelle 1895/96	1925	250	2175			
		5. Lehrerstelle 1896/97	1925	250	2175			
		5. Lehrerstelle 1897/98	1925	250	2175	20540	20500	1845
2	"	Städtische höhere Mädchenschule in Stolberg.						
		1. Lehrerinnenstelle	1515	200	1715			
		2. desgl.	1215	200	1415	3130	3100	279
3	Stadtgemeinde Heinsberg	Städtische höhere Knabenschule in Heinsberg.						
		1. Lehrerstelle (Rektorstelle)	1710	120	1830			
		2. desgl.	2400		2400			
		3. desgl.	2200		2200			
		4. desgl.	1500		1500	7930	7900	711
4	Stadtgemeinde Linnich	Städtische höhere Knabenschule in Linnich.						
		1. Lehrerstelle (Rektorstelle)	2100		2100			
		2. desgl.	1800		1800	3900	3900	351
5	Stadtgemeinde Montjoie	Städtische höhere Knabenschule in Montjoie.						
		1. Lehrerstelle (Rektorstelle)	2400	180	2580			
		2. desgl.	1700		1700			
		3. desgl.	1700		1700			
		Die im Vertheilungsplan für 1895/96 und 1896/97 nicht berücksichtigte						
		2. Lehrerstelle 1895/96	1550		1550			
		2. Lehrerstelle 1896/97	1550		1550			
		3. Lehrerstelle 1895/96	1500		1500			
		3. Lehrerstelle 1896/97	1500		1500	12080	12000	1080
					Zusammen		47400	4266

Hierzu kein Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Juli 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 467 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über die Anträge der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung, sowie der Perückenmacher- und Friseur-Innung zu Aachen auf Bildung einer Zwangsinnung habe ich den Oberbürgermeister hierselbst mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 29. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 468 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 31. Januar 1896 (Amtsbl. S. 24) bringe ich nachstehend die bei den Vertrauensmännern und deren Stellvertretern der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks - Berufsgenossenschaft, Sektion VI Aachen, eingetretenen Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß.

1. Stellvertretender Vertrauensmann für die Stadtgemeinde Aachen.

Es scheidet aus: J. J. Mennicken zu Aachen.

2. Stellvertretender Vertrauensmann für die Städte Eschweiler und Stolberg und die Bürgermeistereien Brand, Büsbach, Cornelimünster, Forst, Gressenich und Walheim.

Es scheidet aus: Joh. Heinrich Fainsen zu Eschweiler.
Neu gewählt: Joh. Lamers zu Eschweiler.

3. Stellvertretender Vertrauensmann für den übrigen Theil des Landkreises Aachen.

Es scheidet aus: Peter Schaefer zu Elchenrath.
Neu gewählt: M. Büngeler zu Grevenberg.

4. Vertrauensmann für den Kreis Jülich.

Es scheidet aus: C. Sammeck zu Dürboslar.
Neu gewählt: Fr. Palmen zu Schaufenberg.

Aachen, den 2. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 469 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Haussammlung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August ds. Js. abgehalten werden.

Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern, welche hiermit beauftragt werden, diese Erträge in Empfang zu nehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 — 1784 2. Ang. — gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 4. Juli 1898.

Königliche Regierung.
von Meusel.

Nr. 470 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- I. A. Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	23	80	22	80	—	—	16	50	15	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen	21	90	21	40	—	—	15	90	15	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	22	36	21	86	—	—	15	69	14	69	—	—	18	69	17	69	—	—
Erkelenz	21	80	21	25	20	75	15	72	15	22	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	50	22	—	21	50	16	—	15	50	15	—	14	50	13	50	12	50
Jülich	22	—	20	75	20	25	15	88	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	16	—	15	50	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	21	76	—	—	—	—	15	86	—	—	—	—	15	23	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbmtr.	
4	—	—	—	6	13	130	—	1	40	1	20	1	80	1	46	1	40	1	70	2	10	3	90	—	—	—	—
5	25			7	87																						
4	25	3	50	6	45	108	—	1	40	1	20	1	60	1	10	1	20	1	60	1	80	3	97	—	—	—	—
4	62			6	93																						
4	20	—	—	6	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	15	1	60	2	20	3	50	—	—	—	—
4	62			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	30	—	—	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
5	50	4	50	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	30	1	30	2	20	4	—	—	—	—	—
4	60	1	50	6	—	—	—	1	80	1	30	1	60	1	30	1	40	1	60	2	50	4	20	—	—	—	—
4	83			6	32																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	35	1	55	1	70	2	17	3	90	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	80	1	50	1	50	3	—	—	—	—	—
4	59	3	37	6	26	119	—	1	48	1	29	1	56	1	28	1	40	1	58	2	06	3	81	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1898.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	20	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	20	15	70	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	10	—
16	64	16	14	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	7	10
18 15 17	06 84 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	31	—	8	—
16 17	43 20	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	9	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	5	50
16	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	66	43	90	7	66

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	35	—	31	—	25	—	41	—	41	—	50	—	50	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	38	—	38	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	48	2	20	2	85	—	20	1	60	—	—
—	32	—	32	—	50	—	40	—	34	—	56	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	34	—	32	—	40	—	44	—	—	—	56	—	54	—	50	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	40	—	—
—	39	—	37	—	40	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	50	3	10	—	20	1	60	—	18
—	38	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	32	—	24	—	40	—	50	—	30	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—
—	36	—	31	—	40	—	45	—	35	—	57	—	55	—	49	2	50	3	13	—	21	1	52	—	18

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Juli 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 471 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Bundesrath durch Beschluß vom 26. Mai d. Js. genehmigten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif bei den Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 27. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Bekanntmachung.

Nr. 472 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. Mai d. Js. genehmigten Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen, welche mit dem 1. August d. Js. in Kraft treten, bei den Zoll- und Steuerabfertigungsstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 1. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 473 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 17. Juni 1898 ist über die Abwesenheit der Agathe Prüm aus Wehlen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 28. Juni 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 474 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Hegemeister Stein zu Wahlerscheid aus Anlaß seiner am 1. Juli d. Js. eintretenden Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Bürgermeister der Landbürgermeisterei Hellenthal der Kaufmann Wilhelm Metz in Blumenthal zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hellenthal auf Widerruf ernannt worden.

Der Staatsanwalt Douqué in Elberfeld ist an das Landgericht in Aachen versetzt. Der Gerichts-Assessor Dr. Nastelski in Gemünd ist zum Notar in Remscheid und der Aktuar Krings in Eschweiler zum Gerichtsschreiber in Solingen ernannt worden.

Der Schulamtsbewerberin Maria Johnen aus Köln, z. Zt. in Eschweiler, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinnenstelle ertheilt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Brand, Landkreis Aachen, seither einstweilig thätige Lehrerin Elisabeth Pelzer ist endgültig angestellt worden.

Nr. 475 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für:

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	endigt am
Welz	Aldenhoven	15. Dezember 1898.
Schaufenberg	"	15. Dezember 1898.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang

rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 476 Das Grundbuch ist angelegt für die Grundstücke:

Flur 4 Nr. 600/0,381;
Flur 5 Nr. 605/0,60, 606/0,62, 607/0,61, 610/0,69, 611/0,84, 612/0,83, 613/0,80, 614/0,280, 616/0,282 der Gemeinde **Haaren,** und
Flur 13 Nr. 671/45 der Gemeinde **Pannesheide.**

Aachen, den 1. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 477 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgendes Grundstück der Gemeinde **Kleingladbach:**

Flur 5 Nr. 358/188.

Erkelenz, den 30. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 478 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ratheim** ist ferner erfolgt für die Parzelle: Flur 13 Nr. 527/50 (Theil der alten Parzelle: Flur 13 Nr. 382/50).

Heinsberg, den 27. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 479 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Géromont** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 13 Nr 374, jetzt fortgeschrieben als Nr. 524/374, 525/374, 526/374.

Malmedy, den 26. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 480 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Thoffraix** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 26 Nr. 12.

Malmedy, den 1. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Juli 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 481 Das 30. Stück enthält unter Nr. 2497: Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren. Vom 28. Juni 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 482 Das 21. Stück enthält unter Nr. 10005: Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 483 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 484 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1897/98 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

		M.	Pfg.
I. Bestand aus 1896/97 . .	—	M.	— Pfg.
II. Einnahmen.			
1. Beiträge			
a) der Kassenmitglieder.	651	„	— „
b) der Gemeinden . .	12861	„	— „
2. Gehaltsverbesserungsgelder	580	„	— „
3. Kapitalablagen . . .	1000	„	— „
4. Kapitalzinsen	18183	„	45 „
5. Staatszuschuß . . .	9447	„	92 „
Summe der Einnahmen .	42723	M.	37 Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen.			
a) der Lehrerwittwen .	40 746	M. 82	Pfg.
b) der Waisenfamilien .	500	„ —	„
II. Kapitalanlage	1000	„ —	„
III. Sonstige Ausgaben . .	476	„ 65	„
Summe der Ausgaben .	42 723	M. 37	Pfg.

Abschluß.

Einnahme	42 723	M. 37	Pfg.
Ausgabe	42 723	„ 37	„

Vermögens-Nachweis der Kasse:

1. Hypothekarische Darlehen	213 600	M. —	Pfg
2. Immobilien-Kaufpreis-Reste	30 000	„ —	„
3. Darlehen an Gemeinden	4 000	„ —	„
4. Staatsschuldbuchforderungen früher zu 4% jetzt zu 3½%	160 000	M. —	Pfg.
5. Staatsschuldbuchforderungen zu 3½% .	48 800	„ —	„
6. Einlagen bei der Aachener Sparkasse	4 521	„ 02	„
Summe . .	460 921	M. 02	Pfg.

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk Aachen im Rechnungsjahre 1897/98 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt . . . . 169, die der Waisenfamilien . . . . 2.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1897/98 gestorben, bezw. haben sich wieder verheirathet . . . . 2.

Aachen, den 30. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Nr. 485 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Nettersheim im Kreise Schleiden, zunächst versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung zweier Rindvieh-, Schweine- und Schaf-Märkte am dritten Dienstag im Monat März und am ersten Dienstag im Monat Oktober gestattet.

Aachen, den 6. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 486 Unter Verweisung auf die §§. 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eigenthümer des bei Marmagen im Bergreviere Commern-Gemünd gelegenen Eisensteinbergwerks Müller vor dem unterzeichneten Oberbergamt seinen freiwilligen Verzicht auf das Bergwerk erklärt hat.

Bonn, den 8. Juli 1998.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 487 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, **Postanweisungen**, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Versicherungsmarken pp. dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger ihm das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 5. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 488 Am 18. Juli wird in Braunsrath eine Postagentur eingerichtet.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher von dem Postamte in Heinsberg (Rheinl.) bestellten Ortschaften Selsten, Hontem, Schöndorf, Obspringen und Löcken zugetheilt.

Aachen, den 8. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Nr. 489 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf** in Verbindung mit **der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Winter-Halbjahr 1898/99 folgende Vorträge und Uebungen gehalten:

1. Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: a) Landwirthschaftliche Betriebslehre (II. Theil) 2stündig. b) Allgemeine Kulturtechnik (II. Theil, Be- und Entwässerung) 2stündig. c) Landwirthschaftliches Seminar 1stündig.

2. Professor Dr. Ramm: a) Specieller Pflanzenbau (Getreidebau) 2stündig. b) Rindviehzucht 2stündig. c) Pferdezucht 1stündig. d) Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft.

3. Professor Dr. Wohltmann: a) Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen-, Klima- und Bodenlehre) 3stündig. b) Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes 2stündig.

4. Professor Dr. Gieseler: a) Experimental-Physik (II. Theil) 2stündig. b) Physikalisches Praktikum 4stündig. c) Landwirthschaftliche Maschinenkunde

(II. Theil) 1 stündig. d) Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen 2 stündig.

5. Professor Dr. Kreusler: a) Anorganische Experimental-Chemie 4 stündig. b) Chemisches Praktikum 4 stündig. c) Landwirthschaftliche Technologie 2 stündig.

6. Professor Dr. Noll: a) Pflanzen-Anatomie und Physiologie 4 stündig. b) Physiologische und mikroskopische Uebungen 4 stündig.

7. Professor Dr. Hagemann: a) Anatomie der Hausthiere 2 stündig. b) Allgemeine Thierphysiologie 4 stündig.

8. Professor Huppertz: a) Landwirthschaftliche Baukunde 1 stündig. b) Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau 3 stündig. c) Bautechnische Uebungen 4 stündig.

9. Professor Koll: a) Traciren, für I. Jahrgang 2 stündig. b) Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate, für I. Jahrgang 2 stündig. c) Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang 2 stündig. d) Geodätisches Seminar, für I. Jahrgang 2 stündig. e) Uebungen im Nivelliren und Traciren. f) Uebungen in Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang.

10. Professor Dr. Reinhertz: a) Praktische Geometrie, für I. Jahrgang 2 stündig. b) Praktische Geometrie, für II. Jahrgang 2 stündig. c) Geodätisches Seminar für II. Jahrgang 2 stündig. d) Uebungen in Landmeß- und Instrumentenkunde, sowie im Kartenzeichnen. e) Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion) für I. Jahrgang.

11. Professor Dr. Veltmann: a) Stereometrie und sphärische Trigonometrie, für I. Jahrgang 2 stündig. b) Analytische Geometrie und Analysis, für I. Jahrgang 5 stündig. c) Mathematische Uebungen 4 stündig.

12. Garten-Inspektor Beißner: a) Obstbau 2 stündig. b) Landesverschönerung und Parkanlagen 1 stündig. c) Demonstrationen im botanischen Garten.

13. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre 3 stündig.

14. Meliorations-Bauinspektor, Baurath Künzel: a) Specielle Kulturtechnik, für II. Jahrgang 1 stündig. b) Kulturtechnische Uebungen, für II. Jahrgang 4 stündig.

15. Geh.-Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: a) Mineralogie, für I. Jahrgang 2 stündig. b) Mineralogische Uebungen 1 stündig.

16. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, (I. Theil) 3 stündig.

17. Amtsrichter Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht 3 stündig.

18. Forstmeister Sprengel: a) Forstbenutzung 2 stündig. b. Forsteinrichtung 1 stündig.

19. Geheimer Medizinal-Rath Professor, Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht 1 stündig.

Außerdem finden landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, kulturtechnische 2c. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt.

Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Montag den 17. Oktober und finden bis einschl. Freitag den 5. November 1898 statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen.

Die Vorlesungen für Landwirthe und Kulturtechniker beginnen am Montag den 24. Oktober für Geodäten am Montag den 31. Oktober.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr

(für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mk. (ohne Studien-Honorar).

Das Studien-Honorar beträgt 120 Mark für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1898.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath
u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

Nr. 490 Personal-Nachrichten.

Vom 1. August d. Js. ab ist der Königliche Förster Koch zu Forsthaus Wittscheid, Oberförsterei Hürtgen, auf die durch Ableben des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Mariawald in der Oberförsterei Gemünd versetzt worden.

Der Forstaufseher Otto Schieferstein zu Ueffeln im Regierungsbezirk Osnabrück ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Vossenack, Oberförsterei Hürtgen, vom 1. August d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Josef Steffens aus Düren ist als Landmesser vereidigt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Schmidtheim, Kreis Schleiden, seither einstweilig thätige Lehrerin Katharina Lang ist endgültig angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 491 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Ederen** mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur C Nr. 1505/117, 1503/115, 1535/117, 114, 1504/116, 1534/117, 1960/482, 1961/482 und 1962/482.

II. der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur A Nr. 1716/1, 1714/4, 1710/14, 1711/14, 15, 16, 1386/25, 50, 129, 1701/129, 212, 213 bis 237, 238, 275, 281, 298, 398, 450, 461, 462, 477, 1641/498, 528, 533, 546, 547, 560, 561, 619, 622, 1597/623, 633, 642, 688, 717, 890, 995, 1377/1007, 1088, 1734/1157, 1735/1156 1736/1156 und 1737/1156;
Flur B Nr. 124, 252, 268, 271, 937/497, 938/497, 558, 604, 659, 709, 766;
Flur C Nr. 1699/40, 1704/40, 1706/60, 1778/71, 130, 278, 312, 1750/314, 1751/314, 326, 368, 564, 591, 726, 776 bis 776, 1557/880, 1616/1000, 1618/1024, 1623/1031, 1049, 1073, 1074, 1093, 1202, 1221, 1722/1224, 1252, 1293, 1297.

Aldenhoven, den 8. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 492 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Xhoffraix** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 24 Nr. 424/0,48.

Malmedy, den 25. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 493 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Udenbreth** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich folgender Parzellen:
Flur 8 Nr. 576/380, 577/380, 578/380, 579/380, 580/380, 581/380, 584/380, 585/380, 586/380, 587/380, 588/380, 589/380, 590/380, 591/380 (Theile von Flur 8 Nr. 380); ferner Flur 1 Nr. 84; Flur 4 Nr. 76, 105, 490/110; Flur 5 Nr. 361; Flur 8 Nr. 4; Flur 10 Nr. 168; Flur 11 Nr. 248/12 und 249/13.

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für Flur 4 Nr. 1231 der Gemeinde **Freilingen.**

Blankenheim, den 28. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 494 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt

a) bezüglich der jetzt anlegungspflichtigen Parzellen:

Gemeinde **Mersch:**
Flur G 2758/386, 2755/386;

Gemeinde **Broich:**
Flur C 102/2;

b) bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle:

Gemeinde **Hottorf:**
Flur A 976/638.

Jülich, den 11. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Juli 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 495 Das 31. Stück enthält unter Nr. 2498: Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen. Vom 6. Juli 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 496 Das 22. Stück enthält unter Nr. 10006: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 9. Juli 1898. Das 24. Stück enthält unter Nr. 10009: Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 2. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 497 Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893.

Einziger Paragraph.

Dem Absatz 4 des §. 21 wird folgender zweite Satz hinzugefügt:

„Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind."

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	In Vertretung:
Braunbehrens.	Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 498 Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ist bestimmt worden, daß bei der Beförderung von Beamten, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren sind, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Aachen, den 15. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 499 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 3. Vierteljahr 1898 am

Mittwoch den 28. September d. Js., Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 15. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 500 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist vom 1. April 1898 ab das bis dahin städtische Progymnasium in Jülich in staatliche Verwaltung übernommen und das Kuratorium der Anstalt aufgelöst worden. Die rechtliche Vertretung der Anstalt nach außen erfolgt durch uns bezw. durch den Anstalts-Direktor nach Maßgabe der ihm von uns zu ertheilenden Aufträge.

Coblenz, den 8. Juli 1898.

Provinzial-Schulkollegium.
Nasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 501 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr

von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juni 1898.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Frei.

K. G. A. Nr. 5136.

Bekanntmachung.

Nr. 502 Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände, daß die geprüfte Rechnung der genannten Anstalt für das Rechnungsjahr 1896/97 im Ständehause hierselbst, Zimmer Nr. 8, vom 1. August 1898 ab auf vier Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klausener.

Nr. 503 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1897 betragen haben:

1. Allgemeine Rechnung: (Betriebsfonds)

	in Baar Mark	Pf.	in Werthpapieren pp. Mark	Pf.
Der Bestand aus 1896	1392450	21	46956096	80
Die Einnahme pro 1897	13056069	43	10705142	31
Die Gesammt-Einnahme	14448519	64	57661239	11
Die Ausgabe pro 1897	14236023	87	264601	18
sodaß ein Bestand verblieben ist von. . .	212495	77	57396637	93
2. Reservefonds:				
Der Bestand aus 1896	20479	83	1927474	96
Die Einnahme pro 1897	80638	52	90598	40
Die Gesammt-Einnahme	101118	35	2018073	36
Die Ausgabe pro 1897	91014	27	13395	07
sodaß ein Bestand verblieben ist von . .	10104	08	2004678	29
Gesammt-Bestand	222599	85	59401316	22

	59623916 M. 07 Pf.
Hierzu noch der Werth des Inventars mit	41766 „ 08 „
Summe . . .	59665682 M. 15 Pf.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Nr. 504 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein Einschreibbrief Nr. 547 an die Reichsbank in Düsseldorf, eingeliefert in Aachen 1 am 25. Februar 1898;
2. ein Einschreibbrief Nr. 548 an Frau Maria Wagner in Leipzig, eingeliefert in Aachen 1 am 25. Februar 1898;
3. ein Einschreibbrief Nr. 199 an den Vorsitzenden der Vereinigung der Kammgarnspinnereien Deutschlands Heinrich Dietel in Wilkau (Sachsen), eingeliefert in Aachen 1 am 22. März 1898;
4. ein Einschreibbrief Nr. 439 an Bonnhager, Baumeister in Köln, eingeliefert in Aachen 5 am 30. März 1898;
5. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 953 über

10 M. nach Euskirchen, eingeliefert in Call am 18. Januar 1898;
6. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 954 über 10 M. nach Hellenthal, eingeliefert in Call am 18. Januar 1898;
7. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 556 nach Neustrelitz über 4 M. 40 Pf., eingeliefert in Aachen 4 am 6. Januar 1898;
8. ein Einschreibbrief Nr. 548 an Jos. Esser, Sohn des Stellmachermeister in Aachen, Steinkaulstraße, eingeliefert in Aachen am 28. April 1898;
9. ein Einschreibbrief Nr. 61 an Hugo Ruben in Köln, Elstergasse 27, II. Etg., eingeliefert in Aachen 1 am 9. Mai 1898;
10. ein Einschreibbrief Nr. 15 an Melle Carmen Durant in Paris, eingeliefert in Aachen am 18. Mai 1898.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ab gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 15. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 505 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 7. Juli 1898 ist über die Abwesenheit des Joseph Keuser aus Mayen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. Juli 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 506 Personal-Nachrichten.

Der Steuersupernumerar Hugo Baurmann ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Wegberg im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule St. Nikolaus zu Aachen, Stadtkreis Aachen, seither einstweilig thätige Lehrerin Maria Imbert ist endgültig angestellt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 507 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welz** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Mathias Joseph Schaaf aus Rheinberg bei M.-Gladbach an dem unter Artikel 154 eingetragenen Grundstücke Flur B 409/274, an der Hätgracht, Ackerland, groß 7 Ar 43 qm,

auf Mittwoch den 28. September 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen: die Eheleute Johann Mathias Clemens, Gastwirth, und Elisabeth geb. Schlösser in Linnich.

Aldenhoven, den 9. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 508 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Gemünd** werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben der zu Berg verlebten Katharina Krischer zur Wahrung ihrer Ansprüche an dem in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Gemünd unter Artikel 350 für die genannte Katharina Krischer eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr. 17, auf der Hüll, Holzung, groß 4,17 Ar, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abth. 3,

auf Freitag den 11. November 1898, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr 8 der hiesigen Gerichtsstelle unter der Verwarnung geladen, daß, wenn in diesem Termine keine Ansprüche erhoben werden, als Eigenthümer der vorbezeichneten Parzelle im Grundbuch eingetragen wird: Nick Johann, Ackerer Berg.

Gemünd (Eifel), den 7. Juli 1898.

Hussong, Actuar, als Gerichtsschreiber.

Nr. 509 Die Anlegung des Grundbuchs bezüglich des nachbeschriebenen nunmehr anlegungspflichtigen Grundstücks ist erfolgt.

Gemeinde **Eupen** Flur 2 Nr. 305/72.

Eupen, den 16. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 510 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die in der Gemeinde **Puffendorf** gelegenen Grundstücke: Flur A Nr. 1193/0,662 und 1194/0,662.

Geilenkirchen, den 12. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 511 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Recht** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 9 Nr. 549/113; Flur 13 Nr. 879/545; Flur 14 Nr. 368, 369, 370, 371; Flur 15 Nr. 661/58, 733/58 und 351.

St. Vith, den 13. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 512 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Randerath** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

A[II] 778/15; D 36/20, 1260/36, 120.

Heinsberg, den 12. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 513 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtigen Parzellen:

a) Gemeinde **Lohn:**

Flur C Nr. 153; Flur E Nr. 622, 624, 631, 2226/1089; Flur J Nr. 1284/786; Flur K Nr. 1478/159, 1195/164, 1636/1103;

b) Gemeinde **Dürwiß:**

Flur J Nr. 201.

Aldenhoven, den 14. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 514 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Blatten** erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 1 Nr. 316/17, 138, 142, 331/146, 152, 227, 229; Flur 2 Nr. 59, 62, 64; Flur 3 Nr. 173, 175, 262, 263, 277a; Flur 4 Nr. 365/43, 367/43, 85, 86, 90, 91, 535/119, 164, 394/206, 395/207, 398/210, 463/283, 471/283, 483/283, 284/37, 384/245; Flur 5 Nr. 84; Flur 6 Nr. 222/19, 76, 196/90, 106; Flur 7 Nr. 550/3, 552/5, 123, 178, 232/1; Flur 8 Nr. 301, 339; Flur 9 Nr. 701/52, 594/85, 235, 256, 614/263, 323, 353, 357, 468, 490; Flur 10 Nr. 52, 54, 403/164, 404/164, 405/164, 165, 166, 167, 171, 214a 235, 406/180, 407/180; Flur 11 Nr. 105, 114/1, 428/156, 158, 454/370, 378/1; Flur 12 Nr. 825/3, 831/31, 32, 842/39, 843/39, 764/49, 830/49, 804/108, 149 331, 426, 725/427, 429, 430, 431, 726/433, 438, 450, 489, 734/515, 547, Flur 13 Nr. 739/48, 154, 201, 202, 625/247, 252/277, 651/278, 335/2; Flur 14 Nr. 721/60, 596/104, 598/104, 928/155, 929/155, 212, 714/417; Flur 15 Nr. 470/72, 471/72, 713/164, 746/167, 748/169 2c., 474/190, 559/196, 201, 700/298, 370, 580/379; Flur 16 Nr. 26, 27, 28, 123, 227, 624/330, 642/353, 377, 407; Flur 17 Nr. 410/028, 129, 130, 144, 243, 287; Flur 18 Nr. 22, 35, 173, 566/338, 350, 590/417; Flur 19 Nr. 120, 315/229, 237a; Flur 20 Nr. 37a, 248, 433/294, 434/295, 435/296; Flur 21 Nr. 460/121, 547/122, 462/123, 554/131, 305, 333, 334; Flur 22 Nr. 61, 116, 121, 128a, 173, 248/174, 176; Flur 23 Nr. 473/47, 349/164, 350/164, 242, 438/312, 469/315; Flur 24 Nr. 240, 241, 266; Flur 26 Nr. 330, 295; Flur 27 Nr. 295, 373; Flur 28 Nr. 266, 762/467.

Ferner ist nachträglich die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für folgende bisher von der Grundbuch-Anlegung ausgenommenen Parzellen der Gemeinden:

A. Hellenthal:

Flur 1 Nr. 13, 46, 56, 1008/57, 819/67, 1010/79, 835/113, 1013/137, 146, 181, 201, 846/206, 1016/210, 265, 307, 310, 1018/347, 1019/360, 376, 521 irrthümlich unter Nr. 321 als ausgenommen bekannt gemacht, 522, 535, 546, 1022/408, 426, 1028/549, 1031/556, 1067/617, 1070/626, 1033/638, 1035/689, 1036/690, 736, 742, 1077/762; Flur 2 Nr. 60/28; Flur 3 Nr. 25, 26, 27, 29, 30, 1122/434, 814, 825; Flur 4 Nr. 390/370; Flur 6 Nr. 283, 844/436, 849/436, 856/436, 871/437, 860/436, 799/441, 814/441; Flur 7 Nr. 126/5, 128/8, 132/8, 146/8, 149/8, 157/8; Flur 10 Nr. 758/277; Flur 11 Nr. 179/12; Flur 12 Nr. 527/5, 194; Flur 14 Nr. 1037/84, 1038/84; Flur 15 Nr. 827/213, 564, 90, 749/91, 93; Flur 16 Nr. 102, 395/294, 477/295; Flur 18 Nr. 47; Flur 19 Nr. 397/232, 398/232, 408/232; Flur 20 Nr. 1791/51, 83, 1634/138, 196, 1976/226, 286, 288, 1981/365, 1847/869, 930, 931, 1998/981, 1587/1017, 1040, 1743/1101; 1785/1348; Flur 21 Nr. 31, 578; Flur 22 Nr. 711a; Flur 23 Nr. 1404/175, 531; Flur 24 Nr. 521/1, 46, 530/47, 570/85, 195, 217, 658/246, 660/247, 248, 249, 250, 551/251, 540/253, 552/255, 621/258, 280, 281, 533/282, 369; Flur 25 Nr. 19, 19a, 20, 205, 546/302; Flur 26 Nr. 754/18, 742/260.

Ferner wird bekannt gemacht, daß in der Bekanntmachung vom 9. April 1897, die dem Provinzial-Verband der Rheinprovinz gehörende Parzelle Flur 24 Nr. 697/0,160 irrthümlich mit Nr. 691/0,160 bezeichnet worden ist, was hiermit berichtigt wird.

B. Rinnen:

Flur 7 Nr. 766.

C. Schleiden:

Flur 19 Nr. 512/0,188; Flur 20 Nr. zu 537/112 2c.

D. Soetenich-Keldenich:

Flur 1 Nr. 536/16, 537/16, 478/60, 137, 214; Flur 12 Nr. 366; Flur 19 Nr. 161, 193.

Gemünd, den 18. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Juli 1898

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 515 Das 25. Stück enthält unter Nr. 10010: Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898. Unter Nr. 10011: Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898. Unter Nr. 10012: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898. Unter Nr. 10013: Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Post-Uebereinkommen mit Rußland.

Nr. 516 Vom 1. August ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach dem europäischen Rußland versandt werden. Die Werthangabe wird bis zum Betrage von 40000 M. zugelassen, Nachnahmepackete sind ausgeschlossen. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe für Postpackete ohne Werthangabe beträgt 1 M. 40 Pf.

Ferner tritt in Folge anderweiter Bewerthung des russischen Rubels eine entsprechende Herabsetzung der Gebühren für andere Packete (Poststrachtstücke) nach dem europäischen und dem asiatischen Rußland, sowie der Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen ein.

Nähere Auskunft ertheilen die Postanstalten.

Berlin W., den 19. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 517 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21. April d. Js. dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Herongen im Kreise Geldern die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche daselbst bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende April 1899 eine Haussammlung abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt worden:

Pfarrer Bernhard Müser, Jakob Horst, Gerhard Linssen, Johann Görtz, Joseph Hansen, Johann Schmitz, Franz und Gerhard Backes, Jakob und Walter Jennen, Johann Bossen, alle aus Herongen; Richard Hillen aus Straelen; Robert Peters und Bernhard Taschen aus Krefeld; Theodor Kamper aus M.-Gladbach; Victor Lohe aus Essen; Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Mathias Capellmann aus Nippes; Wilhelm Bihn und Peter Imdahl aus Giesenkirchen; Theodor Friederix aus Krefeld; Franz Reiß aus Endenich bei Poppelsdorf; Conrad Cronenberg aus Bickendorf; Gerhard Wilbers aus Grefrath; Friedrich Krautkrämer aus Rheydt.

Aachen, den 25. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 518 Der Provinzial-Rath der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. zu der am 16. Mai d. Js. vom Herrn Oberpräsidenten erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der San-José-Schildlaus, (Amtsblatt Stück 20 Seite 121/122) gemäß §. 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 seine Zustimmung ertheilt.

Aachen, den 22. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 519 Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung (Min.-Bl. 1890 S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleit-

mannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 8. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 520 Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität zu Greifswald im Winterhalbjahr 1898/99 ist erschienen und wird auf Wunsch von der Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt.

Aachen, den 23. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 521 Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§. 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit §. 56 b. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§. 1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§. 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden.

In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§. 3. Sobald der beamtete Thierarzt auf dem im §. 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera" zu versehen.
2. Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens ½ Meter tiefen Gruben zu vergraben.
3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.
4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftssperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.
5. Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§. 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz, sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.
3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die obere Erdschicht mindestens 10 Centimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizei-Behörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben pp. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

Ausnahmen von dem Verbote im Absatz 1 können durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden, sofern die Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß Berührungen mit anderem Geflügel zu befürchten sind.

§. 6. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§. 7. Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben, liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur Thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§. 8. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§. 9. Die Gemeindevorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des §. 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§. 12. Die Anordnung tritt mit Ausnahme des §. 5 am 1. August d. Js. in Kraft.

Die Vorschrift im §. 5 erlangt vom 15. August d. Js. ab Gültigkeit.

Aachen, den 25. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 522 Bei der Postagentur in Teveren ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 20. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 523 Am 3. Oktober 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten

Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigern Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Die Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i/W. (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten-Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Wintersemester am 15. Oktober, $8^1/_4$ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden bei Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i/W., den 27. Juni 1898.

Die Direktion.

Nr. 524 Personal-Nachrichten.

Der Regierungsrath Schneegans ist von hier an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzt.

Versetzt sind: der Postsekretär Gehlen von Frankfurt (Main) nach Aachen, sowie die Postassistenten Brohl von Aachen nach Köln (Rhein), Nagel von Köln (Rhein) nach Aachen und Hoffmann von Düren (Rheinl.) nach Aachen.

Ernannt ist der Postsekretär Althaus in Mechernich zum Postmeister.

Angestellt ist der Telegraphenanwärter Osse in Aachen als Telegraphenassistent.

In den Ruhestand treten der Postmeister Senden in Geilenkirchen (Rheinl.) und der Büreauassistent Stöhr in Aachen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Hauptlehrer Josef Propson in Dürwiß zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dürwiß umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Die bei der katholischen Volksschule zu Büsbach, Landkreis Aachen, seither einstweilig thätige Lehrerin Angela Reisen ist endgültig angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 525 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Gemeinde **Aachen-Burtscheid** Flur 2 Nr. 2487/0,307.

Aachen, den 19. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 9.

Bekanntmachung.

Nr. 526 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Parzellen Flur 5 Nr. 615/0,282 und 609/0,57 der Gemeinde **Haaren.**

Aachen, den 20. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. August 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 527 Die Reichsdruckerei übernimmt von jetzt ab für Privatpersonen die Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel unter den für die Apstempelung von Postkarten und Kartenbriefen geltenden allgemeinen Bedingungen, über welche die Postämter auf Erfordern Auskunft geben.

Die zur Abstempelung bestimmten Streifbänder können einzeln geschnitten oder in zusammenhängenden Bogen bis zur Größe von 60 : 90 cm, die Briefumschläge in fertigem Zustande oder ebenfalls in ganzen Bogen bis zu der angegebenen Größe eingeliefert werden. Die Briefumschläge müssen ihrer Beschaffenheit nach zur Abstempelung geeignet sein. Auf welchen Stellen der ganzen Bogen der Werthstempel eingedruckt werden soll, ist genau zu bezeichnen.

Die Abstempelungsgebühr wird mit 1 M. 75 Pfg, für je 1000 Stück Streifbänder und Briefumschläge oder für jedes angefangene Tausend berechnet.

Mengen unter 20000 Stück von jeder Gattung werden zur Abstempelung nicht zugelassen.

Berlin W., den 23. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nr. 528 Verordnungsblatt für die Strafanstalts-Verwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern. Nr. 19.

Erlaß vom 2. Juni 1898.
II. S. 1273.

Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen die Gerichtsbehörden angewiesen, ihre Anträge auf Aufnahme der nach §. 56 des Str.-G.-B. der Zwangserziehung Ueberwiesenen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt fortan, wie dies jetzt schon in einer Anzahl von Regierungsbezirken geschieht, durchweg an den Regierungs-Präsidenten desjenigen Bezirks zu richten, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat. Den Anträgen wird eine Abschrift des verfügenden Theils des Erkenntnisses nebst den Untersuchungsakten beigefügt werden, während die der Zwangserziehung überwiesenen Personen selbst von dem Gericht der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen und von dieser bis zum Eingang der Entscheidung über den Antrag in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen sind. Die Unterbringung der von den Gerichten überwiesenen jugendlichen Personen ist in allen Fällen als schleunige Angelegenheit zu behandeln; erforderlichenfalls sind die Ortspolizeibehörden telegraphisch zur Ueberführung der Zöglinge in die ein für alle Mal hierzu bestimmte oder von dem Regierungs-Präsidenten besonders ausersehene Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuweisen, damit die Unterbringung thunlichst alsbald nach der Ueberweisung erfolgen kann. Die dem Vorsteher der Zwangserziehungsanstalt mit der Benachrichtigung über die Unterbringung zu übersendenden und von diesem dem betreffenden Gerichte demnächst zurückzugebenden Akten sind dortseits einer Durchsicht zu unterwerfen, damit für den Fall, daß sich aus denselben in Bezug auf die in Betracht kommenden örtlichen, polizeilichen oder sonstigen Verhältnisse Bedenken allgemeiner Art ergeben, welche zu der Verwahrlosung des Ueberwiesenen geführt oder zu derselben beigetragen haben, wegen ihrer Beseitigung die erforderlich scheinenden Maßnahmen getroffen werden können.

Die den vorstehenden Anordnungen entgegenstehenden Bestimmungen der Hausordnungen für die Erziehungsanstalten zu Steinfeld, Boppard, Wabern und Conradshammer werden aufgehoben.

Im Auftrage: von Bitter.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 529 Nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 5. September ds. Js., Vormittags 8 Uhr,

festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor der Anstalt,

Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Aachen, den 28. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd.

Nr. 530 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1898 der Schluß der Schonzeit festgesetzt

a) für Rebhühner und Wachteln auf den 28. d. Mts., so daß der 29. d. Mts. der erste Jagdtag ist;

b) für Hasen auf den 14. September, so daß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 3. August 1898.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 531 Bei der Posthülfstelle in Süsterseel ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 1. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 532 Auf Grund des §. 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hat der Provinzialausschuß beschlossen, für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1901 für jeden angekörten Hengst eine Gebühr von 15 Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 533 Am 3. Oktober 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigern Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Die Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i/W. (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten-Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Wintersemester am 15. Oktober, 8¼ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden bei Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i/W., den 27. Juni 1898.

Die Direktion.

Nr. 534 Personal-Nachrichten.

Der bisherige Königliche Landrath des Dillkreises Fromme ist zum Polizeidirektor in Aachen ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 535 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Gemünd

werden die nach Namen und Wohnort unbekannten Erben des in Bleibuir verlebten Jakob Kessel zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Gemünd unter Artikel 824 für den genannten Jakob Kessel eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr. 1005/496, Klingenbenden, Wiese, groß 2 Ar 30 qm, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abth. 3, auf

Freitag den 7. Oktober cr.,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 der hiesigen Gerichtsstelle unter der Verwarnung geladen, daß, wenn in diesem Termine keine Ansprüche erhoben werden, als Eigenthümer der vorbezeichneten Parzelle im Grundbuch eingetragen wird: Bergmann Anton Jansen II in Bergbuir.

Gemünd (Eifel), den 8. Juni 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 536 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Blatten,** wird der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte, früher zu München-Gladbach wohnende Kaufmann Caspar Esser auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung seiner Rechte an dem unter Katasterartikel 400 der Gemeinde Blatten eingetragenen, aus dem Nachlasse des Mathias Spürk von dort herrührenden Grundstück Flur 4 Nr. 284,37, Hasendriesch, Holzung, 25,82 Ar groß, auf den

15. Oktober 1898, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer vorgenannter Parzelle die Erben Mathias Spürk von Blatten, soweit dieselben Mitbetheiligungsansprüche erheben, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 27. Juli 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 537 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welz** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Mathias Joseph Schaaf aus Rheinberg bei M.-Gladbach an dem unter Artikel 154 eingetragenen Grundstücke Flur B 409/274, an der Hätgracht, Ackerland, groß 7 Ar 43 qm,

auf Mittwoch den 28. September 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen: die Eheleute Johann Mathias Clemens, Gastwirth, und Elisabeth geb. Schlösser in Linnich.

Aldenhoven, den 9. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 538 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welz** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsort nach unbekannten Erben des Gastwirths Peter Heinrich Marx aus Düren an den unter Artikel 268 eingetragenen Grundstücken:

1. Flur A Nr. 682, am Puffendorferweg, Acker, groß 11 Ar 70 qm;
2. Flur A Nr. 687, am Puffendorferweg, Acker, groß 09 Ar 77 qm;
3. Flur A Nr. 1567/199, am Fahlenberg, Weide, groß 20 Ar 83 qm,

auf Mittwoch den 28. September 1898,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so wird als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen die Wittwe des Gastwirths Peter Heinrich Marx, Odilia geb. Meyer, Wirthin in Düren.

Aldenhoven, den 26. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 539 Bekanntmachung,

betreffend

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist hat begonnen für:

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
1. Nettersheim	Blankenheim	15. September 1898.
2. Baesweiler	Geilenkirchen	15. Januar 1899.
3. Rohr	Blankenheim	15. Januar 1899.
4. die Bergwerke: Abendstern, Al-	do.	15. Januar 1899.

ter Mann, Charlotte, Eichholz, Eisfeld, Ernberg, Eschleidchen, Feigenbaum, Flora, Fortuna, Fortunat, Glücksberg, Kirschbaum, Kuckesberg, Langenacker, Leopold, Mißgunst, Müller, Neuenberg, Oscar, Rosenstein, Schmidt, Schoor, Siegeskranz, Sommer, Storch, Valentin, Wiedemar, Hector, Sunnberg, Ripsdorf, Caecilia, Engelgau, Schwarzbart, Wildenburg.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 540 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Eschweiler,** Landkreis Aachen, ist nunmehr auch erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 28 Nr. 345/0,52, 341/0,47; Flur 37 Nr. 359/0,47, 341/0,59.

Eschweiler, den 2. August 1898.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 541 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Haaren** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 2 Nr. 1799, 1863, 1561/670.

Heinsberg, den 25. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 542 In Stück 30 des Amtsblattes ist in der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Juli 1898 veröffentlicht worden, das die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Blatten** erfolgt sei mit Ausnahme folgender Parzellen u. a.

Flur 11 Nr. 37**8**/1 statt Flur 11 Nr. 37**3**/1,
Flur 13 Nr. 252/277 statt Flur 13 Nr. 522/277.

Gemünd, den 28. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 543 Für die Parzellen Flur 1 Nr. 285/14 und 299/14 des Gemeindebezirks **Montjoie** ist das Grundbuch angelegt.

Montjoie, den 28. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 544 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Bergwerke:

1. Golderzbergwerk **„Paul“** bei Thirimont;
2. Goldbergwerk **„Maria“** bei Thirimont;
3. Goldbergwerk **„Hellmuth“** bei Bellevaux.

Malmedy, den 22. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. August 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 545 Das 32. Stück enthält unter Nr. 2499: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). Vom 13. Juli 1898. Unter Nr. 2500: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 21. Juli 1898. Das 33. Stück enthält unter Nr. 2501: Internationale Sanitätskonvention. Vom 3. April 1894. Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft. Vom 30. Oktober 1897. Das 34. Stück enthält unter Nr. 2502: Bekanntmachung, betreffend Schiffsvermessung in Ostasien. Vom 25. Juli 1898. Unter Nr. 2503: Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Artikel I und II des Gesetzes vom 4. April 1898 über die anderweite Feststellung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 28. Juli 1898. Das 35. Stück enthält unter Nr. 2504: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 546 Das 26. Stück enthält unter Nr. 10014: Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 18. September 1895. Unter Nr. 10015: Bekanntmachung der Ministerialerklärung zu dem zwischen den Rheinschifffahrtsbevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen. Vom 15. Juli 1898. Unter Nr. 10016: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Heinsberg, Adenau, Zell, Saarlouis, Bitburg, Daun, Prüm, Wadern, Waxweiler, Neumagen, Saarburg und Trier. Vom 18. Juli 1898. Das 27. Stück enthält unter Nr. 10017: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien und des am 16. August 1865 geschlossenen Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 547 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Fabrikbesitzers Julius Brockhoff der Fabrikbesitzer Gottlieb Besserer in Duisburg zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Duisburg gewählt worden ist.

Coblenz, den 29. Juli 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 548 Der Herr Minister des Innern hat dem Komité zur Errichtung eines Luther-Denkmals in Mansfeld die Genehmigung ertheilt, durch die öffentlichen Blätter und durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiet Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den erwähnten Zweck ergehen zu lassen.

Aachen, den 6. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 549 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Vereins selbstständiger Gärtner für Aachen und Umgegend die Erlaubniß ertheilt, im Monat September d. Js. bei Gelegenheit einer Gartenbau-Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungs-Gegenständen und einer silbernen Frucht- oder Blumenschaale als Hauptgewinn zu veranstalten.

Aachen, den 4. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 550 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	22	—	21	—	—	—	16	—	15	—	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	20	94	20	44	—	—	15	19	14	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	20	63	20	13	—	—	14	81	13	81	—	—	18	—	17	—	—	—
Erkelenz . .	20	70	20	15	—	—	14	75	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	21	50	20	50	19	50	16	—	15	50	15	—	14	50	13	50	12	50
Jülich . . .	20	—	18	60	18	10	14	82	13	40	12	90	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	20	—	—	—	—	—	16	—	15	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	20	63	—	—	—	—	15	26	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4	—	—	—	5	—	130	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	50	1	70	2	10	4	26	—	—	—	—
5	25			6	30																						
4	54	—	—	6	55	108	—	1	40	1	20	1	60	1	30	1	30	1	60	2	03	4	31	—	—	—	—
5	25			7	14																						
4	20	—	—	5	80	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	15	1	60	2	30	3	50	—	—	—	—
4	62			7	14																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	30	—	—	1	60	2	—	4	50	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	120	—	1	40	1	30	1	40	1	50	1	50	1	40	2	30	4	—	—	—	—	—
4	60	1	50	5	42	—	—	1	80	1	30	1	60	1	30	1	40	1	60	2	50	4	80	—	—	—	—
4	83			5	69																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	40	1	55	1	70	2	15	4	35	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	40	1	80	1	50	1	50	3	50	—	—	—	—
4	56	3	17	5	79	119	50	1	48	1	29	1	58	1	38	1	46	1	59	2	11	4	15	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1898.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren: Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 16	— 80**)	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	40	—	7	56
15 16	50 28	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	6	94
14 15	64 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	31	—	8	—
15 15	— 75	13	80	13	30	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	15	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	10	70
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	6	—
15	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	60	43	90	8	96

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	34	—	30	—	25	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	34	—	34	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	48	2	10	2	80	—	20	1	60	—	—
—	32	—	32	—	50	—	40	—	34	—	56	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	34	—	32	—	40	—	44	—	—	—	56	—	54	—	50	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	33	—	25	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	50	—	—
—	38	—	36	—	50	—	40	—	30	—	60	—	50	—	44	2	50	3	10	—	20	1	60	—	18
—	38	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	30	—	24	—	40	—	50	—	30	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—
—	34	—	31	—	41	—	46	—	37	—	57	—	55	—	49	2	49	3	12	—	21	1	53	—	18

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

**) Der höchste Tagespreis einschl. 5 vom Hundert für den Monat Juni beträgt 17,85 M. (Amtsblatt Stück 28, S. 168.)

Aachen, den 5. August 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 551 Der Martin Kames zu Fronhoven, Kreis Jülich, hat den für ihn am 6. Dezember 1897 unter Nr. 4785 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen und Knochen gegen Nadelkram berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 6. August 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 552 Die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für 1897/98 wird gemäß §. 24, Absatz 3 des Anstaltsstatuts hiermit zur Kenntniß gebracht.

A) Einnahme.

1. Beiträge der Kommunalverbände	166860 M.	14 Pfg.
2. Zinsen des Reservefonds	18046 „	40 Pfg.
3. Bestand aus dem Vorjahre	188 „	91 „
Zusammen	185095 M.	45 Pfg.

B) Ausgabe.

1. Wittwen- und Waisengelder	33835,86 M.		
2. Sächliche Verwaltungskosten	454,20 M.		
Zusammen		34290 M.	06 Pfg.
mithin Mehreinnahmen		150805 M.	39 Pfg.

Hiervon sind 150000 M. dem Reservefonds zugeführt, der sich nunmehr auf 675000 M. stellt.

Düsseldorf, den 4. August 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klausener.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 553 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 5. bis 10. September und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 12. bis 17. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses; Bereitung von Pasten, Gelée und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim, den 6. August 1898.

Goethe,
Kgl. Landes-Oeconomierath und Direktor.

Nr. 554 Personal-Nachrichten.

Der Gerichts-Assessor Lottes in Malmedy ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Castellaun ernannt. Den Notarien Polch in Zell und Erich in Schweich ist der Wohnsitz in Aachen angewiesen. Der Gerichtsschreiber Melzer in Aachen ist an das Amtsgericht in Cochem versetzt und der Aktuar Hentges in Aachen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 555 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 19 Nr. 283/38.

Malmedy, den 4. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 556 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 11 Nr. 132.

Malmedy, den 4. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. August 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 557 Das 36. Stück enthält unter Nr. 2505: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 3. August 1898. Das 37. Stück enthält unter Nr. 2506: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 5. August 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 558 Das 28. Stück enthält unter Nr. 10018: Gesetz, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 559 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit der Republik Honduras.

Vom 1. September ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach der Republik Honduras direkt über Hamburg, anstatt bisher auf dem Wege über England, versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 M. 20 Pf. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 12. August 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nr. 560 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 561 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des in Berlin bestehenden Vereins zur Förderung der Interessen der israelitischen Taubstummen Deutschlands die Erlaubniß ertheilt, in den Monaten August, September und Oktober ds. Js. an wohlthätige jüdische Glaubensgenossen in Berlin und in den größeren preußischen Städten Rundschreiben zu versenden, in denen zur Sammlung und Einsendung freiwilliger Beiträge für die Zwecke des Vereins aufgefordert wird.

Aachen, den 11. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 562 Der Herr Minister des Innern hat dem Ortsausschuß für die Errichtung eines Kaiser Friedrich-Denkmals in Cronberg die Erlaubniß ertheilt, durch Aufrufe in öffentlichen Blättern oder durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiet Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den erwähnten Zweck ergehen zu lassen.

Aachen, den 11. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 563 Nachstehend bringe ich den sechsten Nachtrag zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen nebst der ministeriellen Genehmigungs-Urkunde vom 4. Juni ds. Js. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 4. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Sechster Nachtrag

zu dem revidirten Statut
der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen.
(Beschlossen in der General-Versammlung der Gesellschaft am 30. April 1898.)

I. Der §. 4 des Statuts ist am Schluß durch Aufnahme folgender Bestimmungen zu ergänzen:

„sowie sich mit Genehmigung der Staats-Aufsichtsbehörde an anderen Versicherungs-Unternehmungen zu betheiligen.

Andere Versicherungsarten können mit Zustimmung der General-Versammlung und nach eingeholter Genehmigung der Staats-Aufsichtsbehörde aufgenommen werden."

II. Der §. 45 des Statuts ist in folgender Weise abzuändern.

1. nach den Bestimmungen unter „c" ist der nachstehende Passus einzurücken:
„d. Durch Betheiligung an anderweiten Versicherungs-Unternehmungen gemäß §. 4."
2. Der bisher unter „d" stehende Satz wird unter dem Buchstaben „e" aufgeführt.

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 30. April d. Js. aufgestellten

sechsten Nachtrage zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1898.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Bitter.

Genehmigungsurkunde. I. A. 5490.

Nr. 564 Mit der Abhaltung der durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. v. Mts. J.-Nr. 9101 dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Holz im Kreise Saarbrücken behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen Kirche bewilligten Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz sind beauftragt worden:

1. die Berufssammler:

Albert Sardemann aus Wesel; Karl Preuß in St. Johann;

2. die Gemeindemitglieder:

Philipp von Hoven, Schmiedemeister, Konrad Wagner, Bäckermeister, Konrad Margard, Bergmann a. D., und Nikolaus Groß, Bergmann a. D., letztere zu Holz.

Aachen, den 11. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 565 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 23, 48, 61, 70, 91, 118, 138, 141, 145, 167;
2. Litt. G à 1500 Mark:
Nr. 21;
3. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 5, 33, 142;
4. Litt. K à 30 Mark:
Nr. 67, 86.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbank-Kassen hierselbst oder in Berlin C,

Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 566 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 21. Juli 1898.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Frei.

K. G. A. Nr. 6206.

Bekanntmachung.

Nr. 567 Bei der Posthülfsstelle in Myhl ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 15. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Rehan.

Nr. 568 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg,

welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre und andere ähnliche Beamte erbracht wird, eröffnet am 1. Oktober 1898 in ihren beiden Abtheilungen:

1. **Maschinenbauschule** für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
2. **Hüttenschule** für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2. mindestens 4 jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 1. August 1898.

Der Direktor:
Beckert.

Nr. 569 Vorlesungen und praktische Uebungen

an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1898/99.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, Gerichtliche Thierheilkunde, Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Seuchenklinische Demonstrationen.
2. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes, Ambulatorische Klinik.
3. Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Physiologische Chemie.
4. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie,

Pharmakognosie, Pharmaceutische Uebungen.

5. Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Anatomische Uebungen, Zoologie.
6. Professor Dr. Malkmus: Specielle Pathologie und Therapie, Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere.
7. Docent Frick: Specielle Chirurgie, Operationsübungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere.
8. Docent Dr. Olt: Specielle pathologische Anatomie, Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Obductionen.
9. Professor Haeseler: Physik.
10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.
11. Repetitor Nelke: Anatomisch-physiologische Repetitorien.
12. Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien, Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen.
13. Dr. Benner: Die Droguen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium, Repetitorium der Botanik und Pflanzenkenntniß.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 570 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Blatten,** wird der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte, früher zu München-Gladbach wohnende Kaufmann Caspar Esser auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung seiner Rechte an dem unter Katasterartikel 400 der Gemeinde Blatten eingetragenen, aus dem Nachlasse des Mathias Spürk von dort herrührenden Grundstück Flur 4 Nr. 284,37, Hasendriesch, Holzung, 25,82 Ar groß, auf den

15. Oktober 1898, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer vorgenannter Parzelle die Erben Mathias Spürk von Blatten, soweit dieselben Mitbetheiligungsansprüche erheben, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 27. Juli 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 571 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welz** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsort nach unbekannten Erben des Gastwirths Peter Heinrich Marx aus Düren an den unter Artikel 268 eingetragenen Grundstücken:

1. Flur A Nr. 682, am Puffendorferweg, Acker, groß 11 Ar 70 qm;
2. Flur A Nr. 687, am Puffendorferweg, Acker, groß 09 Ar 77 qm;
3. Flur A Nr. 1567/199, am Fahlenberg, Weide, groß 20 Ar 83 qm,

auf Mittwoch den 28. September 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so wird als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen die Wittwe des Gastwirths Peter Heinrich Marx, Odilia geb. Meyer, Wirthin in Düren.

Aldenhoven, den 26. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. August 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 572 Das 38. Stück enthält unter Nr. 2507: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. August 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 573 Das 29. Stück enthält unter Nr. 10019: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen. Vom 2./4. Mai 1898. Unter Nr. 10020: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek und Steinhorst. Vom 1. August 1898. Unter Nr. 10021: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 1. August 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 574 Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. W., Charitestraße Nr. 1, ist eine **Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth** errichtet worden, welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen werden wird. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. *Muster 1.*

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres seitens der Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines Formulars, welches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird (Muster 2), über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten. *Muster 2.*

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§. 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§. 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres von der Polizeibehörde mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des genannten Instituts einzusenden. Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem beiliegenden Muster 3 beizufügen. Das Institut für Infektionskrankheiten ist angewiesen worden, dem zuständigen Regierungs-Präsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen. *Muster 3.*

Berlin, den 22. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Weyrauch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
In Vertretung: Sterneberg.	Im Auftrage: von Bitter.

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektions-Krankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: ....
2. Genaues Nationale desjenigen für den das Attest ausgestellt wird: ....
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: ....
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: ....
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: ....
6. Angabe, was mit der Wunde geschah: ....
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: ....
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: ....
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: ....
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, eventl. vor wie langer Zeit: ....
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: ....
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: ....
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche: ....

.........., den .... 18......

Unterschrift:

Zu M. Nr. 11846. U I.

Muster 2.

Berlin, den .... 18......

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom .... ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal de ....

....

....

welche.... am ....
aus der Behandlung nach Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden ...., bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis cc. .... überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod .... unter Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion angeordnet werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in concentrirtem Glycerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor.

Zu M. Nr. 11846. U I.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am ......ten.......... an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze, 2c. 2c.)? ....
2. Gebissen wo und wann von welchem Thiere? ....
3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen? ....
4. Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen? ....
5. Getödtet am? ....
6. Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? ....

(Ort) ...., den ......ten..........

Unterschrift:

Zu M. Nr. 11846. U I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Dem vom 1. August d. Js. ab zum Polizei-Stadt-Physikus des Stadtkreises Köln ernannten Arzt Dr. Eduard Meder ist seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ebenfalls vom 1. August d. Js. ab die Stelle des Dirigenten der staatlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes in Köln übertragen worden.

Coblenz, den 12. August 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 576 Mit der Abhaltung der Haussammlung, welche der evangelischen Gemeinde St. Wendel für den Bau eines Krankenhauses durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 6. Juni d. Js. J.-Nr. 8590 bewilligt worden ist, sind folgende Personen beauftragt worden:

Anton Beck, Pfarrer in St. Wendel; Jakob Scheid aus Kreuznach; Karl Wrede aus Coblenz; Albert Sardemann und Ferdinand Maßholt aus

Wesel; Peter Praß aus Thümbchen; Adam Kunz aus Niederchumbd.

Aachen, den 18. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 577 Der Herr Minister des Innern hat der Oberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Carl Borromäus in Haifa, Schwester M. Angela Bahr und der derselben Congregation angehörigen Schwester Serafica gestattet, im August und September d. Js. im Preußischen Staatsgebiete Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses in Haifa in Palästina zu veranstalten.

Aachen, den 16. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 578 Die im Amtsblatt Stück 34, Seite 194, Nr. 564 veröffentlichte Haussammlung behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der evangelischen Kirche in Holz, Kreis Saarbrücken, wird in den Synoden bezw. Gemeinden Aachen und Jülich durch eigene Sammler abgehalten werden.

Aachen, den 22. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 579 Die Ehefrau Josef Lenz, Elisabeth geborene Burg, aus Cörrenzig, hat den für sie am 21. Dezember 1897 unter Nr. 2408 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Korb- und Drahtwaaren, Schleifsteinen und emaillirten Waaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 23. August 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 580 **Personal-Nachrichten.**

Der Regierungs-Assessor von Pirch ist von Danzig an die Regierung zu Aachen versetzt.

Ernannt sind die Postassistenten Forst II und Nemery in Aachen, sowie Meyer in Düren (Rheinl.) zu Ober-Postassistenten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Josef Maaßen bei der katholischen Volksschule zu Verlautenheide, Landkreis Aachen;
2. Hubert Rübben bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen;
3. Josef Siebert bei der katholischen Volksschule zu Gressenich, Landkreis Aachen;
4. Josef Jakobs bei der katholischen Volksschule zu Süsterseel, Kreis Heinsberg;
5. Bernhard Thiekötter bei der katholischen Volksschule zu Birgelen, Kreis Heinsberg;
6. Michael Scheller bei der katholischen Volksschule zu Güsten, Kreis Jülich;
7. Johann Zillbach bei der katholischen Volksschule zu Stetternich, Kreis Jülich;
8. Franz Schaffrath bei der katholischen Volksschule zu Lüxheim, Kreis Düren;
9. Johann Josef Plum bei der katholischen Volksschule zu Hochkirchen, Kreis Düren;
10. Hubert Berger bei der katholischen Volksschule zu Niederzier, Kreis Düren;
11. Hubert Kamps bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren;
12. Paul Lethen bei der katholischen Volksschule zu Lammersdorf, Kreis Montjoie;
13. Heinrich Hermanns bei der katholischen Volksschule zu Dedenborn, Kreis Montjoie;
14. Julius Canter bei der katholischen Volksschule zu Weismes, Kreis Malmedy;
15. Arnold Hilgers bei der katholischen Volksschule zu Ahrdorf, Kreis Schleiden;
16. die Lehrerin Hellhake bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 581 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Beggendorf** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 17. August 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 582 Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur C Nr. 1504/0,205 der Gemeinde **Frelenberg.**

Geilenkirchen, den 19. August 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 583 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Sourbrodt** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 12 Nr. zu 885/238 2c.

Malmedy, den 16. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. September 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 584 Das 39. Stück enthält unter Nr. 2508: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. August 1898. Das 40. Stück enthält unter Nr. 2509: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 20. August 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 585 Das 30. Stück enthält unter Nr. 10022: Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rinteln nach Stadthagen. Vom 18. April 1898. Unter Nr. 10023: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf. Vom 23. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 586 Aus Anlaß eines Spezialfalles wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch in Erinnerung gebracht, daß zum Uebertritt auf rumänisches Gebiet ein Paß erforderlich ist, während eine Paßkarte oder sonstige Ausweise (insbesondere auch Militärpapiere) nicht genügen, ferner, daß die Pässe, die zur Reise nach Rumänien beschafft sind, vorschriftsmäßig visirt sein müssen und daß die diplomatischen und konsularischen Vertreter Rumäniens von ihrer Regierung angewiesen worden sind, das Visum kostenfrei zu ertheilen.

Aachen, den 23. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 587 Die Frist zur Abhaltung einer Haussammlung zu Gunsten der evangelischen Gemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendel, (Amtsblatt von 1897 Stück 42, Seite 273), ist bis zum 1. November d. Js. verlängert worden.

Aachen, den 26. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 588 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbtreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinde Düren mit dem Sitze in Düren und dem Namen „Zwangsinnung für das Handwerk der Schneider" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbtreibende, welche das Schneiderhandwerk im obigen Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 30. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 589 **Bekanntmachung.**
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 23, 48, 61, 70, 91, 118, 138, 141, 145, 167;

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 21;

3. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 5, 33, 142;

4. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 67, 86.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbank-Kassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 590 In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Theilstrecke der Eisenbahn Sittard—Herzogenrath erzielte kommunalabgabpflichtige Reineinkommen der Niederländischen Staatseisenbahn-Gesellschaft zu Utrecht für 1897 auf 2216 Mark festgesetzt worden ist.

Köln, den 24. August 1898.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.
In Vertretung: Jungbecker.

Nr. 591 Personal-Nachrichten.

Dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Regierungs- und Forstrath ernannten bisherigen Oberförster Spilles zu Adenau ist die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung kommende Stelle eines Regierungs- und Forstraths und technischen Mitgliedes der hiesigen Regierung und des Inspektionsbeamten für den Forstinspektionsbezirk Aachen-Schleiden verliehen worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Strempt im Kreise Schleiden seither einstweilig thätige Lehrerin Adelheid Bernard ist endgültig angestellt worden.

Der Volksschullehrerin a. D. Katharina Solinus aus Düren ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle im Regierungsbezirk Aachen ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 592 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

I. Gemeinde **Mechernich:**

Flur 10 Nr. 254/46, 255/46, 47, 48, 49, 50, 60, 271/79, 94, 95, 100, 241/102, 104, 105, 262/106, 263/106, 107, 242/108, 264/108, 265/108, 260/109, 261/109, 259/110, 302/110, 243/113, 115, 116, 117, 118, 119, 256/120, 293/120, 305/121;
Flur 11 Nr. 140, 399/143, 400/143, 572/143;
Flur 13 Nr. 25, 140, 741/142, 526/154, 156, 858/157;

II. Gemeinde **Heimbach:**

Flur 28 Nr. 50a;
Flur 29 Nr. 112;
Flur 31 Nr. 490, 772/603;

III. Gemeinde **Bleibuir:**

Flur 45 Nr. 545/307, 332, 616/225;

IV. Gemeinde **Hohn:**

Flur 22 Nr. 1040/103, 1041/103 rc., 1042/103 rc., 1043/103 rc., 1044/103, 1045/103, 1046/103, 1047/103, 1048/103;
Flur 25 Nr. 869/227, 262;
Flur 26 Nr. 348;
Flur 27 Nr. 628/0,48.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 23. August 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 593 Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist hat begonnen für:

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und läuft ab am:
Hilfarth	Heinsberg	15. Oktober 1898.
Immendorf	Geilenkirchen	15. Februar 1899.
Oberbruch	Heinsberg	15. Februar 1899.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. September 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 594 **Nachweisung**

der auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 nach §. 12 der Provinzialordnung festzustellenden Zahl der von den einzelnen Kreisen bezw. Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Nr.	Namen der Kreise.	Civil-Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.	Civil-Bevölkerung nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.	Bisherige Anzahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung vom 1. Dezember 1890.	Anzahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung vom 2. Dezember 1895.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7
	I. Regierungsbezirk Aachen.					
1.	Aachen-Land	121601	116585	3	3	
2.	" Stadt	102255	124815	3	3	
3.	Düren	80187	85375	3	3	
4.	Erkelenz	36028	36019	1	1	
5.	Eupen	27128	26921	1	1	
6.	Geilenkirchen . . .	25468	26008	1	1	
7.	Heinsberg	34933	35358	1	1	
8.	Jülich	40560	41657	2	2	
9.	Malmedy	30524	30956	1	1	
10.	Montjoie	18467	18599	1	1	
11.	Schleiden	44807	44640	2	2	
	Summa Aachen	561958	586933	19	19	
	II. Regierungsbezirk Coblenz.					
1.	Adenau	21927	22179	1	1	
2.	Ahrweiler	38211	39378	1	1	
3.	Altenkirchen . . .	61552	62074	2	2	
4.	Coblenz-Land . . .	54871	53976	2	2	
5.	" Stadt . . .	28653	35381	1	1	
6.	Cochem	37978	39034	1	1	
7.	Kreuznach	71890	74518	2	2	
8.	Mayen	63824	66874	2	2	
9.	Meisenheim	13419	13631	1	1	
10.	Neuwied	77126	78181	2	2	
11.	St. Goar	39051	39397	1	1	
12.	Simmern	35169	35167	1	1	
13.	Wetzlar	51018	52121	2	2	
14.	Zell	30792	31539	1	1	
	Summa Coblenz	626081	643450	20	20	

III. Regierungsbezirk Köln.

Nr.	Namen der Kreise.	Civil-Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.	Civil-Bevölkerung nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.	Bisherige Anzahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung vom 1. Dezember 1890.	Anzahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung vom 2. Dezember 1895.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7
1.	Bergheim	42 706	43 956	2	2	
2.	Bonn-Land	57 284	65 109	2	2	
3.	„ Stadt	39 045	43 770	1	2	ein Abgeordneter mehr.
4.	Euskirchen	42 163	43 712	2	2	
5.	Gummersbach	36 374	38 822	1	1	
6.	Köln-Land	66 176	71 159	2	2	
7.	„ Stadt	273 727	311 620	6	7	ein Abgeordneter mehr.
8.	Mülheim a/Rhein	83 618	90 109	3	3	
9.	Rheinbach	32 154	32 316	1	1	
10.	Sieg	91 769	96 694	3	3	
11.	Waldbroel	24 043	24 255	1	1	
12.	Wipperfürth	27 969	28 217	1	1	
	Summa Köln	817 028	892 739	25	27	2 mehr.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr.	Namen der Kreise.	1890	1895	Abg. 1890	Abg. 1895	Bemerkungen.
1.	Barmen-Stadt	116 110	126 953	3	3	
2.	Düsseldorf-Land	65 831	74 774	2	2	
3.	„ Stadt	141 416	172 161	4	4	
4.	Duisburg-Stadt	59 278	70 262	2	2	
5.	Elberfeld-Stadt	125 883	139 326	3	4	ein Abgeordneter mehr.
6.	Essen-Land	162 843	197 891	4	5	ein Abgeordneter mehr.
7.	„ Stadt	78 667	96 071	2	3	ein Abgeordneter mehr.
8.	Geldern	53 914	55 261	2	2	
9.	Gladbach-Land	104 001	113 087	3	3	
10.	„ Stadt	49 624	53 660	2	2	
11.	Grevenbroich	42 620	44 021	2	2	
12.	Kempen	91 682	89 882	3	3	
13.	Kleve	52 159	55 420	2	2	
14.	Krefeld-Land	36 421	38 440	1	1	
15.	„ Stadt	105 365	107 218	3	3	
16.	Lennep	73 040	72 979	2	2	
17.	Mettmann	75 440	80 743	2	3	ein Abgeordneter mehr.
18.	Moers	67 351	71 644	2	2	
19.	Mülheim (Ruhr)	98 310	114 857	3	3	
20.	Neuß	54 555	57 635	2	2	
21.	Rees	62 210	64 277	2	2	
22.	Remscheidt-Stadt	40 365	47 280	2	2	
23.	Ruhrort	79 627	98 446	2	3	ein Abgeordneter mehr.
24.	Solingen-Stadt	127 679	40 815	3	2	zwei Abgeordnete mehr.
25.	„ Land		97 821		3	
	Summa Düsseldorf	1 964 391	2 180 924	58	65	7 mehr.

Nr.	Namen der Kreise.	Civil-Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.	Civil-Bevölkerung nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.	Bisherige Anzahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung vom 1. Dezember 1890.	Anzahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung vom 2. Dezember 1895.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7

V. Regierungsbezirk Trier.

Nr.	Namen der Kreise.	3	4	5	6	7
1.	Bernkastel	43 595	44 530	2	2	
2.	Bitburg	42 774	43 318	2	2	
3.	Daun.	27 481	28 566	1	1	
4.	Merzig	40 132	42 312	2	2	
5.	Ottweiler	78 773	88 255	2	3	ein Abgeordneter mehr.
6.	Prüm	33 857	33 751	1	1	
7.	Saarbrücken . . .	139 279	163 295	4	4	
8.	Saarburg	31 270	31 827	1	1	
9.	Saarlouis	73 173	79 660	2	2	
10.	St. Wendel . . .	47 337	49 134	2	2	
11.	Trier-Land	75 760	79 716	2	2	
12.	" Stadt. . . .	31 886	35 022	1	1	
13.	Wittlich	37 556	38 346	1	1	
	Summa Trier	702 867	757 732	23	24	1 mehr.

Wiederholung.

Nr.	Namen der Kreise.	3	4	5	6	7
I.	Reg.-Bez. Aachen . .	561 958	586 933	19	19	
II.	" " Coblenz .	626 081	643 450	20	20	
III.	" " Köln . .	817 028	892 739	25	27	2 Abgeordnete mehr.
IV.	" " Düsseldorf.	1 964 391	2 180 924	58	65	7 " "
V.	" " Trier . .	702 867	757 732	23	24	1 " "
	Summe der Provinz	4 672 325	5 061 778	145	155	10 Abgeordnete mehr.
	Militair	38 066	44 224			
		4 710 391	5 106 002			

Coblenz, den 20. August 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 595 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. dem Thiergarten-Vereine in Königsberg die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Einrichtung eines zoologischen Gartens eine öffentliche Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmucksachen mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zum Preise von je 1 Mark — im ganzen Staatsgebiet zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2100 Stück zum Werthe von 50180 Mark.

Aachen, den 1. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 596 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- I. A. Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	50	18	50	—	—	16	—	15	—	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	17	25	16	75	—	—	13	31	12	81	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	13	17	63	—	—	13	31	12	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	75	16	25	15	50	14	75	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	50	15	—	14	50	14	50	13	50	12	50
Jülich . . .	17	50	16	75	16	25	13	05	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	19	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	17	77	—	—	—	—	16	15	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

1. B. Uebrige Marktwaaren.

Namen der Stadt.	Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
	Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbmtr.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	4	—	—	—	5	—	130	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	50	1	70	2	10	4	50	—	—	—	—
Aachen	5 4	25 51	3	40	6 6	30 20	108	—	1	40	1	20	1	70	1	20	1	30	1	70	2	19	4	66	—	—	—	—
Düren	5 4 4	15 20 62	—	—	6 5 6	72 — 30	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	15	1	60	2	30	4	20	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	—	—	1	60	2	20	4	80	—	—	—	—
Eschweiler	5	—	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	40	1	50	1	50	1	40	2	30	5	—	—	—	—	—
Eupen	4 4	50 63	1	50	5 5	20 46	—	—	1	80	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	40	1	55	1	70	2	18	4	50	—	—	—	—
Montjoie	4	—	3	—	4	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	80	1	50	1	70	3	75	—	—	—	—
Durchschnitt	4	37	2	98	5	40	119	50	1	48	1	29	1	60	1	40	1	46	1	60	2	17	4	53	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1898.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.													
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 16	— 80	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	6	50
15 16	31 28	14	81	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	7	53
15 16	10 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	6	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17
16	—	15	50	13	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	21	—	7	—
15 16	55 38	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	9	25
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	4	—
15	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	66	41	90	6	99

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	31	—	27	—	25	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	30	3	20	—	20	1	60	—	—
—	31	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	48	2	10	2	80	—	20	1	60	—	—
—	30	—	30	—	50	—	40	—	34	—	56	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	32	—	30	—	40	—	42	—	—	—	54	—	54	—	50	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	33	—	25	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	50	—	—
—	38	—	36	—	50	—	40	—	30	—	60	—	50	—	44	2	50	3	10	—	20	1	60	—	17
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	30	—	23	—	40	—	50	—	30	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—
—	33	—	29	—	41	—	45	—	37	—	57	—	55	—	49	2	46	3	06	—	21	1	53	—	17

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. September 1898. **Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Sträter.**

Nr. 597 Der Herr Ober-Präsident hat die Errichtung einer dritten Apotheke in dem neuen Stadttheile von Eschweiler — und zwar in den Straßenzügen „an der Glocke", Marienstraße, Rosenallee, verlängerte Marienstraße oder Verbindungsstraße — genehmigt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1894 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach bei Verleihung von Apotheken-Konzessionen dem neuen Konzessions-Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, sich für die Konzession zu der neuen Apotheke bis zum 15. Oktober d. Js. bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. der Lebenslauf;
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten, in welchen Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;
4. die physikatsseitig beglaubigten Servirzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämmtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veräußerung derselben veranlaßt haben, und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die betreffende Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1888 approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem Berufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 31. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 598 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Juni ds. Js. (Amtsblatt Stück 26 S. 156) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst am Montag den 26. und Dienstag den 27. September ds. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude stattfinden wird.

Aachen, den 5. September 1898.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Sträter, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 599 **Verzeichniß**
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. August 1898.

A. Oesterreich:
Frei.

B. Ungarn:
Komitat Liptó (Liptau).

Nr. 600 **Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 3. September 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Nr. 601 Bekanntmachung.

Das Winter-Halbjahr 1898/99 beginnt am Samstag den 15. Oktober d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i./W., den 3. September 1898.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie:
Killing.

Nr. 602 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1898/99 beginnt am 15. Oktober 1898.

Von den für das Winter-Semester 1898/99 angezeigten Vorlesungen und Uebungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen mit Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Die Bewirthschaftung des leichten Bodens: Derselbe. — Pflanzenzüchtung: Dr. Holdefleiß. — Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. — Geschichte der Landwirthschaft: Dr. Falke. — Physiologie der nutzbaren Eigenschaften der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath von Mendel. — Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Disselhorst. — Seuchen und Heerdekrankheiten: Derselbe. — Klinische Demonstrationen mit Berücksichtigung des Exterieurs und der wichtigsten chirurgischen Operationen: Derselbe. — Topographisch-anatomische Präparirübungen für Thierzüchter: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage, Wiesen- und Wasserbau): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Angewandte Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärmelehre): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Elektrochemie: Dr. Roloff. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lübecke. — Technische Geologie für Landwirthe: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Klebs. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Pflanzengeographie Mitteleuropas: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte interessante Thiergruppen: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe.

— Allgemeine Physiologie: Dr. Jensen. — Infektion und Desinfektion: Dr. Sobernheim. — Nationalökonomie, 1. Theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Wirthschafts- und Kulturstatistik: Dr. Kähler. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath Prof. Dr. Arndt.

b) In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhof, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode, 2c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen über nationalökonomische Grundbegriffe: Dr. Kähler. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard, Prof. Dr. Döbner und Dr. Vorländer. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und physiologische Praktika: Prof. Dr. Klebs — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Dr. Holdefleiß. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1898.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Bekanntmachung.

Nr. 603 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Jülich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich des anlegungspflichtigen Grundstücks:

Flur A Nr. 1421/618.

Jülich, den 29. August 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. September 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 604 Das 41. Stück enthält unter Nr. 2510: Verordnung, betreffend das Bergwesen in Togo. Vom 17. August 1898. Unter Nr. 2511: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. August 1898. Das 42. Stück enthält unter Nr. 2512: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. August 1898. Das 43. Stück enthält unter Nr. 2513: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 31. August 1898. Unter Nr. 2514: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 3. September 1898. Das 44. Stück enthält unter Nr. 2515: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 6. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 605 Concession

zum

Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft „Atlas“ zu Ludwigshafen a./Rhein.

— I. A. 8596. —

Der unter der Firma: „Atlas“, Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rhein, domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungs-Branchen auf Grund des vorgelegten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Statuts muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe danach verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde erfolgt in den Amtsblättern bezw. in den amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

Zu dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der Aufsichtsbehörde nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß er auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die hierzu etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dessen inländischem Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung

in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 26. August 1898.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 606 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. dem geschäftsführenden Ausschuß für die im Monat Oktober d. Js. in Krefeld stattfindende Ausstellung für Kochkunst, Conditorei, Volksernährung und Gastwirthschafts-Bedarfsgegenstände die Erlaubniß ertheilt, gelegentlich dieser Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch im Regierungsbezirk Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 10. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 607 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Walheim im Landkreise Aachen, vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren, die Abhaltung eines Viehmarktes am ersten Dienstag nach dem 26. Juli eines jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 10. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 608 Ausreichung der Zinskoupons Serie VII zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie VII Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) **in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse** an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr;
   b) **von auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein. Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist. Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Koupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Koupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1898 ausgeloosten Rentenbriefen sind neue Koupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Nr. 609 **Bekanntmachung.**
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 23, 48, 61, 70, 91, 118, 138, 141, 145, 167;
2. Litt. G à 1500 Mark:
Nr. 21;
3. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 5, 33, 142;
4. Litt. K à 30 Mark:
Nr. 67, 86.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbank-Kassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 610 In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der in Preußen belegenen Bahnstrecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Betriebsjahre 1897 auf 31205 M. 31 Pfg. festgesetzt worden ist.

Köln, den 6. September 1898.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.
Stieger.

Nr. 611 **Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1898/99.**

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Uebungen in zootechnischen Untersuchungen für Fortgeschrittene. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Die für die Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen in Anwendung kommenden Prinzipien der Mechanik. Zeichen- und Konstruktionsübungen. Planzeichnen. — Privatdozent, Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 1. Theil: Allgemeiner Theil und Ernährungsfrüchte. Ueber die Landwirthschaft in den deutschen Kolonien. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. — Privatdozent Dr. Leß: Ueber die jeweiligen Witterungsvorgänge. Meteorologische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor (z. Zt. vacat): Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. — Privatdozent Dr. Freutel: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Delbrück: mit Professor Dr. Saare und Professor Dr. Wittelshöfer: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium und in den praktischen Versuchsanstalten. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde mit Exkursionen. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor

Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, Mikroskopie der Nahrungs- und Futtermittel. Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Rücksicht auf die praktische Landwirthschaft. Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Ueber die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. Dr. Schiemenz: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. Fischzucht, 1. Theil. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene, gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. Frentzel.

3. Veterinärkunde.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungs-Rath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Regierungs- und Baurath Grantz: Wasserbau (Seminar). Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 17. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 24. Oktober 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 7. Juli 1898.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Delbrück.

Nr. 612 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kalterherberg im Kreise Montjoie — Hegner — ist zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Gillenfeld ernannt worden. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Kalterherberg ist dem Gutsbesitzer Rudolf Engels auf Gut Reichenstein bei Kalterherberg — unter seiner Ernennung zum Ehrenbürgermeister — übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 613 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Gemünd** werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben der zu Berg verlebten Katharina Krischer zur Wahrung ihrer Ansprüche an dem in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Gemünd unter Artikel 350 für die genannte Katharina Krischer eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr. 17, auf der Hüll, Holzung, groß 4,17 Ar, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abth. 3,

auf Freitag den 11. November 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr 8 der hiesigen Gerichtsstelle unter der Verwarnung geladen, daß, wenn in diesem Termine keine Ansprüche erhoben werden, als Eigenthümer der vorbezeichneten Parzelle im Grundbuch eingetragen wird: Nick Johann, Ackerer Berg.

Gemünd (Eifel), den 7. Juli 1898.

Hussong, Actuar, als Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Nr. 614 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtigen Parzellen:

a) Gemeinde **Lohn:**

Flur F Nr. 1115/93, 95, 1116/96; Flur J Nr. 1074;

b) Gemeinde **Dürwiß:**

Flur G Nr. 1994/1077, früher katastrirt G Nr. 1939/1077;

c) Gemeinde **Siersdorf:**

Flur A Nr. 2286/907, 2424/926, 2425/926, 2403/915, 2400/926.

Aldenhoven, den 12. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37 und die Extra-Beilage enthaltend **Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb** (zu §. 22 Absatz 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August [illegible] ahnen und [illegible]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. September 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 615 Das 45. Stück enthält unter Nr. 2516: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 616 Das 31. Stück enthält unter Nr. 10024: Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 6. August 1898. Unter Nr. 10025: Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August 1898. Unter Nr. 10026: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Stromberg, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Perl, Saarburg, Wadern, Waxweiler und Wittlich. Vom 19. August 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 617 Für die Wahlen zur neunzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-S. S. 205) als Wahltermine und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 27. Oktober d. Js.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 3. November d. Js.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1898.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Im Anschluß an den vorstehenden Erlaß mache ich hierdurch bekannt, daß gemäß §. 23 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. September 1893 zu Wahlkommissaren für die Wahlen der Abgeordneten die nachbezeichneten Beamten von mir ernannt worden sind.

Nummer des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Kreisen:	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissare.
I.	Schleiden Malmedy Montjoie	Montjoie	2	Landrathsamtsverwalter, Regierungsassessor von Guérard in Montjoie.
II.	Eupen Aachen (Land) Aachen (Stadt)	Aachen	3	Polizeidirektor Fromme hierselbst.
III.	Düren Jülich	Düren	2	Landrath von Breuning in Düren.
IV.	Geilenkirchen Heinsberg Erkelenz	Erkelenz	2	Landrath Dr. Reumont in Erkelenz.

Aachen, den 19. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 618 Die am 1. Oktober 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen welche noch nicht auf 3½ % abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt, die **Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. September** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 619 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 24. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1899 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1899 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1899 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

> **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,**

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen** Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen, durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) in 3½ prozentige umgewandelten Verschreibungen von 1885

gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein großer Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 2. September 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 620 Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß am 2. Oktober d. J. zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Landestheile wiederum eine Kirchen-Kollekte gesammelt werde.

Zur Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Haushaltungen in der darauf folgenden Zeit ist die Allerh. Genehmigung nachgesucht worden.

Die Pfarrer werden die einsammelnden Personen mit einer Bescheinigung versehen.

Aachen, den 13. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 621 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 622 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. Juni d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Burgsponheim im Kreise Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Bau eines neuen Pfarrhauses eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juni 1899 durch Abgeordnete dieser Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt worden:

Zimmer Philipp, Euler Jakob, Erbach Philipp, Spengler Christoph, Stephan Heinrich, Hand Andreas, Hand Johann, Spengler Heinrich IV, Heimer Jakob, Stumpf Hermann, alle zu Burgsponheim; Flatten Heinrich zu Elberfeld und Abt August zu Sien.

Aachen, den 14. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 623 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirth Wilhelm Baasen zu Hambach zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hambach umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Ernannt ist: der Ober-Telegraphenassistent Wenge in Aachen zum Büreauassistenten.

Angestellt ist: der Postanwärter Müller II in Jülich als Postassistent.

Versetzt sind: der Postdirektor Meuskens von Düren (Rheinl.) nach Aachen, der Postdirektor Hiemenz von Offenbach (Main) nach Düren (Rheinl.), der Postkassirer Degenhardt von Aachen nach Aurich, der Ober-Postdirektionssekretär Verweyen von Cassel nach Aachen, der Postsekretär Krings von Köln (Rhein) nach Geilenkirchen (Rheinl).

Nr. 624 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wahlen** erfolgt ist.

Ausgeschlossen sind:

1. Die im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten Grundstücke, mit Ausnahme der dem Kgl. Preußischen Staat — Forstverwaltung —, der Kirche Kreuzberg, der Kirche und Pastorath Wildenburg und der dem Provinzialverband der Rheinprovinz gehörigen Grundstücke.

2. Die folgenden anlegungspflichtigen Grundstücke:

an Artikel 509: Mertens, Johann Josef, zu Zingscheid;
" 375: Knips, Josef, zu Unterschömbach;
" 549: Mils, Leonhard, Wittwe zu Krekelerkirche;
" 494: Mehren, Gottfried, zu Gillenberg;
" 988: Klein, Ludwig, zu Paulushof;
" 687: Schneider, Peter Josef und Consorten, zu Oberschömbach;
" 1338: Klein, Wilhelm und Consorten, zu Paulushof;
" 608: Kirfel, Johann und Consorten, zu Hecken;
" 1407: Linden, Peter und Consorten, zu Hecken;
" 1540: Kirfel, Johann und Consorten, zu Hecken;
" 492: Wolfert, Martin und Consorten, zu Winten;

an Artikel 1123: Mertens, Theodor und Consorten, zu Winten;

443: Schneider, Mathias Josef und Consorten, zu Kreutzberg stehenden Parzellen und Flur 25 Nr. 332; Flur 33 Nr. 327, 332, 333; Flur 10 Nr. 1668/855, 1669/856; Flur 22 Nr. 444; Flur 28 Nr. 83; Flur 33 Nr. 20, 430/31; Flur 12 Nr. 895/244, 892/245, 898/653, 901/653; Flur 3 Nr. 1112/558; Flur 12 Nr. 889/764; Flur 2 Nr. 497/448; Flur 26 Nr. 1066/457; Flur 30 Nr. 517; Flur 10 Nr. 819, 1410/820, 1411/821; Flur 1 Nr. 902/32; Flur 14 Nr. 619/44; Flur 25 Nr. 781/116; Flur 8 Nr. 395; Flur 7 Nr. 877; Flur 12 Nr. 642, 643, 644, 645; Flur 11 Nr. 190, 225, 227, 1087/205, 1091/228; Flur 12 Nr. 947/27; Flur 26 Nr. 913/292; Flur 19 Nr. 238; Flur 20 Nr. 457, 473; Flur 16 Nr. 131, 318; Flur 19 Nr. 294; Flur 20 Nr. 131; Flur 30 Nr. 61, 69, 70, 77, 78, 79, 88, 306, 437, 785, 1082/807, 829, 922/754; Flur 30 Nr. 1126/297, 1125/299, 1127/301; Flur 24 Nr. 1276/806; Flur 33 Nr. 74; Flur 30 Nr. 589 und Flur 33 Nr. 72, 73, 453/33, 493/58, 494/58, 495/58.

Blankenheim, den 19. September 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 625 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

a) Gemeinde **Kreuzau:**

Flur 4 Nr. 140, Flur 12 Nr. 222.

b) Gemeinde **Winden:**

Flur 1 Nr. 68, Flur 2 Nr. 416/11, Flur 13 Nr. 34, 35, Flur 16 Nr. 168.

Düren, den 16. September 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.8

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. September 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 626 Das 46. Stück enthält unter Nr. 2517: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 22. September 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 627 Das 31. Stück enthält unter Nr. 10027: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Vom 24. August 1898. Das 32. Stück enthält unter Nr. 10028: Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888. Vom 17. August 1898. Das 33. Stück enthält unter Nr. 10029: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 29. August 1898. Unter Nr. 10030: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Trier und Waxweiler. Vom 6. September 1898. Unter Nr. 10031: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 9. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 628 Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Donnerstag den 23. Februar 1899 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1899, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 629 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung für Schreiner in Düren habe ich den Bürgermeister in Düren zu meinem Kommissar mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, bestellt.

Aachen, den 24. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 630 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 7. November d. Js.

festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor der Anstalt, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42 zu richten.

Aachen, den 21. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 631 Der Apotheker August Kahr aus Aachen hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Abels'sche Apotheke in Düren übernommen.

Aachen, den 19. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 632 In Düren ist mit dem 1. Oktober d. Js. eine zweite Specialkommission errichtet und mit der einstweiligen Verwaltung derselben der Gerichts-Assessor Hientzsch daselbst beauftragt.

Düsseldorf, den 26. September 1898.

Königliche Generalkommission.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachungen.

Nr. 633 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1898.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober d. J. an bis zum 5. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 24. September 1898.

Die Immatriculations-Kommission.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 634 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bussem-Bergheim**, werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des vor etwa 30 Jahren von Bussem verzogenen Michael Rösseling auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel 200 der Gemeinde Bussem-Bergheim noch auf dem Namen des Michel Rösseling stehenden Grundstücks Flur 28 Nr. 740/468 „Auf Sittert", Weide, 8,24 Ar groß, auf

den 15. Dezember 1898,
Vormittags 11 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, soll als Eigenthümer vorgenannter Parzelle die Ehefrau des Eisenschleifers Wilhelm Disternich, Anna Maria geborene Golbach zu Bussem im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 22. September 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Bekanntmachung.

Nr. 635 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gemünd**, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 847 für Geschwister Besgen in Lückerath eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr. 1179/50, auf der Hüll und am Hohnerstock, Holzung, 26 Ar 15 qm, die nach Namen und Aufenthaltsort unbekannten Geschwister der in Lückerath verstorbenen Wittwe Wilhelm Meuser, Theresia geborene Besgen, beziehungsweise deren Erben auf

Freitag den 16. Dezember 1898,
Vormittags 10 Uhr

geladen.

Werden bis zum Schlusse dieses Termines Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Ehefrau des Ackerers Quirin Joseph Eschweiler, Gertrud geborene Meuser in Heufahrtshütte als Eigenthümerin des oben bezeichneten Grundstückes im Grundbuche eingetragen.

Gemünd, den 8. September 1898.

Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts, Abth. III.

Bekanntmachung betreffend Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 636 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist hat begonnen für:

1. die Gemeinde **Roerdorf,** Amtsgerichtsbezirk **Aldenhoven,** und läuft ab am 15 November 1898.

2. Für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Gemünd** gehörigen, theilweise den Weiler **Dieffenbach** bildenden Grundstücke, welche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1896 von der Katastergemeinde Dreiborn abgetrennt, der Stadtgemeinde **Schleiden** zugetheilt und jetzt in letzterer Gemeinde unter Flur 22 Parzelle Nr. 1 bis mit 152 katastrirt sind, und läuft ab am 15. November 1898.

Von der Katastergemeinde Dreiborn sind abgezweigt worden:

Flur 25 Nr. 1184/488, 1181/487, 1009/484, 1180/441, 1179/441, 1178/441, 1177/441, 1176/441, 1175/441, 1174/441, 1173/441, 1172/441, 1171/441, 1170/441, 1169/441, 1166/441, 1067/441, 881/441, 822/441, 1062/424, 1061/424, 1065/441, 1063/425, 1064/425, 787/425, 1060/424, 823/441, 776/423, 775/423, 691/419, 1031/419, 422, 420, 421, 288, 289, 287, 302, 301, 848/303, 1045/305, 1046/305, 325, 326, 327, 329, 328, 300, 846/295, 847/297, 292, 291, 290, 1115/293, 1116/294, 781/294, 1092/386, 1091/384, 859/382, 1090/387, 1089/387, 1154/389 ꝛc, 1155/396 ꝛc., 1030/399, 398/2, 398/1, 1025/400, 1029/404, 1059/404, 1026/401, 1058/404, 1027/403, 1004/418, 1003/416, 1128/0,415, 1002/415, 1074/412, 1075/412, 1076/414, 1077/414, 995/0,407, 996/0,407, 997/407, 998/409, 999/410, 1129/444, 1130/444, 1052/442, 1153/449, 457, 1152/449, 471, 785/467, 472, 473, 475, 474, 476, 477, 478, 479, 761/480, 762/481, 764/485, 743/482, 483, 1099/484, 1100/484, 1101/499, 1102/500, 1103/500, 1123/498, 503/2, 1122/496, 1185/552, 748/504, 749/504, 505, 506, 507, 1144/508, 1142/508, 1143/508a, 1145/508, 509, 510, 511, 512, 992/512, 993/513, 514, 515, 516, 517, 518; Flur 24 Nr. 114; Flur 25 Nr. 1188/0,498, 1127/0,444, 1120/0,416, 1119/0,387.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 637 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur A Nr. 704/82, 1028/0,96, 1030/0,96, 1040/0,96, 1041/0,96, 1042/0,96, 1043/0,96, 575/0,104, 576/0,104, 577/0,104, 963/104, 965/104;

Flur D Nr. 570/0,219, 517/233, 518/233, 568/0,233, 569/0,233, 438/235, 519/235, 520/235, 693/235, 507/238, 1005/238, 1103/238, 1417/238, 1418/238, 1419/238, 1420/238, 1421/238, 1422/238, 1506/0,238, 512/240, 1411/240, 1412/240, 1413/240, 1414/240, 1415/240, 1416/240, 692/241, 1524/258, 1521/259;

Flur F[1] Nr. 1151/0,70, 744/351, 745/351, 746/351, 747/0,351, 493/352, 1153/0,404, 1154/0,404;

Flur M Nr. 1722/0,40;

Flur N Nr. 2156/7, 2140/104, 2141/104, 2142/105, 2143/105, 1607/110, 2138/114, 873/125, 2020/133, 1358/141, 1748/163, 1750/163, 1751/163, 2375/0,163, 2376/0,163, 2377/0,163, 1596/566, 1597/566, 1598/566, 1601/566, 1616/566, 1617/566, 1618/566, 1619/566, 1620/566, 2139/566, 2144/566, 2150/566, 2157/566, 2158/566, 2159/566, 2160/566, 2134/0,566, 2135/0,566, 2136/0,566, 2137/0,566, 2146/0,566, 2147/0,566, 2148/0,566, 2281/0,566, 757/570, 813/570.

Aachen, den 19. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 638 Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzelle Flur 3 Nr. 2346/775 der Gemeinde **Herzogenrath** ist erfolgt.

Aachen, den 20. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 639 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Merzenich:**

Flur 2 Nr. 36/17, 37/17; Flur 5 Nr. 66, 213/135, 214/135; Flur 12 Nr. 69; Flur 13 Nr. 89/26, 90/26; Flur 14 Nr. 78; Flur 15 Nr 184, 225; Flur 17 Nr. 15, 105, 143, 148, 187; Flur 18 Nr. 23, 28, 111, 165, 166, 177; Flur 21 Nr. 196/24, 198/121; Flur 22 Nr. 13, 16, 122, 127; Flur 23 Nr. 33, 160; Flur 24 Nr. 16, 166/101, 167/101; Flur 25 Nr. 82, 111; Flur 28 Nr. 81; Flur 29 Nr. 48.

Düren, den 20. September 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 640 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Havert** ist nunmehr auch für die folgenden Parzellen erfolgt:

Flur 2 Nr. 580 und 704.

Heinsberg, den 14. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 641 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtigen Parzellen der

Gemeinde **Barmen:**

Flur D Nr. 1805/57, 1806/57, 76, 1222/77, 1711/391, 408, 1811/495, 1913/631 rc., 632/1, 1917/633, 1231/726, 1813/1007;

Flur E Nr. 155, 158, 184, 185, 370/262.

Aldenhoven, den 24. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 642 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Lommersdorf

begonnen ist.

Blankenheim, den 23. September 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 643 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:

I. Gemeinde **Simmerath:** Flur 10 Nr. 620/131;

II. Gemeinde **Dedenborn:** Flur 1 Nr. 749/0,79, 750/0,85; Flur 2 Nr. 812/0,2;

III. Gemeinde **Pleushütte:** Flur 1 Nr. 624/0,290; 625/0,294, 626/0,295; Flur 2 Nr. 372/0,2, 373/0,29.

Montjoie, den 22. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Oktober 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Bolivien.

Nr. 644 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Bolivien auf dem Wege über Hamburg und Chile versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 M. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 24. September 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 645 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 18. Juli d. Js. dem einstweiligen Kirchenvorstande der evangelischen Vikariats-Gemeinde Laaken-Blombacherbach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau des Betsaales und Pfarrhauses eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juli 1899 durch Abgesandte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Haussammlung sind beauftragt worden:

B. Voswinkel, Pfarrer in Blombacherbach, G. Mentz in Elberfeld, Albeit in Unterbarmen und Müllensiefer in Oberbarmen.

Aachen, den 27. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 646 Der Herr Finanz-Minister und die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben dem Vorstande des St. Hedwigs-Krankenhauses in Berlin auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des Krankenhauses eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 3 Mark 30 Pfennig — im ganzen Staatsgebiet zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 3335 im Gesammtbetrage von 400000 Mark.

Aachen, den 5. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 647 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	80	17	80	—	—	16	30	15	30	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	16	45	15	95	—	—	13	60	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	69	15	19	—	—	12	58	11	58	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	51	16	01	15	26	12	55	12	05	—	—	12	50	—	—	—	—
Eschweiler. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	16	—	15	50	15	—	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	16	78	16	—	15	50	12	80	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	15	—	14	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	90	—	—	—	—	13	76	—	—	—	—	13	33	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (Es kosten 60 Stück)		Steinkohlen (Es kosten 100 Kg.)		Brennholz (roh zugerichtet) (Es kostet je 1 Kbmtr.)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	5	—	130	—	1	40	1	20	1	80	1	51	1	50	1	60	2	23	4	95	—	—	—	—
6 4	25 25	3	29	6 6	30 18	108	—	1	40	1	20	1	70	1	20	1	30	1	70	2	23	5	26	—	—	—	—
4 3	83 60	—	—	6 5	72 —	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	25	1	60	2	30	4	80	—	—	—	—
4 —	62 —	—	—	6 —	30 —	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	—	—	1	70	2	30	5	40	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	30	1	50	1	50	1	40	2	30	5	—	—	—	—	—
4	30	1	50	5	20	—	—	1	80	1	30	1	60	1	40	1	40	1	70	2	60	5	40	—	—	—	—
4 —	52 —	—	—	5 —	46 —	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	55	1	70	2	22	4	80	—	—	—	—
4	—	3	—	4	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	70	1	70	1	70	4	—	—	—	—	—
4	19	2	95	5	39	119	50	1	49	1	29	1	61	1	39	1	46	1	64	2	24	4	95	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1898.

Preise:

Getreide: Hafer gut (M.)	(Pf.)	Hafer mittel (M.)	(Pf.)	Hafer gering (M.)	(Pf.)	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren: Buchweizen (M.)	(Pf.)	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen (M.)	(Pf.)	Bohnen (weiße) (M.)	(Pf.)	Linsen (M.)	(Pf.)	Eß-Kartoffeln (M.)	(Pf.)
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	—	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	55	15	05	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	50	40	—	6	30
16	80																		
12	39	11	88	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	5	31
13	18																		
15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	4	60
16	38																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	31	—	7	—
13	50	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	6	25
16	28																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	3	50
14	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	07	27	67	43	90	5	91

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen (M.)	(Pf.)	Roggen (M.)	(Pf.)	Gersten: Graupen (M.)	(Pf.)	Grütze (M.)	(Pf.)	Buchweizengrütze (M.)	(Pf.)	Hafer-Grütze (M.)	(Pf.)	Hirse (M.)	(Pf.)	Reis (Java) mittlerer (M.)	(Pf.)	Kaffee: Java (mittel) roh (M.)	(Pf.)	Java gelb (in gebrannten Bohnen) (M.)	(Pf.)	Speisesalz (M.)	(Pf.)	Schweineschmalz (hiesiges) (M.)	(Pf.)	Schwarzbrod (M.)	(Pf.)
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	33	—	27	—	25	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	30	3	20	—	20	1	60	—	—
—	29	–	29	—	30	—	48	—	34	—	50	–	58	—	48	2	10	2	80	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	34	—	56	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	32	—	30	—	40	—	42	—	—	—	54	—	54	—	48	2	40	3	10	—	20	1	60	—	—
—	33	—	26	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	50	—	—
—	39	—	37	—	50	—	40	—	30	—	60	—	50	—	44	2	50	3	10	—	20	1	60	—	—
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	17
—	28	—	22	—	40	—	50	—	30	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—
—	32	—	29	—	41	–	45	—	37	—	57	—	55	—	49	2	44	3	04	—	21	1	54	—	17

Die als höchste Tagespreise des Monats September 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

***) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.**

Aachen, den 5. Oktober 1898. **Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.**

Nr. 648 **Ausreichung der Zinskoupons Serie VII zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie VII Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
a) **in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse** an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr;
b) **von auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein. Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist. Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Koupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Koupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1898 ausgeloosten Rentenbriefen sind neue Koupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 649 Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. August d. Js. ist in Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 22. Februar 1894 an der hiesigen Königlichen technischen Hochschule neben der bereits bestehenden Kommission für die Vorprüfung der Nahrungsmittelchemiker auch eine solche für die Hauptprüfung eingesetzt worden.

Für diese Kommission sind ernannt:
1. der Unterzeichnete zum Vorsitzenden,
2. die Herren
Professor der Chemie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Claßen,
Professor der Chemie Dr. Bredt und
Dozent der Botanik Dr. Wieler
zu Examinatoren.

Meldungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Abdrücke des Bundesraths-Beschlusses und der Prüfungs-Vorschriften können auf dem Geschäftszimmer Nr. 62 der Königlichen Regierung bei dem Regierungs-Sekretär Hagedorn unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Aachen, den 1. Oktober 1898.

von Meusel,
Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 650 Bei der Posthülfstelle in Robertville ist der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 3. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung: Rehan.

Nr. 651 **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Nr. 652 Durch Urtheil der II. Civilkammer

des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 12. Juli 1898 ist Wilhelm Keßler, geboren zu Allenbach am 23. Dezember 1869, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. September 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 653 Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Königlichen Förstern Heinrich Busch zu Forsthaus Germeter in der Oberförsterei Hürtgen und August Hesse zu Forsthaus Morschenich in der Oberförsterei Hambach das goldene Ehrenportépée verliehen.

Der Katasterkontroleur Steuerinspektor Heußen in Gemünd ist nach Hamm versetzt, und der bisher im Katasterbureau der Königlichen Regierung in Arnsberg beschäftigt gewesene Katasterlandmesser Endres zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Gemünd vom 1. Oktober d. Js. ab bestellt worden.

Dem katholischen Geistlichen, Pfarrvikar J. Schmalohr zu Gangelt, Kreis Geilenkirchen, ist gemäß der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Fortführung der höheren Knabenschule in Gangelt ertheilt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Hoengen, Kreis Heinsberg, seither einstweilig thätige Lehrerin Agnes Kurten ist endgültig angestellt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 654 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim, werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Bürgermeisters Johann Gerhard Blum aus Tondorf zur Wahrung ihrer Rechte an dem Bergwerke

„Storch“

auf Dienstag den 15. November 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 8, geladen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Nachlaß des Genannten für vakant erklärt.

Blankenheim, den 23. September 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 655 Die Ehefrau Thomas Mahlberg, Maria Anna geborene Zensen, ohne bekannten Aufenthaltsort in Amerika beziehungsweise, wenn verstorben, deren unbekannte Erben, werden zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Zingsheim unter Artikel 285 für Zensen Peter Erben eingetragenen 31 Parzellen auf

den 12. März 1899, Vormittags 10 Uhr, in das Geschäftszimmer Nr. 8 des hiesigen Amtsgerichts geladen.

Werden bis zum Schlusse dieses Termins Eigenthums-Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird im Grundbuche der Gemeinde Zingsheim als Eigenthümer eingetragen: von Flur 18 Nr. 627, Auf der Hohl, Acker, 4 Ar 27 qm, die Eheleute Jakob Esser und Katharina geborene Kaster zu Zingsheim und der übrigen an Artikel 285 stehenden Grundstücke theils Ehefrau Ackerer Anton Welter, Anna Katharina geborene Zensen, theils Wittwe Jakob Schmitz, Anna Maria geborene Zensen, Ackerin, beide in Zingsheim.

Gemünd, den 15. September 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 656 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für das in der Gemeinde **Puffendorf** gelegene Grundstück Flur E Nr. 1521/664.

Geilenkirchen, den 29. September 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 657 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Ovifat** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 3 Nr. 573/57.

Malmedy, den 29. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Oktober 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 658 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für Bäcker in Eschweiler habe ich den Bürgermeister zu Eschweiler mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 27. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 659 Außer den im Amtsblatt vom 26. Mai d. Js. Stück 21 Seite 125 aufgeführten Personen sind noch ferner mit Abhaltung der Haussammlung zum Besten der Wiederherstellung der alten Kirche in Seibersbach und zum Neubau einer evangelischen Kirche in Dörrebach beauftragt worden:

Albert Sardemann aus Wesel, Reinhard Knatz aus Elberfeld, Wilhelm Knatz aus Elberfeld, sowie die Kollekten-Kommissionen in Barmen (Pastor Klug) und Elberfeld (Pastor Schneider).

Aachen, den 8. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 660 Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Kall, Keldenich, Wallenthal und Wahlen im Kreise Schleiden — Hubert Reuter in Soetenich — ist am 1. Oktober d. Js. in Ruhestand getreten.

Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeistereien ist dem Steuersupernumerar Raskopf bei der Veranlagungskommission Saarbrücken übertragen worden.

Aachen, den 10. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 661 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 67 ff.) bringe ich nachstehend ein nach dem derzeitigen Stande berichtigtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Vorsitzenden der Berufsgenossenschafts- und Sektionsvorstände, sowie der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter zur Kenntniß.

Laufende Nummer.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
1	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Fehlt.	IV. Köln.	Wilhelm Zervas, Köln.
2	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.	Berlin.	Direktor Alexis Riese, Berlin.	VII. Aachen.	Kommerzienrath Louis Beissel, Aachen.
3	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft.	Düsseldorf.	Geh. Finanzrath a. D. Jencke, Essen a. d. Ruhr.	V. Aachen.	Kommerzienrath A. Kirdorf, Aachen-Burtscheid.
4	Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Dr. E. Lachmann, Berlin.	VI. Lüdenscheid.	Robert Kugel, Lüdenscheid.
5	Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie.	Leipzig.	Th. Francke, Leipzig.	II. Berlin.	Geh. Kommerzienrath C. Bechstein, Berlin.
6	Glas-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Fabrikbesitzer Richard Vopelius, Sulzbach.	VI. Düsseldorf.	Fabrikbes. Th. Müllensiefen, Crengeldanz.
7	Töpferei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur Dr. A. Heinecke, Berlin.	VII. Mettlach.	Kommerzienrath René von Boch, Mettlach.
8	Ziegelei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Direktor Zahn, Neu-Torney bei Stettin.	XI. Köln.	Karl Wahlen, Köln.
9	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.	Berlin.	Kommerzienrath Dr. J. F. Holtz, Eisenach.	IV. Köln.	Direktor Dr. Henry T. Böttinger, Elberfeld.
10	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.	Berlin.	Stadtrath a. D. Teucher, Dresden.	IX. Düsseldorf.	Direktor Grohmann, Düsseldorf.
11	Leinen-Berufsgenossenschaft.	Schwelm i. Westf.	Fabrikbes. August Sternenberg, Schwelm i. W.	II. Köln.	Direktor A. Hardenacke, Köln.

Eintretende Veränderungen werden auch für die Folge vierteljährlich veröffentlicht werden.

Aachen, den 6. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
1. Für die Kreise Düren und Schleiden:	
Wilhelm Preußer, Soetenich.	O. Offermann, Nettersheim.
2. Für die übrigen Kreise:	
C. J. Marbaise, Herzogenrath.	Kornel. Kuckelkorn, Nirm.
1. Für die Kreise Aachen Stadt und Land:	
Anton Thißen, Aachen.	C. H. J. Giesen, Aachen.
2. Für die übrigen Kreise:	
Karl Schleicher, Schönthal.	Fr. Busch, Düren.
1. Für Eschweiler-Aue und Pümpchen:	
Louis Peetz, Ichenberg bei Eschweiler.	Robert Fischer, Eschweiler-Aue.
2. Für die übrigen Theile des Bezirks:	
Phil. Prayon, Eschweiler.	Heinrich Grüne, Eschweiler-Aue.
Gustav Prym, Stolberg.	Julius Peltzer, Stolberg.
C. Maud, Coblenz.	Friedr. Prein, Köln.
Dr. von Ammon, Witten a. d. Ruhr.	Peter Staug sen., Stolberg.
Julius Roßberg, Bonn.	Leonhard Bertram, Lüftelberg a. Rh.
1. Für die Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie:	
Conr. Hencken, Forst bei Aachen.	Josef Schmetz, Hergenrath.
2. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich:	
Martin Josset, Jülich.	Edmund Kuckertz, Inden.
3. Für den Kreis Düren:	
Fr. Lüttgen, Düren.	Herm. Kieselstein, Düren.
4. Für den Kreis Schleiden:	
Th. Janitz, Euskirchen.	Karl Breudgen, Ziefelsmaar.
Moritz Honigmann, Grevenberg bei Aachen.	Otto Clar, Stolberg.
Direktor Lenze, Düren.	Direktor Runge, Stolberg.
Karl Bücklers, Düren.	Gottfried Weiß, Mülheim a. Rh.

Laufende Nummer.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
12	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft.	M.-Gladbach.	Kommerzienrath W. Quack, M.-Gladbach.	VI. Aachen.	Kommerzienrath R. Delius, Aachen.
13	Seiden-Berufsgenossenschaft.	Krefeld.	Arthur Schrörs, Krefeld.	I. Krefeld.	Arthur Schrörs, Krefeld.
14	Papiermacher-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Geh. Kommerzienrath Albert Niethammer, Kriebstein bei Waldheim i. S.	V. Köln.	Gustav Renker, Düren.
15	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Fabrikbes. Carl Hellziegel, Berlin.	VI. Elberfeld.	Kommerzienrath C. Blanke, Barmen.
16	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft.	Mainz.	Geh. Kommerzienrath St. C. Michel, Mainz.	V. Coblenz.	Eugen Coupienne, Mülheim a. d. Ruhr.
17	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	H. Simon, Berlin.	IX. Köln.	Sulpiz Boisserée, Köln-Bayenthal.
18	Müllerei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	C. Metzmacher, Dortmund.	X. Köln.	Ernst Schmerfeld, Elberfeld.

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
1. Stadtkreis Aachen:	
Gustav Kesselkaul, Aachen.	1. Aug. Krause, Aachen.
	2. Carl Löbner, Aachen-Burtscheid.
2. Landkreis Aachen und Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg:	
Albert Lörsch, Aachen.	1. Aug. Bogeno, Haaren.
	2. Gust. Philips, Stolberg.
3. Kreis Eupen:	
Rich. Warlimont, Eupen.	Walter Fremerey, Eupen.
4. Kreise Düren, Jülich:	
Rud. Schoeller, Düren.	Herm. Schüll, Düren.
5. Kreis Schleiden:	
Jos. Schiffmann jr., Euskirchen.	Heinr. Fischer, Euskirchen.
6. Kreise Malmedy, Montjoie:	
Bernh. Scheibler, Montjoie.	Carl Dyck, Montjoie.
1. Karl Schaub, Viersen.	1. Gustav Dilthey, Rheydt.
2. Thom. Rossié, Süchteln.	2. Jos. Hoffmanns, Dülken.
1. Für den Kreis Malmedy und die Orte Düren, Merken, Gürzenich, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren:	
Wilhelm Bender, Düren.	Albert Stettner, Düren.
2. Für die Orte Maubach, Kreuzau, Winden, Uedingen, Oberschneidhausen, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren:	
Heinrich Arthur Hoesch, Düren.	August Kaiser, Winden.
3. Für die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und die Orte Lamersdorf und Nothberg im Kreise Düren:	
Peter Erkens, Jülich.	Ed. Meyburg, Jülich.
4. Kreis Schleiden:	
Richard Virmond, Hellenthal.	Rud. Haas jr., Gemünd.
Es sind keine Vertrauensmänner bestellt.	
Math. Friedr. Bleyenheuft-Milliard, Eupen.	Heinr. Frz. Alff, Stolberg.
1. Für die Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden:	
Albert Reinshagen, Schleiden.	Max Müller jr., Montjoie.
2. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Eupen:	
Peter Hesse, Aachen.	
3. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg:	
Viktor Birgeln, Heinsberg.	Leonard Wolters, Niederkrüchten-Felderhausen.
4. Für die Kreise Düren, Jülich:	
Heinrich Hannot, Birkesdorf.	Heinrich Dahmen, Euskirchen.
1. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Jülich:	
Jos. Fischer, Haaren.	Heinrich Weitz, Linnich.
2. Für den Kreis Düren:	
Melchior Pleuß, Düren.	Jos. Thuir, Lendersdorf.

Laufende Nummer.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
19	Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft.	Mannheim.	Max Henniger, Neuweißensee bei Berlin.	Ohne Sektionsbildung.	
20	Zucker-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Fabrikbesitzer W. Hahne, Magdeburg.	Ohne Sektionsbildung.	
21	Brennerei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	E. von Tiedemann auf Kranz, Reg.-Bez. Posen.	X. Köln.	A. Kolping, Buir bei Köln.
22	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.	Frankfurt a. M.	Friedrich Henrich, Frankfurt a. M..	IX. Dortmund.	Kommerzienrath E. Meininghaus, Dortmund.
23	Tabak-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Kommerzienrath F. L. Biermann, Bremen.	III. Frankfurt a. M.	H. Minderop, Köln.
24	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Fabrikbes. Adolf Benzky, Berlin.	Ohne Sektionsbildung.	
25	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs.	Berlin.	Obermeister und Raths-Schornsteinfegermeister Wilhelm Faster, Berlin.	XI. Düsseldorf.	A. Baum, Düsseldorf.
26	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Elberfeld.	Maurermeister Christian Gerhardt, Elberfeld.	VI. Aachen.	M. Kalff, Aachen.

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
3. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg:	
Robert Nellen, Rauderath.	1. Robert Liffers, Erkelenz. 2. Walter Goertz, Geilenkirchen.
4. Für die Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie:	
Ch. Schreiber, Ingelmonderhof.	J. H. Feder, Eupen.
5. Für den Kreis Schleiden:	
Jos. Sons, Dollendorf.	Peter Müller, Blankenheim.
1. Chr. Beithen, Köln. 2. Andreas van Rey, Aachen.	
Fabrikbesitzer Fritz Langen, Elsdorf.	Fabrikdirektor Wolf, in Firma J. J. Langen & Söhne, Köln.
1. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land) — ausschließlich Stolberg — Geilenkirchen, Eupen:	
A. Widtfeld, Aachen.	Ludger Johnen, Aachen.
2. Für die Kreise Erkelenz, Heinsberg:	
Heinrich Schramm, Neuß.	Barth. Eicker, M.-Gladbach.
3. Für die übrigen Kreise und die Stadt Stolberg:	
Hermann Kieselstein jr., Düren.	W. Robis, Inden.
Hubert Büngeler, Düren.	W. Sturm, Düren.
Moritz Henrich, Aachen.	B. Steinmeister, Aachen.
Bodo von Fischerz, Aachen-Burtscheid.	Reinh. Bruch, Pr.-Moresnet.
P. Real, Erkelenz.	Schmitt, Stolberg.
a) Für die Stadtgemeinde Aachen:	
J. Zimmermann, Aachen.	Paul Jacobs, Aachen.
b) Für die Städte Eschweiler, Stolberg und die Bürgermeistereien Brand, Büsbach, Cornelimünster, Forst, Gressenich und Walheim:	
Albert Jussen, Stolberg.	1. Joh. Lamers, Eschweiler. 2. Hub. Jos. Schmitz, Breinigerheide.
c) Für den übrigen Theil des Landkreises Aachen:	
Mathias Beeck, Herzogenrath.	M. Büngeler, Grevenberg.
d) Für den Kreis Düren:	
Carl Dreyhaupt, Düren.	1. Wilhelm Kurth, Schlich. 2. Heinrich Olbertz, Morschenich.
e) Für den Kreis Erkelenz:	
Franz Lambertz, Holzweiler.	1. Wilhelm Gotzen, Elmpt. 2. Joh. Viethen, Baal.
f) Für den Kreis Eupen:	
Hub. Vandenesch, Eupen.	Hub. Schiffer, Raeren.

Laufende Nummer.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
27	Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft.	Leipzig.	Egon Werlitz, Stuttgart.	II. Köln.	J. B. Heimann, Köln.
28	Privatbahn-Berufsgenossenschaft.	Lübeck.	Eisenbahn-Direktor, Geh. Reg.-Rath Brecht, Lübeck.	Ohne Sektionsbildung.	
29	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Direktor, Reg.-Rath a. D. Köhler, Berlin.	Ohne Sektionsbildung.	
30	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft.	Düsseldorf.	Kommerzienrath Ernst Schieß, Düsseldorf.	IV. Düsseldorf.	L. Allolio, Düsseldorf.
31	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Kommerzienrath Emil Jacob, Berlin.	VI. Mainz.	C. A. Kugler, Frankfurt a. M.
32	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.	Dresden.	Posthalter Fr. Nebelthau, Cassel.	XXIV. Aachen.	Aug. Thyssen, Aachen.

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
g) Für den Kreis Geilenkirchen:	
Peter von St. Vith, Immendorf.	1. Jos. Derichs, Palenberg.
	2. Leon. Kreps, Gangelt.
h) Für den Kreis Heinsberg:	
Jos. Florack, Heinsberg.	1. Moritz Jansen, Rathheim.
	2. Christ. Jessen, Saeffeln.
i) Für den Kreis Jülich:	
Fr. Palmen, Schaufenberg.	Heinr. Docter, Jülich.
k) Für den Kreis Malmedy:	
Eduard Thoß, Malmedy.	Jeremias Margraff, Recht.
l) Für den Kreis Montjoie:	
Th. Strauch, Imgenbroich.	Arn. Engels, Montjoie.
m) Für den Kreis Schleiden:	
Anton Dohmen, Heimbach.	Johann Meyer, Nettersheim.
1. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Eupen, Montjoie:	
Albert Jacobi, Aachen.	Josef Deterre, Aachen.
2. Für die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Erkelenz:	
Jos. Brandts, Erkelenz.	Jos. Flamm, Jülich.
3. Für die Kreise Düren, Malmedy, Schleiden:	
Robert Becker, Düren.	Robert Hamel jr., Düren.
Oberbetriebsinspektor Heyl, Mainz.	Oberingenieur Hochgesand, Mainz.
Direktor Braudau, Königswinter.	Direktor Waas, Duisburg.
1. Für die Stadt Aachen:	
Karl Striebeck, Aachen.	Karl Pauwels, Aachen.
2. Für die Kreise Aachen (Land), Geilenkirchen, Eupen:	
Wilh. Schruff, Aachen.	August Hellmann, Aachen.
3. Für die Kreise Düren, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden:	
F. G. Banning, Düren.	R. Beling, Hellenthal.
4. Für die Kreise Erkelenz, Heinsberg:	
Aug. Monforts, M.-Gladbach.	E. Hiller, Rheydt.
Peter Hütten, Aachen.	Wilh. Schmidt, Aachen.
1. Für den Stadtkreis Aachen:	
Aug. Thyssen, Aachen.	Adam Knops, Aachen.
2. Für den Landkreis Aachen:	
Franz Spelthahn, Aachen.	Nik. Hauf, Stolberg.
3. Für die Stadt Eschweiler und Umgebung:	
Heinrich Hintzen, Eschweiler-Röthgen.	Andr. Huppertz, Eschweiler-Pumpe.
4. Für den Kreis Düren:	
Theod. Ockenfels, Düren.	Jos. Huppertz, Kreuzau.
5. Für den Kreis Eupen:	
Franz Bosten, Eupen.	Nik. Weinand, Eupen.

Laufende Nummer.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
33	Tiefbau-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Eisenbahnbauunternehmer O. Bandke, Berlin.	Ohne Sektionsbildung.	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 662 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und lungenseuchekranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde M.	Pferde Pf.	Rindvieh M.	Rindvieh Pf.
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1896/97	4 408	54	—	—
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank angelegten Bestände	5 792	57	8 196	31
3. Abgaben der Viehbesitzer	47 870	56	267 395	61
4. Erlös aus dem Verkaufe des Fleisches pp. abgeschlachteter lungenseucheverdächtiger Rinder	—	—	9 242	50
Summa	58 071	67	284 834	42
B. Ausgabe.				
1. Vorschuß	—	—	666	91
2. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren	4 785	86	26 737	23
3. 5 % Verwaltungskosten für die Zentralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2 443	86	12 442	73
4. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche	1 287	51	15 040	55
5. " " Milz- und Rauschbrand	7 863	48	134 837	40
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Thiere	1 038	60	14 043	90
7. Bekanntmachungs- und Formularkosten	205	24	205	26
8. Zur rentbaren Anlegung	36 000	—	60 000	—
Summa	53 624	55	263 973	98
Die Einnahme beträgt	58 071	67	284 834	42
Die Ausgabe beträgt	53 624	55	263 973	98
Mithin Bestand	4 447	12	20 860	44
Als Reservefonds sind vorhanden	280 462	20	328 376	96

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
6. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich:	
A. Merkens, Geilenkirchen.	A. Aretz, Erkelenz.
7. Für die Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden:	
Nik. Geuten, St. Vith.	H. Rotscheid, Gemünd.
8. Für Mechernich und Umgebung:	
Jos. Eschweiler, Mechernich.	H. Bohnen, Roggendorf.
J. Theisen, Aachen-Burtscheid.	Gottfried Lürken, Würselen.

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde an		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder an		Betrag der gezahlten Entschädigungen für			
		Rotz	Milz- und Rauschbrand	Rotz		Milz- und Rauschbrand		Lungenseuche	Milz- und Rauschbrand	Lungenseuche		Milz- und Rauschbrand	
				M.	pf.	M.	pf.			M.	pf.	M.	pf.
1.	Aachen	—	1	—	—	512	49	—	145	—	—	27023	01
2.	Coblenz	—	1	—	—	632	25	—	92	—	—	13693	55
3.	Köln	—	1	—	—	900	—		54	1688	—	14408	91
4.	Düsseldorf	1	2	600	—	1162	50	517	327	12595	50	62967	68
5.	Trier.	2	10	687	51	4656	24	—	87	—	—	16744	25
	Summe . .	3	15	1287	51	7863	48	58	705	14283	50	134837	40

	M.	pf.
Hierzu kommen noch die Kosten für Abschätzung der angekauften lungenseucheverdächtigen Thiere und die Remuneration des technischen Berathers in den Viehseuchenangelegenheiten	757	05
	15040	55
Aus dem Verkaufe des Fleisches pp. der abgeschlachteten lungenseucheverdächtigen Thiere ist nach Pos. 4 der Einnahme erlöst worden	9242	50
so daß aus Provinzialfonds für Lungenseuche gezahlt sind	5798	05

Düsseldorf, den 5. Oktober 1898. Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Dr. Klein.

Nr. 663 Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. September 1898.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Frei.

Bekanntmachung.

Nr. 664 Auf Grund des §. 4 der Satzungen und des §. 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorf'schen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezw. 22. Dezember 1869, sind die Mandate der Herren:

„C. S. Lehmann, Fabrikant, Köln — Kurator —",

„Feodor Meyer, Fabrikant, Aachen — stellvertr. Kurator —"

erloschen.

Ferner sind die Aemter eines vierten Kurators und eines vierten stellvertretenden Kurators durch das Hinscheiden des Fabrikanten Herrn Cosmann Cohen in Bocholt und des Bankiers Herrn Josef Isaak in Dortmund erledigt worden.

Wir fordern daher die Vorstände der Synagogen-Gemeinden auf, die Wahl von:

2 Kuratoren { 1 für Rheinland
1 für Westfalen und

2 Stellvertretern für Rheinland

baldigst vorzunehmen und die durch die Ortsbehörde rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit bestätigten Vorschläge bis zum 31. Oktober d. Js. an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 30. September 1898.

Das Kuratorium
der Marks-Haindorf'schen Stiftung.

Nr. 665 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Gereonsweiler werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Ehefrau des Ackerers Peter Breuer, Anna Maria geb. Römer, zeitlebens zu Gereonsweiler, an den unter Artikel 18 eingetragenen Grundstücken: Flur F 1070/21, Gereonsweiler, Hofraum und Hausgarten, groß 7,45 Ar; Flur F 954/25, Gereonsweiler, Hofraum 2c., 1,73 Ar, auf

Dienstag den 22. November 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden die Geschwister Breuer, als: 1. Peter, Ackerer in Gereonsweiler, 2. Maria, Ehefrau des Ackerers Gottfried Willms zu Gereonsweiler, 3. Katharina, Ehefrau des Pflasterers Wilhelm Müller zu Obersaurenbach, 4. Gottfried, Schmied zu Kinzweiler, als Eigenthümer der vorgenannten Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden.

Aldenhoven, den 29. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 666 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Walheim:** Flur 1 Nr. 1538/663, 1539/663, 664, 665, 666, 1282/667, 668.

Aachen, den 7. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 667 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Würselen:**

Flur 1 Nr. 1337/0,5, 1338/0,5, d/Weg (zu 1339/5), g/Weg (zu 1339/5), k/Weg (zu 1340/5), l/Weg (zu 1342/5), n/Weg (zu 1342/5), r/Weg (zu 1342/5), s/Weg (zu 1343/13), b/Weg (zu 1339/5), a/0,9 2c. (zu 1347/43 2c.), c/0,9 2c. (zu 1346/43 2c.), 1296/09 2c., 1297/0,9 2c., 1290/0,12 2c., 1291/0,12 2c.

Aachen, den 10. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht 8.

Nr. 668 Das Grundbuch ist für folgendes Grundstück angelegt: Gemeinde **Eynatten** Flur 2 Nr. 637/0,95.

Eupen, den 5. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 669 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt:

a) für die Parzellen Flur 15 Nr. 775/402, 776/402, 1098/402 der Gemeinde **Ratheim;**

b) für die Parzelle Flur 2 Nr. 1920 der Gemeinde **Haaren.**

Heinsberg, den 7. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 670 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: Flur A Nr. 1389/276, 1639/518, 962/349.

Jülich, den 7. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 671 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Rath** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 1 Nr. 108; Flur 3 Nr. 28; Flur 5 Nr. 3; Flur 6 Nr. 83/10 und Flur 6 Nr. 84/10.

Düren, den 7. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 672 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Xhoffraix** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 24 Nr. 424/0,48.

Malmedy, den 1. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 19. Oktober 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 673 Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 8 Abs. 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. in Verbindung mit §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen den Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99. Den Schulverbänden (Gemeinden pp.) steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 1. Oktober 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Walther.

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen

für das

Rechnungsjahr 1. April 1898/99.

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten ℳ	9 ℳ	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	3 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
I. Stadtkreis														
Aachen Stadt einschließlich Synagogengemeinde Aachen	146	139	200	100	121600	45700	292	173 6/8					710	268,75
II. Landkreis														
Alsdorf	4	4	140	80	2940	160	5,6	4	512123	116986,875	355	215	497	215
Bardenberg	5	4	120	80	2880	720	6	4					426	215
Brand	3	4	120	80	1560	400	3,6	4					426	215
Broich	5	1	120	80	1200		6	1					426	215
Büsbach	10	5	140	80	5600	1120	14	5					497	215
Cornelimünster . . .	3	4	120	80	1320	80	3,6	4					426	215
Eilendorf	8	7	140	80	2240	1680	11,2	7					497	215
Eschweiler	27	20	150	100	17700	6200	40,5	25					532,50	268,75
Forst	7	7	140	80	3360	240	9,8	7					497	215
Gressenich	9	8	140	80	1960	1040	12,6	8					497	215
Haaren	7	6	130	80	1820	800	9,1	6					461,5	215
Herzogenrath	5	5	120	80	2880	480	6	5					426	215
Höngen	9	6	120	80	2040	80	10,8	6					426	215
Kinzweiler	4	1	140	80	1260		5,6	1					497	215
Laurensberg	4	1	135	100	2430	300	5,4	1 2/8					479,25	268,75
Merkstein	3	1	120	80	1680	240	3,6	1					426	215
Pannesheide	12	8	140	80	3780	560	16,8	8					497	215
Richterich	5	3	140	80	2240	480	7	3					497	215
Stolberg	19	20	140	80	9520	4480	26,6	20					497	215
Walheim	7	2	120	80	2520	240	8,4	2					426	215
Weiden	4	3	120	80	1920	80	4,8	3					426	215
Würselen	11	10	130	80	3770	960	14,3	10					461,5	215
III. Kreis														
Arnoldsweiler. . . .	3	2	120	80	1080	240	3,6	2					426	215
Ellen	1	1	120	80	240	240	1,2	1					426	215
Morschenich	1	1	120	80	360	80	1,2	1					426	215
Binsfeld	2		120		360		2,4						426	
Zu übertragen . .	324	273			200260	66600	531,7	313						

Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). ℳ	Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinnenstelle), und zwar für Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die Lehrer (Spalte 22—25). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 23—27). ℳ	Insgesammt. ℳ
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
achen.														
3660	37356,25	27 (einschließlich 11 Lehrerstellen der früheren Stadt Burtscheid)	9099	23 (einschließlich 11 Lehrerinnenstellen der früheren Stadt Burtscheid)	4232	94561	33124,25	27	270	23	529	94291	32595,25	126886,25
achen.														
1988	860	4	1348	4	736	640	124	4	40	4	92	600	32	632
2130	860	5	1685	4	736	445	124	5	50	4	92	395	32	427
1278	860	3	1011	4	736	267	124	3	30	4	92	237	32	269
2130	215	5	1685	1	184	445	31	5	50	1	23	395	8	403
4970	1075	10	3370	5	920	1600	155	10	100	5	115	1500	40	1540
1278	860	3	1011	4	736	267	124	3	30	4	92	237	32	269
3976	1505	8	2696	7	1288	1280	217	8	80	7	161	1200	56	1256
4377,5	5375	15	5055	10	1840	9322,5	3535	15	150	10	230	9172,5	3305	12477,5
3479	1505	7	2359	7	1288	1120	217	7	70	7	161	1050	56	1106
4473	1720	9	3033	8	1472	1440	248	9	90	7	161	1350	87	1437
3230,5	1290	7	2359	6	1104	871,5	186	7	70	5	115	801,5	71	872,5
2130	1075	5	1685	5	920	445	155	5	50	5	115	395	40	435
3834	1290	9	3033	6	1104	801	186	9	90	5	115	711	71	782
1988	215	4	1348	1	184	640	31	4	40	1	23	600	8	608
1917	268,75	4	1348	1	184	569	84,75	4	40	1	23	529	61,75	590,75
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
5964	1720	12	4044	8	1472	1920	248	12	120	8	184	1800	64	1864
2485	645	5	1685	3	552	800	93	5	50	3	69	750	24	774
9443	4300	13	4381	12	2208	5062	2092	13	130	12	276	4932	1816	6748
2982	430	7	2359	2	368	623	62	7	70	2	46	553	16	569
1704	645	4	1348	3	552	356	93	4	40	3	69	316	24	340
5076,5	2150	11	3707	10	1840	1369,5	310	11	110	10	230	1259,5	80	1339,5
üren.														
1278	430	3	1011	2	368	267	62	2	20	2	46	247	16	263
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
852		2	674			178		2	20			158		158
18753,5	67295	187	63019	139	25576	125734,5	41719	186	1860	136	3128	123874,5	38591	162465,5

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer.	Lehrerinnen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8	9 angegebenen Einheiten	Auf je eine der in den Spalten 2	3 angegebenen Stellen entfallen
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	324	273			200260	66600	531,7	313						
Frauwüllesheim. . .	1		120		720		1,2						426	
Berzbuir-Kufferath	1	1	120	80	480		1,2	1					426	215
Birgel.	2		120		840		2,4						426	
Gürzenich	2	3	120	80	1440	480	2,4	3					426	215
Lendersdorf	2	1	130	80	260		2,6	1					461,5	215
Rölsdorf	1	1	120	80	480	400	1,2	1					426	215
Birkesdorf	4	5	130	80	2600	1120	5,2	5					461,5	215
Huchem-Stammeln, Selhausen	2	1	120	80	120	160	2,4	1					426	215
Bürvenich	2	1	120	80	120		2,4	1					426	215
Embken	1	1	120	80	120	400	1,2	1					426	215
Boich-Leversbach . .	1	1	120	80	360		1,2	1					426	215
Drove	1	1	120	80			1,2	1					426	215
Jacobwüllesheim-Bubenheim	1		120		480		1,2						426	
Soller.	1		120		120		1,2						426	
Thum	1		120		360		1,2						426	
Uedingen	1		120		120		1,2						426	
Düren Stadt und Synagogengemeinde Düren. . .	34	27	160	90	24640	8010	54,4	30 3/8					568	241,875
Echtz-Conzendorf . .	1	1	120	80			1,2	1					426	215
Geich-Obergeich . . .	1		120				1,2						426	
Merode	1		120		480		1,2						426	
Schlich-D'horn . . .	2	1	120	80	600		2,4	1					426	215
Froitzheim-Frangenheim	1		120				1,2						426	
Ginnick	1		120				1,2						426	
Vettweiß-Kettenheim	2	1	120	80	1320		2,4	1					426	215
Füssenich Bürgermeisterei, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	3	1	120	80	1920	320	3,6	1					426	215
Gladbach	1	1	120	80	1080		1,2	1					426	215
Kelz	2	1	120	80	1080		2,4	1					426	215
Lüxheim	1		120				1,2						426	
Frenz	1	1	130	80	390	160	1,3	1					461,5	215
Zu übertragen . .	399	323			240390	77650	636,0	366 3/8						

Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl St. 19 Nr. 305 — zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25).	Lehrerinnen (Spalte 23—27).	Insgesammt.
M.	M.		M.		M.	M.	M.					M.	M.	M.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
753,5	67295	187	63019	139	25576	125734,5	41719	186	1860	136	3128	123874,5	38591	162465,5
426		1	337			89		1	10			79		79
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10			79	31	110
852		2	674			178		2	20			158		158
852	645	2	674	3	552	178	93	2	20	3	69	158	24	182
923	215	2	674	1	184	249	31	2	20	1	23	229	8	237
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
1846	1075	4	1348	5	920	498	155	4	40	4	92	458	63	521
852	215	2	674	1	184	178	31	1	10	1	23	168	8	176
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
9312	6530,625	14	4718	11	2024	14594	4506,625	14	140	11	253	14454	4253,625	18707,625
426	215	1	337	1	184	89	31	2	20			69	31	100
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426		1	337			89		1	10			79		79
461,5	215	1	337	1	184	124,5	31	1	10	1	23	114,5	8	122,5
25780	78770,625	242	81554	173	31832	144226	46938,625	241	2410	167	3841	141816	43097,695	184913,625

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulage ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 | 9 angegebenen Einheiten ℳ	ℳ	Auf je ... der in den Spalten 2 | ... angegebenen Stellen entfallen ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	399	323			240390	67650	636	366 3/8						
Lamersdorf	1		130		520		1,3						461,5	
Langerwehe	3	3	120	80	1800	1200	3,6	3					426	215
Derichsweiler	2	2	120	80	840		2,4	2					426	215
Mariaweiler-Hoven	3	1	120	80	600		3,6	1					426	215
Merken	2	2	120	80	1200	480	2,4	2					426	215
Girbelsrath	1		130		130		1,3						461,5	
Golzheim	2	1	130	100	390	300	2,6	1 2/8					461,5	26[illegible]
Merzenich	2	2	130	100	260	1200	2,6	2 4/8					461,5	26[illegible]
Abenden	1		120		480		1,2						426	
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen . .	1	1	120	80	480	720	1,2	1					426	215
Obermaubach-Schlagstein	1		120				1,2						426	
Niederzier	3	1	120	80	1680		3,6	1					426	215
Oberzier	2		120		1680		2,4						426	
Eschweiler über Feld	1	1	120	80		240	1,2	1					426	215
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	2		120		240		2,4						426	
Nörvenich	2		120		480		2,4						426	
Oberbolheim	1		120				1,2						426	
Poll	1		120				1,2						426	
Rath	1		120				1,2						426	
Wissersheim	1		120		480		1,2						426	
Hastenrath	3	2	120	80	1200	80	3,6	2					426	215
Rothberg	4		130		1170		5,2						461,5	
Wenau	3	1	120	80	1200	480	3,6	1					426	215
Lucherberg	1		130		390		1,3						461,5	
Pier	2	1	130	80	1040	80	2,6	1					461,5	215
Schophoven	1	1	130	80	780		1,3	1					461,5	215
Disternich	1		120		480		1,2						426	
Müddersheim	1		120		1080		1,2						426	
Sievernich	1		120		360		1,2						426	
Kreuzau	2	2	130	100	520	100	2,6	2 4/8					461,5	26[illegible]
Niederau	2		130		520		2,6						461,5	
Zu übertragen . .	453	344			260390	82530	702,6	388 5/8						

…h den Spalten 9, 12 und 13 …theilt sich der …sgabebedarf auf …Gemeinden und …war für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
…r.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25).	Lehrerinnen (Spalte 23—27).	Insgesammt.
	M.		M.		M.	M.	M.					M.	M.	M.
.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
30	78770,625	242	81554	173	31832	144226	46938,625	241	2410	167	3841	141816	43097,625	184913,625
61,5		1	337			124,5		1	10			114,5		114,5
78	645	3	1011	3	552	267	93	3	30	3	69	237	24	261
52	430	2	674	2	368	178	62	2	20	2	46	158	16	174
78	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
52	430	2	674	2	368	178	62	2	20	2	46	158	16	174
61,5		1	337			124,5		1	10			114,5		114,5
23	268,75	2	674	1	184	249	84,75	2	20	1	23	229	61,75	290,75
23	537,5	2	674	2	368	249	169,5	2	20	2	46	229	123,5	352,5
26		1	337			89		1	10			79		79
26	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
26		1	337			89		1	10			79		79
78	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
52		2	674			178		2	20			158		158
26	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
52		2	674			178		2	20			158		158
52		2	674			178		2	20			158		158
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
78	430	3	1011	2	368	267	62	3	30	2	46	237	16	253
46		4	1348			498		4	40			458		458
78	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
61,5		1	337			124,5		1	10			114,5		114,5
23	215	2	674	1	184	249	31	2	20	1	23	229	8	237
61,5	215	1	337	1	184	124,5	31	1	10	1	23	114,5	8	122,5
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
23	537,5	2	674	2	368	249	169,5	2	20	2	46	229	123,5	352,5
23		2	674			249		2	20			229		229
23	83554,375	296	99752	194	35696	149671	47858,375	295	2950	188	4324	146721	43534,375	190255,375

Gemeinde.	Lehrer- / Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- / Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung … Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 9 angegebenen Einheiten ℳ	Auf je ei… der in den Spalt… 2 angegeben… Stellen entfallen ℳ	…
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	1…
Uebertrag . .	453	344			260390	82530	702,6	388 5/8						
Stockheim	1		120		240		1,2						426	
Winden	2		130		910		2,6						461,5	
Bergstein	1		120				1,2						426	
Brandenberg	1		120		960		1,2						426	
Gey-Straß	2	1	120	80	600		2,4	1					426	21
Großhau	1		120		1080		1,2						426	
Hürtgen	1		120		480		1,2						426	
Kleinhau	1		120		240		1,2						426	
Untermaubach-Bogheim	1	1	120	80	480	840	1,2	1					426	21
Weisweiler	2	2	120	80	1200		2,4	2					426	21
Berg-Thuir	1		120				1,2						426	
Pissenheim	1		120		480		1,2						426	
Wollersheim	1		120		240		1,2						426	
IV. Kr…														
Beeck	6	2	120	80	3000		7,2	2					426	21
Cörrenzig	4	1	120	80	840		4,8	1					426	21
Gevenich	2		120		2040		2,4						426	
Glimbach	2		120		480		2,4						426	
Rurich	1		120				1,2						426	
Baal	2		120		600		2,4						426	
Doveren	2		120		480		2,4						426	
Granterath	1		120		360		1,2						426	
Hetzerath	1		120		120		1,2						426	
Hückelhoven	2		120		600		2,4						426	
Elmpt	3	1	120	80			3,6	1					426	21
Erkelenz	7	4	130	90	5070	1350	9,1	4 4/8					461,5	241
Gerderath	2	1	120	80	120	320	2,4	1					426	21
Holzweiler	2	1	120	80	720	320	2,4	1					426	21
Immerath	3		120		360		3,6						426	
Borschemich	2		120		720		2,4						426	
Keyenberg	2		120		1560		2,4						426	
Venrath	3		120		1200		3 6						426	
Zu übertragen . .	516	358			285570	85000	779,1	403 1/8						

…ach den Spalten …9, 12 und 13 …ertheilt sich der …sgabebedarf auf … Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
…rer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25).	Lehrerinnen (Spalte 23—27).	Insgesammt.
M.	M.		M.		M.	M.	M.					M.	M.	M.
6.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
423	83554,375	296	99752	194	35696	149671	47858,375	295	2950	188	4324	146721	43534,375	190255,375
426		1	337			89		1	10			79		79
423		2	674			249		2	20			229		229
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
852	430	2	674	2	368	178	62	2	20	2	46	158	16	174
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79

…kelenz.

16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
556	430	6	2022	2	368	534	62	6	60	2	46	474	16	490
704	215	4	1348	1	184	356	31	4	40	1	23	316	8	324
852		2	674			178		2	20			158		158
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
230,5	967,5	7	2359	4	736	871,5	231,5	7	70	4	92	801,5	139,5	941
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
1278		3	1011			267		3	30			237		237
852		2	674			178		2	20			158		158
852		2	674			178		2	20			158		158
1278		3	1011			267		3	30			237		237
580,5	86671,875	359	120983	208	38272	155597,5	48399,875	358	3580	202	4646	152017,5	43753,875	195771,375

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 9 angegebenen Einheiten		Auf je ein... der in den Spalten 2 3 angegebenen Stellen entfallen	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer. M	Lehrerinnen. M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	516	358			285570	85000	779,1	403 1/8						
Kleingladbach	4	1	120	80	1680	400	4,8	1					426	215
Matzerath	1		120				1,2						426	
Rückhoven	2	1	120	80	480		2,4	1					426	215
Lövenich	6	2	120	80	1680	640	7,2	2					426	215
Niederkrüchten . . .	9	1	120	80	1680		10,8	1					426	215
Schwanenberg . . .	3		120		1680		3,6						426	
Wegberg	10	1	120	80	3000		12,0	1					426	215

V. Kre

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Eupen	18	17	140	100	8820	5800	25,2	21 2/8					497	268,
Eynatten	2	1	140	90	1400	720	2,8	1 1/8					497	241,
Hauset.	1	1	120	80	120	480	1,2	1					426	215
Hergenrath und Pr.-Moresnet	2	2	150	90	600	720	3,0	2 2/8					532,50	241,
Kettenis.	2	1	150	80	750	480	3,0	1					532,50	215
Lontzen	4	2	140	90	1960	630	5,6	2 2/8					497	241,
Evang. Kirchengemeinde Pr.-Moresnet	1		120				1,2						426	
Raeren	4	4	140	80	700	1040	5,6	4					497	215
Walhorn	2	1	125	80	500		2,5	1					443,75	215

VI. Kre

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Baesweiler	2	1	120	80	240		2,4	1					426	215
Beggendorf	2		120		840		2,4						426	
Oidtweiler	2		120		960		2,4						426	
Uebach.	3	1	120	80	1320	640	3,6	1					426	215
Brachelen	4	3	120	80	1080	960	4,8	3					426	215
Lindern	1		120		1080		1,2						426	
Frelenberg	1	1	120	80	480	160	1,2	1					426	215
Birgden	1	2	120	80			1,2	2					426	215
Gangelt	6	1	120	80	2280	160	7,2	1					426	215
Geilenkirchen	9	1	120	80	5400	320	10,8	1					426	215
Immendorf	3	1	120	80	600		3,6	1					426	215
Puffendorf	2		120		1560		2,4						426	
Zu übertragen . .	623	404			326460	98150	914,4	454						

…ach den Spalten …, 9, 12 und 13 …ertheilt sich der …usgabebedarf auf …e Gemeinden und zwar für die …rer.	Lehrerinnen.	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).	Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 995 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die Lehrer (Spalte 22—25).	Lehrerinnen (Spalte 23—27).	Insgesammt.
M.	M.		M.		M.	M.	M.					M.	M.	M.
…6.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
…580,5	86371,875	359	120983	208	38272	155597,5	48399,875	358	3580	202	4646	152017,5	43753,875	195771,375
…704	215	4	1348	1	184	356	31	4	40	1	23	316	8	324
…426		1	337			89		1	10			79		79
…852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
…556	430	6	2022	2	368	534	62	6	60	2	46	474	16	490
…834	215	9	3033	1	184	801	31	8	80	1	23	721	8	729
…278		3	1011			267		3	30			237		237
…260	215	10	3370	1	184	890	31	9	90	1	23	800	8	808
…pen.														
…946	4568,75	13	4381	12	2208	4565	2360,75	13	130	12	276	4435	2084,75	6519,75
…994	241,875	2	674	1	184	320	57,875	2	20	1	23	300	34·875	334,875
…426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
…065	483,75	2	674	2	368	391	115,75	2	20	2	46	371	69,75	440,75
…065	215	2	674	1	184	391	31	2	20	1	23	371	8	379
…988	483,75	4	1348	2	368	640	115,75	3	30	2	46	610	69,75	679,75
426		1	337			89		1	10			79		79
…988	860	4	1348	4	736	645	124	4	40	4	92	600	32	632
887,5	215	2	674	1	184	213,5	31	2	20	1	23	193,5	8	201,5
…ilenkirchen.														
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852		2	674			178		2	20			158		158
…852		2	674			178		2	20			158		158
…278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
…704	645	4	1348	3	552	356	93	4	40	3	69	316	24	340
…426		1	337			89		1	10			79		79
…426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
…426	430	1	337	2	368	89	62	1	10	2	46	79	16	95
…556	215	6	2022	1	184	534	31	6	60	1	23	474	8	482
…834	215	9	3033	1	184	801	31	9	90	1	23	711	8	719
…278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
…852		2	674			178		2	20			158		158
…4612	97610	461	155357	249	45816	169255	51794	457	4570	243	5589	164685	46205	210890

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 9 angegebenen Einheiten		Auf je eine der in den Spalten 2 3 angegebenen Stellen entfallen	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	623	404			326460	98150	914,4	454						
Randerath	3	1	120	80	960		3,6	1					426	215
Scherpenseel	2	1	120	80	480		2,4	1					426	215
Schümmerquartier .	2		120		360		2,4						426	
Teveren	3		120		240		3,6						426	
Beek	1		120				1,2						426	
Süggerath	1	1	120	80			1,2	1					426	215
Würm	3		120		1200		3,6						426	

VII. Krei

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Aphoven	2	1	120	80	1080		2,4	1					426	215
Schafhausen	2	1	120	80		80	2,4	1					426	215
Birgelen	2	1	120	80	360		2,4	1					426	215
Effeld	1	1	120	80	120		1,2	1					426	215
Ophoven	1		120		360		1,2						426	
Braunsrath	3	1	120	80	720		3,6	1					426	215
Breberen	1	1	120	80			1,2	1					426	215
Dremmen	3	1	120	80	1200		3,6	1					426	215
Horst	1		120				1,2						426	
Haaren	3		120		480		3,6						426	
Havert	2	2	120	80	360		2,4	2					426	215
Millen	1		120		360		1,2						426	
Tüddern	1	1	120	80	120	240	1,2	1					426	215
Heinsberg	3	3	140	100	700	1800	4,2	3 6/8					497	268,7
Hilfarth	3	1	120	80	1440	240	3,6	1					426	215
Porselen	1		120		480		1,2						426	
Karken	2	1	120	80	960	400	2,4	1					426	215
Kempen	2		120		480		2,4						426	
Kirchhoven	3	2	120	80	1320	400	3,6	2					426	215
Arsbeck	2	1	120	80	840		2,4	1					426	215
Myhl	3		120		960		3,6						426	
Wildenrath	1		120		240		1,2						426	
Oberbruch	3		120		1200		3,6						426	
Ratheim	4	1	120	80	2160		4,8	1					426	215
Zu übertragen . .	688	426			345640	101310	993,0	476 6/8						

Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. M.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. M.	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). M.	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21) M.	Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl St. 19 Nr. 305 — zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die Lehrer (Spalte 22—25). M.	Lehrerinnen (Spalte 23—27). M.	Insgesammt. M.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
4612	97610	461	155357	249	45816	169255	51794	457	4570	243	5589	164685	46205	210890
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852		2	674			178		2	20			158		158
1278		3	1011			267		3	30			237		237
426		1	337			89		1	10			79		79
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
1278		3	1011			267		3	30			237		237

einsberg.

16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426		1	337			89		1	10			79		79
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
1278	215	3	1011	1	184	267	31	2	20	1	23	247	8	255
426		1	337			89		1	10			79		79
1278		3	1011			267		3	30			237		237
852	430	2	674	2	368	178	62	2	20	1	23	158	39	197
426		1	337			89		1	10			79		79
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
1491	806,25	3	1011	3	552	480	254,25	3	30	3	69	450	185,25	635,25
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
426		1	337			89		1	10			79		79
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852		2	674			178		2	20			158		158
1278	430	3	1011	2	368	267	62	3	30	2	46	237	16	253
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
1278		3	1011			267		3	30			237		237
426		1	337			89		1	10			79		79
1278		3	1011			267		3	30			237		237
1704	215	4	1348	1	184	356	31	4	40	1	23	316	8	324
52515	102501,25	526	177262	271	49864	175253	52637,25	521	5210	264	6072	170043	46565,25	216608,25

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulage ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten ℳ	9 ℳ	Auf je ein… der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	3 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	688	426			345640	101310	993,0	476 6/8						
Höngen	2	1	120	80	960		2,4	1					426	215
Saeffelen	2		120		360		2,4						426	
Unterbruch	1	1	120	80	480		1,2	1					426	215
Waldenrath	5		120		720		6,0						426	
Waldfeucht	4	1	120	80	600		4,8	1					426	215
Orsbeck	1	1	120	80	360	80	1,2	1					426	215
Wassenberg	3	1	120	80	1080	240	3,6	1					426	215
Hillensberg	1		120				1,2						426	
Süsterseel	1	1	120	80		320	1,2	1					426	215
Wehr	1		120		120		1,2						426	
VIII. Krei…														
Aldenhoven	2	1	120	80	960	240	2,4	1					426	215
Engelsdorf	1		120		480		1,2						426	
Langweiler	1		120		960		1,2						426	
Niedermerz	1		120		480		1,2						426	
Pattern bei Aldenhoven	1		120				1,2						426	
Barmen	2		120		360		2,4						426	
Floßdorf	1		120		600		1,2						426	
Merzenhausen . . .	1		120		240		1,2						426	
Bourheim	1		120		480		1,2						426	
Coslar	3	1	120	80	1080		3,6	1					426	215
Dürwiß	2	2	120	80	720		2,4	2					426	215
Laurensberg	1		120		120		1,2						426	
Lohn	4		120		1320		4,8						426	
Ederen	2		120		480		2,4						426	
Gereonsweiler . . .	2		120		480		2,4						426	
Dürboslar	1	1	120	80	960	80	1,2	1					426	215
Freialdenhoven . . .	1	1	120	80		80	1,2	1					426	215
Hambach	2		120		960		2,4						426	
Selgersdorf-Krauthausen	1	1	120	80	720		1,2	1					426	215
Stetternich	2		120		480		2,4						426	
Boslar	2	1	120	80	600		2,4	1					426	215
Zu übertragen . .	743	440			362800	102350	1059,0	490 6/8						

Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 306 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Lehrerstellen.	Beiträge. M.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. M.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). M.	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). M.	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25). M.	Lehrerinnen (Spalte 23—27). M.	Insgesammt. M.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
2515	102501,25	526	177262	271	49864	175253	52637,25	521	5210	264	6072	170043	46565,25	216608,25
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852		2	674			178		2	20			158		158
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
2130		5	1685			445		5	50			395		395
1704	215	4	1348	1	184	356	31	4	40	1	23	316	8	324
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
426		1	337			89		1	10			79		79
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426		1	337			89		1	10			79		79
ülich.														
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
1278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
852	430	2	674	2	368	178	62	3	30	1	23	148	39	187
426		1	337			89		1	10			79		79
1704		4	1348			356		4	40			316		316
852		2	674			178		2	20			158		158
852		2	674			178		2	20			158		158
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
852		2	674			178		2	20			158		158
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
852		2	674			178		2	20			158		158
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20			158	31	189
75945	105511,25	581	195797	285	52440	180148	53071,25	577	5770	276	6348	174878	46723,25	221101,25

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten M.	9 M.	Auf je ei[ne] der in den Spalt[en] 2 angegeben[en] Stellen entfallen M.	3 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	743	440			362800	102350	1059,0	490 6/8						
Gevelsdorf	1		120		480		1,2						426	
Hasselsweiler	2		120		600		2,4						426	
Hompesch	1		120				1,2						426	
Hottorf	2		120		1920		2,4						426	
Müntz	1	1	120	80	360		1,2	1					426	215
Ralshoven	1		120		600		1,2						426	
Tetz	1		120		1080		1,2						426	
Inden	2	1	120	80	1440		2,4	1					426	215
Evangel. Kirchengemeinde Inden . . .	1		120				1,2						426	
Jülich	6	6	160	100	4480	1800	9,6	7 4/8					568	268
Altdorf	2		120		360		2,4						426	
Kirchberg	2		140		420		2,8						497	
Linnich	1	2	140	80	1120	80	1,4	2					497	215
Broich	2		120		1560		2,4						426	
Güsten	2		120		1080		2,4						426	
Mersch	2		120		1680		2,4						426	
Pattern bei Mersch	1	1	120	80	600		1,2	1					426	215
Welldorf	2		120		1320		2,4						426	
Roedingen	4	1	120	80	1680	240	4,8	1					426	215
Steinstraß	2	1	120	80	360	400	2,4	1					426	215
Roerdorf	2		120		1680		2,4						426	
Bettendorf	1		120				1,2						426	
Schaufenberg	2	1	120	80	120	240	2,4	1					426	215
Schleiden	1		120		960		1,2						426	
Setterich	2		120		2040		2,4						426	
Siersdorf	2		120		1560		2,4						426	
Titz	6	1	120	80	3840	320	7,2	1					426	215
Welz	1		120		120		1,2						426	

IX. Kre[is]

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Amel-Eibertingen . .	1		120		360		1,2						426	
Deidenberg	1		120				1,2						426	
Heppenbach	1		120				1,2						426	
Zu übertragen . .	801	455			394620	105430	1131,6	507 2/8						

…ach den Spalten …, 9, 12 und 13 …ertheilt sich der …sgabebedarf auf …Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 306 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
…rer. M.	Lehrerinnen. M.	Lehrerstellen.	Beiträge. M.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. M.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). M.	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). M.	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25). M.	Lehrerinnen (Spalte 23—27). M.	Insgesammt. M.
…6.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
…945	105511,25	581	195797	285	52440	180148	53071,25	577	5770	276	6348	174378	46723,25	221101,25
…426		1	337			89		1	10			79		79
…852		2	674			178		2	20			158		158
…426		1	337			89		1	10			79		79
…852		2	674			178		2	20			158		158
…426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
…426		1	337			89		1	10			79		79
…426		1	337			89		1	10			79		79
…852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
…426		1	337			89		1	10			79		79
…408	1612,5	6	2022	6	1104	1386	508,50	6	60	6	138	1326	370,50	1696,50
…852		2	674			178		2	20			158		158
…994		2	674			320		2	20			300		300
…497	430	1	337	2	368	160	62	1	10	2	46	150	16	166
…852		2	674			178		2	20			158		158
…852		2	674			178		2	20			158		158
…852		2	674			178		2	20			158		158
…426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
…852		2	674			178		2	20			158		158
…704	215	4	1348	1	184	356	31	4	40	1	23	316	8	324
…852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
…852		2	674			178		2	20			158		158
…426		1	337			89		1	10			79		79
…852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
…426		1	337			89		1	10			79		79
…852		2	674			178		2	20			158		158
…852		2	674			178		2	20			158		158
…556	215	6	2022	1	184	534	31	6	60	1	23	474	8	482
…426		1	337			89		1	10			79		79
…lmedy.														
…426		1	337			89		1	10			79		79
…426		1	337			89		1	10			79		79
…426		1	337			89		1	10			79		79
…718	109058,75	639	215343	300	55200	186375	53858,75	635	6350	291	6693	180025	47165,75	227190,75

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 9 angegebenen Einheiten ℳ	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	801	455			394620	105430	1131,6	507 2/8						
Iveldingen - Montenau	1		120		360		1,2						426	
Mirfeld	1		120		960		1,2						426	
Möderscheid	1		120		1080		1,2						426	
Schoppen	1		120		720		1,2						426	
Bellevaux	1		120				1,2						426	
Bürnenville	1		120				1,2						426	
Géromont	2		120				2,4						426	
Xhoffraix	2	1	120	80			2,4	1					426	215
Büllingen	1		120		840		1,2						426	
Honsfeld	1		120		360		1,2						426	
Hünningen	1		120		480		1,2						426	
Mürringen	1		120		120		1,2						426	
Rocherath-Krinkelt .	1	1	120	80	480	480	1,2	1					426	215
Wirtzfeld	1		120				1,2						426	
Berg	1		120		240		1,2						426	
Bütgenbach	2		120		720		2,4						426	
Elsenborn	2		120		600		2,4						426	
Faymonville	1		120				1,2						426	
Nidrum	1		120		480		1,2						426	
Sourbrodt	1		120		1080		1,2						426	
Weymertz	2		120		1200		2,4						426	
Crombach	5		120		3000		6,0						426	
Lommersweiler . . .	5		120		1920		6,0						426	
Malmedy	7	7	160	100	4480	2200	11,2	8 6/8					568	268,7
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1		140				1,4						497	
Manderfeld	5		120		1560		6,0						426	
Herresbach	1		120				1,2						426	
Medell	1		120		840		1,2						426	
Meyerode	1		120		720		1,2						426	
Valender	1		120				1,2						426	
Wallerode	1		120		120		1,2						426	
Ligneuville	1		120		840		1,2						426	
Recht	4		120		1320		4,8						426	
Zu übertragen . .	860	464			419140	108110	1205,4	518						

Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf [d]ie Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 —) zu erstattenden Beiträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
[Le]hrer. M.	Lehrerinnen. M.	Lehrerstellen.	Beiträge. M.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. M.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). M.	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). M.	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25). M.	Lehrerinnen (Spalte 23—27). M.	Insgesammt. M.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
1718	109058,75	639	215343	300	55200	186375	53858,75	635	6350	291	6693	180025	47165,75	227190,75
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
2130		5	1685			445		5	50			395		395
2130		5	1685			445		5	50			395		395
3976	1881,25	7	2359	7	1288	1617	593,25	7	70	7	161	1547	432,25	1979,25
497		1	337			160		1	10			150		150
2130		5	1685			445		5	50			395		395
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
1704		4	1348			356		4	40			316		316
[2]7917	111370	698	235226	309	56856	192691	54514	694	6940	300	6900	185751	47614	233365

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer.	Lehrerinnen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten	9	Auf je ein... der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen	1...
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		M.	M.	M.	M.			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	860	464			419140	108110	1205,4	518						
Reuland	8		120		4080		9,6						426	
Thommen	7		120		2640		8,4						426	
Schönberg	3		120		1560		3,6						426	
St. Vith	3	1	120	80	1560	80	3,6	1					426	215
Ovifat	1		120				1,2						426	
Robertville	1		120		120		1,2						426	
Weismes	6		120				7,2						426	

X. Kr

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Eicherscheid	3		120		1560		3,6						426	
Höfen	2		120				2,4						426	
Rohren	1		120		600		1,2						426	
Conzen	1	1	120	80			1,2	1					426	215
Imgenbroich	1	1	120	80		80	1,2	1					426	215
Mützenich	2		120				2,4						426	
Kalterherberg	3	1	120	80	960		3,6	1					426	215
Kesternich	2		120		1440		2,4						426	
Steckenborn	1		120		1080		1,2						426	
Strauch	1		120		1080		1,2						426	
Montjoie	4	3	140	80	2660	880	5,6	3					497	215
Rötgen	4		120		1080		4,8						426	
Rott	1		120		720		1,2						426	
Ruhrberg	3		120		720		3,6						426	
Schmidt	2	1	120	80	120		2,4	1					426	215
Vossenack	2	1	120	80	360		2,4	1					426	215
Lammersdorf	2		120		480		2,4						426	
Simmerath	4		120		1920		4,8						426	
Zweifall	3		120		1680		3,6						426	

XI. Kr

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Blankenheim	1	1	120	80	240		1,2	1					426	215
Blankenheimerdorf .	2		120		960		2,4						426	
Mülheim	1		120				1,2						426	
Zu übertragen . .	935	474			446760	109150	1296,2	528						

…ch den Spalten … 9, 12 und 13 ertheilt sich der …gabebedarf auf Gemeinden und zwar für die … r.	Lehrerinnen. M.	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. M.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. M.	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). M.	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). M.	Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die Lehrer (Spalte 22—25). M.	Lehrerinnen (Spalte 23—27). M.	Insgesammt. M.
5.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
17	111370	698	235226	309	56856	192691	54514	694	6940	300	6900	185751	47614	233365
08		8	2696			712		8	80			632		632
82		7	2359			623		7	70			553		553
78		3	1011			267		3	30			237		237
78	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
26		1	337			89		1	10			79		79
25		1	337			89		1	10			79		79
56		6	2022			534		6	60			474		474
ntjoie.														
78		3	1011			267		3	30			237		237
52		2	674			178		2	20			158		158
26		1	337			89		1	10			79		79
26	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
26	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
52		2	674			178		2	20			158		158
78	215	3	1011	1	184	267	31	3	30			237	31	268
52		2	674			178		2	20			158		158
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
88	645	4	1348	3	552	640	93	4	40	3	69	600	24	624
04		4	1348			356		4	40			316		316
26		1	337			89		1	10			79		79
78		3	1011			267		3	30			237		237
52	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
52	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
52		2	664			178		2	20			158		158
704		4	1348			356		4	40			316		316
278		3	1011			267		3	30			237		237
leiden.														
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
151	113520	773	260501	319	58696	199650	54824	769	7690	309	7107	191960	47717	239677

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer.	Lehrerinnen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 *M.* als Einheitssätze der Alterszulage ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten	9	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen	3
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		*M.*	*M.*	*M.*	*M.*			*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	935	474			446760	109150	1296,2	528						
Reetz	1		120				1,2						426	
Bleibuir	3		120		600		3,6						426	
Hergarten	1		120		480		1,2						426	
Blatten	2		120		960		2,4						426	
Call	1	1	120	80	360	320	1,2	1					426	215
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd.	1		120				1,2						426	
Rinnen	1		120		1080		1,2						426	
Siftig	2		120		120		2,4						426	
Sötenich	1	1	140	80	1260	240	1,4	1					497	215
Untergolbach	1		120		480		1,2						426	
Baasem	2		140		1680		2,8						497	
Cronenburg	1		140		1260		1,4						497	
Dahlem	2		140		560		2,8						497	
Alendorf	1		120		1080		1,2						426	
Dollendorf	3		120		360		3,6						426	
Hüngersdorf	1		120				1,2						426	
Ripsdorf	2		120		1080		2,4						426	
Waldorf	1		120		480		1,2						426	
Dreiborn	9		120		3360		10,8						426	
Berg	1		120		1080		1,2						426	
Eicks.	1		120		840		1,2						426	
Floisdorf	1		120		1080		1,2						426	
Glehn	1		120		720		1,2						426	
Hostel	1		120		1080		1,2						426	
Gemünd	4	1	150	90	1650		6,0	1 1/8					532,50	241,5
Harperscheid.	2		120				2,4						426	
Hausen	1		120		1080		1,2						426	
Heimbach	2	1	120	80	480	80	2,4	1					426	215
Hellenthal.	8	1	120	80	1320	480	9,6	1					426	215
Hollerath	4		120		960		4,8						426	
Bouderath	1		120		1080		1,2						426	
Frohngau-Buir . . .	1		120		960		1,2						426	
Engelgau	1		120				1,2						426	
Zu übertragen . .	1000	479			474290	110270	1376,6	533 1/8						

[Nach den Spalten …8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die] …rer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). ℳ	Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 306 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für Lehrerstellen (Anzahl),	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die Lehrer (Spalte 22—25). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 23—27). ℳ	Insgesammt. ℳ
…6.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
151	113520	773	260501	319	58696	199650	54824	769	7690	309	7107	191960	47717	239677
426		1	337			89		1	10			79		79
278		3	1011			267		3	30			237		237
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
426	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
497	215	1	337	1	184	160	31	1	10	1	23	150	8	158
426		1	337			89		1	10			79		79
994		2	674			320		2	20			300		300
497		1	337			160		1	10			150		150
994		2	674			320		2	20			300		300
426		1	337			89		1	10			79		79
1278		3	1011			267		3	30			237		237
426		1	337			89		1	10			79		79
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
3834		9	3033			801		9	90			711		711
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
2130	241,875	4	1348	1	184	782	57,875	4	40	1	23	742	34,875	776,875
852		2	674			178		2	20			158		158
426		1	337			89		1	10			79		79
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
3408	215	8	2696	1	184	712	31	8	80	1	23	632	8	640
1704		4	1348			356		4	40			316		316
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
8693	114621,875	838	282406	324	59616	206287	55005,875	834	8340	314	7222	197947	47783,875	245730,875

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten ℳ	9 ℳ	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	3 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Uebertrag . .	1000	479			474290	110270	1376,6	533 1/8						
Holzmülheim	1		120				1,2						426	
Rohr	1		120		360		1,2						426	
Tondorf	1		120		1080		1,2						426	
Keldenich	1		120		120		1,2						426	
Ahrdorf	1		120				1,2						426	
Freilingen	1		120		120		1,2						426	
Lommersdorf	2		120				2,4						426	
Uedelhoven	1		120		480		1,2						426	
Marmagen	2		120		720		2,4						426	
Nettersheim	2		120		360		2,4						426	
Schmidtheim	1	1	120	80	360		1,2	1					426	215
Urft	1		120		960		1,2						426	
Hohn	1		120		600		1,2						426	
Röthen	1		120		960		1,2						426	
Pesch	1		120		240		1,2						426	
Schleiden	3		120		2040		3,6						426	
Berk	3		120		960		3,6						426	
Udenbreth	1		120		840		1,2						426	
Breitenbenden . . .	1		120				1,2						426	
Harzheim	1		120		960		1,2						426	
Holzheim	1		120		360		1,2						426	
Lorbach	1		120				1,2						426	
Mechernich	6	7	120	80	2040	1520	7,2	7					426	215
Roggendorf	2	1	120	80	960		2,4	1					426	215
Strempt	2	1	120	80	480		2,4	1					426	215
Bussem-Bergheim .	2		120				2,4		512123	116986,875	355	215	426	
Wahlen)	6		120		1560		7,2						426	
Wallenthal	3	1	120	80	960		3,6	1					426	215
Callmuth	1		120		600		1,2						426	
Weyer	3		120		240		3,6						426	
Zingsheim	1		120		480		1,2						426	
Summe . .	1055	490			493130	111790	1442,6	544 1/8	für Lehrer	für Lehrerinnen				

…h den Spalten …9, 12 und 13 …theilt sich der …gabebedarf auf Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 —) zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
…r.	Lehrerinnen. M.	Lehrerstellen.	Beiträge. M.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. M.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19). M.	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21). M.	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25). M.	Lehrerinnen (Spalte 23—27). M.	Insgesammt. M.
…	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
93	114621,875	838	282406	324	59616	206287	55005,875	834	8340	314	7222	197947	47783,875	245730,875
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
26		1	337			89		1	10			79		79
52		2	674			178		2	20			158		158
26		1	337			89		1	10			79		79
52		2	674			178		2	20			158		158
52		2	674			178		2	20			158		158
26	215	1	337	1	184	89	31	1	10	1	23	79	8	87
126		1	337			89		1	10			79		79
126		1	337			89		1	10			79		79
126		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
278		3	1011			267		3	30			237		237
278		3	1011			267		3	30			237		237
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
426		1	337			89		1	10			79		79
556	1505	6	2022	7	1288	534	217	6	60	7	161	474	56	530
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852	215	2	674	1	184	178	31	2	20	1	23	158	8	166
852		2	674			178		2	20			158		158
556		6	2022			534		6	60			474		474
278	215	3	1011	1	184	267	31	3	30	1	23	237	8	245
426		1	337			89		1	10			79		79
278		3	1011			267		3	30			237		237
426		1	337			89		1	10			79		79
123	116986,875	893	300941	335	61640	211182	55346,875	889	8890	325	7475	202292	47871,875	250163,875

Der Ausgabebedarf (Spalte 10 und 11) berechnet sich, wie folgt:

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen.	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer.	Summe der am 1. Oktober 1897 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 angegebenen Einheiten	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 9 angegebenen Einheiten	Auf je e… der in den Spalt… 2 angegebene… Stellen entfallen	…
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15

1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1897 . . . .

2. Voraussichtlicher Mehrbedarf an Alterszulagen für 1. April 1898/99 (Zugänge nach Abzug der Abgänge) . . . . . .

3. Die Remuneration des Kassenanwalts beträgt 250 M., welche nach der Zahl Einheiten (Spalte 8 und 9) auf die Lehrer und Lehrerinnenstellen zu vertheilen

Demnach entfallen auf die Lehrerstellen 1986,725 : 250 = 1442,6 : X

und auf die Lehrerinnenstellen 1986,725 : 250 = 544,125 : X

4. Sächliche Ausgaben und zur Abrundung 667,185 M.

Hiervon entfallen auf die Lehrerstellen . . .

und auf die Lehrerinnenstellen . . .

5. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1. April 1897/98

an Alterszulagen für Lehrer . . . .

an Alterszulagen für Lehrerinnen . . . .

Zusammen wie oben . .

Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Hiervon sind in Abzug zu bringen die den Gemeinden in dem vorjährigen Vertheilungsplan für die betreffenden Lehrerstellen zu wenig vergüteten staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse (7 M. für die Stelle) sowie die jenen auf Grund des §. 27 Nr. VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (vergl. auch Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — A. Bl. St. 19 Nr. 305 — zu erstattenden Beträge (3 M. für die Lehrerstelle und 23 M. für die Lehrerinstelle), und zwar für				Es bleiben somit von den Gemeinden für 1898/99 an Beiträgen zur Alterszulagekasse zu zahlen für die		
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21)	Lehrerstellen (Anzahl).	mit zusammen je 10 M.	Lehrerinnenstellen (Anzahl).	mit je 23 M.	Lehrer (Spalte 22—25).	Lehrerinnen (Spalte 23—27).	Insgesammt.
M	M		M		M	M	M					M	M	M
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
3130	111790													
8117	4550													
181,53														
	68,47													
254,67														
	412,515													
439,80														
	165,890													
2123	116986,875													

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Oktober 1898

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 674 Das 34. Stück enthält unter Nr. 10032: Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1898, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courl und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Uebertragung des Baues und Betriebes derselben auf die Königliche Eisenbahndirektion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung. Unter Nr. 10033: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 21. September 1898. Unter Nr. 10034: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 675 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag, 6. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 676 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich durch Erlaß vom 22. September d. Js. damit einverstanden erklärt, daß die seither alljährlich abgehaltene Haussammlung für den Kölner Dombau bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz von jetzt ab nicht mehr zur Ausführung gelangt.

Aachen, den 17. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Bekanntmachung.

Nr. 677 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1899 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:
A) Ostertermin: 27. Mai und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 4. November und folgende Tage.

II. Für die Rektoren:
A) Ostertermin: 8. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 16. November und folgende Tage.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1899 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 8. Oktober 1898.

Provinzial-Schulkollegium.
Gisevius.

Bekanntmachung.

Nr. 678 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 5. Juli 1899 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 15. Dezember 1898 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 12. Oktober 1898.

Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 679 In Folge der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1899 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen

a) hier und zwar:
   1. zum Ostertermin am 24. April und folgenden Tagen,
   2. zum Herbsttermin am 9. Oktober und folgenden Tagen,

b) in Düsseldorf am 12. Juli und folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbst gefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
   eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 13. Oktober 1898.

Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 680 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. Einschreibbrief an Frau Anna Fischer in Köln, Krebsgasse 4, eingeliefert in St. Vith am 4. Juli 1898;
2. gewöhnlicher Brief J. P. 2 Nr. 400 postlagernd Aachen mit 5 M., eingeliefert in Herzogenrath am 18. Juni 1898;
3. Postanweisung Nr. 643 über 2 M. 40 Pfg. an die Bahndirektion in Düsseldorf, eingeliefert in Hellenthal am 25. Juli 1898;
4. Packet 425 aus Aachen 2 an Fräulein Käthchen Halm in Metz, eingeliefert am 5. August 1898. Absender Karl Steinheuer in Aachen.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene, in Postdiensträumen vorgefundene Gegenstände eingesandt, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ab gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 14. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 681 Durch Urtheil der Ferien-Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 12. August 1898 ist über die Abwesenheit des Abraham Hermann Kottsieper aus Barmen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Oktober 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 682 Personal-Nachrichten.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Siegfried beim Oberlandesgericht zu Köln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Nr. 683 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Gereonsweiler werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Ehefrau des Ackerers Peter Breuer, Anna Maria geb. Römer, zeitlebens zu Gereonsweiler, an den unter Artikel 18 eingetragenen Grundstücken: Flur F 1070/21, Gereonsweiler, Hofraum und Hausgarten, groß 7,45 Ar; Flur F 954/25, Gereonsweiler, Hofraum 2c., 1,73 Ar, auf

Dienstag den 22. November 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht

angemeldet, so werden die Geschwister Breuer, als: 1. Peter, Ackerer in Gereonsweiler, 2. Maria, Ehefrau des Ackerers Gottfried Willms zu Gereonsweiler, 3. Katharina, Ehefrau des Pflasterers Wilhelm Müller zu Obersaurenbach, 4. Gottfried, Schmied zu Kinzweiler, als Eigenthümer der vorgenannten Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden.

Aldenhoven, den 29. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 684 Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzellen Flur 2 Nr. 2337/487 und 1858/722 der Gemeinde **Laurensberg** ist erfolgt.

Aachen, den 11. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 685 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Barmen** ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur D Nr. 65, 1083/157, 360, 1539/525, 526, 527, 1499/205; Flur E Nr. 340/8, 341/9.

Aldenhoven, den 12. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Bekanntmachung.

Nr. 686 Das Grundbuch ist ferner angelegt
a) für die Grundstücke: Flur C Nr. 1104/164, 1106/164, 590, 1102/906 der Gemeinde **Setterich** und damit für sämmtliche anlegungspflichtigen Grundstücke dieser Gemeinde, da die Ermittelungen bezüglich des in der Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js. ausgenommenen, als anlegungspflichtig bezeichneten Grundstückes Flur A Nr. 657/3 ergeben haben, daß es zu den Grundstücken des §. 2 der Grundbuchordnung gehört;
b) für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke: Flur A Nr. 1016/38, 1454/0.38—1, 1455/0.420—289; Flur C Nr. 1182/0.827—892; die drei letztaufgeführten waren bis jetzt nicht katastrirt.

Aldenhoven, den 5. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 687 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Eschweiler** ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Parzellen Flur 25 Nr. 281/0.37—172 und 295/0.22.

Eschweiler, den 15. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 688 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
Flur 14 zu Nr. 836/32 2c.; Flur 13 zu Nr. 862/218 2c.; Flur 14 zu Nr. 776/362 2c.; Flur 14 zu Nr. 768/377 2c.; Flur 14 zu Nr. 775/29 2c.; Flur 14 zu Nr. 776/362 2c.; Flur 14 zu Nr. 777/191 2c.; Flur 14 zu Nr. 820/0.227—380; Flur 13 zu Nr. 863/0.170—257; Flur 14 zu Nr. 820/0.227—380; Flur 15 zu Nr. 1202/0.348—355.

Malmedy, den 10. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Oktober 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 689 Das 47. Stück enthält unter Nr. 2518: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Oktober 1898. Das 48. Stück enthält unter Nr. 2519: Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. Vom 9. Oktober 1898. Unter Nr. 2520: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 18. Oktober 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 690 Das 35. Stück enthält unter Nr. 10035: Urkunde, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 1. Oktober 1898. Unter Nr. 10036: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Vith, Adenau, Bitburg, Daun, Hillesheim, Wayweiler und Wittlich. Vom 6. Oktober 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 691 Vom 1. November ab findet im innern deutschen Verkehr die Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwerthzeichen befinden.

Berlin W., den 17. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Anordnung.

Nr. 692 Nachdem in der Gemarkung Ihn, Bürgermeisterei Kerlingen im Kreise Saarlouis das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, (G.-S. S. 129) für den Bereich der Gemarkung Ihn zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebentheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern, als Verpackungsmaterial oder sonst, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen aus der Gemarkung Ihn ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus der Gemarkung Ihn ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 17. Oktober 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 693 Durch Allerhöchste Ordre vom 5. d. Mts. ist genehmigt worden, daß der durch die Cabinets-Ordre vom 16. November 1896 zugelassene Versuch, wonach Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens sechs Jahren in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen, auf die Zeit bis einschließlich den 30. September 1901 fortgesetzt wird.

Aachen, den 22. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 694 Das im Amtsblatt für 1895 Stück 7 Seite 31 veröffentlichte Reglement der Oeffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895 erhält im §. 15b 2 hinter dem ersten Absatz der mit den Worten schließt „werden die Hülsen nachgezählt" folgenden Zusatz:

„Ergibt sich bei Ermittelung des Gewichtes der nachgezählten Hülsen eine Differenz von über 500 gr pro Kiste gegen das in Pro-

zenten ermittelte Hülsengewicht, so wird zur endgültigen Bestimmung des Hülsengewichtes das Mittel zwischen beiden Ergebnissen angenommen."

Aachen, den 22. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 695 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1899 am 16. November und folgenden Tagen in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachzewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 15. Oktober 1899 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. einem Königlichen Provinzial-Schulrathe aus Coblenz als Vorsitzender,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine aus Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt aus Bonn,
4. der Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule Fräulein Reisner in Elberfeld.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 16. November 1899, Vor-

Nr. 697 **Ueber-**
über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres M.	Pfg.	Gegenstand der Einnahme: a) Bestand, b) Reste u. c) Defecte aus dem Etatsjahre M.	Pfg.	Zinsen von Kapitalien M.	Pfg.	Strafgelder M.	Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Extraordinaria M.	Pfg.	Summa der Kolonnen 4 bis 8 M.	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	89627	69	a) 902 b) — c) 7	29	2688	83	20691	95	—	—	—	—	24290	07

mittags um $8^3/_4$ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 17. Oktober 1898.

Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 696 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungs-Ordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1899 am 10. und 11. März in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 15. Februar 1899 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. einem Königlichen Provinzial-Schulrathe aus Coblenz als Vorsitzender,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine aus Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt aus Bonn,
4. dem Königlichen Seminarlehrer Pfundt aus Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 10. März 1899, Vormittags um $8^3/_4$ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 17. Oktober 1898.

Provinzial-Schulkollegium.

sicht

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis ultimo März 1898.

Gegenstand der Ausgabe: a) Vorschuß, b) Verwaltungs- und Druckkosten, c) Zur Rechnungsregulirung M.	Pfg.	Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage v. Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M.	Pfg.	Extraordinaire und andere Beihülfen an Erziehungsvereine M.	Pfg.	Summa der Kolonnen 10 bis 13 M.	Pfg.	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von M.	Pfg.	Bemerkungen.
10		11		12		13		14		15		16
a) — b) 1033 c) —	— 22 —	—	—	22547	28	—	—	23580	50	709	57	Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz, Stolberg und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt überwiesen. Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 5 M. 40 Pfg. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . . . 47914,78 M. Bewilligt wurden 22547,28 " Demnach blieben ungedeckt . . . 25367,50 M.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1898.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: gez. Klausener.

Bekanntmachung.

Nr. 698 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. das Neben-Zoll-Amt II von Recht wieder nach Poteaux verlegt,
2. die Straße Poteaux-Recht als Zollstraße aufgehoben worden ist und
3. die Prämienstraße Poteaux-Rodt-St. Vith ihre frühere Eigenschaft als Zollstraße nicht wiedererlangt.

Köln, den 15. Oktober 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Bekanntmachung.

Nr. 699 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1. Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.
2. Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1898 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 2,5 Mark eine solche von 3,5 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren.

Köln, den 21. Oktober 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Nr. 700 **Ausreichung der Zinskoupons Serie VII zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie VII Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) **in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse** an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr;
   b) **von auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein. Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist. Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Koupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Koupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1898 ausgeloosten Rentenbriefen sind neue Koupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 701 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 6. Oktober 1898 ist über die Abwesenheit des Bäckergesellen Max Reinhard aus Saffig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 24. Oktober 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 702 **Personal-Nachrichten.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Weckbecker zu Wenau den Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Der kommissarische Bürgermeister der Landbürgermeistereien Kall, Keldenich, Wallenthal und Wahlen im Kreise Schleiden — Naskopf — hat vom 16. d. Mts. an seinen Wohn- und Amtssitz in Kall genommen.

Der kommissarische Bürgermeister Gustav Esser ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Cornelimünster im Landkreise Aachen ernannt worden und verwaltet auch die Landbürgermeisterei Walheim auf Widerruf weiter.

Ernannt sind: der Postsekretär Hesse in Aachen

zum Ober-Postkassenbuchhalter und der Postassistent Schulze zum Kanzlisten bei der Ober-Postdirektion in Aachen.

Versetzt sind: der Postdirektor Hiemenz von Offenbach (Main) nach Düren (Rheinl.), der Ober-Postassistent Kösling von Aachen nach Jülich, der Ober-Postassistent Pfundt von Aachen nach Finsterwalde und der Postverwalter Moll von Kalterherberg nach Krenzau.

In den Ruhestand getreten ist der Ober-Telegraphenassistent Gallinat in Aachen.

Der Schulamts-Bewerberin Betty Mahler zu Rödingen, Kreis Jülich, ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 703 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bussem-Bergheim werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Wittwe Johann Meurer zu Bergheim, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Kataster-Artikel 157 der Gemeinde Bussem-Bergheim eingetragenen Parzellen

auf den 15. Dezember 1898,
Vormittags 11 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termines Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer der fraglichen Parzellen die diesseits bekannten Erben der Artikelinhaberin, nämlich:

1. Hubert Meurer, Fabrikarbeiter in Ehrenfeld;
2. Anna Maria Meurer, Dienstmädchen in Eicks bei Commern,

die auch vom Erscheinen im Termine entbunden sind, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 19. Oktober 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 704 Der Franz Collin, Joseph Collin und Daniel Collin, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, werden als Erben und Rechtsnachfolger des verlebten Johann Baptist Servais zu Comanster zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche an dem in der Gemeinde Thommen gelegenen, unter Artikel 1504 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Grundstücke: Flur 22 Nr. 423/38, an der Luxemburgerstraße, Acker, 1 Hektar 26 Ar 80 Quadratmeter, auf

den 15. Dezember 1898,
Vormittags 9½ Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 1, vorgeladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird die Wittwe Franz Collin, Catharina geborene Servais zu Comanster als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

St. Vith, den 30. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Nr. 705 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für:

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Welz	Aldenhoven	15. Dezember 1898.
Schaufenberg	"	15. Dezember 1898.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die

Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 706 Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzellen Flur 3 Nr. K 0,975 (zu 2008/978 rc.) und Flur 4 Nr. 3020/0,763 rc. der Gemeinde **Würselen** ist erfolgt.

Aachen, den 15. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 707 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Aachen** Flur B Nr. 2019/0,154.

Aachen, den 15. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 708 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

a) Gemeinde **Doveren:**
Flur 27 Nr. 374/43, Flur 29 Nr. 613/112;

b) Gemeinde **Gerderath:**
Flur 6 Nr. 938/322;

c) Gemeinde **Hückelhoven:**
Flur 44 Nr. 155/43, 154/44, 62, 150/68, 153/74 rc., 158/78, 161/81, 162/82, 163/83.

Erkelenz, den 18. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 709 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

a) Gemeinde **Jülich:**
Flur E Nr. 58;

b) Gemeinde **Selgersdorf:**
Flur K Nr. 504.

Jülich, den 18. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 710 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Rödingen** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur A Nr. 1376/714 und 921.

Jülich, den 20. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 711 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für die Grundstücke Flur 2 Nr. 295/56 und 299/56 der Gemeinde **Montenau.**

St. Vith, den 17. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. November 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 712 Das 49. Stück enthält unter Nr. 2521: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Oktober 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland.

Nr. 713 Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Uebermittelung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 27. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nr. 714 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1898/99 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266 649 586 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 235 191 918 M.,
B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 242 407 129 M.

Berlin, den 23. Oktober 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 715 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsraths, Landraths a. D. Knebel der Königliche Landrath von Beckerath in Simmern zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Simmern gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. Oktober 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 716 Außer den im diesjährigen Amtsblatt Stück 41, Seite 225, Nr. 645 bekannt gegebenen Personen sind mit dem Einsammeln der Mittel zum Neubau eines Betsaales und Pfarrhauses der evangelischen Vikariatsgemeinde Laaken—Blombacherbach im Kreise Lennep beauftragt: Fabrikarbeiter Ewald Berghans zu Laaken, Schuhmacher Adam Hartstrang zu Eschensiepen, sowie die Sammlungs-Kommissionen in Elberfeld und Barmen.

Aachen, den 29. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 717 Außer den im Amtsblatt von 1898 Stück 21, Seite 125, Nr. 358 bekannt gegebenen Personen sind mit Einsammlung der Mittel zur Ausbesserung der alten evangelischen Kirche in Seibersbach und zum Neubau einer evangelischen Kirche in Dörrebach die Berufssammler Albert Sardemann aus Wesel, Reinhard und Wilhelm Knatz aus Elberfeld sowie die Sammlungs-Kommissionen in Barmen (Pastor Klug) und Elberfeld (Pastor Schneider) betraut worden.

Aachen, den 27. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 718 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichung einer Zwangs-Innung für Bäcker in Düren habe ich den Bürgermeister in Düren mit der Ermächtigung,

sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 28. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 719 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1899 einzutreten wünschen, wird vom 14. bis 16. August 1899 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1899 das 15. Lebensjahr vollenden und haben sich bis zum 20. Juli 1899 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 22. Oktober 1898.

Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 720 Der Franz Collin, Joseph Collin und Daniel Collin, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, werden als Erben und Rechtsnachfolger des verlebten Johann Baptist Servais zu Comanster zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche an dem in der Gemeinde Thommen gelegenen, unter Artikel 1501 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Grundstücke: Flur 22 Nr. 423/38, an der Luxemburgerstraße, Acker, 1 Hektar 26 Ar 80 Quadratmeter, auf

den 15. Dezember 1898,
Vormittags $9^1/_2$ Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 1, vorgeladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird die Wittwe Franz Collin, Catharina geborene Servais zu Comanster als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

St. Vith, den 30. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 721 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bussem-Bergheim werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Wittwe Johann Meurer zu Bergheim, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Kataster-Artikel 157 der Gemeinde Bussem-Bergheim eingetragenen Parzellen

auf den 15. Dezember 1898,
Vormittags 11 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termines Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer der fraglichen Parzellen die diesseits bekannten Erben der Artikelinhaberin, nämlich:

1. Hubert Meurer, Fabrikarbeiter in Ehrenfeld;
2. Anna Maria Meurer, Dienstmädchen in Eicks bei Commern,

die auch vom Erscheinen im Termine entbunden sind, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 19. Oktober 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Bekanntmachung.

Nr. 722 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Forst:**

Flur 13 Nr. 1436/528, 1438/528, 1565/517, 1566/517, 1142/517, 1143/517, 1144/517, 1145/517, 1282/517, 1283/517.

Aachen, den 26. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 723 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Unterbruch** ist erfolgt. Ausgenommen sind die Grundstücke:

Flur 1 Nr. 843/488, 1219/0,488, 1225/489, 1239/488, 1226/490; Flur 2 Nr. 192/4, 211/5, 751/206, 752/206; Flur 3 Nr. 409/148, 415/152, 391/175; Flur 4 Nr. 18.

Heinsberg, den 31. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. November 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 724 Das 50. Stück enthält unter Nr. 2522: Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaate, dem Königreiche Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, den Britischen Kolonien Südafrikas, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawai, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaate, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 15. Juni 1897. Unter Nr. 2523: Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 15. Juni 1897. Unter Nr. 2524: Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 15. Juni 1897. Unter Nr. 2525: Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 15. Juni 1897. Unter Nr. 2526: Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 15. Juni 1897. Unter Nr. 2527: Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark, der Republik San Domingo, Egypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 15. Juni 1897.

Nr. 725 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	19	13	18	13	—	—	17	13	16	13	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	17	31	16	81	—	—	14	69	14	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	25	15	75	—	—	13	63	12	63	—	—	16	71	15	71	—	—
Erkelenz . .	17	03	16	64	15	77	13	65	13	15	—	—	15	28	—	—	—	—
Eschweiler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	17	—	16	50	16	—	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	17	14	16	—	15	50	14	14	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	15	50	15	—	—	—	12	75	—	—	—	—
Durchschnitt	17	29	—	—	—	—	14	77	—	—	—	—	14	81	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Rind- im Großhandel M.	Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4 5	— 25	—	—	5 6	— 30	130	—	1	45	1	20	1	80	1	65	1	40	1	58	2	31	5	94	—	—	—	—
4 4	— 41	3	03	6 6	20 73	108	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	60	2	18	5	74	—	—	—	—
3 3	40 78	—	—	5 6	— 30	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	20	1	60	2	30	5	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	40	1	70	2	30	6	—	—	—	—	—
5 5	— 25	4	—	7 7	— 35	124	—	1	40	1	30	1	40	1	50	1	50	1	40	2	40	6	—	—	—	—	—
4 4	38 62	1	56	5 5	20 46	—	—	1	80	1	30	1	60	1	40	1	40	1	70	2	60	6	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	42	1	55	1	70	2	36	5	46	—	—	—	—
5 5	— 25	3	—	6 6	— 30	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	70	1	60	1	80	4	—	—	—	—	—
4	30	2	90	5	76	120	50	1	50	1	29	1	61	1	41	1	43	1	61	2	28	5	64	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

achungen der Provinzial-Behörden.

bensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1898.

reise:

Hafer gut M.	Pf.	mittel M.	Pf.	gering M.	Pf.	Ueberschlag: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen M.	Pf.	Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
.6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	94	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	22	20	25	50	40	—	5	37
14	82																		
12	83	12	32	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	45	50	4	89
13	91																		
12	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	4	60
13	59																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	31	—	7	—
16	27																		
13	21	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	5	30
14	17																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	50
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	5	—
13	12																		
13	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	24	27	67	43	90	5	66

(Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm. — Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm. — I. B. Uebrige Marktwaaren: Es kosten je 100 Kilogramm.)

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1898:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
—	36	—	26	—	25	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	29	—	29	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	48	2	10	2	80	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	34	—	56	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	32	—	30	—	40	—	42	—	—	—	54	—	54	—	48	2	40	3	10	—	20	1	60	—	—
—	33	—	28	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	50	—	—
—	39	—	37	—	50	—	40	—	30	—	60	—	50	—	44	2	50	3	20	—	20	1	60	—	17
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	40	—	50	—	30	—	60	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	—
—	33	—	29	—	41	—	45	—	37	—	57	—	55	—	49	2	48	3	12	—	21	1	54	—	17

e als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des ffschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter r Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide sländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. November 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 726 Nachweisung
über den
Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Oktober 1898.
(Nach den Berichten der Kreisthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche:
Aachen (Stadt) 1 (1); Aachen (Land) 17 (184); Düren 6 (32); Erkelenz 9 (26); Eupen 7 (158); Geilenkirchen 11 (76); Heinsberg 3 (8); Jülich 14 (149); Malmedy 8 (62); Montjoie 6 (52).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 3. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 727 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung für Korbmacher in Brachelen habe ich den Bürgermeister in Brachelen zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 3. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 728 Durch Allerhöchste Ordre vom 9. Juni d. Js. ist genehmigt worden, daß das Landwehr-Bezirkskommando Erkelenz unter entsprechend veränderter Bezeichnung zum 1. April 1899 nach Rheydt verlegt wird.

Der Geschäftsbezirk des Bezirkskommandos Rheydt umfaßt die Kreise Erkelenz und Heinsberg des Regierungsbezirks Aachen sowie die Kreise Kempen, Gladbach und die Stadt München-Gladbach des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Aachen, den 2. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 729 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im IV. Vierteljahr 1898 am

Freitag den 23. Dezember d. Js.,
Vormittags 8½ Uhr

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 3. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 730 Verordnung,
betreffend
den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt, so daß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 9. November 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende: von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 731 Zu dem im Frühjahr d. Js. ausgegebenen **Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften** hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse soeben einen „**Nachtrag**" umfassend die Zeit vom 1. März 1897 bis 30. Juni 1898 und ein neues **Verzeichniß sämmtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften alphabetisch nach dem Sitz geordnet unter gleichzeitiger Angabe der Verwaltungs-Bezirke, der Höhe der Geschäftsantheile und Haftsummen, der Genossenzahl und der Gesammthaftsummen, sowie des Revisionsverhältnisses** erscheinen lassen.

Um die wünschenswerte Verbreitung dieser ersten amtlichen Materialien zur Genossenschaftsstatistik nach Möglichkeit zu fördern, wird das ursprünglich auf 45 M. angesetzt gewesene Katasterwerk sammt Nachtrag und neuem Genossenschaftsverzeichniß von nun an zu dem **ermäßigten Gesammtpreise von 25 Mark** abgegeben.

Denjenigen, welche das Kataster noch zu dem früheren höheren Preise bezogen haben, werden der diesjährige Nachtrag, das neue Verzeichniß und der nächjährige Nachtrag kostenlos nachgeliefert werden.

Der Preis des neuen „Verzeichnisses der eingetragenen Genossenschaften" allein beträgt: 2 M. 50 Pfg.

Bestellungen sind zu richten an die **Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zu Berlin N. W. 7. Dorotheenstraße 42.**

Zugleich wird hierdurch bekannt gegeben, daß die den **Geschäftsverkehr der Central-Genossen-**

schafts-Kasse regelnden Vorschriften in einer von der Kasse herausgegebenen Druckschrift zusammengestellt worden sind, welche unter dem Titel „Bestimmungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse über den Geschäftsverkehr" im Verlage von W. Weber zu Berlin W., Charlottenstraße 48, zum Preise von 1 M. 20 Pfg. käuflich zu haben ist.

Nr. 732 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den kommissarischen Bürgermeister Raskopf zu Soetenich zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Call und Keldenich umfassenden Standesamtsbezirke auf Widerruf ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Reuter zu Soetenich zum Standesbeamten dieser Bezirke widerrufen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Bürgermeister der Stadt Jülich der Bürgermeisterei-Sekretär Nestor Hard zu Jülich zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Jülich auf Widerruf ernannt worden.

Der Landgerichtsrath Stinshoff in Aachen ist zum Oberlandesgerichtsrath in Köln, der Gerichts-Assessor Liebscher in Aldenhoven zum Amtsrichter in Remscheid und der Rechtsanwalt Meyer in Heinsberg zum Notar in Erkelenz ernannt worden.

Der Assistent Toelle in Aachen ist von der Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht und der Assistent Kust vom Amtsgericht an die Staatsanwaltschaft in Aachen versetzt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 733 Zu Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gemünd,** werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 847 für Geschwister Besgen in Lückerath eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr. 1179/50, auf der Hüll und am Hohnerstock, Holzung, 26 Ar 15 qm, die nach Namen und Aufenthaltsort unbekannten Geschwister der in Lückerath verstorbenen Wittwe Wilhelm Meuser, Theresia geborene Besgen, beziehungsweise deren Erben auf

Freitag den 16. Dezember 1898,
Vormittags 10 Uhr

geladen.

Werden bis zum Schlusse dieses Termines Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Ehefrau des Ackerers Quirin Joseph Eschweiler, Gertrud geborene Meuser in Heufahrtshütte als Eigenthümerin des oben bezeichneten Grundstückes im Grundbuche eingetragen.

Gemünd, den 8. September 1898.

Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts, Abth. III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 734 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bussem-Bergheim werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Wittwe Johann Meurer zu Bergheim, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Kataster-Artikel 157 der Gemeinde Bussem-Bergheim eingetragenen Parzellen

auf den 15. Dezember 1898,
Vormittags 11 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termines Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer der fraglichen Parzellen die diesseits bekannten Erben der Artikelinhaberin, nämlich:

1. Hubert Meurer, Fabrikarbeiter in Ehrenfeld;
2. Anna Maria Meurer, Dienstmädchen in Eicks bei Commern,

die auch vom Erscheinen im Termine entbunden sind, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 19. Oktober 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Bekanntmachung.

Nr. 735 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Gemeinde **Walheim** Flur 5 Nr. 196.

Aachen, den 2. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 736 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur K Nr. 2373/0.211 und 2374/0.256.

Aachen, den 5. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 737 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Nettersheim

erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:
Flur 4 Nr. 1005/64, 947/109, 336, 748/506;
Flur 5 Nr. 387/203, 328, 371;
Flur 7 Nr. 509/145, 508/146, 149;
Flur 8 Nr. 374/241 rc., 375/241 rc.;
Flur 12 Nr. 207a, 215, 365;
Flur 18 Nr. 408/87;
Flur 19 Nr. 105, 153, 172.

Blankenheim, den 5. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 738 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Oidtweiler:**

1. Flur B Nr. 1328/125, 1290/194, 1230/301;

2. Flur C Nr. 1386/155, 1510/176, 1609/176, 2042/176, 2043/176, 2044/176, 2045/176, 179, 180, 1512/181, 1514/182, 1515/183, 1803/191, 1901/481, 1814/549, 1593/591, 1598/763, 2003/859, 1880/944, 1602/1146;
3. Flur G Nr. 1147/240, 1160/253, 1181/263, 1074/272, 1206/283, 1212/293, 1217/298, 1218/298, 323, 1230/328, 453, 1166/488.

Geilenkirchen, den 2. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 739 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle Flur D Nr. 2171/584.

Jülich, den 29. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 740 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Hückelhoven:**

Flur 44 Nr. 151/70, 152/70, 157/77, 159/79, und 160/80.

Erkelenz, den 3. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 741 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur A 1813/29, 1819/809, 1469/528;
Flur B Nr. 603/4, 941/4, 942/321.

Jülich, den 7. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 742 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:

a) Gemeinde **Selgersdorf:**

Flur 15 Nr. 369/1, 4, 6, 370/8, 13, 371/14, 18, 46, 374/53, 379/93, 96, 99, 181, 222, 433/233, 399/242, 486/244, 246/1, 246/2, 485/246, 441/249, 403/255, 406/265, 408/274, 276, 281, 284, 285, 289;
Flur 16 Nr. 275/7, 318/15, 277/41, 57, 138, 289/139, 142, 290/144, 190, 297/192, 298/196, 205, 301/213;
Flur 17 Nr. 42, 69, 439/91, 442/104, 535/170, 202, 416/289, 417/291, 417a/291, 418/292, 419/294, 420/295;
Flur 18 Nr. 386/7, 414/111, 127;
Flur 19 Nr. 15, 17, 19, 112/27, 30, 35, 49, 51, 162/53, 68, 164/79, 127/95, 150/100, 153/102;
Flur 20 Nr. 541/19, 20, 25/1, 73/1, 460/108, 126, 136, 468/163, 309/257, 313/258;
Flur K Nr. 7, 39, 50/2, 739/75, 78, 80, 85, 86, 136, 139, 755/141, 756/142, 594/154, 156, 757/156, 162, 801/323, 802/326, 381, 408, 438, 444, 448, 468, 544, 567, 572;
Flur 15 Nr. 3, 7, 55, 439/247, 448/254;
Flur 17 Nr. 35, 43, 48, 70;
Flur 18 Nr. 387/8;
Flur 19 Nr. 18, 156/105;
Flur 20 Nr. 65, 137;
Flur K Nr. 137, 139a, 433, 442, 451;
Flur 20 Nr. 589/249, 584/132, 582/133;
Flur K Nr. 571 b, 447, 449.

b) Gemeinde **Krauthausen:**

Flur J 1256/6, 1316/111, 1331/146, 1408/293, 1409/295;
Flur J[I] Nr. 59/26, 28, 69/29, 73/36.

Jülich, den 7. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 743 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) und §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-M.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

Katastergemeinde **Zingsheim**

mit Ausnahme der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 13 Nr. 384/1, 107, 596/170, 413/308;
Flur 14 Nr. 377, 393, 1059/125;
Flur 15 Nr. 229, 256, 23, 174, 443/174, 24;
Flur 16 Nr. 409, 413;
Flur 17 Nr. 115/98, 176/99;
Flur 18 Nr. 1680/380, 1681/380, 1654/657, 418, 627, 1655/657, 1450/156, 1451/156, 358, 1559/386, 1209/745, 786, 819;
Flur 19 Nr. 17, 1073/690;
Flur 20 Nr. 552, 81, 209, 853/39, 79, 365;
Flur 21 Nr. 114, 766/406, 169;
Flur 22 Nr. 305/79, 299/259, 307/251, 228, 274;
Flur 23 Nr. 61, 461/222, 474/244, 76, 441/143;
Flur 24 Nr. 176, 204, 244/2;
Flur 26 Nr. 633/311, 125, 195, 555/199;
Flur 27 Nr. 586/363, 385, 477.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 8. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. November 1898

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 744 Das 51. Stück enthält unter Nr. 2528: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 3. November 1898. Unter Nr. 2529: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Oktober 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 745 Das 36. Stück enthält unter Nr. 10037: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale. Vom 15./16. Juni 1898. Unter Nr. 10038: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 27. Oktober 1898. Unter Nr. 10039: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl. Vom 27. Oktober 1898. Unter Nr. 10040: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Perl, Trier und Waxweiler. Vom 8. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 746 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Aachen die dauernde Beibehaltung der bisher versuchsweise bewilligten, am ersten Dienstag nach dem 15. Februar und am ersten Donnerstag im Monat Dezember abgehaltenen Pferdemärkte mit der Maßgabe gestattet, daß der erstere Markt auf den Mittwoch nach dem zweiten Montag des Monats März verlegt wird.

Aachen, den 12. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 747 In Folge Ablehnung der Wahl seitens des Reichsgerichtsraths Spahn in Leipzig ist für den zweiten hiesigen Wahlbezirk (Kreise Eupen, Aachen-Land und Aachen-Stadt) die neue Wahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten erforderlich geworden.

In den nachbenannten 48 Urwahlbezirken, in denen die Urwahlen theils ungültig gewesen, theils überhaupt nicht zu Stande gekommen sind, müssen Ersatzwahlen vorgenommen werden:

Lfde. Nr.	Urwahlbezirk.		Abtheilung des Urwahlbezirks.	Anzahl der als ungültig erklärten oder nicht zu Stande gekommenen Wahlmännerwahlen.
	a) Kreis Eupen:			
1	Eupen	1	1	2 nicht zu Stande gekommen.
2	"	3	1	2 " " " "
3	"	4	1	2 " " " "
4	"	7	1	2 " " " "
5	"	8	2	2 " " " "
6	"	8	1	2 " " " "
7	"	9	2	2 " " " "
8	"	9	1	2 " " " "
9	"	10	2	2 " " " "
10	"	10	1	2 " " " "

Lfde. Nr.	Urwahlbezirk.		Abtheilung des Urwahlbezirks.	Anzahl der als ungültig erklärten oder nicht zu Stande gekommenen Wahlmännerwahlen.
	b) Kreis Aachen-Land:			
11	Büsbach	1	1	2 nicht zu Stande gekommen.
12	Eschweiler	6	1	2 " " " "
13	"	9	1	2 " " " "
14	Forst	4	2	1 " " " "
15	"	4	1	1 " " " "
16	Pannesheide	2	2	1 " " " "
17	Würselen	6	1	2 " " " "
	c) Aachen-Stadt:			
18	Stadt Aachen	1	2	1 für ungültig erklärt.
19	" "	6	1	2 " " "
20	" "	7	1	2 " " "
21	" "	11	2	2 " " "
22	" "	11	1	1 " " "
23	" "	15	3	1 " " "
24	" "	16	2	1 " " "
25	" "	23	2	1 " " "
26	" "	28	1	2 nicht zu Stande gekommen.
27	" "	29	1	1 für ungültig erklärt.
28	" "	32	3	1 " " "
29	" "	34	1	1 " " "
30	" "	35	1	1 " " "
31	" "	39	3	1 " " "
32	" "	39	1	1 " " "
33	" "	52	3	1 " " "
34	" "	52	2	1 " " "
35	" "	52	1	1 " " "
36	" "	53	3	2 nicht zu Stande gekommen.
37	" "	53	2	2 " " " "
38	" "	53	1	2 " " " "
39	" "	62	1	1 für ungültig erklärt.
40	" "	66	2	1 " " "
41	" "	66	1	2 nicht zu Stande gekommen.
42	" "	67	2	1 für ungültig erklärt.
43	" "	67	1	1 " " "
44	" "	70	1	2 nicht zu Stande gekommen.
45	" "	72	2	1 für ungültig erklärt.
46	" "	80	1	2 nicht zu Stande gekommen.
47	" "	81	1	2 " " " "
48	" "	82	1	2 " " " "

Demzufolge setze ich hierdurch auf Grund der Bestimmungen in §§. 20 und 30 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. September 1893 als Wahltermin für die Ersatzwahl der Wahlmänner

den 1. Dezember ds. Js.

und für die Neuwahl des Abgeordneten

den 6. Dezember ds. Js. fest.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich für die Wahl des Abgeordneten den Polizeidirektor Fromme in Aachen bestimmt habe.

Der gesetzliche Wahlort ist Aachen.

Aachen, den 17. November 1898. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Errichtungsurkunde der Pfarrei Nidrum.

Nr. 748 Mit Rücksicht auf die beträchtliche Entfernung der Filiale Nidrum vom Pfarrorte Bütgenbach und die Einrichtung eines großen Militärübungsplatzes nebst ständigem Militärlager daselbst haben Wir beschlossen, die Filiale Nidrum zu einer selbständigen Pfarrei zu erheben, und verordnen daher, nachdem die Vorbedingungen zur Pfarrerrichtung nunmehr erfüllt sind, nach Anhörung und unter Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

1. Zu Nidrum in der Pfarrei Bütgenbach wird eine selbständige katholische Pfarrei errichtet und derselben die Filialkirche zu den heiligen drei Königen als Pfarrkirche, sowie das dortige Rektoratsgebäude als Pfarrwohnung überwiesen.

2. Die Pfarrei Nidrum soll den Bezirk der Civilgemeinde Nidrum umfassen.

3. Die innerhalb dieses Bezirkes wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse zur Pfarrei Bütgenbach aus und werden Angehörige der Pfarrei Nidrum.

4. Das feste lastenfreie Einkommen des Pfarrers von Nidrum besteht aus den Zinsen des von der bürgerlichen Gemeinde Nidrum geschenkten Pfarrdotationsfonds von 45000 Mk. und einem Staatsgehalte von jährlich 400 Mk.

5. Die bei der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde in der Verwaltung des Kirchenvorstandes von Bütgenbach befindlichen, für die Filiale Nidrum bestimmten Vermögensstücke gehen auf die Pfarrei Nidrum über und sind nebst den zugehörigen Archivalien nach Bildung der kirchlichen Verwaltungsorgane zu Nidrum an diese zu überweisen.

Köln, den 11. Oktober 1898.

Der Erzbischof von Köln.

(L. S.) gez. † Ph. Card. Krementz.

J.-Nr. 3951.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 11. Oktober 1898 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Nidrum wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 1. November dieses Jahres (G. II. 2377) uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 11. November 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

II 7100.

Nr. 749 Die Wittwe Ludwig Krott, Gertrud geb. Geulen in Münsterbusch hat den für 1898 am 2. Dezember 1897 unter Nr. 525 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Senf berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 12. November 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pegnilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 750 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Geilenkirchen** wird der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Eisenbahnarbeiter Wilhelm Jansen, angeblich zuletzt in Mülfort bei Odenkirchen wohnhaft gewesen, auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst, zur Wahrung seiner Rechte an den unter den Katasterartikeln 655 und 657 der Gemeinde Geilenkirchen eingetragenen aus dem Nachlasse der Eheleute Christian Arnold Jansen zu Birgden herrührenden Grundstücken: Flur K II Nr. 265, Salzweg, Holzung, groß 7 Ar 28 qm, und Flur K II Nr. 1222/558, Birgderweg, Holzung, groß 4 Ar 25 qm

auf Donnerstag den 15. Dezember 1898, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftshaus desselben, am Markt Nr. 122, vorgeladen.

Sofern in dem vorbezeichneten Termine Niemand erscheint, wird die Schwester des Wilhelm Jansen, Ehefrau des geschäftslosen Cornelius Engelen, Helena geb. Jansen zu Birgden als Eigenthümerin der fraglichen Grundstücke eingetragen werden.

Geilenkirchen, den 5. November 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. IV.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 751 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bussem-Bergheim, werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Gebrüder Johann und Peter Bénoit, Fabrikarbeiter aus Bussem, zuletzt angeblich in Ruhrort wohnhaft, als Miterben der verstorbenen Wittwe Jakob Klinkhammer aus Bussem, zur Wahrung ihrer Ansprüche auf die unter Katasterartikel 112 der Gemeinde Bussem-Bergheim eingetragenen Parzellen:

Flur 26 Nr. 209, Auf der frommen Fuhr, Acker, groß 5,96 Ar;

Flur 27 Nr. 928, Woghalz, Weide, groß 6,11 Ar,
auf den 11. Januar 1899,
Vormittags 11 Uhr,
in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, wird diesseits angenommen, daß die Vorgeladenen gleich den übrigen Miterben auf den ihnen etwa zustehenden Antheil an genannten Parzellen verzichten, oder daß die Grundstücke niemals im Eigenthum der Rechtsvorgänger der Geladenen gestanden haben.

Gemünd, den 4. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 4.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 752 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bussem-Bergheim,** werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des vor etwa 30 Jahren von Bussem verzogenen Michael Rösseling auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 4 zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel 200 der Gemeinde Bussem-Bergheim noch auf dem Namen des Michel Rösseling stehenden Grundstücks Flur 28 Nr. 740/468 „Auf Sittert", Weide, 8,24 Ar groß, auf
auf den 15. Dezember 1898,
Vormittags 11 Uhr,
in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, soll als Eigenthümer vorgenannter Parzelle die Ehefrau des Eisenschleifers Wilhelm Disternich, Anna Maria geborene Golbach zu Bussem, im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 22. September 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts 4.

Bekanntmachung.

Nr. 753 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die bisher ausgeschlossenen anlegungspflichtigen Parzellen der Gemeinde **Ederen:**
Flur C 1960/482, 1961/482 und 1962/482.

Aldenhoven, den 5. November 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 754 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kempen** ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke:
Flur 1 Nr. 169, 223; Flur 2 Nr. 256, 258, 356; Flur 6 Nr. 128; Flur 14 Nr. 23; Flur 16 Nr. 692, 694, 695, 709; Flur 5 Nr. 65, 66; Flur 16 Nr. 653.

Heinsberg, den 7. November 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 755 Das Grundbuch für die Gemeinde **Freialdenhoven** ist angelegt.
Ausgeschlossen sind:
I. folgende anlegungspflichtige Grundstücke:
A. 940/394, 898/501;
B. 1156/269, 1562/416, 1563/416, 765, 1050;
C. 1995/102, 1996/102, 1997/102, 1992/103, 1993/103, 1994/103, 529, 1608/532, 833.
II. folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke:
A. 852/12, 50, 70, 76, 83, 114, 145, 162, 249a, 251, 878/256, 263, 289, 308, 352, 373, 377, 384, 412, 503, 510, 913/565, 580, 614, 652, 670, 676, 681;
B. 1151/16, 84, 1123/105, 118, 153, 175, 224, 1544/236, 1551/243, 1260/255, 1266/255, 1267/255, 1269/265, 1270/266, 288, 295, 318, 397, 1354/517, 525, 1357/536, 538, 562, 569, 579, 1130/588, 684, 685, 686, 1370/714, 720, 754, 769, 777, 804, 816, 1289/827, 879, 918, 942, 953, 1122/967, 1407/993, 1057, 1087, 1089;
C. 141, 160, 205, 213, 251, 1646/268, 397, 398, 1681/440, 1970/497, 1514/498, 1793/499, 2003/499, 502, 503, 1779/576, 578, 579, 609, 1705/630, 642, 1897/651, 1598/662, 1599/662, 1709/663, 1710/678, 687, 694, 1327/696, 1711/700, 703, 1712/705, 721, 731, 733, 735, 739, 740, 745b, 1855/764, 776, 780, 1719/781, 786, 787, 799, 803, 838, 842, 846, 857, 1729/858, 865, 1781/870, 1733/879, 890, 894, 1783/904, 909, 910, 911, 913, 915, 1736/916, 920, 922, 936, 938, 1740/953, 1819/961, 1794/962, 963, 967, 1393/968, 975, 1291/993, 1005, 1013, 1064, 1075, 1111, 1115, 1118a, 1120, 1754/1130, 1755/1131, 1135, 1139, 1140, 1147, 1152, 1184, 1185, 1223, 1249, 1766/1256.
III. folgende unter §. 2 der Grundbuchordnung fallende Grundstücke, deren Anlegung erfolgen wird, wenn die auf ihnen lastende Hypothek zu Recht besteht:
A. 233; B. 314; C. 453, 572, 574, 734, 1161, 1198.

Aldenhoven, den 11. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 756 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Titz** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur H 1365/26, 1376/57, 1377/57, 47, 49, 1388/52, [illegible]0, 55, 56, 1189/513, 959/577.

Jülich, den 14. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. November 1898

Nr. 757 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1899 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 758 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Louis Rey in Kelz, der Bürgermeister August Klotz zu Düren zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Düren gewählt worden ist.

Coblenz, den 11. November 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 759 Zu Gunsten der evangelischen Pastoralhülfs-Gesellschaft für Rheinland wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten in jedem der Jahre 1899, 1900 und 1901 eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werden.

Mit der Einsammlung der Gelder für das Kalenderjahr 1899, soweit sie nicht durch die Geistlichen, Presbyterien oder deren Organe geschieht, ist Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt worden.

Innerhalb der Kreissynode Aachen wird die Einsammlung durch eigene Organe bewirkt.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 760 Die Constituirung der an Stelle des früheren Kommerz-Kollegiums getretenen Handelskammer in Altona ist am 20. v. Mts. erfolgt. Ihr Bezirk umfaßt außer dem Stadtkreise Altona die Kreise Lauenburg, Pinneberg, Steinburg und Stormarn, sowie die Stadt Neumünster.

Aachen, den 21. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 761 **Nachweisung**
über den
Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. November 1898.
(Nach den Berichten der Kreisthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise

verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 15. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche.

Aachen (Land) 12 (70); Düren 9 (33); Erkelenz 9 (23); Eupen 4 (73); Geilenkirchen 10 (40); Heinsberg 12 (21); Jülich 12 (96); Malmedy 8 (22); Montjoie 5 (13); Schleiden 2 (8).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 17. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 762 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung für Polsterer und Dekorateure in Aachen habe ich den Oberbürgermeister in Aachen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 21. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 763 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schreinerhandwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinde Düren mit dem Sitze in Düren und dem Namen „Zwangsinnung für das Handwerk der Schreiner" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreinerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 21. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 764 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung für Schneider in Eupen habe ich den Bürgermeister in Eupen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 21. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 765 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen	für den Centner oder 50 kg	auf 8 M.	39 Pfg.
Roggen	„ „ „ „ 50 „	„ 7 „	14 „
Gerste	für den Centner oder 50 kg	auf 7 M.	75 Pfg.
Hafer	„ „ „ „ 50 „	„ 6 „	81 „
Heu	„ „ „ „ 50 „	„ 2 „	75 „
Stroh	„ das Schock „ 600 „	„ 23 „	24 „

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1899 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 22. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 766 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1899 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900) in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1899 abzugeben sind.

Aachen, den 15. November 1898.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
gez.: von Peguilhen.

Nr. 767 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. November 1898.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	99 Stück	Litt. A à 3000 M.	=	297000 M.
2.	45 „	„ B à 1500 „	=	67500 „
3.	253 „	„ C à 300 „	=	75900 „
4.	260 „	„ D à 75 „	=	19500 „
Sa.	657 Stück	über		459900 M.

buchstäblich: Sechshundert Siebenundfünfzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert Neunundfünfzig Tausend Neunhundert Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert Siebenundzwanzig Stück Zinskoupons und Sechshundert Siebenundfünfzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt. M über		1500 M.
2.	2 „	„ N à 300 M.	=	600 „
3.	3 „	„ O à 75 „	=	225 „
4.	6 „	„ P à 30 „	=	180 „
Sa.	12 Stück	über		2505 M.

buchstäblich: Zwölf Stück Rentenbriefe über Zwe

Tausend Fünfhundert und Fünf Mark nebst den dazu gehörigen Fünfundzwanzig Stück Zinsscheinen und Zwölf Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	1 Stück Litt. G über		1500 M.
2.	1 „ „ J „		75 „
3.	4 „ „ K à 30 M. =		120 „
Sa.	6 Stück über		1695 M.

buchstäblich: Sechs Stück Rentenbriefe über Ein Tausend Sechshundert Fünfundneunzig Mark nebst den dazu gehörigen Achtzehn Stück Zinsscheinen und Sechs Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Windthorst. Brede.

gez.: Ascher. v. Pfeffer. Honert.

Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Nr. 768 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 137, 155, 179, 208, 218, 256, 682, 736, 806, 823, 891, 1041, 1077, 1213, 1274, 1407, 1408, 1428, 1528, 1543, 1680, 1703, 1794, 1949, 2112, 2139, 2223, 2337, 2380, 2486, 2566, 2682, 2752, 3092, 3104, 3162, 3260, 3372, 3433, 3436, 3523, 3631, 3675, 3698, 3744, 3762, 3850, 3909, 4149, 4364, 4502, 4509, 4548, 4678, 4877, 4965, 4997, 5102, 5210, 5277, 5282, 5311, 5335, 5349, 5529, 5534, 5577, 5667, 5734, 5926, 6021, 6064, 6096, 6117, 6265, 6284, 6316, 6398, 6887, 6955, 7033, 7062, 7126, 7144, 7220, 7539, 7642, 7649;

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 52, 213, 263, 351, 383, 536, 577, 594, 727, 743, 963, 982, 1100, 1126, 1224, 1273, 1334, 1480, 1649, 1682, 1691, 1694, 1861, 1974, 2024, 2117, 2251, 2350, 2358, 2364, 2513, 2636, 2680, 2727, 2823, 2843, 3055;

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 49, 63, 288, 310, 484, 847, 893, 905, 999, 1759, 1926, 2012, 2097, 2141, 2265, 2328, 2401, 2538, 2615, 2709, 2724, 2752, 2778, 2782, 2800, 2856, 2899, 2956, 2991, 3059, 3061, 3276, 3285, 3299, 3344, 3355, 3356, 3418, 3449, 3539, 3688, 3702, 3906, 4022, 4239, 4343, 4373, 4434, 4512, 4939, 5173, 5246, 5464, 5470, 5635, 5638, 5735, 5747, 5830, 6215, 6450, 6810, 6949, 7015, 7017, 7038, 7112, 7135, 7221, 7237, 7285, 7420, 7421, 7468, 7493, 7704, 7829, 8189, 8230, 8495, 8531 8701, 8773, 8913, 9000, 9157, 9167, 9217, 9323, 9460, 9643, 9852, 10067, 10212, 10297, 10336, 10378, 10798, 10854, 10930, 11110, 11274, 11396, 11487, 11588, 11593, 11636, 11646, 11729, 11733, 11741, 12100, 12113, 12160, 12164, 12309, 12324, 12359, 12649, 12766, 12814, 12819, 12853, 12889, 12911, 12953, 13013, 13072, 13118, 13131, 13315, 13327, 13605, 13610, 13626, 13766, 13824, 14083, 14220, 14224, 14267, 14320, 14464, 14634, 14647, 14755, 14950, 15274, 15338, 15374, 15419, 15458, 15523, 15918, 16012, 16056, 16175, 16188, 16217, 16233, 16250, 16259, 16267, 16301, 16523, 16524, 16531, 16826, 16846, 16864, 16945, 17090, 17111, 17121, 17133, 17189, 17238, 17278, 17394, 17430, 17431, 17461, 17503, 17558, 17687, 17785, 17841, 17847, 17875, 17955, 17987, 18023, 18057, 18182, 18247, 18248, 18278, 18429, 18516, 18555, 18595, 18608, 18663, 18885, 18902, 18933, 18937, 18971, 18975, 19022, 19050, 19054, 19065, 19095, 19226, 19308, 19318, 19384, 19385;

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 55, 77, 188, 254, 302, 308, 344, 366, 388, 503, 783, 1136, 1207, 1214, 1241, 1332, 1417, 1736, 1767, 2158, 2252, 2257, 2427, 2439, 2674, 2728, 2748, 2788, 2823, 2890, 3043, 3058, 3088, 3180, 3553, 3733, 3777, 4158, 4172, 4227, 4240, 4292, 4371, 4413, 4506, 4589, 4688, 4690, 4800, 4882, 5026, 5033, 5039, 5137, 5302, 5334, 5397, 5706, 5783, 5872, 5998, 6002, 6172, 6236, 6617, 6636, 6658, 6698, 6704, 6754, 6956, 7046, 7121, 7308, 7344, 7493, 7847, 7853, 8083, 8263, 8338, 8527, 8583, 8601, 8631, 8693, 8834, 8924, 8966, 8969, 8997, 9022, 9084, 9333, 9612, 9640, 9691, 9738, 9757, 9796, 9824, 9917, 9955, 9965, 10045, 10200, 10210, 10247, 10298, 10360, 10369, 10407, 10512, 10565, 10684, 10717, 10924, 10928, 10932, 10976, 11015, 11103, 11140, 11219, 11406, 11412, 11434, 11488, 11514, 11537, 11595, 11618, 11639, 11664, 11701, 11794, 11796, 12139, 12181, 12214, 12384, 12406, 12424, 12520, 12785, 12905, 12943, 13215, 13293, 13480, 13517, 13560, 13964, 13996, 14136, 14334, 14375, 14447, 14485, 14490, 14535, 14839, 14847, 14978, 15011 15023, 15062, 15078, 15257, 15285, 15382,

15805, 15850, 15898, 15908, 15957, 15972, 16004, 16091, 16101, 16183, 16298, 16436, 16514, 16534, 16541, 16588, 16608, 16616, 16636, 16862, 16865, 16866, 16867, 16871, 16877, 16994, 17042, 17047, 17058, 17165, 17287, 17288, 17356, 17377, 17389, 17508, 17530, 17574, 17701, 17747, 17865, 18106, 18130, 18169, 18171, 18207, 18226, 18308, 18309, 18325, 18337, 18368, 18369, 18382, 18387, 18389;

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 47;

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 7, 170;

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 2, 33, 75, 91;

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 165, 166.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar:
zu I.: „Serie VII Nr. 2 bis 16 nebst Talons" und
zu II.: „Reihe I Nr. 16 nebst Anweisungen" vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 769 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Franz Wilhelm Thelen zu Echtz zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Echtz umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 770 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Geilenkirchen** wird der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Eisenbahnarbeiter Wilhelm Jansen, angeblich zuletzt in Mülfort bei Odenkirchen wohnhaft gewesen, auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst, zur Wahrung seiner Rechte an den unter den Katasterartikeln 655 und 657 der Gemeinde Geilenkirchen eingetragenen aus dem Nachlasse der Eheleute Christian Arnold Jansen zu Birgden herrührenden Grundstücken: Flur K II Nr. 265, Salzweg, Holzung, groß 7 Ar 28 qm, und Flur K II Nr. 1222/558, Birgderweg, Holzung, groß 4 Ar 25 qm
auf Donnerstag den 15. Dezember 1898, Vormittags 10 Uhr,
in das Geschäftshaus desselben, am Markt Nr. 122, vorgeladen.

Sofern in dem vorbezeichneten Termine Niemand erscheint, wird die Schwester des Wilhelm Jansen, Ehefrau des geschäftslosen Cornelius Engelen, Helena geb. Jansen zu Birgden als Eigenthümerin der fraglichen Grundstücke eingetragen werden.

Geilenkirchen, den 5. November 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. IV.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 771 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dahlem,** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben väterlicherseits des im Jahre 1890 verstorbenen Ackerers Michael Hupperz aus Dahlem, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 187 der Gemeinde Dahlem eingetragenen Grundstücken:

1. Flur 4 Nr. 19, Hinter Frespeilskopf, Acker, groß 7 Ar 16 qm;
2. Flur 4 Nr. 20, daselbst, dito, groß 7 Ar 83 qm;
3. Flur 7 Nr. 754/427, In Eipach, Wiese, groß 86 Ar 37 qm;
4. Flur 10 Nr. 1037/200, Auf'm Schänzchen, Acker, groß 7 Ar 16 qm;
5. Flur 11 Nr. 1623/1, Auf'm trockenen Pesch, Wiese, groß 1 Ar 50 qm;
6. Flur 17 Nr. 219, Auf Spritt, Acker, groß 5 Ar 53 qm,

auf Donnerstag den 12. Januar 1899,
Vormittags 10 Uhr,
vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke in das Grundbuch eingetragen: Wittwe des Ackerers Michael Huppertz, Anna Maria geborene Schröder, Ackerin zu Dahlem.

Blankenheim, den 14. November 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 772 Bekanntmachung. Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat **begonnen** bezüglich der Gemeinden:

1. Baesweiler, Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen, 2. Rohr, Amtsgerichtsbezirk Blankenheim, 3. der im Amtsgerichtsbezirk Blankenheim belegenen Bergwerke: Abendstern, Alter Mann, Charlotte, Eichholz, Eisfeld, Ermberg, Eschleidchen, Feigenbaum, Flora, Fortuna, Fortunat, Glücksberg, Kirschbaum, Kuckesberg, Langenacker, Leopold, Mißgunst, Müller, Neuenberg, Oskar, Rosenstein, Schmidt, Schoor, Siegeskranz, Sommer, Storch, Valentin, Wiedemar, Hektor, Sunberg, Ripsdorf, Cäcilia, Engelgau, Schwarzbart, Wildenburg,

und läuft ab am 15. Januar 1899;

ferner für die Gemeinden:

4. Reuland, Amtsgerichtsbezirk St. Vith, 5. Thommen, Amtsgerichtsbezirk St. Vith,

und läuft ab am 15. Mai 1899.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Nr. 773 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Zingsheim**, wird der Bäcker Peter Willms, zuletzt in Düsseldorf, jetzt ohne bekannten Wohnort, zur Wahrung seiner Rechte an den in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Zingsheim unter Artikel Nummer 219 für Rosenbaum Peter (Schultzen) daselbst eingetragenen Grundstücken:

auf Freitag den 24. März 1899,
Vormittags 10 Uhr,
vor das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Werden bis zum Schlusse dieses Termines keine Ansprüche geltend gemacht, so gelangen im Grundbuche von Zingsheim zur Eintragung als Eigenthümer von:

Flur 14 Nr. 377, Im Flürchen, Acker, 15 Ar 43 qm, I. der Ackerer Johann Heinrich Prämassing in Zingsheim, II. dessen Kinder: 1. Anna Maria Prämassing, Ehefrau des Ackerers Peter Hermanns zu Zingsheim, 2. Maria Anna Prämassing, Ehefrau des Ackerers Josef Esser zu Weyer, 3. Peter Josef Prämassing, Ackerer zu Zingsheim, 4. Maria Elisabeth Prämassing, ohne Ge-

schäft daselbst, die zwei letzten noch minderjährig;
Flur 14 Nr. 393, Im Flürchen, Acker, 7 Ar 96 qm, die Ehefrau des Holzschneidereibesitzers Jakob Bläser, Elisabeth geborene Rosenbaum zu Zingsheim;
Flur 18 Nr. 418, In den Dellen, Wiese, 78 qm;
Flur 21 Nr. 114, In der Weiden, Acker, 7 Ar 23 qm, der Geschäftsmann Peter Rosenbaum in Zingsheim;
Flur 20 Nr. 209, Im Mühlenthal, Acker, 11 Ar 77 qm, die Ehefrau des Ackerers August Schumacher, Gertrud geborene Rosenbaum zu Marmagen;
Flur 22 Nr. 307/251, Auf der Hadekaul, Weide, 47 Ar 93 qm, der Ackerer Peter Josef Rosenbaum zu Zingsheim;
Flur 23 Nr. 474/244, In Teschendell, Weide, 25 Ar 10 qm, die Ehefrau des Holzschneidereibesitzers Jakob Bläser, Elisabeth geborene Rosenbaum zu Zingsheim, und der Ackerer Peter Josef Rosenbaum daselbst.

Gemünd, den 24. Oktober 1898.

Gerichtsschreiberei, Abtheilung 3, des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nr. 774 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für:

1. Flur 6 Nr. 506/58, 508/58, 509/58, 510/58, 511/58, 512/58, 513/58, 514/58, 515/58, 516/58, 517/58, 518/58, 519/58, 520/58, 521/58, 522/58, 523/58, 524/58, 525/58, 526/58, 527/58, 528/58, 529/58, 530/58, 531/58, 532/58, 533/58, 534/58, 535/58, 536/58, 537/58, 538/58, 539/58, 540/58, 541/58, 542/58, 543/58, 544/58, 545/58, 546/58, 547/58, 548/58, 549/58, 550/58, 551/58, 552/58, 553/58, 554/58, 555/58, 556/58, 558/58, 559/58, 560/58, 561/58, 562/58, 563/58, 564/58, 565/58 der Gemeinde **Höfen,** entstanden aus den alten Parzellen Flur 6 Nr. 295/58, 58/2, 58/4;
2. Flur 2 Nr. 1476/716 der Gemeinde **Wofferlsbach.**

Montjoie, den 19. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 775 Das Grundbuch ist weiter angelegt für die bisher ausgeschlossenen anlegungspflichtigen Parzellen der Gemeinde **Floßdorf:**
Flur B 1259/244, 244/1, 1054/272, 845 und 940 bis.

Aldenhoven, den 21. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 776 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Untermaubach** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:
Flur 21 Nr. 133/0.46 und 134/0.46 rc.

Düren, den 15. November 1898.

Königliches Amtsgericht 5.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Dezember 1898

Nr. 777 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1899 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 778 Bekanntmachung,
betreffend
die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.
Vom 18. Oktober 1898.

Auf Grund der §§. 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vor-

handen ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im §. 135 Absatz 3 und im §. 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§. 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im §. 136 Absatz 1 Satz 1 und im §. 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Nr. 779 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut &c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 23. November 1898.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 780 In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

1. **Prioritäts-Obligationen Lit. E.**

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen)
zu 100 Rthlr. Nr. 4359,

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober

1895 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen)
zu 500 Rthlr. Nr. 2198, 2199;
zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Lit. B, Prioritäts-Obligationen Lit. E und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — **Aus Zweigbahn-Obligationen**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig, zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch **wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.**

Berlin, den 15. November 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 781 Erlaubniß
zum
Geschäftsbetriebe in Preußen für die Société nationale des chemins de fer vicinaux in Brüssel.

Der Société nationale des chemins de fer vicinaux in Brüssel wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Erlaubniß und ein von dem Regierungs-Präsidenten in Aachen festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Aachen in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens in einem Preußischen Orte eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b) ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

einzureichen.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) erforderliche Genehmigung ist in gegenwärtiger Zulassung zum Gewerbebetriebe noch nicht enthalten.

8. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne

daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich-Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 29. August 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Hoeter.

Revidirte Statuten der „Société nationale des chemins de fer vicinaux".

I. Kapitel.
Gründung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1. Es wird eine anonyme Gesellschaft gegründet unter der Benennung: „Société nationale des chemins de fer vicinaux" (Nationale Gesellschaft der Vizinalbahnen).

Ihr Sitz ist in Brüssel etablirt.

Artikel 2. Die Gesellschaft hat zum Zweck den Bau und den Betrieb von Vizinaleisenbahnen in dem Königreiche und zutreffenden Falls deren Verlängerung auf fremdem Staatsgebiete.

Sie kann zeitweise ihre disponibelen Gelder in Depositen oder in laufender Rechnung bei der Caisse Générale d'épargne et de Retraité (Allgemeine Spar- und Altersversicherungskasse) oder bei der Banque Nationale (Nationale Bank) anlegen; sie kann dieselben gleichfalls zum Kauf von durch den Staat, die Provinzen oder die Gemeinden ausgegebenen oder garantirten Obligationen verwenden.

Alle andere Operationen sind ihr untersagt.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Ihre Auflösung kann nur kraft eines Gesetzes ausgesprochen werden, welches gleichzeitig die Art, Weise und Bedingungen ihrer Liquidation zu regeln hat.

II. Kapitel.
Gesellschaftliches Kapital. Obligationen.

Artikel 5. Das gesellschaftliche Kapital wird dem Betrag gleichkommen, den die Ausgaben für die 1. Anlage der zu bauenden Strecken und eventuell auch die für deren Betriebsmaterial repräsentiren.

Dasselbe wird in eben so viele Aktien-Serien eingetheilt als konzessionirte Linien vorhanden sein werden.

Jede Serie Aktien hat Anrecht auf die Gewinnerträgnisse derjenigen Bahnlinie, auf welche sie sich bezieht, und zwar jedoch nur in den hierunter festgesetzten Grenzen.

Mindestens zwei Drittel der Aktien einer jeden Serie müssen unterzeichnet werden von dem Staate, den Provinzen und den Gemeinden.

Artikel 6. Die Aktionäre sind nur bis zum Höchstbetrage ihrer Betheiligung in der Société nationale des chemins de fer vicinaux für diese verpflichtet.

Alle Aktien sind im Werthe von Tausend Franken eine jede.

Die Einzahlungen erfolgen an den vom Verwaltungsrathe bestimmten Zeitpunkten. Der Staat und die Provinzen können ihre Einzahlungen in Form von Annuitäten über einen Zeitraum von neunzig Jahren leisten. Dasselbe trifft bei den Gemeinden zu, wenn dieselben den Besitz genügender Mittel hierzu gehörigermaßen nachweisen.

Die Annuitäten werden in derartiger Weise festgesetzt, daß die gemäß Artikel 11 in deren Repräsentation auszugebenden Obligationen vollständig innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Jahren amortisirt sind.

Die Titel der gezeichneten Annuitäten werden der Gesellschaft sofort eingehändigt. Dieselben sind unveräußerlich.

Artikel 7. Jede rückständige Einzahlung trägt von Rechtswegen Zinsen zu Gunsten der Gesellschaft, nach dem Zinsfuße von 6% pro Jahr.

Nach zweimaliger, in Abständen von zwei Monaten ertheilten Ermahnung, kann der Verwaltungsrath die säumigen Aktionäre ihrer Rechte verlustig erklären, und verbleiben in diesem Falle jedoch die schon geleisteten Einzahlungen und die schon gezahlten Annuitäten in vollem Eigenthume der Gesellschaft.

Artikel 8. Die dem Staate, den Provinzen und den Gemeinden gehörigen Aktien lauten auf den Namen ihres Besitzers.

Die Provinzen und Gemeinden können zu deren Veräußerung nur mit der Ermächtigung der Regierung schreiten.

Die den Privaten gehörigen Aktien können nach Belieben auf den Namen oder auf den Inhaber gestellt werden. Jedoch müssen dieselben bis zu ihrer gänzlichen Volleinzahlung auf den Namen lautend verbleiben.

Artikel 9. Die auf den Inhaber lautenden Aktien und die auf den Namen lautenden Einschreibungs-Certifikate werden von zwei Administrateurs (Administratoren) unterzeichnet. Eine dieser Unterschriften kann mittelst eines Namenzugsstempels bewirkt werden.

Artikel 10. Nach Ablauf des neunzigsten Jahres des Betriebes einer konzessionirten Bahnlinie, haben der Staat, die Provinzen und die interessirten

Gemeinden das Recht, die auf diese Linien bezüglichen Aktien, welche ursprünglich von Privaten gezeichnet waren, im Paribetrage rückzukaufen.

Sie werden dieses Recht proportional zu ihrer Betheiligung oder zu Gunsten desjenigen oder derjenigen von ihnen, welcher erklärt resp. erklären, davon allein Gebrauch machen zu wollen, ausüben.

Artikel 11. Die Gesellschaft kann Obligationen in Repräsentation der ihr geschuldeten Annuitäten ausgeben.

Die Form und die Bedingungen dieser Obligationenausgabe müssen von der Regierung approbirt werden.

III. Kapitel.

Verwaltung der Gesellschaft. Direktion und Ueberwachung derselben.

Artikel 12. Die Gesellschaft wird verwaltet von einem Rathe, gebildet von einem Präsidenten und vier Administrateurs und von einem General-Direktor.

Die Regierung kann die Zahl der „Administrateurs" (Administratoren) auf sechs erhöhen. In diesem Falle versieht sie selbst für das erste Mal die Ernennung der neuen Mitglieder.

Es besteht ein Aufsichtsausschuß, gebildet von neun Mitgliedern.

§. 1. Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13. Der Präsident des Verwaltungsrathes wird von dem König ernannt und kann von dem Könige revozirt oder suspendirt werden. Diese Ernennung geschieht für sechs Jahre, sie kann in unbeschränkter Weise stets für denselben Termin erneuert werden.

Artikel 14. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden ernannt zur Hälfte von dem König und zur Hälfte von der Generalversammlung der Aktionäre.

Alle drei Jahre, von dem dritten Jahre ab des gesellschaftlichen Bestehens, tritt eine Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsraths aus dem Amte. Ihr Mandat ist stets in unbeschränkter Weise wieder erneuerbar.

Die Ordnungsfolge des Amtsantrittes wird durch das Loos bestimmt.

Der Ersatz eines der austretenden Administrateurs (Administratoren) erfolgt von dem Könige und derjenige des Andern seitens der Generalversammlung. Treten gleichzeitig drei Administrateurs (Administratoren) aus, so wird der dritte austretende Administrateur (Administrator) abwechselnd von dem Könige oder seitens der General-Versammlung ersetzt.

In dem Falle der Erledigung einer Administrateurstelle, zu welcher die Ernennung der General-Versammlung gebührt, bezeichnet der Aufsichts-Ausschuß einen seiner Mitglieder, um vorläufig das erledigte Amt zu versehen. In diesem Falle thätigt die General-Versammlung die definitive Wahl bei ihrer ersten Zusammenkunft.

Artikel 15. Der König bezeichnet das Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die Stelle des Präsidenten im Falle einer Abwesenheit, Verhinderung oder Suspendirung desselben zu vertreten hat.

Dieses Mitglied führt den Titel Vice-Präsident.

§. 2. Vom General-Direktor.

Artikel 22. Der General-Direktor wird vom König ernannt, und kann von dem Könige revozirt oder suspendirt werden.

Artikel 23. Der General-Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt.

Er wohnt den Sitzungen dieses Rathes mit consultativer Stimme bei.

Die tägliche Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist ihm anvertraut.

Er repräsentirt die Gesellschaft in allen Handlungen dieser täglichen Leitung, worüber er dem Verwaltungsrathe Rechenschaft gibt.

Die Prozesse und gerichtliche Verfolgungen werden auf seinen Antrag und durch sein amtliches Einwirken eingeleitet und durchgeführt.

In Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zeichnet er die Uebereinkommen, Uebereinkünfte und Akten jeglicher Art.

§. 3. Von dem Aufsichts-Ausschusse.

Artikel 24. Der Aufsichts-Ausschuß besteht aus neun Kommissaren die von der General-Versammlung ernannt werden und von letzterer ihres Amtes entsetzt werden können. Eine jede Provinz muß in diesem Ausschusse vertreten sein.

Die Amtsdauer der Kommissare beträgt ein Jahr und kann dieselbe in unumschränkter Weise stets wieder erneuert werden.

Den Kommissaren können Präsenzgelder bewilligt werden, deren Betrag von der General-Versammlung bestimmt wird.

IV. Kapitel.

Rechnungslegung und Bilanz, Vertheilung des Gewinnes. — Reservefonds.

Artikel 26. Für eine jede konzessionirte Linie wird eine Spezialrechnung geführt.

Dieselbe umfaßt die Ausgaben für die Anlage und die Unterhaltung und eventuell die Kosten des Betriebes.

Das Antheil einer jeden Bahnlinie zu den General-Verwaltungskosten der Société nationale des chemins de fer vicinaux, bestimmt sich nach Maßgabe ihres Beitrages in dem Bruttoerträgnisse der Gesammtheit der Bahnlinien.

Artikel 28. Aus dem Gewinnertrage einer jeden Bahnlinie wird vorweg entnommen zu Gunsten

der Aktionäre dieser Linie als erste Dividende, und zwar:

1. Für die in baarem Gelde voll eingezahlten Aktien, die vor dem 1. März 1898 unterzeichnet wurden, ein Betrag der 4 ½ % des eingezahlten Kapitals gleichkommt.

2. Für die in baarem Gelde volleingezahlten Aktien, die nach dem ersten März 1898 unterzeichnet wurden:

a) wenn sie von öffentlichen Mächten gezeichnet wurden, eine Summe die dem Betrage der Annuität gleichkommt, die erforderlich wäre, um das unterzeichnete Kapital in neunzig Jahren einzulösen.

b) wenn sie von Privaten gezeichnet wurden, eine Summe, die der von dem Verwaltungsrathe bei der Unterzeichnung bestimmten Dividende gleichkommt, ohne daß jedoch diese Dividende 4% des eingezahlten Kapitals überschreiten darf.

3. Für die nicht volleingezahlten Aktien ein Betrag, der der Annuität gleichkommt, welche geschuldet ist, um das unterzeichnete Kapital abzulösen.

Sollte der Gewinn nicht zur Deckung aller dieser Vorwegentnahmen in ihrer Gesammtheit ausreichen, so wird er proportional zu den Beträgen desselben, zwischen die Aktionäre der verschiedenen Kategorien vertheilt.

Ergibt sich ein Ueberschuß, so wird derselbe nach Abzug der Tantièmen für die Administrateurs und den General-Direktor vertheilt, wie folgt:

Ein Viertel Rücklage zur Bildung eines Vorsehungsfonds für die Ausbreitung und Verbesserung der Linie,

Drei Achtel an die Aktionäre als zweite Dividende,

Drei Achtel an die Société nationale des chemins de fer vicinaux, zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung ihrer eventuellen Verluste, und für die Ausbreitung und Vergrößerung des Netzes.

Der spezielle Vorsehungsfonds einer jeden Bahnlinie kann zur Vertheilung von Dividenden benutzt werden, es darf dieses aber jedoch erst nach vorheriger Genehmigung seitens der Regierung stattfinden.

V. Kapitel.

General-Versammlungen.

Artikel 29. Die General-Versammlung besteht aus den Besitzern der auf den Namen oder auf Inhaber lautenden Aktien, den Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem General-Direktor und den Mitgliedern des Aufsichts-Ausschusses. Eine jede Provinz und eine jede Gemeinde, welche Aktionär ist, wird jede durch einen einzigen Delegirten vertreten.

Die Aktionäre besitzen eben so viele Stimmen als sie Aktien haben.

Jedoch darf keiner an dem Votum theilnehmen mit einer Zahl Aktien, die den fünften Theil der ausgegebenen Aktien oder die zwei Fünftel der in der Verwaltung repräsentirten Aktien übersteigt.

Artikel 31. Die General-Versammlung ist regelmäßig konstituirt, welche die darin vertretene Aktienzahl auch sein möge, und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Jedoch, wenn es sich handelt von Modifikationen in den Statuten oder von der Auflassung des Betriebes einer Vizinalbahn, so ist die Versammlung nur dann rechtsgültig konstituirt, wenn die der Versammlung beiwohnenden Mitglieder mindestens die Hälfte des gesellschaftlichen Kapitals darstellen. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung beschließt endgültig, welches auch das darin von den anwesenden Aktionären vertretene Theil des Kapitals sein möge. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle wird kein Antrag als angenommen erachtet, wenn er nicht die drei Viertel der Stimmen vereint.

Artikel 33. Die Einberufungen zu einer jeden General-Versammlung enthalten die Tagesordnung und geschehen mittelst eingeschriebenen Briefes, ebenso wie durch eine Ankündigung, die in dem Moniteur Belge acht Tage vor der Versammlung zu erscheinen hat.

VI. Kapitel.

Rückkauf der Vizinalbahnlinien durch den Staat, oder Auflassung deren Betriebe seitens der Société nationale des chemins de fer vicinaux.

Artikel 36. Wird eine Bahnlinie vom Staate rückgekauft, so dient der diesermaßen erzielte Preis in erster Linie dazu, um, wenn möglich, im vollen Betrage, oder sonstigen Falls für einen Theilbetrag die für die auf dieser Bahnlinie bezügliche Aktien geleisteten Einzahlungen zurück zu erstatten.

Ein etwaiger Ueberschuß wird bis zur Hälfte den Titularen dieser Aktien zur Vertheilung unter sich zugewiesen, die andere Hälfte fällt der Société nationale des chemins de fer vicinaux zur Einlage in ihren Reservefonds zu.

Artikel 37. Läßt die Société nationale des chemins de fer vicinaux den Betrieb einer sich nicht rentirenden Linie auf und wird dieser Betrieb dann wieder durch die Gruppe der direkt betheiligten Aktionäre aufgenommen, so wird die Bahnlinie dieser Gruppe übergeben, jedoch behält trotzdem die Gesellschaft das Recht, den Betrag der unterzeichneten Annuitäten zu erheben.

Willigt diese Gruppe nicht dazu ein, den Betrieb der Bahn zu übernehmen, so wird zur Liquidation des gesellschaftlichen Vermögensbestandes dieser Gruppe geschritten.

Das den Unterzeichnern von vollständig einge-

zahlten Aktien zustehende Antheil an dem Aktivum wird denselben eingehändigt. Dasjenige, das den Annuitätenzeichnern zufällt, wird von der Gesellschaft zurückbehalten, zur Anwendung für die theilweise Rückzahlung der ausgegebenen Obligationen. Die Verpflichtungen dieser Unterzeichner werden dementsprechend reduzirt

In keinem dieser Fälle wird der Société nationale des chemins de fer vicinaux zugelassen die Summe vorweg zu entnehmen, die sie zur Bestreitung der Betriebsausgaben vorgeschossen hat.

Vorstehende Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Société nationale des chemins de fer vicinaux in Brüssel nebst einem Auszuge aus dem Statut der Gesellschaft werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Als Generalbevollmächtigter für Preußen ist Herr Peter Egidius Ludwig Heuschen in Eupen bestellt. Als Ort der Zweigniederlassung ist Eupen bestimmt.

Aachen, den 23. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 782 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des jetzigen Königlichen Regierungsrathes Sasse in Coblenz der Bürgermeister Vogt in Montjoie zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Montjoie gewählt worden ist.

Coblenz, den 22. November 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 783 Der Herr Ober-Präsident hat die Verlegung des Sitzes des Standesamts Echtz im Kreise Düren von Schlich nach Echtz genehmigt.

Die Verlegung hat am 24. d. Mts. stattgefunden.

Aachen, den 26. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 784 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1899 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900) in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1899 abzugeben sind.

Aachen, den 15. November 1898.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
gez.: von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 785 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 28. Oktober 1898 ist der am 10. Februar 1857 zu Winkenbacherhof geborene Jakob Scheffler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 21. November 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 786 Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts, I. Civilkammer, zu Saarbrücken vom 25. November cr. ist der Notar Treis zu Baumholder zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des vom 1. Dezember cr. ab von Grumbach nach Schleiden versetzten Notars Höfer ernannt worden.

Saarbrücken, den 26. November 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 787 Gemäß § 94 der Satzungen für die Wurm-Knappschaft zu Bardenberg wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Knappschaftsvorstand vom 1. Januar 1899 ab aus folgenden Personen besteht:

a) Seitens der Aeltesten (Arbeiter) gewählt:
1. Bergassessor Klemme zu Kohlscheid, Vorsitzender;
2. Betriebsführer Hillenblink zu Grube Voccart.
3. " Johann Hirtz zu Mariadorf;
4. " Krahe zu Kohlscheid;
5. " Saterdag zu Alsdorf.

b) Seitens der Werksbesitzer gewählt:
1. Bergrath Othberg zu Pumpe b/Eschweiler-Aue, stellv. Vorsitzender.
2. Bergwerksdirektor Karl Honigmann zu Aachen;
3. Bergwerksdirektor Trentler zu Morsbach;
4. Bergingenieur Beckers zu Alsdorf;
5. Rechnungsführer Ufer zu Höngen;

Die Führung der laufenden Correspondenz ist gemäß § 92 des Statuts dem Knappschaftsinspektor Roß zu Bardenberg übertragen, welcher auch nach § 93 des Statuts zur alleinigen Vollziehung der Verfügungen des Vorstandes, soweit sie innere Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ermächtigt ist. Alle anderen Verfügungen sind zu vollziehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch den Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter und den vorgenannten geschäftsführenden Beamten.

Bardenberg, den 25. November 1898.

Der Vorstand der Wurm-Knappschaft.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 788 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bussem-Bergheim, werden die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach

unbekannten Gebrüder Johann und Peter Bénoit, Fabrikarbeiter aus Bussem, zuletzt angeblich in Ruhrort wohnhaft, als Miterben der verstorbenen Wittwe Jakob Klinkhammer aus Bussem, zur Wahrung ihrer Ansprüche auf die unter Katasterartikel 112 der Gemeinde Bussem-Bergheim eingetragenen Parzellen:

Flur 26 Nr. 209, Auf der krommen Fuhr, Acker, groß 5,96 Ar;

Flur 27 Nr. 928, Woghalz, Weide, groß 6,11 Ar,

auf den 11. Januar 1899,
Vormittags 11 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, wird diesseits angenommen, daß die Vorgeladenen gleich den übrigen Miterben auf den ihnen etwa zustehenden Antheil an genannten Parzellen verzichten, oder daß die Grundstücke niemals im Eigenthum der Rechtsvorgänger der Geladenen gestanden haben.

Gemünd, den 4. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 4.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 789 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dahlem,** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben väterlicherseits des im Jahre 1890 verstorbenen Ackerers Michael Huppertz aus Dahlem, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 187 der Gemeinde Dahlem eingetragenen Grundstücken:

1. Flur 4 Nr. 19, Hinter Frespeilskopf, Acker, groß 7 Ar 16 qm;
2. Flur 4 Nr. 20, daselbst, dito, groß 7 Ar 83 qm;
3. Flur 7 Nr. 754/427, Jn Eipach, Wiese, groß 86 Ar 37 qm;
4. Flur 10 Nr. 1037/200, Auf'm Schänzchen, Acker, groß 7 Ar 16 qm;
5. Flur 11 Nr. 1623/1, Auf'm trockenen Pesch, Wiese, groß 1 Ar 50 qm;
6. Flur 17 Nr. 219, Auf Spritt, Acker, groß 5 Ar 53 qm,

auf Donnerstag den 12. Januar 1899,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke in das Grundbuch eingetragen: Wittwe des Ackerers Michael Huppertz, Anna Maria geborene Schröder, Ackerin zu Dahlem.

Blankenheim, den 14. November 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 790 Die Anlegung des Grundbuches ist erfolgt für:

1. die Parzellen Flur 1 Nr. 1953/0,660 und Flur 3 Nr. 1249/720 und 763/1 der Gemeinde **Herzogenrath;**
2. die Parzellen Flur 7 Nr. 963, 964, 965, 1739/973 und 1739/973 der Gemeinde **Merkstein;**
3. die Parzellen Flur 9 Nr. 430/149 und Flur 11 Nr. 185a der Gemeinde **Pannesheide;**
4. die Parzellen Flur 1 Nr. 1308/0,163, 1309/0,184 und Flur 6 Nr. 2692/0,286 rc. der Gemeinde **Würselen.**

Aachen, den 21. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 791 Das Grundbuch für die Gemeinde **Freialdenhoven** ist ferner angelegt für die anlegungspflichtige Parzelle B 1050.

Ausgeschlossen werden ferner die Parzellen C 1923/517, B 346/1, (nachträglich Ansprüche angemeldet).

Aldenhoven, den 22. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 792 Das Grundbuch von **Vossenack** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 184/90, 185/90, 186/90, 187/90, 188/90, 189/90; Flur 2 Nr. 210/0.1; Flur 3 Nr. 25/0.1; Flur 7 Nr. 1781/0 999; Flur 8 Nr. 1231/0.148 und 1232/0.764.

Montjoie, den 26. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 793 Das Grundbuch von Schmidt ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle: Flur 16 Nr. 2162/0.1032.

Montjoie, den 26. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 794 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die nachbenannten Grundstücke der Gemeinde **Wallenthal:**

Flur 17 Nr. 572/90, 573/90, 621/90, 707/90.

Gemünd, den 25. November 1898.

Königliches Amtsgericht 5.

Bekanntmachung.

Nr. 795 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 13 Nr. 958/275 und 971/275.

Malmedy, den 17. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Dezember 1898

Nr. 796 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1899 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 797 Das 52. Stück enthält unter Nr. 2530: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 25. November 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 798 Das 37. Stück enthält unter Nr. 10041: Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 799 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. August d. Js. dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde Cappel im Kreise Simmern die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen katholischen Kirche und der inneren Einrichtung derselben eine Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende September 1899 durch Abgeordnete der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt worden:

1. Michael Schawel, Pfarrer zu Cappel, für die ganze Rheinprovinz mit Auswahl; 2. Peter Marx aus Cappel für die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen und Jülich; 3. Jakob und Peter Meurer aus Cludenbach, für die Kreise Aachen Stadt und Land, Düren, Schleiden, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Aachen, den 24. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 800 Polizei-Verordnung

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Städten Geilenkirchen-Hünshoven und Heinsberg.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird für die Städte Geilenkirchen-Hünshoven und Heinsberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet was folgt:

§. 1. Das Fahren und Treiben von Rindvieh und Schweinen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Städte Geilenkirchen-Hünshoven und Heinsberg ist an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten.

Das Verbot findet keine Anwendung auf das

Aus- und Eintreiben sowie das Hüten des Weideviehs und auf das Treiben des Viehs zur Tränke.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 3. Diese Verordnung tritt am 15. Dezember d. Js. in Kraft.

Aachen, den 5. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 801 Der Regierungs-Assessor von Guérard in Montjoie ist zum Landrath ernannt und es ist ihm das Landrathsamt im Kreise Montjoie endgültig übertragen worden.

Aachen, den 6. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 802 Der Herr Ober-Präsident hat dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche in Bertrich eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juli 1899 durch Abgeordnete der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Pfarrer Ernst Pfender zu Zell, Maurer Peter Jung daselbst, Kollektant Reinhard Knatz zu Elberfeld, Heinrich Wilhelm Knatz daselbst, die Kollektanten-Kommissionen in Elberfeld und in Barmen.

Aachen, den 30. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 803 **Nachweisung**
über den
Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. November 1898.
(Nach den Berichten der Kreisthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche.

Aachen (Land) 11 (28); Düren 8 (31); Erkelenz 10 (11); Eupen 4 (17); Geilenkirchen 7 (23); Heinsberg 18 (92); Jülich 12 (62); Malmedy 2 (9); Montjoie 2 (2); Schleiden 2 (19).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 3. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 804 **Bekanntmachung.**
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 137, 155, 179, 208, 218, 256, 682, 736, 806, 823, 891, 1041, 1077, 1213, 1274, 1407, 1408, 1428, 1528, 1543, 1680, 1703, 1794, 1949, 2112, 2139, 2223, 2337, 2380, 2486, 2566, 2682, 2752, 3092, 3104, 3162, 3260, 3372, 3433, 3436, 3523, 3631, 3675, 3698, 3744, 3762, 3850, 3909, 4149, 4364, 4502, 4509, 4548, 4678, 4877, 4965, 4997, 5102, 5210, 5277, 5282, 5311, 5335, 5349, 5529, 5534, 5577, 5667, 5734, 5926, 6021, 6064, 6096, 6117, 6265, 6284, 6316, 6398, 6887, 6955, 7033, 7062, 7126, 7144, 7220, 7539, 7642, 7649;

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 52, 213, 263, 351, 383, 536, 577, 594, 727, 743, 963, 982, 1100, 1126, 1224, 1273, 1334, 1480, 1649, 1682, 1691, 1694, 1861, 1974, 2024, 2117, 2251, 2350, 2358, 2364, 2513, 2636, 2680, 2727, 2823, 2843, 3055;

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 49, 63, 288, 310, 484, 847, 893, 905, 999, 1759, 1926, 2012, 2097, 2141, 2265, 2328, 2401, 2538, 2615, 2709, 2724, 2752, 2778, 2782, 2800, 2856, 2899, 2956, 2991, 3059, 3061, 3276, 3285, 3299, 3344, 3355, 3356, 3418, 3449, 3539, 3688, 3702, 3906, 4022, 4239, 4343, 4373, 4434, 4512, 4939, 5173, 5246, 5464, 5470, 5635, 5638, 5735, 5747, 5830, 6215, 6450, 6810, 6949, 7015, 7017, 7038, 7112, 7135, 7221, 7237, 7285, 7420, 7421, 7468, 7493, 7704, 7829, 8189, 8230, 8495, 8531, 8701, 8773, 8913, 9000, 9157, 9167, 9217, 9323, 9460, 9643, 9852, 10067, 10212, 10297, 10336, 10378, 10798, 10854, 10930, 11110, 11274, 11396, 11487, 11588, 11593, 11636, 11646, 11729, 11733, 11741, 12100, 12113, 12160, 12164, 12309, 12324, 12359, 12649, 12766, 12814, 12819, 12853, 12889, 12911, 12953, 13013, 13072, 13118, 13131, 13315, 13327, 13605, 13610, 13626, 13766, 13824, 14083, 14220, 14224, 14267, 14320, 14464, 14634, 14647, 14755, 14950, 15274, 15338, 15374, 15419, 15458, 15523, 15918, 16012, 16056, 16175, 16188, 16217, 16233, 16250, 16259, 16267, 16301, 16523, 16524, 16531, 16826, 16846, 16864, 16945, 17090, 17111, 17121,

17133, 17189, 17238, 17278, 17394, 17430, 17431, 17461, 17503, 17558, 17687, 17785, 17841, 17847, 17875, 17955, 17987, 18023, 18057, 18182, 18247, 18248, 18278, 18429, 18516, 18555, 18595, 18608, 18663, 18885, 18902, 18933, 18937, 18971, 18975, 19022, 19050, 19054, 19065, 19095, 19226, 19308, 19318, 19384, 19385;

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 55, 77, 188, 254, 302, 308, 344, 366, 388, 503, 783, 1136, 1207, 1214, 1241, 1332, 1417, 1736, 1767, 2158, 2252, 2257, 2427, 2439, 2674, 2728, 2748, 2788, 2823, 2890, 3043, 3058, 3088, 3180, 3553, 3733, 3777, 4158, 4172, 4227, 4240, 4292, 4371, 4413, 4506, 4589, 4688, 4690, 4800, 4882, 5026, 5033, 5039, 5137, 5302, 5334, 5397, 5706, 5783, 5872, 5998, 6002, 6172, 6236, 6617, 6636, 6658, 6698, 6704, 6754, 6956, 7046, 7121, 7308, 7344, 7493, 7847, 7853, 8083, 8263, 8338, 8527, 8583, 8601, 8631, 8693, 8834, 8924, 8966, 8969, 8997, 9022, 9084, 9333, 9612, 9640, 9691, 9738, 9757, 9796, 9824, 9917, 9955, 9965, 10045, 10200, 10210, 10247, 10298, 10360, 10369, 10407, 10512, 10565, 10684, 10717, 10924, 10928, 10932, 10976, 11015, 11103, 11140, 11219, 11406, 11412, 11434, 11488, 11514, 11537, 11595, 11618, 11639, 11664, 11701, 11794, 11796, 12139, 12181, 12214, 12384, 12406, 12424, 12520, 12785, 12905, 12943, 13215, 13293, 13480, 13517, 13560, 13964, 13996, 14136, 14334, 14375, 14447, 14485, 14490, 14535, 14839, 14847, 14978, 15011, 15023, 15062, 15078, 15257, 15285, 15382, 15805, 15850, 15898, 15908, 15957, 15972, 16004, 16091, 16101, 16183, 16298, 16436, 16514, 16534, 16541, 16588, 16608, 16616, 16636, 16862, 16865, 16866, 16867, 16871, 16877, 16994, 17042, 17047, 17058, 17165, 17287, 17288, 17356, 17377, 17389, 17508, 17530, 17574, 17701, 17747, 17865, 18106, 18130, 18169, 18171, 18207, 18226, 18308, 18309, 18325, 18337, 18368, 18369, 18382, 18387, 18389;

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 47;

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 7, 170;

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 2, 33, 75, 91;

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 165, 166.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgab der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar:

zu I.: „Serie VII Nr. 2 bis 16 nebst Talons" und
zu II.: „Reihe I Nr. 16 nebst Anweisungen"
vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 805 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Leweck zu Düren:

1. Zusammenlegung der Grundstücke des westlich der Elle gelegenen Theils des Gemeindebezirks Arnoldsweiler mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Arnoldsweiler.
Kreis Düren.
Aktenzeichen: Littr. A a Nr. 17.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Schlich mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der forstmäßig bewirthschafteten Holzungen.

Bürgermeisterei Echtz.
Kreis Düren.
Aktenzeichen: Littr. S a Nr. 40.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des nördlich der Aachen-Mastrichter und westlich der Aachen-Roermonder Provinzialstraße gelegenen Theiles des Gemeindebezirks Laurensberg mit Ausschluß

der Hofräume, Hausgärten und der in der Dorflage liegenden mit Hecken eingefriedigten Weidegärten.

Bürgermeisterei Laurensberg.
Kreis Aachen-Land.
Aktenzeichen: Littr. L a Nr. 21.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Roer zu Düsseldorf.

4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Beeck mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Würm.
Kreis Geilenkirchen.
Aktenzeichen: Littr. B a Nr. 52.

5. Zusammenlegung der Grundstücke des südlich der Eisenbahnstrecke Düsseldorf-Aachen und östlich des ausgebauten Kommunalweges von Leiffarth nach Beeck gelegenen Theiles des Gemeindebezirks Würm.

Bürgermeisterei Würm.
Kreis Geilenkirchen.
Aktenzeichen: Littr. W a Nr. 28,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar bezw. dessen Stellvertreter innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Samstag den 25. Februar 1899,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße Nr. 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 28. November 1898.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 806 **Personal-Nachrichten.**

Ernannt ist der Postassistent Koch in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Angestellt ist der Postanwärter Brinkmann in Niederkrüchten als Postverwalter.

Versetzt sind die Postassistenten Hahn von Aachen nach Krefeld und Junker von Krefeld nach Aachen.

Entlassen ist der Postassistent Hinkenbrandt in Montjoie.

Beschluß.

Nr. 807 Für den diesseitigen Bezirk erfolgen im Jahre 1899 die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch die Kölnische Volkszeitung zu Köln und die Geilenkirchener Zeitung dahier.

Die Eheverträge werden für dieselbe Zeit durch die Geilenkirchener Zeitung bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Genossenschaften werden pro 1899 als öffentliche Blätter außer dem Reichsanzeiger die Geilenkirchener Zeitung, für die Molkerei-Genossenschaft Geilenkirchen ferner noch die Kölnische Volkszeitung bestimmt.

Geilenkirchen, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 808 Im Geschäftsjahr 1899 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden in a) dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b) der Kölnischen Volkszeitung zu Köln, c) dem Kreis-Jülicher Correpondenz- und Wochenblatt zu Jülich.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung durch die vorstehend unter a und c bezeichneten Blätter.

Aldenhoven, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 809 Im Jahre 1899 werden die Eintragungen

a) in das Handelsregister im Deutschen Reichsanzeiger, in der Kölnischen Volkszeitung und in den Eifeler Nachrichten,

b) in das Genossenschafsregister im Deutschen Reichsanzeiger und in den Eifeler Nachrichten

veröffentlicht.

Blankenheim, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 810 Während des Jahres 1899 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden in:

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin;
2. dem Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt zu Aachen;
3. dem Stadt- und Landboten zu Montjoie.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung in den vorstehend unter 1 und 3 bezeichneten Blättern.

Montjoie, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 811 I. Die Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen

Amtsgerichts erfolgen während des Jahres 1899 durch
- a) den „Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staatsanzeiger",
- b) die zu Köln erscheinende „Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt",
- c) das zu Aachen erscheinende „Echo der Gegenwart",
- d) und e) die zu Malmedy erscheinenden Wochenblätter „La Semaine" und „Organe de Malmedy".

II. Die Veröffentlichungen zum Genossenschaftsregister hiesigen Amtsgerichts erfolgen im Jahre 1899 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" und ferner
- a) für die Gemeinden des Gerichtsbezirks mit deutsch redender Bevölkerung nur durch das zu St. Vith erscheinende „Kreisblatt" für den Kreis Malmedy,
- b) für die Gemeinden mit wallonisch redender Bevölkerung nur durch das zu Malmedy erscheinende Wochenblatt „La Semaine".

Malmedy, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 812 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Geilenkirchen,** werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des verstorbenen Johann Vaßen aus Birgden, auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts, Abth. 4 hierselbst, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter dem Katasterartikel 1435 der Gemeinde Geilenkirchen eingetragenen Grundstücke: Flur K II Nr. 1290/492, Beecksweg, Holzung, groß 13 Ar 10 qm, auf

Dienstag den 20. Dezember 1898,
Vormittag $9^1/_2$ Uhr,

in das Geschäftshaus desselben, am Markt 122, vorgeladen.

Sofern in dem vorbezeichneten Termin Niemand erscheint, wird die Ehefrau des Fabrikarbeiters Peter Josef Heinrichs, Catharina Agnes geb. Vaßen, zu Birgden, als Eigenthümerin des fraglichen Grundstücks eingetragen werden.

Geilenkirchen, den 24. November 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nr. 813 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
A 278/70, 279/73, 175/98, 252/100, 262/100, 184/102, 248/117, 281/122, 201/123;
B 2968/19, 23.

Geilenkirchen, den 29. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 814 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für nachstehende Parzellen der Gemeinde **Merkstein:**
Flur 6 Nr. 1772/0,461, 1844/0,569, k I/Weg (zu 1819/586 2c.), h I/Weg (zu 1820/586 2c.), m I/Bach (zu 1820/586 2c.), o I/Wasser (zu 1825/546 2c.), p I/Wasser (zu 1805/583 2c.), n I/Wasser (zu 1820/586 2c.).

Aachen, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 815 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Puffendorf** ist ferner erfolgt für die Parzellen A 648[bis] und A 658.

Geilenkirchen, den 30. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 816 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Hilfarth** ist erfolgt. Hiervon vorläufig ausgeschlossen sind die Parzellen:
Flur 1 Nr. 510/33, 520/112, 276/123, 277/123; Flur 2 Nr. 170/1, 563/1; Flur 5 Nr. 48, 396/1, 236, 134, 662/346.

Heinsberg, den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 817 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Roerdorf**
mit Ausschluß:

I. Der anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur B Nr. 245/0,181 und 198a.

II. Der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur A Nr. 1818/2, 33, 42, 2283/111, 2284/111, 1715/113, 2285/115, 2002/286, 288, 313, 1869/314, 1870/314, 2304/315, 2298/317, 2303/318, 2299/320, 1821/334, 352, 359, 373, 389 bis, 1817/429, 1824/429, 1825/429, 1890/562, 1879/518, 715, 874, 875, 909, 937, 1119, 1193, 1290, 1292, 1314, 1333, 1349, 1406, 1407.
Flur B Nr. 291/4, 203/8, 204/9, 230/135, 134, 239/169, 240/169, 241/170, 242/170, 243/170, 244/173, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 197 und 198.

Aldenhoven, den 30. November 1898.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 818 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Recht** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 6 Nr. 54, 59, 74, 77.

St. Vith, den 24. November 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 819 Das Grundbuch von **Conzen** ist nun-

mehr auch fertiggestellt für folgende nicht anlegungspflichtige Parzellen:
Flur 1 Nr. 43/1; Flur 2 115/23, 123/27; 126/27; 127/27, 137/27, 138/27, 142/27, 149/27, 154/27, 155/27, 156/0,23—27, 157/27, 153/27, 158/27; Flur 3 Nr. 49/0,1; Flur 8 Nr. 593/12, 594/12, 609/0,9—18, 608/18, 616/56, 618/56, 621/56, 624/0,9—57; Flur 9 Nr. 166/12, 176/15, 181/18, 200/52, 205/0,12—52, 198/0,60, 185/71, 186/71.

Montjoie, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 820 Das Grundbuch von **Simmerath** ist nunmehr auch fertiggestellt für folgende nicht anlegungspflichtige Parzellen:
Flur 5 Nr. 739/286, 740/286, 736/287, 742/287, 735/290; Flur 6 Nr. 249/1, 266/1; Flur 1 Nr. 24/0,1, 25/0,2; Flur 6 Nr. 182/0,1, 270/0,1; Flur 7 Nr. 822/0,31 ꝛc.; Flur 8 1027/0,113 ꝛc.; Flur 9 Nr. 616/0,119 ꝛc., 617/0,242 ꝛc., 618/0,322 ꝛc.; Flur 10 Nr. 595/0,88 ꝛc.

Montjoie, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 821 Das Grundbuch von **Mützenich** ist nunmehr auch fertiggestellt für folgende nicht anlegungspflichtige Parzellen:
Flur 17 Nr. 248/8, 249/8, 261/18, 262/18, 266/0,8—24, 268/29, 272/30, 273/30, 277/30, 282/60, 283/60, 294/76, 297/80, 301/0,60—81, 302/0,60—81, 303/73, 304/60, 305/60, 306/60, 307/60, 308/60, 311/60, 310/0,8—81, 309/60; Flur 18 Nr. 789/46, 795/50, 796/0,46—50.

Montjoie, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 822 Das Grundbuch von **Schmidt** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 9 Nr. 649/413, 1453/471; Flur 16 Nr. 1081/490, 1458/694, 811.

Montjoie, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 823 Das Grundbuch von **Montjoie** ist ferner fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 8 Nr. 204, 205, 209, 216.

Montjoie, den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 824 Das Grundbuch von **Rohren** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 2 Nr. 165, 242, 408/244, 247; Flur 3 Nr. 82.

Montjoie, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 825 Das Grundbuch von **Imgenbroich** ist nunmehr auch fertiggestellt für folgende nicht anlegungspflichtige Parzelle: Flur 10 Nr. 60/1.

Montjoie, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 826 Das Grundbuch von **Imgenbroich** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen Flur 12 Nr. 308/145, 133.

Montjoie, den 29. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 827 Das Grundbuch von **Simmerath** ist ferner fertiggestellt für die Parzelle Flur 9 Nr. 141.

Montjoie, den 30. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 828 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 14 Nr. 518/237, 519/238 und 239/1.

Montjoie, den 30. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 829 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 15 Nr. 1271/0.497, 1272/0.494; Flur 16 Nr. 824/0.421; Flur 15 Nr. 1249/183 ꝛc, 1248/187 ꝛc.

Malmedy, den 25. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Dezember 1898

Nr. 830 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1899 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 831 Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 4. Dezember 1898.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 832 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	38	18	38	—	—	17	50	16	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	17	13	16	63	—	—	14	81	14	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	23	15	73	—	—	13	99	12	99	—	—	17	62	16	62	—	—
Erkelenz . .	16	87	16	52	15	77	13	95	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	17	—	16	50	16	—	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	17	10	16	25	15	75	14	55	13	50	13	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	15	50	15	—	—	—	12	75	—	—	—	—
Durchschnitt	17	19	—	—	—	—	14	86	—	—	—	—	14	96	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	5	75	130	—	1	40	1	20	1	80	1	65	1	40	1	50	2	37	6	45	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	06	3	—	6	30	108	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	60	2	27	6	90	—	—	—	—
4	41			6	98																						
3	40	—	—	5	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	20	1	60	2	30	5	40	—	—	—	—
8	78			6	80																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	40	—	—	1	60	2	40	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	40	1	50	1	50	1	40	2	50	6	—	—	—	—	—
5	25			7	35																						
4	25	1	55	5	20	—	—	1	80	1	30	1	60	1	40	1	40	1	70	2	60	7	20	—	—	—	—
4	62			6	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	38	1	55	1	70	2	42	6	—	—	—	—	—
5	—	3	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	60	1	60	1	90	5	—	—	—	—	—
4	28	2	89	5	88	119	50	1	49	1	29	1	60	1	40	1	42	1	59	2	35	6	19	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

machungen der Provinzial-Behörden.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1898.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 15	38 22	13	88	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	25	50	40	—	5	35
13 14	10 18	12	60	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	27	—	46	—	5	35
12 14	90 07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	26	75	—	—	6	—
15 16	50 27	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	22	—	22	—	30	—	7	—
14 14	08 91	13	25	12	75	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	55	—	5	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	55
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	50
13	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	25	27	39	43	80	5	75

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1898:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	36	—	26	—	25	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	29	—	29	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	48	2	10	2	80	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	34	—	56	—	60	—	40	2	60	2	90	—	20	1	40	—	—
—	32	—	30	—	40	—	42	—	—	—	54	—	54	—	48	2	40	3	10	—	20	1	60	—	—
—	33	—	28	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	60	—	20	1	40	—	—
—	33	—	33	—	50	—	40	—	30	—	60	—	50	—	44	2	60	3	30	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	40	—	50	—	28	—	60	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	50	—	—
—	32	—	29	—	41	—	45	—	36	—	57	—	55	—	48	2	49	3	21	—	21	1	54	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1898 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Dezember 1898. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 833 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1899 dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Staatsgebiet zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80 500 Mark.

Aachen, den 12. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 834 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 6. März 1899

festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor der Anstalt, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42 zu richten.

Aachen, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

Nr. 835 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§. 137 und 139 Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Von jedem Falle des Verendens eines Stückes Vieh — ausgenommen Schaf- und Ziegenlämmer und Saugferkel im Alter unter sechs Wochen, Fohlen und Kälber im Alter unter drei Tagen, Kaninchen, Hunde, Katzen und Geflügel — hat der Besitzer oder Bewahrer der Ortspolizeibehörde sofort, längstens binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Außerdem ist dieser verpflichtet, einen Abdecker behufs Abholung der Thierleiche zu benachrichtigen und bis zu deren Abnahme für ihre unschädliche Aufbewahrung Sorge zu tragen (wenn er nicht vorzieht, ihre Ueberführung zum Abdecker selbst zu veranlassen), oder, falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nimmt, die Thierleiche gemäß den bestehenden Vorschriften nach Anordnung der Polizeibehörde unschädlich zu beseitigen.

Dasselbe gilt von allen geschlachteten Thieren, insoweit deren Fleisch zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist.

Unbeschadet der zur Ausführung der Viehseuchengesetze ergangenen Bestimmungen muß der Thierkadaver im Falle des Vergrabens bei Großvieh mit einer Erdschicht von mindestens 1 m, bei Kleinvieh mit einer Erdschicht von mindestens 0,75 m bedeckt werden.

§. 2. Das gewerbsmäßige Abdecken von Thierleichen darf der Regel nach nur auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Abdeckereien oder auf den von den Gemeinden angelegten Verscharrungsplätzen stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Thierleichen der in §. 1 näher bezeichneten Arten von Kleinvieh.

§. 3. Ausnahmsweise und zwar namentlich dann, wenn die Abdeckereianlage vom Fallorte weit abliegt und wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Thierleichen nicht nach der Abdeckereianlage gebracht werden können, darf unbeschadet der Bestimmungen in den Viehseuchengesetzen das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Thierleichen am Fallorte selbst stattfinden. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche sich zugleich auf den Platz, an welchem das Abledern und Zertheilen der Thierleichen stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beseitigung der Thierleichenreste zu erstrecken hat.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, auf welchem das Zerlegen und Vergraben der Thierleichen und deren Reste stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Gehöften, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens $1^1/_2$ Meter betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen. Für die genaue Befolgung dieser polizeilichen Anordnungen ist sowohl der Besitzer des gefallenen Thieres als auch der Abdecker verantwortlich.

§. 4. Das zum Wegführen (Abholen) gefallener Thiere benutzte Fuhrwerk muß derartig geschlossen sein, daß Theile oder Abgänge der Thierleiche (Blut, Leichenflüssigkeit u. s. w.) nicht verstreut werden können. Auch muß die Thierleiche so verdeckt sein, daß sie nicht von außen wahrzunehmen ist. Andere Thiere, insbesondere Hunde, sind von der Berührung der Leiche fern zu halten.

§. 5. Die Thierleichen müssen vollständig erkaltet sein, bevor mit dem Abdecken begonnen wird. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, sind von dem Abledern u. s. w. auszuschließen.

§. 6. Weichtheile und Darminhalt gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet werden. Häute, Haare, Hufe und Klauen gefallener Thiere, soweit deren Ausnutzung sonst gestattet ist, müssen vor der Abgabe an dritte Personen gehörig getrocknet oder desinfiziert werden;

Sehnen, Knochen und Fett, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, sind zu kochen bezw. zu schmelzen.

§. 7. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten von Thierleichen, auch wenn deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden. Ebenso ist das Reinigen solcher Thierleichen oder Leichentheile in Gruben und Wasserläufen, desgleichen das Hineinwerfen von Leichentheilen verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die in §. 1 näher bezeichneten Arten von Kleinvieh.

§. 8. Die Einrichtung und der Betrieb von Abdeckereianlagen unterliegt jederzeit der polizeilichen Beaufsichtigung. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt sein muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß zu führen über alle lebend oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere. Dieses muß folgende Angaben enthalten:

1. die Zeit des Einbringens,
2. den Ursprung,
3. die genaue Bezeichnung des Thieres (Signalement),
4. den Grund der Ablieferung,
5. in welcher Weise der Kadaver beseitigt worden ist,
6. ob und in welcher Weise eine Verwerthung des Kadavers oder einzelner Theile stattgefunden hat,
7. etwaige Bemerkungen.

Dieses Buch ist der Polizeibehörde und den beamteten Thierärzten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Auf jeder Abdeckerei muß ein Aushang angebracht sein, der eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung enthält. Dieser Aushang muß stets deutlich lesbar erhalten werden und ist nach Bedarf zu erneuern.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine andere oder höhere gehende Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§. 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Aachen, den 9. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 886 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1899 am 7. März und flgd. Tagen, und zwar die schriftliche am 7. März, die mündliche an den darauffolgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1899 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 21. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Trott zu Solz.

Bekanntmachung.

Nr. 837 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im

Jahre 1899 am 21. März und flgd. Tagen, und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche an den darauffolgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1899 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben

Coblenz, den 21. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

von Trott zu Solz.

Bekanntmachung.

Nr. 838 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1899 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 8. August,
die mündliche Prüfung vom 9. bis 11. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 8. August,
die mündliche Prüfung vom 9. bis 11. August.
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 21. März,
die mündliche Prüfung vom 22. bis 24. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1899 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre

nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 17. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Trott zu Solz.

Nr. 839 **Bekanntmachung.**

Die Prüfungen von

1. Bewerberinnen des Lehr-Amtes,
2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und
3. Sprachlehrerinnen

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1899 nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bezw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	9.—11. März.	—	—
2.	Coblenz.	Evangelische Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige	20.—22. März.	23.—24. März.	25. März.
3.	"	Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.	13.—19. Mai.	—	20. Mai.
4.	"	Desgleichen.	23.—28. September.	28.—29. September.	30. September.
5.	Köln.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	17.—19. April.	—	—
6.	"	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, Kursus für Volksschullehrerinnen.	19.—21. April.	—	—
7.	Elberfeld.	Abgangsprüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	12. u. 13. Mai.	—	—
8.	Kaiserswerth.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt bei der Diakonissen-Anstalt.	20.—22. Februar.	—	—
9.	Münstereifel.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	10.—12. April	—	—
10.	Neuwied.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	17.—19. Juli.	—	—
11.	Saarburg.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.	21.—23. März.	—	—
12.	Trier.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	16.—18. März.	—	—
13.	Xanten.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	15.—18. März.	—	—

Anmerkung: Die Termine beziehen sich auf die mündliche Prüfung.

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens vier Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
b) ein Geburtsschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,
d) ein amtliches Führungszeugniß,
e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus dem Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer der von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 23. November 1898.

Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 840 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Leweck zu Düren:

1. Zusammenlegung der Grundstücke des westlich der Elle gelegenen Theils des Gemeindebezirks Arnoldsweiler mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Arnoldsweiler.
Kreis Düren.
Aktenzeichen: Littr. A a Nr. 17.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Schlich mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der forstmäßig bewirthschafteten Holzungen.

Bürgermeisterei Echtz.
Kreis Düren.
Aktenzeichen: Littr. S a Nr. 40.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des nördlich der Aachen-Mastrichter und westlich der Aachen-Roermonder Provinzialstraße gelegenen Theiles des Gemeindebezirks Laurensberg mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der in der Dorflage liegenden mit Hecken eingefriedigten Weidegärten.

Bürgermeisterei Laurensberg.
Kreis Aachen-Land.
Aktenzeichen: Littr. L a Nr. 21.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Roer zu Düsseldorf.

4. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-

meindebezirks Beeck mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Würm.
Kreis Geilenkirchen.
Aktenzeichen: Littr. B a Nr. 52.

5. Zusammenlegung der Grundstücke des südlich der Eisenbahnstrecke Düsseldorf-Aachen und östlich des ausgebauten Kommunalweges von Leiffarth nach Beeck gelegenen Theiles des Gemeindebezirks Würm.

Bürgermeisterei Würm.
Kreis Geilenkirchen.
Aktenzeichen: Littr. W a Nr. 28,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar bezw. dessen Stellvertreter innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Samstag den 25. Februar 1899,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße Nr. 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 28. November 1898.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 841 Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge (Pfandnutzungsverträge) über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Neben-Zoll-Amte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Haupt-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt mindestens aber 30 Mark beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Aachen, den 1. Dezember 1898.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.

Nr. 842 Bei der Postagentur in Dollendorf (Eifel) ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 11. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Nr. 843 Personal-Nachrichten.

Der Amtsrichter Waldthausen zu Aachen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Amtsgerichtsrath Reuter zu St. Vieth ist als Landgerichtsrath an das Landgericht in Aachen versetzt, dem Notar Höfer in Grumbach ist der Wohnort in Schleiden angewiesen, der Gerichts-Assessor Schaefer in Düsseldorf ist zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gemünd ernannt worden. Der Botenmeister Fickert in Aachen ist gestorben.

Dem Thierarzt Hugo Vater zu Eupen ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Eupen endgültig übertragen worden.

Der als Schulvorsteherin geprüften Helena d'Alquen, z. Zt. hier, ist nach Maßgabe der Instruktion

des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privathilfsschule in hiesiger Stadt für schwachbegabte und der Nachhülfe bedürftige Kinder in schulpflichtigem Alter unter dem Namen „Marienschule“ ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 844 Die Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Königl. Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1899 veröffentlicht werden:

1. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin;
b) im Aachener Anzeiger „Politisches Tageblatt“ zu Aachen;
c) im „Eschweiler Anzeiger“ zu Eschweiler;
d) im „Bote an der Inde“ zu Eschweiler.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden veröffentlicht durch die sub a, c und d und für kleinere Genossenschaften nur durch die sub a und c bezeichneten Zeitungen.

Eschweiler, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 845 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Geilenkirchen**, werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des verstorbenen Johann Baßen aus Birgden, auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts, Abth. 4 hierselbst, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter dem Katasterartikel 1435 der Gemeinde Geilenkirchen eingetragenen Grundstücke: Flur K II Nr. 1290/492, Beecksweg, Holzung, groß 13 Ar 10 qm, auf

Dienstag den 20. Dezember 1898,
Vormittag $9^1/_2$ Uhr,

in das Geschäftshaus desselben, am Markt 122, vorgeladen.

Sofern in dem vorbezeichneten Termin Niemand erscheint, wird die Ehefrau des Fabrikarbeiters Peter Josef Heinrichs, Catharina Agnes geb. Baßen, zu Birgden, als Eigenthümerin des fraglichen Grundstücks eingetragen werden.

Geilenkirchen, den 24. November 1898.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nr. 846 Die Anlegung des Grundbuches ist erfolgt für die Parzelle: Flur 7 Nr. 1740/973 und Flur 6 Nr. 10[1] Wasser (zu 1825/564 2c.) der Gemeinde **Merkstein.**

Aachen, den 10. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 847 Die Anlegung des Grundbuches ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur O Nr. 2252/900, 2253/900 und 2254/900.

Aachen, den 7. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 7.

Bekanntmachung.

Nr. 848 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Süggerath** ist ferner erfolgt für die Parzellen F 2305/227 und 2307/238.

Geilenkirchen, den 6. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 849 Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtigen Parzellen:

a) Gemeinde **Barmen:**

Flur C Nr. 292/14, Flur D Nr. 1661/989, 497;

b) Gemeinde **Siersdorf:**

Flur D Nr. 1516/482;

c) Gemeinde **Dürwiß:**

Flur G Nr. 1531/178, jetzt katastrirt G 2003/178 und 2004/178, 322, 464, 465, 486, 487, 1582/527, 1597/614, 1599/648, 1600/653, 922, 1734/931;

Flur H Nr. 117, 129, 309, 1005/715.

Aldenhoven, den 7. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 850 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist ferner fertiggestellt für die Parzellen:

Flur 9 Nr. 80/1, 81, 403/36, 381/14, 382/14, 12/1, 13/1, 25/1, 274/29, 54/1, 74/1;

Flur 10 Nr. 170a, 623/131, 161, 626/155, 620/140.

Montjoie, den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 851 Das Grundbuch von **Kesternich** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:

Flur 8 Nr. 728/137, 724/141, 634/144, 635/146, 733/256, 734/256, 747/0,116—256;

Flur 9 Nr. 496/1, 497/1, 498/1, 499/1, 500/1, 501/1, 283/2, 514/36, 515/36, 539/36, 540/36, 551/78.

Flur 10 Nr. 258/13, 259/13, 260/13, 264/13, 265/13, 266/13, 267/13, 268/13, 278/13, 279/13, 280/13, 281/13, 294/13, 308/13, 309/13, 310/13, 311/13, 312/13, 313/13, 314/13, 315/13, 321/13, 322/13, 324/13, 325/13, 326/13, 327/13, 338/13, 339/13, 340/13, 341/13, 342/13, 343/13;

Flur 11 Nr. 460/1, 462/1, 467/1, 468/1, 156/29, 164/29, 375/70, 385/70, 403/70, 406/70, 407/70, 412/70, 416/70, 420/70, 425/70, 426/70, 498/0,76—260;

Flur 12 Nr. 718/0,173, 869/260, 905/0,1—6, 361, 362.

Montjoie, den 6. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 852 Das Grundbuch von **Montjoie** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 4 Nr. 154/0,5—17; Flur 6 Nr. 20, 27, 44; Flur 8 Nr. 826/0,327.

Montjoie, den 7. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 853 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bütgenbach** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
Flur 32 zu Nr. 733/268, 734/270, 737/267 ꝛc., 738/258, 739/289, 741/268 ꝛc.

Malmedy, den 23. November 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 854 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Xhoffraix** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
Flur 1 Nr. 238/12, 64, 65, 97, 283/105, 232/112, 233/112, 271/112, 121, 273/123, 355/126, 276/128, 136, 411/144, 149, 160, 161, 164, 170, 248/172, 394/192, 395/193, 324/196, 325/196, 311/201; Flur 2 Nr. 274/38, 275/38; Flur 27 Nr. 391/182, 474/182, 475/182, 476/182, 477/182; Flur 28 Nr. 279/183; Flur 29 Nr. 235/4, 37, 211/54, 63, 64/1, 68/2, 243/68, 252/75.

Malmedy, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 855 Die Anlegung des Grundbuches ist nunmehr auch erfolgt für folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke der Gemeinde **Roetgen:**
Flur 5 Nr. 295/10, 203/12, 208/12, 221/12, 222/12, 223/12, 224/12, 225/12, 228/12, 229/12, 230/12, 231/12, 232/12, 233/12, 310/12;
Flur 8 Nr. 75/16, 74/16, 107/16, 149/16;
Flur 9 Nr. 896/98, 897/98, 898/98, 989/98, 900/98, 999/98, 1000/98, 1001/0.98—102, 988/99, 987/100, 885/102, 886/102, 1087/117, 1088/117, 894/121, 976/262, 984/268, 1133/269, 986/0.267—282, 985/281, 945/288, 932/321, 933/0.321—352, 921/328, 931/340, 929/352, 1035/354, 1034/354, 789/357, 790/356, 788/358, 791/359, 624/360;
Flur 10 Nr. 897/132, 901/0.213—261, 836/215, 843/217, 900/217, 899/237, 862/246, 868/253, 872/253, 874/258, 1017/260, 898/261, 826/335, 832/335, 822/340;
Flur 5 Nr. zu 294/12 ꝛc., groß 11 Ar 65 qm;
Flur 5 Nr. zu 316/12, groß 70 qm;
Flur 9 Nr. zu 1137/0.267, groß 71 qm;
Flur 9 Nr. zu 1107/321, groß 5 Ar 91 qm;
Flur 10 Nr. zu 1023/246 ꝛc., groß 94 qm.

Montjoie, den 10. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Dezember 1898

Nr. 856 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1899 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 857 Das 38. Stück enthält unter Nr. 10042: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1896. Vom 17. November 1898. Das 39. Stück enthält unter Nr. 10043: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen vom 25. September 1897. Vom 28. November 1898. Das 40. Stück enthält unter Nr. 10044: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 16. Dezember 1898. Unter Nr. 10045: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Grevenbroich, Lebach, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm, Saarburg, Trier, Waxweiler und Hillesheim. Vom 12. Dezember 1898. Unter Nr. 10046: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wöhl. Vom 14. Dezember 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 858 Das 53. Stück enthält unter Nr. 2531: Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. Unter Nr. 2532: Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. Unter Nr. 2533: Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898. Das 54. Stück enthält unter Nr. 2534: Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 12. Dezember 1898. Unter Nr. 2535: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 14. Dezember 1898. Das 55. Stück enthält unter Nr. 2536: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Dezember 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 859 Die am 1. Januar 1899 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich

der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar 1898 fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf $3\frac{1}{2}$ % abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. Dezember und 8. Januar** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und **bei den** sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 27. Dezember** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, und an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 3. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 860 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 29. Januar k. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 17. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Kommissarius.
Nasse.

Nr. 861 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. die der gegenwärtig unter der Firma Aktiengesellschaft „Hammonia", Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Verbands von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg ansässigen, früheren Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" unter dem 6. Juni 1880 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt für 1897 Stück 15, Seite 92) unter den in der Konzession bezeichneten Bedingungen auf die Glas-Transport-Versicherung ausgedehnt.

Aachen, den 16. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 862 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Vereins für Geflügelzucht zu Duisburg die Erlaubniß ertheilt, gelegentlich der in der Zeit vom 11. bis 13. März 1899 stattfindenden Verbands-Ausstellung der Rheinischen Geflügelzucht-Vereine eine öffentliche Ausspielung von Geflügel zu veranstalten und die abzusetzenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 14. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 863 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. Oktober ds. Js. dem Vorstande des Rheinischen Provinzial-Ausschusses für innere Mission widerruflich die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Vereins in den Jahren 1899, 1900 und 1901 eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Das Einsammeln der Gelder geschieht in sämmtlichen in Betracht kommenden Orten des Regierungsbezirks Aachen durch Beauftragte der Presbyterien der betreffenden evangelischen Kirchengemeinden.

Aachen, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 864 Mit der Abhaltung der durch Erlaß

des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. v. Mts., J.-Nr. 17864, dem Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendel behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche daselbst bewilligten Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende November k. Js. sind beauftragt worden:

Mockenhaupt Franz, Pfarrer in Baumholder; Huwer Jakob, Lehrer in Fischbach; Drexler Friedrich, Ackerer, Drexler Philipp, Ackerer, Merscher Johann, Ackerer, Sauer Friedrich, Ackerer, Sauer Johann, Ackerer, Sauer Johann Sohn II, Ackerer, Stadtfeld Peter, Lehrer, sämmtlich in Kefersheim; Drexler Jakob, Ackerer, Eli Johann, Ackerer, Gemmel Philipp, Ackerer, Marxen Peter, Pfarrer, Rost Ignaz, Lehrer, Schuck Heinrich, Ackerer, Weber Ludwig, Ackerer, sämmtlich in Kirchenbollenbach; Decker Philipp II, Ackerer, Foster Jakob Sohn, Ackerer, Großmann Friedrich, Ackerer, Huwer Jakob, Müller, Keßler Karl, Ackerer, Mayenfels Jakob Sohn, Ackerer, Merscher Jakob, Müller, Scherer Adam, Ackerer, Scherer Jakob, Ackerer, sämmtlich in Mittelbollenbach; Drexler Johann Sohn, Ackerer, Groß Georg, Ackerer, Schappert Anton, Ackerer, Schmitt Jakob, Ackerer, sämmtlich in Zaubach.

Aachen, den 17. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 865 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Handwerk der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher in dem Bezirke der Stadtgemeinde Aachen mit dem Sitze in Aachen und dem Namen „Zwangsinnung für die Barbiere, Friseure und Perrückenmacher der Stadt Aachen“ errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk zu Aachen betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung und die Perrückenmacher- und Friseur-Innung zu Aachen.

Aachen, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 866 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in dem Bezirke der Stadgemeinde Düren mit dem Sitze in Düren und dem Namen „Zwangsinnung für Bäcker in Düren“ errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Bäckerhandwerk zu Düren betreiben, dieser Innung an. Wegen Schließung der Bäcker-Innung zu Düren wird weitere Bestimmung vorbehalten

Aachen, den 21. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 867 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für Schuhmacher in Eschweiler habe ich den Bürgermeister in Eschweiler zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 14. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 868 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für die Schornsteinfeger des Regierungsbezirks Aachen, mit dem Sitze in Aachen, habe ich den Oberbürgermeister in Aachen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 14. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 869 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für Schreiner in Eschweiler habe ich den Bürgermeister in Eschweiler zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 14. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 870 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.
Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.
18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.
Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht

oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 871 **Nachweisung**
über den
Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Dezember 1898.
(Nach den Berichten der Kreisthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 15. Dezember 1898 herrschten. Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche.

Aachen (Stadt) 1 (1); Aachen (Land) 6 (9); Düren 7 (15); Erkelenz 10 (16); Eupen 2 (3); Geilenkirchen 9 (21); Heinsberg 11 (35); Jülich 11 (48); Malmedy 1 (1); Schleiden 1 (30).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 17. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 872 Der Apotheker Rudolf Borkowsky aus Neuwied hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Lohnes'sche Apotheke in Schleiden (Eifel) übernommen.

Aachen, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Nr. 873 Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königliche Eisenbahndirektion zu Köln mit der Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Neben-Eisenbahn von Jülich über Baal nach Dalheim auf dem rechten Roerufer beauftragt.

Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit die Erlaubniß zum Betreten fremden Eigenthums für die von der Eisenbahndirektion mit Ausweiskarten versehenen Beamten ertheilt.

Die betreffenden Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Enteignungsgesetzes gegen Ersatz des ihnen etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, die zur Ausführung der Vorarbeiten erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Auch dürfen die Seitens des Vermessungspersonals zur Absteckung auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. von Unbefugten nicht entfernt werden.

Aachen, den 19. Dezember 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Malmros.

Verordnung,
betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Nr. 874 Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen auf den 18. Januar k. Js. festgesetzt, so daß der 17. Januar der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 16. Dezember 1898.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
Malmros.

Bekanntmachung.

Nr. 875 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1899 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 9. bis 13. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:
a) bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 2. bis 4. Oktober;
b) bei dem Seminar zu Linnich vom 24. bis 27. April.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,

3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 17. November 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

Nachweisung
der Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1899.

Nr.	Seminar-ort.	Confession.	Aufnahme.	Entlassung		Zweite Prüfung	
				schriftlich.	mündlich.	schriftlich.	mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster	kath.	8.—11. August	20.—22. Juli	27.—29. Juli	2. Oktober	3.—4. Oktober
2.	Linnich	"	21.—24. März	23.—25. Februar	27. Februar bis 1. März	24. April	25.—27. April
	II. Regierungs-Bezirk Koblenz.						
3.	Boppard	kath.	8.—11. August	27.—29. Juli	31. Juli bis 2. August	16. Oktober	17.—19. Oktober
4.	Münstermaifeld	"	21.—24. März	16.—18. Februar	20.—22. Februar	6. Mai	8.—10. Mai
5.	Neuwied	ev.	9.—12. August	17.—19. Juli	20.—22. Juli	4. Oktober	5.—7. Oktober
	III. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
6.	Elten	kath.	21.—24 März	9.—11. März	13—16. März	20. Juni	21.—23. Juni
7.	Kempen	"	10.—12. August	3.—5. August	7.—9. August	3. Oktober	4.—6. Oktober
8.	Odenkirchen	"	21.—24. März	23.—25. Februar	1.—3. März	26. April	27.—29. April
9.	Mettmann	ev.	20.—23. Februar	23.—25. Februar	2.—4. März	3. Mai	4.—6. Mai
10.	Mörs	"	8.—11. August	24.—26. Juli	27.—29. Juli	7. Oktober	9.—11. Oktober
11.	Rheydt	"	8.—11. August	20.—22. Juli	24.—26. Juli	9. Oktober	11.—13. Oktober
	IV. Regierungs-Bezirk Köln.						
12.	Brühl	kath.	1.—4. August	27.—29. Juli	9.—11. August	18. Oktober	19.—21. Oktober
13.	Siegburg	"	21.—24. März	13.—15. Februar	16.—18. Februar	14. Juni	15.—16. Juni
	V. Regierungs-Bezirk Trier.						
14.	Ottweiler	ev.	15.—17. März	8.—11. März	13.—15. März	5. Juni	6.—8. Juni
15.	Prüm	kath.	8.—10. März	16.—18. März	20.—22. März	2. Mai	3.—5. Mai
16.	Wittlich	"	7.—10. August	27.—29. Juli	3.—5. August	11. Oktober	12.—14. Oktober

Bekanntmachung.

Nr. 876 Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die **Seminar-Entlassungs-Prüfungen** für den Regierungs-

bezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1899 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:

a) Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 20.—22. Juli,
" mündliche " " 24.—26. Juli.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:

a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 20.—22. Juli,
" mündliche " " 27.—29. Juli.

b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 23.—25. Februar,
" mündliche " " 27. Februar bis 1. März.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer sebstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 17. November 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trett zu Solz.

Nr. 877 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 137, 155, 179, 208, 218, 256, 682, 736, 806, 823, 891, 1041, 1077, 1213, 1274, 1407, 1408, 1428, 1528, 1543, 1680, 1703, 1794, 1949, 2112, 2139, 2223, 2337, 2380, 2486, 2566, 2682, 2752, 3092, 3104, 3162, 3260, 3372, 3433, 3436, 3523, 3631, 3675, 3698, 3744, 3762, 3850, 3909, 4149, 4364, 4502, 4509, 4548, 4678, 4877, 4965, 4997, 5102, 5210, 5277, 5282, 5311, 5335, 5349, 5529, 5534, 5577, 5667, 5734, 5926, 6021, 6064, 6096, 6117, 6265, 6284, 6316, 6398, 6887, 6955, 7033, 7062, 7126, 7144, 7220, 7539, 7642, 7649;

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 52, 213, 263, 351, 383, 536, 577, 594, 727, 743, 963, 982, 1100, 1126, 1224, 1273, 1334, 1480, 1649, 1682, 1691, 1694, 1861, 1974, 2024, 2117, 2251, 2350, 2358, 2364, 2513, 2636, 2680, 2727, 2823, 2843, 3055;

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 49, 63, 288, 310, 484, 847, 893, 905, 999, 1759, 1926, 2012, 2097, 2141, 2265, 2328, 2401, 2538, 2615, 2709, 2724, 2752, 2778, 2782, 2800, 2856, 2899, 2956, 2991, 3059, 3061, 3276, 3285, 3299, 3344, 3355, 3356, 3418, 3449, 3539, 3688, 3702, 3906, 4022, 4239, 4343, 4373, 4434, 4512, 4939, 5173, 5246, 5464, 5470, 5635, 5638, 5735, 5747, 5830, 6215, 6450, 6810, 6949, 7015, 7017, 7038, 7112, 7135, 7221, 7237, 7285, 7420, 7421, 7468, 7493, 7704, 7829, 8189, 8230, 8495, 8531, 8701, 8773, 8913, 9000, 9157, 9167, 9217, 9323, 9460, 9643, 9852, 10067, 10212, 10297, 10336, 10378, 10798, 10854, 10930, 11110, 11274, 11396, 11487, 11588, 11593, 11636, 11646, 11729, 11733, 11741, 12100, 12113, 12160, 12164, 12309, 12324, 12359, 12649, 12766, 12814, 12819, 12853, 12889, 12911, 12953, 13013, 13072, 13118, 13131, 13315, 13327, 13605, 13610, 13626, 13766, 13824, 14083, 14220, 14224, 14267, 14320, 14464, 14634, 14647, 14755, 14950, 15274, 15338, 15374, 15419, 15458, 15523, 15918, 16012, 16056, 16175, 16188, 16217, 16233, 16250, 16259, 16267, 16301, 16523, 16524, 16531, 16826, 16846, 16864, 16945, 17090, 17111, 17121, 17133, 17189, 17238, 17278, 17394, 17430, 17431, 17461, 17503, 17558, 17687, 17785, 17841, 17847, 17875, 17955, 17987, 18023, 18057, 18182, 18247, 18248, 18278, 18429, 18516, 18555, 18595, 18608, 18663, 18885, 18902, 18933, 18937, 18971, 18975, 19022, 19050, 19054, 19065, 19095, 19226, 19308, 19318, 19384, 19385;

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 55, 77, 188, 254, 302, 308, 344, 366, 388, 503, 783, 1136, 1207, 1214, 1241, 1332, 1417, 1736, 1767, 2158, 2252, 2257, 2427, 2439, 2674, 2728, 2748, 2788, 2823, 2890, 3043, 3058, 3088, 3180, 3553, 3733, 3777, 4158, 4172, 4227, 4240, 4292, 4371, 4413, 4506, 4589, 4688, 4690, 4800, 4882, 5026, 5033, 5039, 5137, 5302, 5334, 5397, 5706, 5783, 5872, 5998, 6002, 6172, 6236, 6617, 6636, 6658, 6698, 6704, 6754, 6956, 7046, 7121, 7308, 7344, 7493, 7847, 7853, 8083, 8263, 8338, 8527, 8583, 8601, 8631, 8693, 8834, 8924, 8966, 8969, 8997, 9022, 9084, 9333, 9612, 9640, 9691, 9738, 9757, 9796, 9824, 9917, 9955, 9965, 10045, 10200, 10210, 10247, 10298, 10360, 10369, 10407, 10512, 10565, 10684, 10717, 10924, 10928, 10932, 10976, 11015, 11103, 11140, 11219, 11406, 11412, 11434, 11488, 11514,

11537, 11595, 11618, 11639, 11664, 11701, 11794, 11796, 12139, 12181, 12214, 12384, 12406, 12424, 12520, 12785, 12905, 12943, 13215, 13293, 13480, 13517, 13560, 13964, 13996, 14136, 14334, 14375, 14447, 14485, 14490, 14535, 14839, 14847, 14978, 15011, 15023, 15062, 15078, 15257, 15285, 15382, 15805, 15850, 15898, 15908, 15957, 15972, 16004, 16091, 16101, 16183, 16298, 16436, 16514, 16534, 16541, 16588, 16608, 16616, 16636, 16862, 16865, 16866, 16867, 16871, 16877, 16994, 17042, 17047, 17058, 17165, 17287, 17288, 17356, 17377, 17389, 17508, 17530, 17574, 17701, 17747, 17865, 18106, 18130, 18169, 18171, 18207, 18226, 18308, 18309, 18325, 18337, 18368, 18369, 18382, 18387, 18389;

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 47;

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 7, 170;

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 2, 33, 75, 91;

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 165, 166.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar:

zu I.: „Serie VII Nr. 2 bis 16 nebst Talons" und zu II.: „Reihe I Nr. 16 nebst Anweisungen" vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 878 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 24. November 1898 ist über die Abwesenheit des Salomon Kaufmann aus Münstereifel ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. Dezember 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 879 Notar Mengelkoch in Grumbach wird hierdurch zum definitiven Verwahrer der Urkunden des nach Schleiden versetzten Notars Höfer ernannt.

Saarbrücken, den 17. Dezember 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 880 Die Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register werden im Jahre 1899 veröffentlicht durch den Deutschen Reichsanzeiger zu Berlin, das Echo der Gegenwart zu Aachen und den Aachener Anzeiger (Politisches Tageblatt), die Eintragungen der kleineren Genossenschaften jedoch nur durch die beiden erstgenannten Zeitungen, die Eintragungen in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Aachen, den 16. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 5.

Bekanntmachung.

Nr. 881 Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts sollen für das Jahr 1899 durch:

a) den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger;
b) die Kölnische Volkszeitung;
c) die Heinsberger Volkszeitung

und bezüglich der kleineren Genossenschaften nur in den unter a und c bezeichneten Blättern veröffentlicht werden.

Heinsberg, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 882 Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1899 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung, die Kölnische Volkszeitung und das zu Schleiden erscheinende Schleidener Kreisblatt, bezüglich der kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den

Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Schleidener Kreisblatt.

Gemünd, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 883 Personal-Nachrichten.

Heinrich Schulze in Aachen ist als Landmesser vereidigt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Josephine Schmitz an der katholischen Volksschule zu Stolberg, Landkreis Aachen;
2. Elisabeth Dubois an der katholischen Volksschule zu Pumpe-Stich, Landkreis Aachen;
3. Elise Delhougne an der katholischen Volksschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen;
4. Maria Peters an der katholischen Volksschule zu Havert, Kreis Heinsberg.

Nr. 884 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für:

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Immendorf	Geilenkirchen	15. Februar 1899.
Oberbruch	Heinsberg	15. Februar 1899.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 885 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Gemünd**, wird die Agnes Saurbier (Tochter des in Gemünd verstorbenen Fuhrunternehmers Anton Saurbier), seiner Zeit in Paris wohnhaft gewesen, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort, beziehungsweise, wenn gestorben, deren nach Namen, Stand und Wohnort unbekannte Erben zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Katasterartikel 572 der Gemeinde Gemünd eingetragenen Grundstücke Flur 6 Nr. 625/33, unten im Berenauel, Wiese, 2 Ar 77 qm auf

Freitag den 7. April 1899,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 8 des hiesigen Amtsgerichts unter der Verwarnung geladen, daß, falls bis zum Schlusse dieses Termins Ansprüche nicht angemeldet werden, der Johann Heinrichs, Fabrikarbeiter, Elisabeth Heinrichs, Ehefrau, Ackerer Lorenz Zimmermann, Gertrud Heinrichs, Ehefrau, Fabrikarbeiter Mathias Baales und Anna Heinrichs, Ehefrau, Fabrikarbeiter Johann Müller, alle zu Malsbenden, als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks im Grundbuche von Gemünd eingetragen werden.

Gemünd, den 5. Dezember 1898.

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts, Abth. 3.

Bekanntmachung.

Nr. 886 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für das Grundstück:
Flur 6 Nr. 0 I/Wasser (zu 1825/564 ꝛc.) der Gemeinde **Merkstein.**

Aachen, den 17. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 887 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Lindern** ist ferner erfolgt für die Parzelle G 1929/1110.

Geilenkirchen, den 15. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Nr. 888 Das Grundbuch für die Gemeinde **Welz** ist angelegt. Ausgeschlossen sind:
I. folgende anlegungspflichtigen Grundstücke:
A 1605/15, 24, 52, 75, 109, 112, 1405/301, 393, 1424/397, 1435/437, 1442/462, 601, 696, 697, 1478/777, 841 b, 1162/846, 1164/847, 1056/993, 1033, 1041;
B 71, 107, 168, 212, 227/4, 266, 275, 280, 285, 305, 308, 400;
II. folgende nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
A 39, 43, 76, 85, 87, 107/4, 113, 150, 160, 163, 175, 176, 1314/180, 181, 182, 201, 1564/212, 222, 1128/272, 1614/273, 1615/273, 1213/274, 1215/275, 1616/275, 1617/275, 1132/276, 1212/278, 1183/287, 1626/431, 1438/452, 1253/454, 1254/454, 1323/579, 1517/586, 612, 634, 734, 744, 1484/806, 887, 925, 929, 933, 958, 967, 980, 981, 1020, 1032.
B 29, 42, 472/43, 556/44, 455/46, 564/141, 565/142, 199, 203, 225, 226, 232, 240, 257, 289, 292, 329, 390.

Aldenhoven, den 17. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 889 Von der Grundbuchanlegung bleibt ferner ausgeschlossen die anlegungspflichtige Parzelle: Flur C 1576/103 der Gemeinde **Freialdenhoven.**

Aldenhoven, den 16. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 890 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schaufenberg** erfolgt ist unter Ausschluß
I. der anlegungspflichtigen Parzellen: Flur E Nr. 1815/195, 874, 1016, 1733/1063, 1734/1064; Flur F Nr. 38, 47, 92/1, 908;
II. der in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten, nicht anlegungspflichtigen Parzellen. Von letzteren sind jedoch die Parzellen: Flur E Nr. 1997/698, 1999/702, 2001/705, 2006/722, 2007/722, 1992/744, 2010/744; Flur F Nr. 1215/0,87—93
unter Grundbuchrecht gestellt.

Aldenhoven, den 16. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 891 Das Grundbuch von **Conzen** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 7 Nr. 146, 448/194; Flur 8 Nr. 541/140, 545/140, 586,140.

Montjoie, den 14. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 892 Das Grundbuch von **Eicherscheid** ist nunmehr auch fertiggestellt für die nicht anlegungspflichtige Parzelle: Flur B Nr. 533/125.

Montjoie, den 14. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 893 Das Grundbuch von **Woffelsbach** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle: Flur 2 Nr. 626.

Montjoie, den 19. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Dezember 1898

Nr. 894 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1899 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 895 Das 56. Stück enthält unter Nr. 2537: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 21. Dezember 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 896 Vom 1. Januar 1899 ab wird Großbritannien und Irland am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchbetrag der zulässigen Werthangabe ist britischerseits auf 2400 *M* (= 3000 Franken = 120 £) festgesetzt. Bis zu diesem Betrage können Werthbriefe nach und aus Großbritannien und Irland zur Absendung kommen.

Berlin W., den 23. Dezember 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nr. 897 Nachdem in Folge der Einführung des thierischen Impfstoffes und der Aenderung des Wirkungskreises der bisherigen Impf- und Lympherzeugungs-Institute diese Bezeichnung derselben unzutreffend geworden ist, bestimme ich, daß diese Anstalten in Zukunft „Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs" genannt und in gleicher Weise im amtlichen Verkehr bezeichnet werden.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Nr. 898 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 15. Januar k. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben

und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Nr. 899 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 und den 3 prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien.

Die Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 1 und 2 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899, sowie die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 10 zu den 3 prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 900 Die höheren Orts genehmigte, alljährlich abzuhaltende Haussammlung des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth wird auch im Jahre 1899 in den evangelischen Gemeinden abgehalten werden. Mit dem Einsammeln der Gelder sind die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrgemeinden beauftragt worden.

Aachen, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 901 Die Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Blankenheim am 9. Januar 1899, Mittags 12 Uhr;
2. in Düren am 10. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr;
3. in Aachen am 10. Januar 1899, Nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr;
4. in Linnich am 11. Januar 1899, Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr.

Aachen, den 28. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 902 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Bundesrath durch Beschluß vom 20. d. M. genehmigten Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif, sowie des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, welche vom 1. Januar 1899 ab in Kraft treten, bei den Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 24. Dezember 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 903 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März 1899 Prüfungstermine abgehalten werden, dreen Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1879 bis 1. Februar 1881** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar 1899** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.
   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 23. Dezember 1898.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 904 Das diesseitige Rundschreiben an die unteren Verwaltungsbehörden vom 15. Juli 1896, betreffend Behandlung der Invaliden- und Altersrenten- sowie der Beitrags-Erstattungsanträge, ist wieder neugedruckt worden und kann hier bezogen werden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1898.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 905 Nach Nr. 48 des Tarifs vom Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge (Pfandnutzungsverträge) über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar

des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorausgestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steuer-Amte bezw. Neben-Zoll-Amte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betr. die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Malmedy, den 17. Dezember 1898.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 906 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 18. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 7. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. März (Vormittags 9 Uhr) bis 23. März.
   Nachkursus vom 17.—23. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 1. März (Vormittags 1/2 8 Uhr) bis 23. März.
   Nachkursus vom 17.—23. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse.
4. Kursus über Herstellung und Behandlung der Obstweine vom 9. Februar (Vormittags 9 Uhr) bis 25. Februar.
5. Kursus über Weingärung, Hefereinzucht, Weinkrankheiten u. s. w. vom 27. Februar (Vormittags 9 Uhr) bis 11. März.
6. Kursus über Weinuntersuchung und Weinbehandlung vom 13. März (Vormittags 9 Uhr) bis 29. März.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahre zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler“ eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beträgt 60 M. pro Jahr.

Das Honorar für die Theilnehmer an den Kursen 4, 5 und 6 beträgt je für Preußen 15 M., für Nichtpreußen 25 M.; für die Benutzung der Apparate, Reagentien pp. sind bei den Kursen 4 und 6 je 20 M., bei dem Kursus 5 „10 M.“ zu zahlen.

Anmeldungen zu dem Kursus unter 5 sind an den Vorstand der Hefereinzuchtstation Professor Dr. Wortmann, alle übrigen Anmeldungen an die Direktion der Anstalt zu richten.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener.

Geisenheim, den 16. Dezember 1898.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Landes-Oekonomierath.

Bekanntmachung.

Nr. 907 Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 14. Dezember 1898 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Heinrich Schröder aus Hockstein ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Dezember 1898.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 908 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Postrath Rehan von Aachen nach Bromberg und Postinspektor Ehlen von Leipzig nach Aachen.

Ernannt ist: der Postassistent Schupp in Düren (Rheinl.) zum Ober-Postassistenten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Paul Dohmen an der katholischen Volksschule zu Bruyerès-Walk, Kreis Malmedy;
2. Theodor Spähn an der katholischen Volksschule zu Pattern, Kreis Jülich;
3. Jakob Hilgers an der katholischen Volksschule zu Hülhoven, Kreis Heinsberg;

4. Kaspar Steffens an der katholischen Volksschule zu Würm, Kreis Geilenkirchen;
5. Theodor Schreinemachers an der katholischen Volksschule zu Uetterath, Kreis Geilenkirchen;
6. Arnold Mager an der katholischen Volksschule zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz;
7. Wilhelm Herbrand an der katholischen Volksschule zu Wegberg, Kreis Erkelenz;
8. Hubert Bongartz an der katholischen Volksschule zu Oberklinkum, Kreis Erkelenz;
9. Jakob Werners an der katholischen Volksschule zu Poll, Kreis Düren;
10. Josef Schnitzeler an der katholischen Volksschule zu Kelz, Kreis Düren;
11. Arnold Schaaff an der katholischen Volksschule zu Scherberg, Landkreis Aachen;
12. Leonhard Höppener an der katholischen Volksschule zu Richterich, Landkreis Aachen;
13. Alexander Dreeßen an der katholischen Volksschule zu Oberreifferscheid, Kreis Schleiden;
14. Thomas Krings an der katholischen Volksschule zu Rollesbroich, Kreis Montjoie;
15. Josef Jennissen an der katholischen Volksschule zu Mützenich, Kreis Montjoie;
16. Peter Stollenwerk an der katholischen Volksschule zu Maldingen, Kreis Malmedy;
17. Wilhelm Kreutzer an der katholischen Volksschule zu Malmedy, Kreis Malmedy;
18. Joseph Klee an der katholischen Volksschule zu Niederemmels, Kreis Malmedy;
19. Wilhelm von Hasselt an der katholischen Volksschule zu Sourbrodt, Kreis Malmedy;
20. Wilhelm Hanrath an der katholischen Volksschule zu Ondenval, Kreis Malmedy.

Bekanntmachung.

Nr. 909 Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen im Laufe des Jahres 1899 im hiesigen Amtsgerichtsbezirk erfolgen:

a) für Handels- und Genossenschaftsregister durch:
   1. den „Deutschen Reichsanzeiger“,
   2. die „Kölnische Volkszeitung“,
   3. das „Erkelenzer Kreisblatt“,
   4. die „Neuen Grenzboten“,
b) für kleinere Genossenschaften durch die vorstehend unter a) Nr. 1 und 3 bezeichneten Blätter.

Wegberg, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 910 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hellenthal** wird die dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte, zuletzt angeblich in Köln wohnende Wittwe des Taglöhners Felix Mirrenbach, Anna Catharina geb. Schiffer, von Mechernich, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Katasterartikel 956 der Gemeinde Hellenthal stehenden Grundstücken auf den 23. Februar 1899, Vormittags 10 Uhr, in das Geschäftszimmer Nr. 9 des Amtsgerichts hier vorgeladen.

Sofern nicht spätens bis zum Schlusse des Termins Ansprüche angemeldet werden, sollen als Eigenthümer der fraglichen Parzellen die Erben des Artikelinhabers Hubert Schiffer zu Bruch im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 12. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 911 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Süggerath** ist ferner erfolgt für die Parzelle F 2307/228.

Geilenkirchen, den 20. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 912 Anlegung des Grundbuches für Gemeinde **Effeld** ist erfolgt für die Parzellen: Flur 2 Nr. 97; Flur 4 Nr. 328/43, 329/43.

Heinsberg, den 15. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 913 Anlegung des Grundbuches für Gemeinde **Randerath**, Parzelle A II Nr. 1010/246, ist erfolgt.

Heinsberg, den 15. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 914 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Welz** ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtige Parzelle: Flur B 308.

Aldenhoven, den 23. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 915 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Schaufenberg** ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtige Parzelle: Flur F Nr. 47.

Aldenhoven, den 23. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Bekanntmachung.

Nr. 916 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Welz** ist ferner erfolgt für die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur A 696, 1435/437, B 280.

Aldenhoven, den 21. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 917 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Eschweiler** ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtige Parzelle: Flur 21 Nr. 230/0,107.

Eschweiler, den 19. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 918 Das Grundbuch von **Conzen** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:
Flur 7 Nr. 559/0.216, 563/0.21, 564/0.222, 568/0.222.

Montjoie, den 24. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 919 Das Grundbuch ist nunmehr auch fertiggestellt für die in der Gemeinde **Kesternich** belegene Parzelle: Flur 11 Nr. 496/70.

Montjoie, den 20. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 920 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Pont** ist ferner erfolgt für die Parzelle: Flur 5 Nr. 388.

Malmedy, den 13. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 921 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Ligneuville** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur 4 Nr. 99, 817/276.

Malmedy, den 13. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 922 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bellevaux** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
Flur 2 Nr. 948/431, 699/433, 865/442, 867/442, 869/443, 871/443; Flur 3 Nr. 150, 188/3, 493/188; Flur 4 Nr. 552, 665, 699, 699 a; Flur 1 Nr. 456; Flur 2 Nr. 960/183, 933/189, 934/189, 974/189, 975/189, 976/189, 979/189, 980/189, 981/189, 813/209, 215, 730/219, 862/223, 811/244, 266, 926/291 rc., 293, 927/297 rc., 337/2, 930/402, 412, 415, 429, 931/402.

Malmedy, den 13. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 923 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Faymonville** ist ferner erfolgt für die Parzelle: Flur 4 Nr. 456/2 rc.

Malmedy, den 21. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 924 Die Anlegung des Grundbuches ist nunmehr auch erfolgt:

1. für die in der Gemeinde **Simmerath** belegenen Parzellen:
Flur 8 Nr. 1028/0.429 rc., Nr. zu 1031/16, groß 19 qm, Nr. zu 1031/16, groß 29 qm;
2. für die in der Gemeinde **Lammersdorf** belegene Parzelle:
Flur 11 Nr. 943/187;
3. für die in der Gemeinde **Montjoie** belegenen Parzellen:
Flur 8 Nr. 89, 90, 96, 103, 106, 107, 947/37, 948/39; Flur 7 Nr. 333.

Montjoie, den 20. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1898.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

K

L

M

N

O

P

R

S

T

U

V

W

Z

Druck von J. Sterken in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 16. Dezember 1897 — §. 739 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zollstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1897.

Der Finanzminister.

Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute von gebeuteltem Mehl, Futtermehl und Kleie Aufschluß geben; andernfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt eingeht, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen, oder

durch Verwiegung der leeren Säcke vor deren Befüllung zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelderegisters und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelderegister zurück.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsvierteljahre stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsvierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieses Regulativs ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Weizen- oder Roggenmehl ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten" und deren Anlagen auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Fällt die amtliche Prüfung zu Ungunsten der vorgeführten Waare aus, so ist gegen dieses Ergebniß der Nachweis zulässig, daß die Waare dennoch thatsächlich mit den im dritten Absatze vorgeschriebenen Abfallprozenten hergestellt worden ist.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieses Regulativs sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 2 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Abschreibung im Zollkonto erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze &c.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittelungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 11.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbtreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbtreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 12.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 3) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 und 10 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 14.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Anlage.

Anweisung
zur
zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die betheiligten Zollstellen die erforderliche Anzahl von Mustertypen.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Weizen- und Roggenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen, beim Eingange jedoch als Mehl zu verzollen ist.

Die Benutzung der Typen seitens der Zollbeamten hat nach Maßgabe der anliegenden „Anleitung zur Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren)" zu erfolgen. Anlage a.

Sollte die Vergleichung mit den Typen nicht zu einem unzweifelhaften Ergebnisse führen, so ist das Mehl dem in der Anlage näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Zu seiner Vornahme ist namentlich dann Anlaß gegeben, wenn das Mehl zwar heller als die Type ist, aber größere Mengen Kleietheilchen auf dem hellen Grunde des Kernmehls zeigt; denn alsdann liegt der Verdacht nahe, daß man es nicht mit einem innerhalb der Ausbeutesätze des Regulativs gewonnenen Mühlenfabrikate zu thun hat, sondern daß das ganze Korn gemahlen und nur ein Theil der Kleie sowie ein Theil des besten Mehles abgebeutelt worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Betheiligten die Untersuchung mittelst des Siebes verlangen. Als gebeuteltes Mehl im Sinne des Regulativs ist dasjenige Weizenmehl, welches einen Rückstand von höchstens 7 Prozent, und dasjenige Roggenmehl zu betrachten, welches einen Rückstand von höchstens 3 Prozent bei der Siebung hinterläßt. Ergiebt sich ein höherer Rückstand, so ist das Mehl — vorbehaltlich des im Absatze 6 gedachten Nachweises — zurückzuweisen. Anlage b.

Bleiben ungeachtet eines günstigen Ergebnisses des Siebverfahrens Zweifel über die Beschaffenheit des Mehles, namentlich mit Rücksicht auf dessen Färbung gegenüber der Type, so ist das Mehl einem vereidigten Chemiker behufs Feststellung des Aschengehalts unter Mittheilung der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittelung des Aschengehalts von Mehl und Kleie" zur Berücksichtigung zuzustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Trockensubstanz bei Weizenmehl höchstens 2,65 Prozent, bei Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt. Anlage c.

Ergeben die vorbezeichneten Prüfungsmethoden, daß dem Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu versagen ist, so ist dessenungeachtet dem Anmelder der Nachweis zu gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausscheidung der regulativmäßigen Abfallprozente hergestellt worden sei.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob eine als „Kleie" deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten wegen des Mehlgehalts der Waare Zweifel über deren Beschaffenheit haben und die Betheiligten sich der Denaturirung widersetzen, hat die Untersuchung der Waare durch einen vereidigten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt. Ebenso ist bei einer von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Ermittelung des Aschengehalts herbeizuführen, wenn die Betheiligten diese verlangen, und für den Fall, daß das Ergebniß zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der vorstehend bezeichnete Mindestgehalt festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

Anlage a.

Anleitung

zur

Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren).

Das von dem Ungarn Pekár erfundene Verfahren der Mehlprüfung (das sogenannte Pekarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.

In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:

Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

¼ natürlicher Größe.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Velinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere, und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehltype eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltenes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen der Radenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbbraunen Kleietheilchen, und kann somit beurtheilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhnlich schon nach einer Minute geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Pekarisiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Naßmachen nicht nothwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleiche zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

Aufbewahrung: Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphtalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunkelen Ort, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käfer, Motten oder deren Gespinnste darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphtalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Oeffnung bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinnste oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnsten zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verheerend auftretenden Mehlmotten (Ephestia Kühniella) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinnste ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abspringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechselung vermieden wird.

Anlage b.

Anleitung
für
das Siebverfahren.

Zur Prüfung des Weizen- und Roggenmehls auf seine Beutelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand solange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen, bis die Probe durchgesiebt ist, namentlich nicht beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand erfordert. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

Anlage c.

Bemerkungen

für

die Ermittelung des Aschengehalts von Mehl und Kleie.

---

1. Es empfiehlt sich, etwa 2 g Substanz zur Veraschung anzuwenden, welche selbstverständlich genau gewogen werden muß.

2. Man leite die Veraschung so, daß die Asche nicht schmilzt oder zusammensintert, was zuerst an den Spitzen der verkohlten Masse sich bemerkbar zu machen pflegt, da etwaige zurückbleibende Kohletheilchen in der verglasten Masse schwer zu veraschen sind und auch eine theilweise Verflüchtigung beziehungsweise Umsetzung der Salze zu befürchten ist. Man nehme deswegen keine zu starke Flamme.

3. Die Asche muß vollkommen weiß sein, was oft sehr lange Zeit erfordert, wenn man nicht etwa die Verbrennung im Sauerstoffstrome vornimmt. Zur Beschleunigung des Weißwerdens sind, wie bei vielen Veraschungen üblich, einige Tropfen chemisch reiner Ammonnitratlösung hinzuzufügen. Im Uebrigen sei auf König: „Untersuchung landwirthschaftlich und gewerblich wichtiger Stoffe" S. 203 verwiesen.

4. Die Asche ist wegen ihrer Hygroskopizität unter den üblichen Vorsichtsmaßregeln zu wägen.

5. Die äußersten Grenzzahlen der Asche stellen sich bis auf Weiteres in der Trockensubstanz

bei Weizenmehl auf . . . . 2,65 Prozent,

bei Roggenmehl auf . . . . 1,87 Prozent.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember 1897 — §. 756 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Oelmühlen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Amtsstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Finanzminister.

Regulativ für Oelmühlen.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Oelmühlen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3a des bezeichneten Gesetzes ausländische, nach Nummer 9d *a* des Tarifs zollpflichtige Oelfrüchte mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Oelfabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für die zu verarbeitenden ausländischen Oelfrüchte bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Oelfrüchte und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Die Raffination der hergestellten Rohfabrikate in zu der Mühle gehörigen Anlagen gilt als ein Theil des Mühlenbetriebs. Soll die Raffination in Gewerbsanlagen erfolgen, welche nicht Theile der Oelmühle sind, so finden die in den §§. 14 bis 18 vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. In Betreff der Sicherheitsleistung gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen. Auch darf dieselbe von den in der Betriebsanstalt vorhandenen Oelfrüchten und von den hergestellten Oelfabrikaten unentgeltlich Proben entnehmen.

Werden in einer und derselben Oelmühle neben Oelfrüchten der Tarifnummer 9dα auch solche der Tarifnummer 9dβ verarbeitet, so bleibt der Direktivbehörde die Anordnung besonderer Kontrolmaßregeln vorbehalten.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute an Oelfabrikaten Aufschluß geben; anderenfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen, sowie die im freien Verkehr bezogenen Oelfrüchte dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte, sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung oder bei Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Gehen auf dem Zollkonto angeschriebene ausländische Oelfrüchte der Tarifnummer 9dα durch Veräußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sofort zu verzollen.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Oelfrüchte jeder Gattung in den bezeichneten Räumen vorhanden sein sollen.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A zu führenden Konto gelangen die zum Mühlenlager abgefertigten ausländischen Oelfrüchte zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Oelfabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere, wenn sie verpackt eingehen, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführten Oelfrüchten dürfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlenlagern ausländische Oelfrüchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Oelfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur Oelfabrikate, welche in der betreffenden Mühle aus den in Nummer 9dα des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktiv-

behörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 1000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Mühlenanlage eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 5000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die zur Ausfuhr bestimmten, mit Oel gefüllten Fässer 2c. sind einzeln nach ihrem Brutto- und Nettogewichte zu deklariren. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelde-Register ein, veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen und nimmt die weitere Abfertigung vor. Die Feststellung des Nettogewichts kann durch Abrechnung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehenen Tara oder durch probeweise Ermittelung, mit besonderer Genehmigung der Direktivbehörde auch durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttogewichts der Fässer 2c. erfolgen. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters 2c. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

§. 8.

Die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Oelfabrikate ist durch Prüfung mittelst der Fischerschen Oelwaage festzustellen, welche das spezifische Gewicht der fetten Oele nach Graden angiebt. Bei einer Temperatur des abzufertigenden Oeles von 0 Grad muß das durch die Waage angezeigte spezifische Gewicht mindestens betragen für

rohes Rüböl	37,5	Grad
raffinirtes Rüböl	38	=
Erdnußöl	34	=
Dotteröl	33	=
Mohnöl	32	=
Sesamöl	32	=
Hanföl	30	= .

Die Reduktion der bei höheren oder niedrigeren Temperaturen ermittelten Gradzahlen auf 0 Grad hat nach Maßgabe der auf den Oelwagen selbst gegebenen Weisungen durch Abrechnung oder Hinzurechnung der Temperaturgrade zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung mittelst der Oelwaage ein geringeres spezifisches Gewicht des angemeldeten Oeles, als oben angegeben, so ist die Abschreibung im Zollkonto zu versagen.

Entstehen bei der Revision Zweifel über die Beschaffenheit der Oelfabrikate, so sind Proben von denselben zu entnehmen und der Direktivbehörde einzureichen, welche entweder auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittelungen bestimmt, ob und nach welchem Maßstabe die Abschreibung im Zollkonto zulässig ist, oder die Entschließung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn gegen den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten betreffs der Beschaffenheit der Oelfabrikate Widerspruch erhoben wird.

§. 9.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangs-

bescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Oelfabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-Register nach Muster D zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-Registers und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelde-Register zurück.

§. 10.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischer Oelfrüchte diejenige Menge von Oelfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Oelfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Oelfruchtgattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Giltigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Das Ausbeuteverhältniß wird

für Rüböl, roh, auf	38	Prozent
= Erdnußöl, = =	40	=
= Dotteröl, = =	30	=
= Mohnöl, = =	41	=
= Sesamöl, = =	45	=
= Hanföl, = =	25	=

festgesetzt.

Für raffinirte Oele der oben bezeichneten Art ermäßigen sich die Ausbeutesätze je um 1 Prozent.

Für andere Arten zollpflichtiger Oelfrüchte wird das Ausbeuteverhältniß bis auf Weiteres von der Direktivbehörde auf Grund besonderer Ermittelungen festgesetzt.

Für Oelmühlen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung genommen werden.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Oelgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Oelfabrikate, welche nicht in der betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Theil aus nicht in Nummer 9 d α des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt, oder welche mit in anderen Mühlen hergestellten Fabrikaten gemischt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Mühlenbesitzers oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in

der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesitzer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Das Zollkonto ist auch dann zu entziehen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird.

§. 14.

Inhaber von Oelmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Oelmühlen aus Oelfrüchten der Nummer 9 d *a* des Zolltarifs gewonnenen Oelfabrikate in besonderen, zu ihren Oelmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffiniren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinirten Oelfabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 11 und unter Beachtung der folgenden Kontrolmaßregeln nachgelassen wird.

§. 15.

Inhaber von Oelmühlen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der kontoführenden Amtsstelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letzteres hat auch der Amtsstelle, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der ertheilten Begünstigung Kenntniß zu geben.

§. 16.

So oft der Inhaber der Oelmühle von der ihm ertheilten Begünstigung (§. 15) Gebrauch machen will, hat er dies der kontoführenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Exemplaren ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nach Muster E anzuzeigen. Die kontoführende Amtsstelle prüft die Anmeldung, nimmt von derselben, wenn sie nichts zu erinnern findet, in Spalte 8 des Konten-Registers (Muster A) Notiz und vermerkt dies auf beiden Exemplaren der Anmeldung. Das eine Exemplar der letzteren wird Registerbeleg, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem betreffenden Raffineriebesitzer zuzustellen.

Wo der Geschäftsumfang es angezeigt erscheinen läßt, ist über die abgegebenen Anmeldungen ein Notizbuch zu führen, in welchem jeder Inhaber eines Zollkontos, der von der fraglichen Begünstigung Gebrauch macht, ein Konto erhält.

§. 17.

Sollen die in besonderen Anstalten raffinirten Oelfabrikate zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber des Zollkontos, oder, falls dieser den Besitzer der Raffinerie hierzu bevollmächtigt hat, Letzterer im Auftrage des Ersteren eine Ausfuhranmeldung nach dem Muster B in zwei Exemplaren derjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die Revision der auszuführenden Oelfabrikate erfolgen soll.

Zur Vornahme dieser Revision ist nur die kontoführende oder diejenige Amtsstelle befugt, in deren Bezirk die betreffende Raffinerie liegt.

Die Amtsstelle trägt die bei ihr abgegebene Anmeldung in das Anmelde-Register ein und es findet hierauf die spezielle Revision der Oelfabrikate nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 statt.

Mit der Ausfuhranmeldung ist die bezügliche Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung vorzulegen. Auf letzterer vermerkt die Amtsstelle unter Angabe der betreffenden Nummer des Ausfuhr-Anmelderegisters, welche Mengen der zur Raffinirung angemeldeten Oelfabrikate von ihr zur Ausfuhr abgefertigt sind, worauf die Anmeldung zurückgegeben wird.

§. 18.

Die Ausgangsabfertigung findet nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 9 statt.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist seitens des Ausgangsamts an diejenige Amtsstelle zurückzusenden, bei welcher die Anmeldung abgegeben ist. Führt diese Stelle zugleich das betreffende Zollkonto, so füllt sie, wenn sich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei deren Vergleichung mit der bezüglichen Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nichts zu erinnern findet, die Spalten 11 bis 14 des Anmelde-Registers aus und bewirkt die Abschreibung im Zollkonto.

Führt das Anmeldeamt nicht zugleich das betreffende Zollkonto, so sendet dasselbe die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmelde-

Register die Spalte 11 ausgefüllt und in Spalte 15 den Tag der erfolgten Absendung der Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle vermerkt hat.

Letztere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmelde-Register ein, vermerkt auf der Anmeldung die Nummer ihres Anmelde-Registers und in Spalte 15 des letzteren, an welchem Tage und von welcher Amtsstelle ihr die Anmeldung zugegangen ist.

Findet sich bei der Prüfung der letzteren nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung im Zollkonto.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark geahndet.

§. 20.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 40. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Hauptetats für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen, für sonstige Provinzialbedürfnisse, für die durch Beschwerden entstehenden Ausfälle 11% des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Hauptetat 2 525 000 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1897/98 zu Grunde gelegt und ist hierbei von der Heranziehung der fingirten Normalsteuersätze für Einkommen unter 900 M. gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 25. Januar 1898 abgesehen worden.

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1897/98. M	 ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2525000 M. oder 5,[illegible] % enthalten sind. M	 ₰
	I. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen Stadt	2 039 323	26	224 325	56
2	„ Land	817 077	06	89 878	48
3	Düren	896 682	18	98 635	04
4	Erkelenz	196 780	77	21 645	88
5	Eupen	218 944	29	24 083	87
6	Geilenkirchen	142 716	84	15 698	85
7	Heinsberg	125 256	08	13 778	17
8	Jülich	317 874	11	34 966	15
9	Malmedy	141 180	25	15 529	83
10	Montjoie	61 949	97	6 814	50
11	Schleiden	156 482	—	17 213	02
	Summe	5 114 266	81	562 569	35
	II. Regierungsbezirk Coblenz.				
1	Adenau	46 846	57	5 153	12
2	Ahrweiler	227 832	25	25 061	55
3	Altenkirchen	274 370	63	30 180	77
4	Coblenz Stadt	615 788	51	67 736	74
5	„ Land	311 168	03	34 228	48
6	Cochem	147 825	20	16 260	77
7	Kreuznach	582 484	43	64 073	29
8	Mayen	354 406	34	38 984	70
9	Meisenheim	62 523	01	6 877	53
10	Neuwied	451 736	35	49 691	—
11	St. Goar	196 780	39	21 645	84
12	Simmern	134 982	69	14 848	10
13	Wetzlar*)	275 810	99	15 214	84
14	Zell	147 866	95	16 265	36
	Summe	3 830 422	34	406 222	09

*) Der Kreis Wetzlar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

	2	3		4	
	Kreis.	Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1897/98.		Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2525000 M. oder 5,[illegible] % enthalten sind.	
		M	Pf	M	Pf
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	355 489	88	39 103	89
2	Bonn Stadt	1 034 466	40	113 791	30
3	„ Land	540 381	26	59 441	94
4	Cöln Stadt	6 126 320	34	673 895	24
5	„ Land	617 384	69	67 912	32
6	Euskirchen	338 466	02	37 231	26
7	Gummersbach	204 533	04	22 498	63
8	Mülheim am Rhein	790 340	41	86 937	44
9	Rheinbach	189 286	75	20 821	54
10	Sieg	566 219	65	62 284	16
11	Waldbroel	63 507	14	6 985	79
12	Wipperfürth	146 330	28	16 096	33
	Summe	10 972 725	86	1 206 999	84
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	1 641 354	34	180 548	98
2	Cleve	506 147	82	55 676	26
3	Crefeld Stadt	1 307 370	89	143 810	80
4	„ Land	316 366	57	34 800	32
5	Duisburg	898 200	28	98 802	03
6	Düsseldorf Stadt	2 864 883	39	315 137	17
7	„ Land	593 166	08	65 248	27
8	Elberfeld	2 096 359	18	230 599	51
9	Essen Stadt	1 415 212	14	155 673	33
10	„ Land	1 651 885	09	181 707	36
11	Geldern	311 081	50	34 218	96
12	Gladbach Stadt	729 892	99	80 288	23
13	„ Land	784 341	94	86 277	61
14	Grevenbroich	356 721	97	39 239	42
15	Kempen	484 593	04	53 305	23
16	Lennep	539 923	76	59 391	61
17	Mettmann	643 829	87	70 821	29
18	Moers	476 487	—	52 413	57
19	Mülheim a. d. Ruhr	1 041 768	34	114 594	52
20	Neuß	497 219	03	54 694	09
	zu übertragen	19 156 805	22	2 107 248	56

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1897/98. ℳ	 ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2 525 000 M. oder 5,… % enthalten sind. ℳ	 ₰
	Uebertrag	19 156 805	22	2 107 248	56
21	Rees	583 446	07	64 179	07
22	Remscheid	523 489	17	57 583	81
23	Ruhrort	865 484	78	95 203	33
24	Solingen Stadt	383 147	21	42 146	19
25	" Land	637 411	06	70 115	22
	Summe	22 149 783	51	2 436 476	18
	V. Regierungsbezirk Trier.				
1	Bernkastel	207 886	61	22 867	53
2	Bitburg	151 433	55	16 657	69
3	Daun	78 482	19	8 633	04
4	Merzig	197 465	97	21 721	26
5	Ottweiler	604 847	50	66 533	23
6	Prüm	93 517	57	10 286	93
7	Saarbrücken	1 289 036	57	141 794	02
8	Saarburg	164 035	61	18 043	92
9	Saarlouis	389 055	31	42 796	08
10	St. Wendel	189 313	11	20 824	44
11	Trier Stadt	428 433	64	47 127	70
12	" Land	307 761	52	33 853	77
13	Wittlich	153 255	64	16 858	12
	Summe	4 254 524	79	467 997	73
	Zusammenstellung.				
1	Regierungsbezirk Aachen	5 114 266	81	562 569	35
2	" Coblenz	3 830 422	34	406 222	09
3	" Cöln	10 972 725	86	1 206 999	84
4	" Düsseldorf	22 149 783	51	2 436 476	18
5	" Trier	4 254 524	79	467 997	73
	Summe	46 321 723	31	5 080 265	19

Das Ge… Sollauf… der Provi… Ausschlie… Kreises S… beträ… 46 045 9… 32 Pf.

Düsseldorf, den 10. März 1898.

Für die richtige Berechnung:
Stappen,
Sekretär.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
J. V.:
Klausener,
Landesrath.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, vom Bundesrath in der Sitzung vom 21. Februar 1898 beschlossenen allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zoll- und Steuerstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 23. Februar 1898.

Der Finanzminister.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu

§. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

§. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern 2c.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein für alle Male zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Absatz 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann ertheilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfange der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte, sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß

für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,
für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,
für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,
für Malz aus Weizen auf 78 Prozent

festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 4.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten hergestellte andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze rc.) zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 6.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 7.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Die Prüfung und Behandlung des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten Weizen- oder Roggenmehls hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 Absatz 4 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und dessen Anlagen zu erfolgen.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieser Bestimmungen sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnisse als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 5 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Berechnung der dem Einfuhrscheine zu Grunde zu legenden Rohstoffmenge erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen, oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches

bezeichnet werden und ist bei seiner Vorführung nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Absatz 2) zu behandeln, sondern stets für sich auf seine Eigenschaft als gute, marktgängige Waare zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 8.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprozente fremder Bestandtheile (Schmutz rc.) oder mehr als zehn Gewichtsprozente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide rc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision rc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergiebt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 11.

Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschriebenen Tarasätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen oder durch Verwiegung der leeren Säcke zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt

sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides 2c. kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides 2c. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente 2c.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapiere zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit unverletztem Verschlusse" durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge" zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittelung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11b Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

§. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

§. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

§. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

§. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthsbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides 2c. versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Aus-

fertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Anlage.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine

nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback 2c.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§. 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen 2c. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März 1898 in Kraft.

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9d*a* des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13c 1 und 2 des Zolltarifs . . .	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25k " "	Heringe, gesalzene.
Nr. 25m 1 " "	Kaffee, roher.
Nr. 25m 3 " "	Kakao in Bohnen.
Nr. 25m 4 " "	Kakaoschalen.
Nr. 25n " "	Kaviar und Kaviarsurrogate.
Nr. 25p 1 " "	Oliven.
Nr. 25p 2 " "	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25r 1 " "	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25r 2 " "	Austern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25s " "	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25w " "	Thee.
Nr. 26b " "	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26b " " und Anmerkung dazu . . .	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26k " "	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29a " "	Petroleum.
Nr. 29b " "	mineralische Schmieröle.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

(R.-G.-Bl. S. 663.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

Behörden.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:

1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
2. in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der Polizei-Präsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:
in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Innungen.

Abschnitt II. Innungen.

Freie Innungen.

A. Freie Innungen.

Errichtung.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§. 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizei-Präsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§. 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im §. 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§. 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

14. In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuß zu erheben.

In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist die Klage ohne Weiteres zu erheben.

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter §. 73 Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des §. 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

Nebenstatuten.

16. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im §. 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

17. Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§. 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu überweisen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

18. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

Zwangsinnungen. Errichtung

B. Zwangsinnungen.

19. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;

b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;

c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;

d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und

e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine u. s. w.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im §. 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des §. 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§. 100 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 20 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

22. Zur Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker (§. 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

A. B.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars, welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet.

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

C.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziffer 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden

Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach §. 100 l Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach §. 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§. 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse be-

steht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 u. 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§. 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des §. 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§. 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§. 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§. 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 30 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und Nebenstatuten.

34. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 9 bis 12 mit den aus den §§. 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung.

35. Zu Innungsversammlungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§. 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§. 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im §. 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 15 Abs. 2 und 3 mit den aus §. 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

Innungsausschüsse.

36. Der Entwurf des **Statuts** des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über.

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene **Statut** in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin, des Polizei-Präsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin, der Polizei-Präsident) haben im **Februar jeden Jahres** dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das ______ ______ Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] ______ ______ schriftlich bis zum ______ oder mündlich in der Zeit vom ______ bis ______ d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ____ bis ____ Uhr in den Diensträumen der ______ Zimmer Nr. ____ erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das ______ ______ Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

______, den ____ten ______ 1898.

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

B.

Gemeinde: ______________________

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das ______________ Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] ______________ Theil genommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals [1]		Abstimmung		Bemerkungen [2]
			Geselle (Gehülfe)	Lehrlinge	für	gegen	

[1] Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

[2] Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

C.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum ....*) eine Zwangsinnung für das .... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] .... mit dem Sitze in .... und dem Namen .... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das .... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die ....-Innung[en] in............................]

............................, den ......ten............................189....

....

Regierungspräsident.

---

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Innungsstatuten und von Innungsbeschlüssen zur Regelung des Lehrlingswesens nach dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe

1. des Statuts einer freien Innung,
2. des Statuts einer Zwangsinnung,
3. eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,

nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Entwurf des Statuts einer freien Innung

nach §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Wenn Gewerbetreibende freiwillig zu einer Innung zusammentreten, haben sie fortan ein den Vorschriften der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 entsprechendes Innungsstatut aufzustellen, und wenn bestehende Innungen als freie Innungen fortbestehen wollen, haben sie innerhalb der im Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Frist ihr bisheriges Statut jenen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Der Entwurf soll hierfür eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung oder Umarbeitung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Innung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über alle im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte Bestimmung zu treffen und bei den einzelnen Punkten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) und der nachfolgenden Bestimmungen treten die Unterzeichneten zu einer Innung zusammen.

[Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26 Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird für die . . . . Innung zu N. auf Beschluß der Innungsversammlung das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt vom . . . . 1 . . . ab an die Stelle des bisherigen Innungsstatuts vom . . . .]

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . Innung zu N. Ihr Sitz ist zu N.

Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . Gewerbe.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1. . . . . ;
2. . . . . ;
3. . . . .

Mitgliedschaft.

§. 4.

Zum Eintritt in die Innung ist jeder [Volljährige] berechtigt, welcher

a) das . . . . Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreibt,

[b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

c) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund des §. 81 b der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81 b.

„Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81 a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten."

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

d) den an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt,] wenn er
   1. nach Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit die Gesellenprüfung bei einer Innung oder vor einem von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschuß oder eine nach Vorschriften der Landes-Centralbehörde gemäß §. 132a der Gewerbeordnung geordnete Gesellenprüfung [oder vor der Geltung der §§. 131—132a der Gewerbeordnung eine landesrechtlich geregelte Gesellenprüfung [Lehrlingsprüfung]] bestanden hat und mindestens [3] Jahre als Geselle oder Gehülfe im . . . . Gewerbe beschäftigt gewesen ist,
   [2. oder mindestens [2] Jahre lang das . . . . Gewerbe selbständig [mit Gehülfen] betrieben hat,]
   [3. oder die Berechtigung zur Führung des Meistertitels für das . . . . Gewerbe erworben hat,]
   [4. oder die Aufnahmeprüfung vor dieser oder einer anderen . . . . Innung abgelegt hat.]

Für diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo sie bei Ablauf der Lehrzeit keine Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung hatten, tritt an die Stelle der Erfordernisse unter Ziffer 1 die Beibringung eines beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens [3]jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens [3]jähriger Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe im . . . . Gewerbe.

[Für diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das . . . . Gewerbe innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreiben und sich binnen [2, 4, 6] Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Ziffer 1 bis 4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.]

§. 5.

Die Aufnahmeprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.*)

§. 6.

Die Innung kann außerdem als Mitglieder aufnehmen:

1. diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . Arbeiten beschäftigt sind;
2. diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
3. die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker,

wenn sie den Erfordernissen des §. 4 mit Ausnahme desjenigen unter a entsprechen.

§. 7.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Antragsteller die Berufung an die Innungsversammlung zu. Gegen einen ablehnenden Beschluß der letzteren ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Den Innungsmitgliedern ist ein Abdruck des Statuts und der etwaigen Nachträge zum Statut auszuhändigen.

§. 8.

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von . . . . Mark in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß hat nur für diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

---

*) Anm. Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, daß nach §. 87 Absatz 3 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.

§. 9.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbebetrieb für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen [mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit] über. [auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit mit der Maßgabe über, daß das Stimmrecht [von der Wittwe oder] von einem zur Fortführung des Gewerbebetriebs angenommenen Stellvertreter, welcher den Anforderungen des §. 4 mit Ausnahme derjenigen unter a entspricht, auszuüben ist.]

§. 10.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 6 bezeichneten Personen, welche sich um das Gewerbe oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 11.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

§. 12.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

§. 13.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 14.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§. 15.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

§. 16.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 43 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen.

[Jedes Mitglied der Innung hat [viertel-, halb-] jährlich einen ordentlichen Beitrag von . . . . Mark zu zahlen. [Vergl. §. 49.]

Durch Beschluß der Innungsversammlung können außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden.]

[Die von den Mitgliedern der Innung [viertel-, halb-] jährlich zu zahlenden Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu anderweiter Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.]

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und des Eintrittsgeldes (§. 8) beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Austritt aus der Innung.

§. 17.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung ist nur mit dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] zulässig und muß [mindestens 3] Monate vorher dem Innungsvorstande durch schriftliche Erklärung angezeigt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Ausschluß aus der Innung.

§. 18.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können aus der Innung ausgeschlossen werden:

1. diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, welche sich trotz voraufgegangener wiederholter Ordnungsstrafen von Neuem einer Verletzung der ihnen als Mitglieder der Innung obliegenden Verpflichtungen schuldig machen;
3. diejenigen, welche durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind;
4. diejenigen, welche während zweier aufeinander folgender Jahre das Gewerbe nicht mehr selbstständig betrieben haben, sofern ihre Aufnahme in die Innung nicht auf Grund des §. 6 Ziffer 2 erfolgt war;
5. diejenigen, welche ungeachtet wiederholter Mahnung [ein] Jahr mit ihren Beiträgen oder mit Strafgeldern im Rückstande geblieben sind.

Ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds kann in der Innungsversammlung nur zur Verhandlung gebracht werden, wenn er vom Innungsvorstande gestellt, oder bei diesem schriftlich unter Angabe des Ausschließungsgrundes und, von mindestens [5] [einem . . . tel der] stimmberechtigten Mitglieder[n] unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingebracht ist.

Der Antrag ist dem betreffenden Innungsmitgliede spätestens eine Woche vor der Innungsversammlung, in welcher er zur Verhandlung kommen soll, unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzutheilen.

Eine Beschlußfassung darf nicht erfolgen, bevor nicht dem Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, sich vor der Innungsversammlung zu vertheidigen. Beruft sich derselbe für Thatsachen, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringt, auf Zeugen oder sonstige Beweismittel, welche nicht zur Stelle sind, so ist auf seinen Antrag die Beschlußfassung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Erscheint er in einer der beiden Versammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht, so erfolgt die Beschlußfassung in seiner Abwesenheit.

Ausschließungen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen werden, sind nichtig.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ausgeschlossenen greifen die Bestimmungen des §. 17 Absatz 2 Platz.

Innungsversammlung.

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 19a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 27 und 31 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Scheiden Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit ergänzen.

§. 20.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;

---

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken, bei Innungen, die für mehrere Gewerbe errichtet sind, eine Wahl nach Abtheilungen, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe gebildet sind, empfehlen.

2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts und Auflösung der Innung;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 21.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 34 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 26 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 22.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 23.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 22 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 24.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen

*) Anm. Bei Innungen von Handwerkern nur vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

verhindert ist.] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen.]

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 25.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 21 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 26.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 59 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 27.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 29.

Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern und zwar der Vorsitzende [Obermeister] in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die übrigen gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 30.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 31.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 32.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 45) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 33.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 34.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 21 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt, noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 21 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 35.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 36.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 37.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aber von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt werden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche erstmalig durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 29 und 30 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 38.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 39 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen]. *)

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzteren [vom Innungsvorstande aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aus den Gesellen zu wählen sind. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 37 Absatz 3 und 4.

§. 39.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

---

*) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung des Handwerkes, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit deren Ermächtigung bei der Innung gebildeten „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 40.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 41.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 42.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 19 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 19 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, jedoch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von . . . . . Mark jährlich [monatlich]].*)

Gesellenausschuß.

§. 43.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 44.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 45.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 46.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der

*) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 47.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen, Arbeitsnachweis.

§. 48.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 48 a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die sich vorschriftsmäßig ausweisen und bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 48 b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren, hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.

oder

§. 48.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 48 a.

Zuwandernde . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden, und erhalten über die Meldung nach vorschriftsmäßiger Legitimation eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.

§. 48b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 48c.

[Die Mitglieder der Innung dürfen nur Gesellen in Arbeit nehmen, welche die im §. 48a vorgeschriebene Bescheinigung vorzeigen.

[Eine Ausnahme von dieser Vorschrift greift nur hinsichtlich der bisher schon bei Innungsmitgliedern beschäftigten und von diesen ordnungsmäßig entlassenen, sowie hinsichtlich der bisher außerhalb des Bezirkes der Innung beschäftigt gewesenen Gesellen Platz, welchen ein Innungsmitglied schriftlich Beschäftigung zugesichert hat.]

Andere Gesellen, welche bei einem Innungsmitglied Arbeit suchen, sind von diesem nach der Herberge zu verweisen.]

§. 48d.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung), [für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

§. 48e.

[Innungsmitglieder, welche Gesellen unter Verletzung der Vorschriften dieses Statuts in Arbeit nehmen, oder in Arbeit behalten, verfallen in eine auf Antrag des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.]

§. 49.

[Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesens hat jedes Innungsmitglied für jeden wenigstens 4 Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen [monatlichen Beitrag von [50] Pfennig]. [alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung festzusetzenden Beitrag] zu entrichten.]

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 50.

Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und, soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des §. 88 Absatz 2 der Gewerbeordnung einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung, und zwar in der Regel in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 51.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

- zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- zu Mieth- und Pachtverträgen;
- zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
- zur Aufnahme von Anleihen;
- zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
- zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 52.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 53.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 54.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 55.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 56.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 57.

Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Abänderung des Innungsstatuts und Auflösung der Innung.

§. 58.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstande schriftlich einzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes, und, falls es sich um Abänderung des Statuts handelt, unter Mittheilung der gestellten Abänderungsanträge einzuladen sind. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Entsendung eines Vertreters in die Versammlung Anzeige zu machen.

Die Schließung der Innung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt unter den in §§. 97, 100b Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen.

§. 59.

Die Innungsversammlung kann über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung der Innung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist bei Abänderungsanträgen diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 60.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften der §. 98a, 100k der Gewerbeordnung.

[Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Gemeinde (N.) mit der Bestimmung zu, daß dasselbe zur Förderung des [Lehrlingswesens des] . . . . Gewerbes in (N.) zu verwenden ist.]

Bekanntmachungen.

§. 61.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 62.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . zu . . . . wahrgenommen.

Entwurf des Statuts einer Zwangsinnung

nach §§. 100 bis 100u der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897

(Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung des vorschriftsmäßigen Statuts einer Zwangsinnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Zwangsinnung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über die im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte — mit den aus dem Zwangscharakter der Innung sich ergebenden Einschränkungen — Bestimmung zu treffen und bei der näheren Regelung die allgemeinen Vorschriften über Innungen (§§. 81a bis 99 a. a. O.) in Verbindung mit den Sondervorschriften über Zwangsinnungen (§§. 100d bis 100u a. a. O.) zu berücksichtigen. Auch die Verfügung, durch welche die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet hat, enthält maßgebende Bestimmungen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern geschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Nachdem durch Verfügung des . . . . in . . . . angeordnet worden ist, daß zum . . . . 1 . . . unter dem Namen . . . . mit dem Sitze in . . . . eine Zwangsinnung für das . . . . -Handwerk in dem Bezirke [der Gemeinde] . . . . errichtet werden soll, wird für diese Innung das nachstehende Statut erlassen.

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . Innung (Zwangsinnung) zu N. Ihr Sitz ist zu N. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . -Handwerk.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Abnahme von Gesellenprüfungen nach §. 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Ausstellung von Zeugnissen darüber.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen: *)

1. . . . . ;
2. . . . . ;
3. . . . .

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund der §§. 81b, 100n der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. . . . . ;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. . . . .

§. 100n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§. 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach §. 100b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen 6 Monaten nach der Veröffentlichung der im §. 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3 und 4 sowie §. 100n Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

Mitgliedschaft.

§. 4.

Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirkes [der Gemeinde N.] das . . . . Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme

[1.] derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben,

[2. derjenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.]

[Außerdem sind Mitglieder der Innung die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerkes].

Gewerbetreibende, welche neben dem . . . . Handwerke noch andere Gewerbe betreiben, sind Mitglieder dieser Innung dann, wenn sie das . . . . Handwerk hauptsächlich betreiben.

§. 5.

Berechtigt, der Innung für ihre Person beizutreten, sind:

[1. diejenigen, welche das . . . . Handwerk in dem Innungsbezirke selbständig betreiben und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;]

[2.] diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . Arbeiten beschäftigt sind;

[3.] diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

[4.] die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), [welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten];

[5.] mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche im Innungsbezirke das . . . . Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

§. 6.

Diejenigen, welche von der Berechtigung zum Beitritte (§. 5) Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich [oder mündlich] bei dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] anzumelden. Derselbe hat in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] binnen [einer Woche] einen Beschluß des Innungsvorstandes über die Anerkennung des Beitrittsrechts, in den Fällen des §. 5 Ziffer [5] in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung einen Innungsbeschluß über die Genehmigung des Beitritts herbeizuführen. Von dem Ergebnisse der Beschlußfassung ist dem Angemeldeten [binnen drei Tagen] schriftlich Mittheilung zu machen; in dem Bescheide sind in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Beitritts anzugeben.

§. 7.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Jedem Innungsmitglied ist alsbald ein Abdruck dieses Statuts und seiner etwaigen Abänderungen einzuhändigen.

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, scheiden aus der Innung aus, wenn sie den die Mitgliedschaft begründenden Betrieb des . . . . Handwerkes einstellen, sofern sie nicht nach §. 5 berechtigt sind, der Innung für ihre Person beizutreten, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklären.

Die der Innung freiwillig angehörenden Mitglieder können am Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] aus der Innung austreten, wenn sie [mindestens 3] Monate vorher dem Vorstande durch eine schriftliche Erklärung den Austritt angezeigt haben.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Ausscheidens bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§. 9.

Durch Beschluß der Innungsversamm ng können andere als die in §§. 4 und 5 bezeichneten Personen, welche sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 10.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§. 11.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindebeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 12.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

§. 13.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§. 14.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 41 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§. 15.

Jedes Mitglied, welches
1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach wenigstens einen Gesellen oder Lehrling beschäftigt oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ...... Mark zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, [hat [viertel-, halbjährlich] nur einen Beitrag von ...... Mark zu zahlen] [ist von Zahlung von Beiträgen befreit].

Außer den im Absatz 1 bezeichneten festen Beiträgen haben die unter Ziffer 1 fallenden Mitglieder für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Gesellen (Gehülfen) einen Zusatzbeitrag von je ...... Mark, [für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Lehrling einen Zusatzbeitrag von je ...... Mark, für jede im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] verwendete [maschinelle Einrichtung]*) einen Zusatzbeitrag von je ...... Mark] zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen und Zusatzbeiträgen zu entrichten sind; die Zuschläge zu den Beiträgen und den einzelnen Zusatzbeiträgen müssen gleichmäßig sein.

Ueber die An- und Abmeldung der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) [und Lehrlinge] [sowie der verwendeten maschinellen Einrichtungen] hat [die Innungsversammlung] [der Innungsvorstand] Bestimmung zu treffen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Ordnungsstrafen bis zu [20] Mark geahndet.

oder

§. 15.

Jedes Mitglied, welches
1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat viertel- [halb-] jährlich einen festen Beitrag zu zahlen. Derselbe beträgt viertel- [halb-] jährlich für die Mitglieder unter 1 ...... Mark, für die Mitglieder unter 2 ...... Mark.

Für die der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden Mitglieder, welche in der Regel eine oder mehrere Hülfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen) beschäftigen, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich während des letzten Viertel- [Halb-] jahrs von ihnen beschäftigten Personen. Diese Beiträge betragen viertel- [halb-] jährlich bei

1 bis 5	beschäftigten Personen	. . . .	Mark,
6 „ 10	„ „	. . . .	„
11 „ 15	„ „	. . . .	„
16 „ 20	„ „	. . . .	„
21 „ 25	„ „	. . . .	„
u. s. w.			

Nach Beschluß der Innungsversammlung können unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstufung außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die ordentlichen Beiträge erhöht oder ermäßigt werden.

oder

§. 15.

Die Beiträge werden mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde bei denjenigen Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, nach dem Verhältnisse der von ihrem Handwerks-

*) Anm. Der Zusatzbeitrag kann hier nach Art und Größe der näher zu bezeichnenden maschinellen Einrichtungen abgestuft werden.

betriebe veranlagten Gewerbesteuer [des von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Einkommens] erhoben. Der als Innungsbeitrag zu erhebende Prozentsatz dieser Steuer [dieses Einkommensbetrags] ist von der Innungsversammlung für jedes Jahr [für 3 Jahre] im Voraus festzusetzen [und beträgt für diejenigen Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, nur [die Hälfte] des von den übrigen Mitgliedern zu erhebenden Prozentbetrags]. [Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, sind von Beiträgen befreit.]

Mitglieder, welche der Innung freiwillig angehören, haben [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von .... Mark zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge müssen, vorbehaltlich einer Ermäßigung für die zu geringerem Beitrage herangezogenen Mitglieder, für alle gleichmäßig sein.

§. 15a.

Bei Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, und neben dem .... Handwerke noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind die Beiträge und Zuschläge in dem Verhältniß, in welchem ihre Einnahmen aus diesen Nebengeschäften zu ihren Einnahmen aus dem .... Handwerke stehen, zu ermäßigen.

§. 16.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des §. 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung.

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind [nur] die [der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden] volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 17a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 25 und 29 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

---

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken empfehlen.

Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ergänzen.

§. 18.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 19.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 32 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 24 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 20.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 21.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

---

*) Anm. Vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 22.

Jedes [am Sitze der Innung wohnende] stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen].

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 23.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 19 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 24.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 55 und 56, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist, und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 25.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 26.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 27.

Der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. [Der Vorsitzende [Obermeister] und] mindestens [3] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 28.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 29.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 43) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 31.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 32.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 19 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 33.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 34.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß genaue Verzeichnisse über die der Innung auf Grund der §§. 4 und 5 angehörenden Mitglieder geführt werden.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 35.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; entweder der Vorsitzende und mindestens eines dieser Mitglieder oder [diese beiden] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche zunächst durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 27 und 28 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 36.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen.]**)

---

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 19 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

**) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den bei jeder Zwangsinnung zu bildenden „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Der Ausschuß besteht aus [dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister]]*), [einem Vorsitzenden] und 4 Mitgliedern. [Der Vorsitzende und] die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen Gesellen gewählt, welche

1. volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Vorschriften des §. 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§. 37.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 38.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 39.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebs-

*) Anm. Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister] muß, um Vorsitzender dieses Ausschusses sein zu können, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

zeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlinges auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 40.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 17 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 17 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von ——— Mark jährlich [monatlich].**)

Gesellenausschuß.

§. 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1. volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entspricht.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

---

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

**) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 42.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 43.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 44.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen. Arbeitsnachweis.

§. 46.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 46a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die [sich vorschriftsmäßig ausweisen und] bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 46b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten [, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren,] hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

[Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.]

oder

§. 46.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] . . . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 46a.

Zuwandernde . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung [nach vorschriftsmäßiger Legitimation] eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

[Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.]

§. 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 46c.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung) [, für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 47.

Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltsplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat in der Innungsversammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltsplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Wenn die Innungsversammlung Aufwendungen für solche Zwecke beschließt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, so finden auf diese Beschlüsse die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§. 48.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

- zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- zu Mieth- und Pachtverträgen;
- zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
- zur Aufnahme von Anleihen;
- zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
- zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 49.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 50.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 51.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 52.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten, vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 53.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 54.

Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Der Innungsvorstand hat [eine Abschrift der] [die] Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Abänderung des Innungsstatuts und Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung.

§. 55.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sind beim Vorstande schriftlich anzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Mittheilung der Anträge einzuladen sind. Gleichzeitig mit der Einladung ist bei der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen.

Die Innungsversammlung kann über die Anträge nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von [2/3] der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 56.

Ueber Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung kann [die Innungsversammlung einen gültigen Beschluß nur fassen,]*) [nur in einer Versammlung Beschluß gefaßt

*) Anm. Der Inhalt der ersten Klammer gilt für den Fall, daß die Innungsversammlung nicht aus Vertretern besteht (§. 17 erste Fassung).

werden, zu welcher sämmtliche nach §. 17 zur Wahl der Vertreter berechtigte Innungsmitglieder eingeladen sind, und zwar nur dann,] wenn

1. die Herbeiführung dieses Beschlusses von mindestens einem Viertel derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes ergangen ist,
3. drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Uebrigen findet die Bestimmung des §. 55 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 57.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des §. 98a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist.

Bekanntmachungen.

§. 58.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 59.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . zu . . . . wahrgenommen.

Entwurf eines Beschlusses der Innungsversammlung,

betreffend

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Vorbemerkung.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Innung ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens. Die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, liegt der Innungsversammlung ob.

Der Entwurf soll für eine entsprechende Beschlußfassung sowohl den freien Innungen als den Zwangsinnungen eine unverbindliche Anleitung geben.

Zur Regelung des Lehrlingswesens werden für die Innungsmitglieder folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Mitglieder der Innung dürfen Lehrlinge nur annehmen, wenn sie

1. nach Maßgabe der §§. 126 und 126a der Gewerbeordnung die Befugniß besitzen, Lehrlinge zu halten, und
2. nach Maßgabe der §§. 126a, 129, 129a daselbst und des Artikels 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Befugniß besitzen, Lehrlinge in dem . . . . -Gewerbe anzuleiten.

Innungsmitgliedern, welche für ihre Person den Erfordernissen zu Ziffer 2 nicht genügen, ist jedoch die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, welcher allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach dem Tode eines Innungsmitglieds für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben.*)

§. 2.

Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Gewerbes [Handwerkes] untüchtig machen.

§. 3.

Die Annahme eines Lehrlinges erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrags und durch Einschreiben des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle.

Der Lehrvertrag, welcher nach einem in den wesentlichen Punkten vom Innungsvorstande festgestellten [, von der Innungsversammlung zu genehmigenden] Formulare abzuschließen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

*) Anm. Der §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 gilt nicht für Nichthandwerker. Die in Absatz 1 erwähnten Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

In dem Vertrag ist die Dauer der Lehrzeit im Anschluß an die von der Handwerkskammer auf Grund des §. 130a der Gewerbeordnung für das . . . . -Gewerbe getroffene Bestimmung und, solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, auf [3] Jahre festzustellen.*)

§. 4.

Das Innungsmitglied, welches einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstand unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs (§. 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrags anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlinges, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der zuständigen Behörden, über die Zulässigkeit der Annahme.

Wird die Annahme des Lehrlinges nicht beanstandet, [so hat der Lehrherr eine Abschrift des von ihm oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlinges zu unterschreibenden Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach dessen Abschluß dem Innungsvorstand einzureichen. Hierauf erfolgt die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3).

Außerdem hat der Lehrherr den Lehrvertrag in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen.]

[so erfolgt in einem vom Vorstand anzusetzenden Termine, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen einzuladen ist, die Vorstellung des Lehrlinges, die Unterzeichnung des Lehrvertrags durch den Lehrherrn oder seinen Stellvertreter, den Lehrling sowie seinen Vater oder Vormund und hierauf die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3). Der Lehrherr und der Vater oder Vormund des Lehrlinges erhalten Abschrift des Lehrvertrags.

Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlinges hat der Lehrherr Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat er die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrags durch denselben herbeizuführen.]

§. 5.

Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge in den bei ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; sie haben dieselben zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes sowie zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger, des Lehrherrn oder seines die Ausbildung leitenden Vertreters gestattet. [Am Sonntag Nachmittag und Abend wird ihnen in dazu hergerichteten besonderen Räumen, für welche die vorstehende Beschränkung nicht gilt, Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung geboten werden.]

§. 6.

Die Lehrherren sind verpflichtet, Lehrlingen, welche vor den Ausschuß für das Lehrlingswesen geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren.

Wird das Lehrlingsverhältniß aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschusse binnen einer Woche Anzeige zu machen.

§. 7.

Lehrherren, welche ihre Pflichten den Lehrlingen gegenüber versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch den Vorstand auf geeignete Weise zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bleibt dies unwirksam, so hat der Vorstand die Bestrafung des Lehrherrn herbeizuführen.

Haben sich Innungsmitglieder oder deren zur Ausbildung des Lehrlinges berufene Vertreter wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder liegen gegen sie Thatsachen vor, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Vorstand bei der unteren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu beantragen. In gleicher Weise ist die Ent-

*) Anm. Weitere Vorschriften über den Inhalt des Lehrvertrags können für Handwerke von der Handwerkskammer getroffen werden.

ziehung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen hinsichtlich solcher Personen zu beantragen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind (§. 126a der Gewerbeordnung).

Wenn Innungsmitglieder den Vorschriften zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, so hat der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen geeignetenfalls die Anwendung der gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel herbeizuführen (§§. 148 Ziffer 9a und 9b, 128 Absatz 1, 144a der Gewerbeordnung).

§. 8.

Wird der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuß für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb 4 Wochen die Fortsetzung des Gewerbes nach Maßgabe des §. 1 Absatz 2 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältniß auf Grund des §. 127b der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuß, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlinges dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmitglied untergebracht wird.

§. 9.

Die Innung stellt dem Lehrling über die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit, über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen den Lehrbrief aus. [Für Ausstellung desselben ist ein Betrag von 1,50 Mark an die Innungskasse zu zahlen.]

Der Lehrling soll von dem Lehrherrn und dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehalten werden, sich nach Beendigung des Lehrverhältnisses der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Gesellenprüfung findet in der Regel erst nach Ablauf der im §. 3 Absatz 3 vorgesehenen Dauer der Lehrzeit statt. Die Handwerkskammer kann in Einzelfällen Lehrlinge von der Innehaltung der von ihr festgesetzten Lehrzeit entbinden; solange sie die Dauer der Lehrzeit nicht festgesetzt hat, kann der Ausschuß für das Lehrlingswesen einen Erlaß an der Lehrzeit gewähren.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Beilage zum Amtsblatt.

Gebührentarif

vom 21. Februar 1898

zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland).

Vorbemerkungen:

1. Die Bezahlung der infolge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge, der Arbeiten behufs Aufmessung der trigonometrischen Marksteine und der Arbeiten zur Erneuerung der Grundsteuerkataster regelt sich nach besonderen Bestimmungen.
2. Wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs nur ein Teil der Gebühren zum Ansatze kommt, ist dieser nicht von jedem einzelnen Posten, sondern erst von dem Gesamtbetrage zu berechnen.
3. Gebührenbeträge unter 10 Pfennig werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Bei Gebühren von mehr als 10 Pfennig bleiben die über volle Zehner des Pfennig oder über volle Mark überschießenden Beträge unter 5 Pfennig unberücksichtigt. Ueberschießende Beträge von 5 Pfennig und darüber werden auf 10 Pfennig erhöht.

Behufs Berechnung der in die Staatskasse fließenden Gebühren für die gemäß §. 33 des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 30)}}{\text{8. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185)}}$ zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auf den Antrag der Grundeigentümer oder von Amts wegen seitens der Katasterverwaltung auszuführenden Vermessungsarbeiten, sowie der Gebühren für Grenzherstellungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.	
	Artikel 1.	
1.	I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, die einen **Eigentumswechsel** (Teilung, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben, sind anzusetzen:	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
2.	für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalte von	
3.	unter und bis einschließlich 5 Ar	2,00
4.	über 5 und bis einschließlich 10 Ar	3,00
5.	„ 10 „ „ „ 20 „	4,00
6.	„ 20 „ „ „ 50 „	5,00
7.	„ 50 „ „ „ 100 „	6,00
8.	„ 1 „ „ „ 2 Hektar . .	7,00
9.	„ 2 „ „ „ 4 „ . .	8,00
10.	„ 4 „ „ „ 6 „ . .	9,00
11.	„ 6 „ „ „ 8 „ . .	10,00
12.	„ 8 „ „ „ 10 „ . .	11,00
13.	für jede vollen oder angefangenen 4 Hektar über 10 Hektar	1,00
14.	Ueber 26 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch kann die Regierung eine solche im einzelnen Falle eintreten lassen, wenn besondere Umstände es ausnahmsweise rechtfertigen.	
15.	Die Gebühren unter lfd. Nr. 3 bis 14 gelten für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als 200 Mark.	
16.	Bei höherem Werte werden angesetzt für jedes Besitzstück im Werte von mehr als — bis einschließlich Mark — Mark	
17.	200 . . . . . 1 000 zwölf Zehntel	
18.	1 000 . . . . . 4 000 sechszehn Zehntel	
19.	4 000 . . . . . 10 000 zweiundzwanzig Zehntel	
20.	10 000 . . . . dreißig Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14.	
21.	Für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als einhundert Mark werden nur sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 berechnet.	
22.	Sind von einem Stammstück nur Trennstücke bis zu fünf Ar Flächeninhalt, ein jedes von nicht mehr als fünfzig Mark Wert abgezweigt, so	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	sind für die vermessenen Besitzstücke nur vier Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 anzusetzen.	
23.	Die vorstehenden Gebühren werden auch für das von einem Stammstück dem bisherigen Eigentümer verbleibende Restbesitzstück angesetzt, sofern es örtlich mitvermessen ist. War die örtliche Vermessung auf einen im Felde und in der Gemarkungskarte in bestimmten Grenzen vorhandenen Teil des Stammstückes beschränkt, so gilt das hiervon dem bisherigen Eigentümer Verbleibende als Restbesitzstück.	
24.	Ist von einem Stammstücke nur ein Restbesitzstück dem bisherigen Eigentümer verblieben und ergiebt sich dafür nach Flächeninhalt und Wert eine höhere Gebühr als für die abgetrennten Besitzstücke zusammengenommen, so wird die Gebühr für das Restbesitzstück auf diesen Betrag ermäßigt. Sind von einem Stammstücke mehrere Restbesitzstücke verblieben, so wird für jedes Restbesitzstück die Gebühr nach Maßgabe des Flächeninhaltes und Wertes angesetzt. Wenn die Gebühr sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgezweigtes Trennstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.	
25.	Die Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24 berechnen sich nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontroleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Der Wert der mit abzuzweigenden Gebäude, sowie des mit zu veräußernden beweglichen Inventars bleibt außer Ansatz.	
26.	Als Besitzstück gilt die von Eigentums- oder Gemeinde- (Guts-) Bezirksgrenzen umschlossene Grundstücksmasse. Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Chausseen und Straßen in Orts-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark
	lagen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.	
27.	Findet die Naturalteilung eines Grundstückes oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind von dem Gesamtbetrage der Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke: a) 11 bis 20 beträgt, nur neun Zehntel b) 21 „ 30 „ „ acht „ c) 31 „ 40 „ „ sieben „ d) 41 und mehr „ „ sechs „ anzusetzen.	
28.	Eine Gebührenermäßigung bis zu den Sätzen unter Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksteilungen stattfinden, wenn aus einem Stammstücke mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert sind.	
29.	II. Bei den außer Verbindung mit Grundstücksteilungen stattfindenden **Grenzveränderungen** durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. sind anzusetzen:	
30.	1. für jedes veränderte Besitzstück	1,00
31.	2. für die ersten vollen oder angefangenen hundert Meter der veränderten Grenzlinie	6,00
32.	3. für jede weiteren vollen oder angefangenen hundert Meter	2,00
33.	III. In derselben Weise wie unter lfd. Nr. 29 bis 32 werden die Gebühren für die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkende Herstellung oder Vermarkung von Eigentumsgrenzen berechnet.	
	Artikel 2.	
34.	I. Die Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) erfolgt kostenfrei.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
35.	Wenn aber die Aufmessung der Hoflage auf besonderen Antrag der Beteiligten außer Verbindung mit einer im beschleunigten Verfahren auszuführenden Veranlagung der Gebäude erfolgt, oder wenn sie zwar in Verbindung mit einer solchen Veranlagung ausgeführt wird, dem Antragsteller aber Kosten für die Besichtigung der Gebäude nicht zur Last fallen, so werden für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes angesetzt.	4,00
36.	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
37.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Eisenbahn	3,00
38.	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
39.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanales oder Deiches	2,00
40	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
41.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00
42.	V. Außerdem wird bei Veränderungen unter II, III und IV noch angesetzt:	
43.	für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	1,00
44.	für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, die in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, §. 36 Nr. 7), für jeden berechneten Abschnitt —	0.20
	Gebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften. (Katasteranweisung II, §. 41).	
	Artikel 3.	
45.	I. Wenn nach den von den Grundeigentümern ꝛc. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Kartierung des Gemessenen, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
46.	a) Sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 und 29 bis 32 im Artikel 1 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
47.	b) Sechs Zehntel der Gebühren unter II bis V im Artikel 2 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
48.	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: vier Zehntel der vorbezeichneten Gebühren, mindestens aber 1 Mark 50 Pfennig.	
49.	III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so sind hierfür höchstens vier Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs noch besonders anzusetzen.	
50.	IV. Die Katastrierung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
	Artikel 4.	
51.	Die Gebühren im Artikel 1 gelten auch für Teilungsmessungen, die lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Bewerber dafür finden, oder für die entworfenen Besitzstücke besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche anlegen zu lassen.	
52.	Das Gleiche gilt bei Erbteilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämtlich oder teilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.	
53.	Die Gebühren im Artikel 2 unter lfd. Nr. 44 sind nur für die Parzellen oder Abschnitte anzusetzen, von denen eine Flächenberechnung notwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
54.	Die Abspliſſe, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungs-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	figuren, nicht aber Parzellen oder Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 5.	
	Die Gebührensätze der Artikel 1 bis 3 bilden die Vergütung:	
55.	a) für die auf den Antrag des Katasterkontroleurs im Katasterbüreau der Regierung angefertigten Auszüge aus den Gemarkungsurkarten und deren Ergänzungen;	
56.	b) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle, mit Einschluß der Anleitung zur Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Vermarkung der Eigentumsgrenzen, für die Vervollständigung oder Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zu deren Lieferung verpflichtet sind;	
57.	c) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
58.	d) für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Meßwerkzeuge, Zeichengeräte u. s. w.	
59	Haben die Beteiligten den Kartenauszug (lfd. Nr. 55) selbst beigebracht, so werden die Gebühren für die Vermessungsarbeit um den Betrag der Gebühr für den Kartenauszug (lfd. Nr. 64 bis 68) bis zum Höchstbetrage von ein Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs gekürzt.	
	Artikel 6.	
60.	Für die auf den Antrag der Beteiligten in Verbindung mit der Vermessung ausgeführten besonderen Leistungen,	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
61.	wofür in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, ferner für die Anfertigung besonderer Karten nach den Urmaßen der Vermessung ist eine besondere Entschädigung anzusetzen, deren Bemessung ein Satz von a) 12 Mark für den Feldarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1,50 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde, b) 8 Mark für den Stubenarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde zum Grunde zu legen ist.	
	Artikel 7.	
62.	Muß wegen nicht in der Person des Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so ist ein der wirklich geleisteten Arbeit und der ausgeführten Reise entsprechender Teil der Gebühren in Ansatz zu bringen Die hiernach zu berechnende Gebühr darf den Gebührenbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Vermessung so zur Ausführung gekommen wäre, wie sie beantragt war.	
	Artikel 8.	
63.	Ist eine beantragte Vermessung infolge Zurücknahme des Antrages unausgeführt geblieben und nur die Anfertigung des dazu erforderlichen Kartenauszuges auf den Antrag des Katasterbeamten im Katasterbureau der Regierung erfolgt (Artikel 5 lfd. Nr. 55), so sind hierfür Gebühren von den Beteiligten einzuziehen.	
64.	Die Gebühren werden nach den Sätzen im Artikel 1 und 2 des Tarifs I vom 10. März 1886*) / 28. März 1888 durch den Katasterkontroleur berechnet.	

*) Mitteilungen Heft Nr. 10 Seite 73. / Nr. 11 Seite 19.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
65.	Eine Gebühr wird nur für das unmittelbar der beantragten Vermessung unterliegende Besitzstück, nicht aber auch für die nach der Bestimmung unter Nr. 4 im §. 7 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen angesetzt.	
66.	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Teil des der Vermessung unterliegenden Besitzstückes gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift unter lfd. Nr. 6 im Artikel 1 des Tarifs I vom $\frac{\text{10. März 1886}}{\text{18. März 1888}}$ in Anwendung kommt.	
67.	In der Gebühr ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Katasteranweisung II §. 7 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
68.	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittels Kartierung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben der nach Umständen in Metermaß umzurechnenden Vermessungszahlen aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten ꝛc. früherer Jahre verlangt oder für notwendig erachtet wird, ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 60 Pfennig für die Arbeitsstunde oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen zu berechnen.	
	Artikel 9.	
69.	Für Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung von Veränderungen, die dadurch entstehen, daß a) die Grenzen der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt,	
70.	b) materielle Irrtümer beseitigt werden, sind Gebühren nicht anzusetzen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Artikel 10.	
71.	Gegenwärtiger Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Finanzminister.

von Miquel.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb

(zu §. 22 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

---

§. 1.

I. Zustand der Bahn. Gleise.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,000 m oder 750 mm oder 600 mm.

2. Ausnahmen regeln sich nach der Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A (Ziffer 5).

§. 2.

Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen das Verhältniß von 40‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Bei vollspurigen Zahnradbahnen, auf welche Betriebsmittel von Haupt- und Nebeneisenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100‰ (1 : 10), bei allen anderen Zahnradbahnen nicht über 250‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebes abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, vorzubehalten.

§. 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m sein, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,
„ 750 mm „ „ „ „ 40 m,
„ 600 mm „ „ „ „ 30 m.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit den zugelassenen Halbmessern anstandslos durchfahren können.

§. 4.

Spurerweiterungen.

1. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

2. Die Spurerweiterung darf bei Schmalspurbahnen mit

1 m Spurweite das Maß von 25 mm,
750 mm „ „ „ „ 20 mm,
600 mm „ „ „ „ 18 mm

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§. 5.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 6.

Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage A dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

2. Für solche Schmalspurbahnen, auf welchen Güterwagen der Vollspurbahnen mittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) befördert werden sollen, ist die durch Absatz 1 vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes in den Höhen- und Breiten-Abmessungen von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurbahnwagens ab einzuhalten. Hierbei ist, je nach der Höhe und Breite der zu befördernden Wagen und der Art ihrer Beladung, eine Einschränkung der gesammten Höhe und Breite des lichten Raumes zulässig.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welche Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergeführt werden sollen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes von Fall zu Fall nach den zu verwendenden Betriebsmitteln zu bemessen. Die auf Anlage B dargestellten Abmessungen gelten als Mindestmaß. Bei ihrer Anwendung dürfen die festen Theile der Betriebsmittel nur soweit an die Umgrenzung heranreichen, daß in einer Höhe von 100 mm bis 1 m über Schienenoberkante ein Abstand von 30 mm, in weiterer Höhe überall ein Abstand von 100 mm verbleibt.

4. Für Vollspurbahnen mit Zahnradbetrieb darf eine Erhöhung der Zahnstange über die Schienenoberkante bis zu 100 mm in einer größten Breite von 250 mm beiderseits der Gleismitte stattfinden, ist aber auf Strecken ohne Zahnstange wegzulassen.

5. Für schmalspurige Zahnradbahnen ist die wegen der Anordnung der Zahnstange erforderliche Einschränkung des lichten Raumes für jedes Unternehmen besonders zu bestimmen.

6. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

7. Bei Bahnen, welche nur dem Güterverkehr dienen sollen, sowie an Ladegleisen der Stationen kann eine Einschränkung des lichten Raumes zugelassen werden. Seine Umgrenzung ist in solchen Fällen nach den Abmessungen der zur Verwendung kommenden Betriebsmittel besonders zu bestimmen.

8. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§. 7.

Einfriedigungen der Bahn.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

§. 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als:

bei 1,435 m Spurweite 150 m,
" 1 m " 100 m,
" 750 mm " 80 m,
" 600 mm " 60 m

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden.

4. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang besonders zu bestimmen.

5. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

6. Die Sicherungseinrichtungen und Maßregeln bei Kreuzungen in Schienenhöhe der Kleinbahnen untereinander sind für jede Kreuzung besonders vorzuschreiben. Der eisenbahntechnischen Auf-

sichtsbehörde ist hierbei die Befugniß zu Abänderungen, welche etwa nach den Ergebnissen des Betriebes sich als nothwendig erweisen sollten, vorzubehalten.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 9.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 24) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Einrichtung der Maschinen.

1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.

b) Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.

c) Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.

d) Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§. 11.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampflokomotiven.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 12.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. In geeigneten Fällen sind Schutzkasten als Bahnräumer anzubringen.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 13.

Bremsen der Maschine.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 14.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§. 15.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§. 16.

Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei den Maschinen die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Maschinen mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§. 17.

Untersuchung der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, welche den nach §. 4, 1 des Gesetzes genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Kleinbahn, zu welcher er gehört,
b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

§. 19.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge mehr als 20 km in der Stunde beträgt, bei geringeren Fahrgeschwindigkeiten ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen. Für Zahnstangenstrecken bestimmt die vorzunehmenden Untersuchungen die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Ueberfahren derartiger Uebergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

§. 20.

Stärke der Züge.

1. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 60, von 750 mm und 600 mm Spurweite höchstens 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

2. Auf Zahnradbahnen darf zur Beförderung eines Zuges nur eine Maschine verwendet werden, auf Reibungsbahnen dagegen außer der Maschine an der Spitze des Zuges und einer etwaigen Vorspannmaschine noch eine an seinem Schluß, jedoch nur bei Güterzügen, sowie zum Ingangsetzen von Personenzügen in den Stationen.

§. 21.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18
12,5	1 : 80	13	15	21
15	1 : 66	15	18	24
17,5	1 : 57	18	21	27
20	1 : 50	20	23	31
22,5	1 : 44	22	26	34
25	1 : 40	25	29	37
30	1 : 33	30	34	43
35	1 : 28	34	39	49
40	1 : 25	39	45	56

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der die Höchststeigung enthaltenden Strecke erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen. Gleiches gilt für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen bewegt werden, sowie für Zahnrad- und andere Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

§. 22.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 23.

Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§. 24.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf in der Regel bei Bahnen mit

1,435 m Spurweite	30 km,
1 m „	30 „ ,
750 mm „	25 „ ,
600 mm „	20 „ ,
bei Zahnradbahnen	15 „

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfniß dafür nachweisbar ist. Ueber die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 25.

Langsamfahren.

1. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus sonstigem Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§. 26.

Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des voraufgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwindigkeit folgen. Für unübersichtliche oder mit starken Neigungen behaftete Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

§. 27.

Sonderzüge.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, welche den betheiligten Stationen sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

§. 28.

Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist auf Reibungsbahnen nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Uebergängen oder, wo sonst das Bedürfniß eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat. Für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

§. 29.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

§. 30.

Stillstehende Maschinen und Wagen.

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.
2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 31.

Mitfahren auf der Maschine.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Maschine mitfahren.

§. 32.

Gebrauch der Signalpfeife u. s. w.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im §. 38 vorgeschriebenen Signale, sowie außergewöhnliche Fälle zu beschränken.
2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Oeffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

§. 33.

Führung der Maschine.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.
2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Uebergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§. 34.

Außergewöhnliche Maschinen.

Sofern andere, als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

§. 35.

IV. Signalwesen. Verständigung zwischen den Stationen.

Einrichtungen, welche die Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

§. 36.

Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

§. 37.

Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

§. 38.

Signale des Maschinenführers.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können:
Achtung,
Bremsenanziehen und
Bremsen loslassen,
oder er muß
die Bremsen selbst wirksam machen und lösen können.

§. 39.

Signalordnung.

Soweit Farben-Signale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar soll die rothe Farbe als Halt-Signal dienen.

§. 40.

V. Betriebsführung. Betriebsleitung.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als dem zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

§. 41.

Dienstanweisungen und Dienstaufsicht.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welcher diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

3. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Aenderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§. 42.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Diese Betriebs-Vorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht.

2. Auf bereits genehmigte Kleinbahnen finden diese Betriebsvorschriften unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer Anwendung. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen die Genehmigung zur Beibehaltung von Abweichungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde überlassen.

3. Weitere Abweichungen, als solche in diesen Vorschriften selbst bereits als zulässig bezeichnet und von der Genehmigungsbehörde beziehungsweise der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können bei Kleinbahnen, welche auf Grund dieser Vorschriften betrieben werden, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Betriebsbedürfniß dafür nachweisbar ist.

Berlin, den 13. August 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Dr. Micke.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen

für die

freie Strecke. Stationen.

Maßstab 1 : 50. Maße Millimeter.

Fig. 1.

760 760 1520 1520 2000 2000 4800 3800 3050 1550 1550 760 1120 1520 1520 380 380 50 1435 1170 1170

Schienenoberkante

Unterer Theil der Umgrenzung des lichten Raumes.

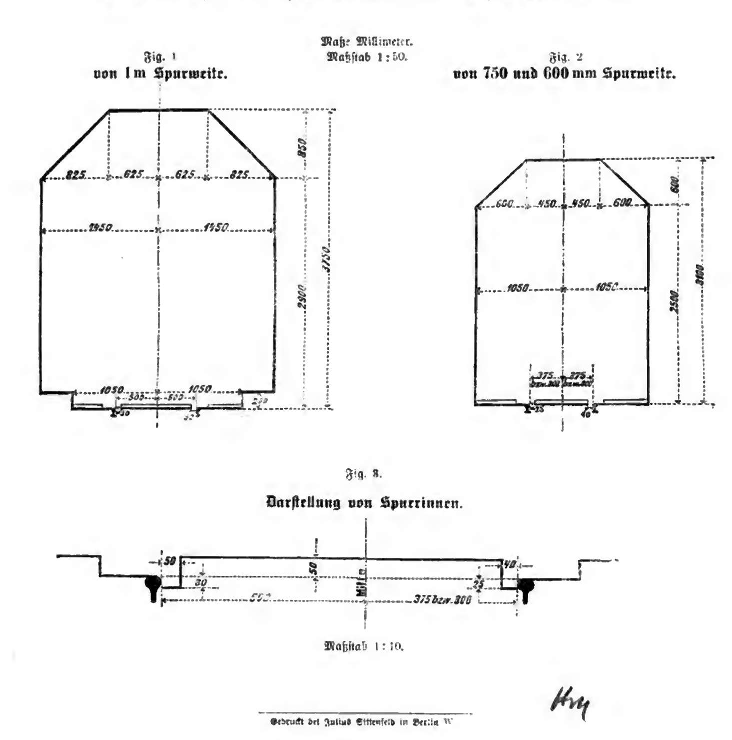


———— Nur für Zahnradstrecken zulässig bis zu 100 mm Höchstmaß über Schienenoberkante und bis zu 500 mm größte Breite. (Siehe Figur 4.)

Anmerkung. Bei Gleisanlagen in Straßen können die Maße der Spurrinne äußersten Falles auf 45 mm Breite und 35 mm Tiefe herabgemindert werden. Die mit 150 mm vorgeschriebene Mindestentfernung fester, über Schienenoberkante außerhalb des Gleises bis zum Höchstmaße von 50 mm erhöhter Theile, kann auf 185 mm eingeschränkt werden, wenn der erhöhte Theil mit der Fahrschiene fest verbunden ist. (Siehe Figur 2 und 3.)

Anlage B

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.



